



VOLKSANWALTSCHAFT

Bericht

der Volksanwaltschaft
an den Nationalrat und
an den Bundesrat

2016

Kontrolle der
öffentlichen Verwaltung

Bericht der Volksanwaltschaft an den
Nationalrat und an den Bundesrat
2016

Band
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Vorwort

Mit diesem Bericht dokumentiert die Volksanwaltschaft ihre Tätigkeit im Jahr 2016. Sie kommt damit nicht nur ihrer gesetzlichen Berichtspflicht gegenüber dem Nationalrat und dem Bundesrat nach. Die Volksanwaltschaft ist auch bestrebt, dass der Bericht eine große Leserschaft erreicht. Denn die behandelten Probleme betreffen viele Bürgerinnen und Bürger und verdienen daher Aufmerksamkeit. Eine Diskussion auf breiter Ebene kann Änderungsprozesse beschleunigen und Lösungen herbeiführen.

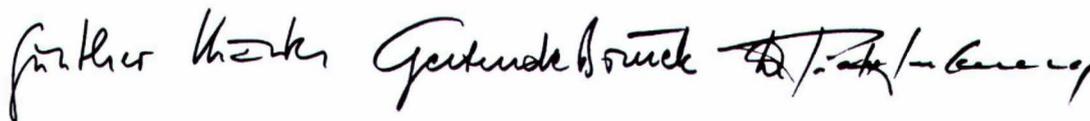
Bis zu einem gewissen Grad spiegeln die Beschwerden auch Trends in der gesellschaftlichen Entwicklung wider: Nach wie vor sind sozialrechtliche Themen wie die Mindestsicherung, das Pflegegeld oder die Pension häufiger Inhalt von Beanstandungen und pendeln sich auf hohem Niveau ein. Dies kann als Indiz für wirtschaftlich schwierige Zeiten gewertet werden, in denen der öffentliche Spardruck zunehmend zulasten der Hilfsbedürftigen geht und die Zuerkennung von berechtigten Sozialleistungen erkämpft werden muss. Wie bereits in den letzten drei Jahren betreffen allerdings die meisten Beschwerden asylrechtliche Verfahren, die zweifellos auf hohe Flüchtlingszahlen zurückzuführen sind, aber auch auf unzureichende Maßnahmen bei den zuständigen Behörden.

Insgesamt hat sich die Anzahl der Beschwerden gegenüber dem Vorjahr erhöht, womit sich der über die Jahre beobachtbare Trend fortsetzt. Ein möglicher Grund für die Zunahme von Beschwerden kann darin liegen, dass die – nicht nur in Österreich feststellbaren – gesellschaftlichen Entwicklungen immer komplexere Anforderungen an die staatliche Verwaltung stellen. Die Aufgabenerfüllung, die Arbeitsweise und die Kosten der öffentlichen Verwaltung werden, nicht immer berechtigt, aber immer stärker, kritisch bewertet. Die Prüfergebnisse der Volksanwaltschaft sollten als Beitrag gesehen werden, um die Verwaltung sinnvoll und rechtskonform weiterzuentwickeln.

Dieser erste Band des Tätigkeitsberichts beschränkt sich nicht auf die Darstellung der Prüfverfahren und die festgestellten Missstände. In vielen Abschnitten wird deutlich, dass sich die Volksanwaltschaft nicht nur als Kontrollbehörde und Serviceeinrichtung versteht, sondern ihre Aufgabe auch darin sieht, die Gesellschaft für Menschenrechte weiter zu sensibilisieren und die Benachteiligung von einzelnen Gruppen zum Thema zu machen. Dieser Bericht belegt, dass dies auch 2016 in Veranstaltungen unterschiedlicher Art versucht wurde. Auch auf internationaler Ebene widmet sich die Volksanwaltschaft diesem Thema. Sie unterstützt aktiv Projekte im Bereich der Menschenrechte und hat sich in zahlreichen bilateralen und internationalen Kooperationen als verlässlicher Partner für den Schutz der Menschenrechte etabliert.

Um ein vollständiges Bild von den Aktivitäten der Volksanwaltschaft zu gewinnen, muss man auch ihre Funktion als Nationaler Präventionsmechanismus betrachten. Diesem Aufgabenfeld ist der Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ gewidmet.

Die Volksanwaltschaft dankt den Bundesministerien und übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für die gute Zusammenarbeit. Entscheidend für das Arbeitsergebnis ist die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihnen allen gebührt Dank.



Dr. Günther Kräuter

Dr. Gertrude Brinek

Dr. Peter Fichtenbauer

Wien, im März 2017

Inhalt

Einleitung.....	11
1 Leistungsbilanz	13
1.1 Zahlen zur nachprüfenden und präventiven Kontrolle	13
1.2 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung	13
1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle	18
1.4 Budget und Personal.....	20
1.5 Schwerpunkte 2016.....	21
1.6 Öffentlichkeitsarbeit	23
1.7 Internationale Aktivitäten.....	24
1.7.1 Internationales Ombudsmann Institut (IOI).....	24
1.7.2 Internationale Zusammenarbeit.....	26
1.8 Bilanz der Mitglieder der Volksanwaltschaft.....	30
1.8.1 Volksanwalt Dr. Günther Kräuter.....	30
1.8.2 Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek	32
1.8.3 Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer	34
2 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung	37
2.1 Antidiskriminierung	37
2.1.1 Diskriminierung aufgrund von Krankheit und Behinderung	37
2.1.2 Diskriminierung aufgrund des Geschlechts	41
2.1.3 Diskriminierung aufgrund der Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit.....	44
2.2 Bundeskanzleramt.....	48
2.2.1 Möglichkeit der Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen für Jugendliche im VStG.....	48
2.2.2 Unangemessen lange Verfahrensdauer beim BVwG	49
2.3 Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	50
2.3.1 Pensionsversicherung	50
2.3.2 Pflegevorsorge.....	57
2.3.3 Behindertenangelegenheiten und Versorgungsgesetze.....	64
2.3.4 Arbeitsmarktverwaltung – AMS.....	68
2.4 Bildung.....	74
2.4.1 Kritik an der (Mathematik-) Zentralmatura	74
2.4.2 Probleme bei Bestellungen von Schulleitungen.....	75
2.4.3 Vernachlässigung von Gymnasien bei Baumaßnahmen	76

2.4.4	Abgeltung von Matura-Vorbereitungsstunden	77
2.4.5	Nachzahlung verjährter Gehaltsbeträge	77
2.5	Familien und Jugend	80
2.5.1	Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld.....	80
2.6	Finanzen	90
2.6.1	Absetzbarkeit von Spenden als Sonderausgaben.....	90
2.6.2	Verfahrensverzögerungen.....	91
2.6.3	Zoll – Gesetzesauslegung.....	94
2.6.4	Fehler im Datensatz der Finanzverwaltung.....	94
2.6.5	Mehrfache Irrtümer des Finanzamtes bei Veranlagung.....	95
2.7	Gesundheit und Frauen	97
2.7.1	Kindermedizinische Versorgung.....	98
2.7.2	Unzureichende ärztliche Versorgung in peripheren Regionen	100
2.7.3	Krankenversicherung	101
2.7.4	Zweitversorgung mit Körperersatzstücken auch in der Pension.....	108
2.7.5	Rehabilitationsgeld.....	109
2.7.6	Unfallversicherung	110
2.7.7	Nichtraucherschutz	111
2.7.8	Tierschutz.....	112
2.8	Inneres	114
2.8.1	Asyl- und Fremdenrecht	115
2.8.2	Polizei.....	126
2.8.3	Einzelfälle.....	136
2.9	Justiz	139
2.9.1	Sachwalterschaften.....	139
2.9.2	Verfahrensverzögerungen.....	142
2.9.3	Strafverfahren	143
2.9.4	Strafvollzug	146
2.9.5	Falsche Rechtsauskunft am Amtstag – BG Josefstadt	157
2.10	Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	158
2.10.1	Wasserrecht.....	158
2.10.2	Agrarförderung – Verzögerte Auszahlung.....	160
2.11	Landesverteidigung und Sport	161
2.11.1	Streichung der „Flugsicherungszulage“ für Militärfluglotsen	161
2.11.2	Prämienrückzahlungen als Härte für schuldlos ausgeschiedene Soldaten	162
2.11.3	Strukturelle Mängel in der Personalverwaltung des BMLVS	163
2.11.4	Gleichbehandlung beruflicher Interessenvertretungen	165

2.12	Verkehr, Innovation und Technologie.....	167
2.12.1	Post AG	168
2.12.2	GIS Gebühren Info Service GmbH.....	169
2.12.3	Luftfahrtrecht.....	171
2.12.4	Beförderung von Assistenzhunden in Taxis.....	173
2.12.5	Ermäßigungen auf Sondermautstrecken für Menschen mit Behinderung	173
2.12.6	Eignung von Kindersitzen in Kraftfahrzeugen.....	175
2.12.7	Umschreiben einer Heeresfahrlehrerberechtigung	176
2.12.8	Reflektierende Beschilderung bei Ausbildungs- und Übungsfahrten	177
2.12.9	Lärm- und Schadstoffbelastung durch die A 2	178
2.13	Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	180
2.13.1	Eintragung akademischer Grade in öffentliche Urkunden.....	180
2.13.2	Verspätete Einzahlung eines Studienbeitrages.....	181
2.13.3	Nachträgliche Änderung von Verleihungsbescheiden	182
2.13.4	Zulassung von Drittstaatsangehörigen zum Medizinstudium	183
2.13.5	Rechtscharakter von Berufungsverfahren an Universitäten	184
2.13.6	Studienförderung – Zusatzleistungen zu Mobilitätsstipendien	184
2.13.7	Gewerberecht	185
2.13.8	Mineralrohstoffgesetz	192
3	Anregungen an den Gesetzgeber	193
	Abkürzungsverzeichnis	199

Einleitung

Der traditionelle Aufgabenbereich der VA liegt in der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung. Wie wichtig diese Funktion ist, kommt unter anderem darin zum Ausdruck, dass die VA von den Bürgerinnen und Bürgern sehr häufig in Anspruch genommen wird. In Zahlen ausgedrückt bedeutet das: Im Berichtsjahr wandten sich rund 18.500 Menschen an die VA. Durchschnittlich langten 74 Beschwerden pro Arbeitstag bei der VA ein oder wurden persönlich vorgebracht. Jede fünfte Beschwerde, die zu einem Prüfverfahren führte, war berechtigt. Das heißt, dass in diesen Fällen ein Missstand in der Verwaltung festgestellt wurde.

Die Zahlen zur Prüftätigkeit werden in Kapitel 1, der „Leistungsbilanz“, detailliert dargestellt. Sie geben Aufschluss über die Anzahl der bearbeiteten Beschwerden und die eingeleiteten Prüfverfahren in der Bundesverwaltung sowie in der Gemeinde- und Landesverwaltung. Um ein vollständiges Bild der Leistungen der VA im Jahr 2016 zu vermitteln, werden auch die wesentlichen Kennzahlen zur präventiven Menschenrechtskontrolle dargestellt, dem 2012 neu hinzugekommenen Aufgabenfeld der VA. – Für ausführliche Informationen zur präventiven Tätigkeit wird auf den zweiten Band verwiesen. Die Leistungsbilanz in diesem Band soll aber auch Tätigkeiten der VA abbilden, die zwar nicht zur Prüftätigkeit gehören, sehr wohl aber einen wichtigen Teil des Aufgabenspektrums ausmachen. Bestandteil der Leistungsbilanz sind daher auch Berichte über internationale Aktivitäten, die Öffentlichkeitsarbeit und weitere Arbeitsschwerpunkte im Berichtsjahr.

Leistungsbilanz informiert über wesentliche Arbeitsergebnisse

In Kapitel 2 werden die inhaltlichen Ergebnisse und Schwerpunkte der Prüftätigkeit, wie dies bereits aus früheren Berichten bekannt ist, nach Ressortzuständigkeiten dargestellt. Sie dokumentieren alltägliche Probleme, die die Bevölkerung im Kontakt mit Behörden hat. Wie die umfassenden Ausführungen zeigen, sind diese Probleme vielschichtig: Bürgerinnen und Bürger sind etwa von unzumutbar langen Verfahrensdauern betroffen, Sozialleistungen werden zu Unrecht oder zu spät ausgezahlt und gefährden Betroffene manchmal in ihrer Existenz, in besonders schwerwiegenden Fällen werden sogar Grund- und Menschenrechte verletzt.

Misstände in der Verwaltung werden aufgezeigt

Den Abschluss bildet eine Liste mit legislativen Anregungen, die im Berichtsjahr gemacht wurden. Sie sollen unklare oder diskriminierende Regelungen aufzeigen, die im Rahmen der Prüftätigkeit aufgefallen sind. Dass für eine entsprechende Umsetzung manchmal ein langer Atem gefordert ist, belegen die jahrelangen Bemühungen der VA, eine Reform des Sachwalterrechts zu bewirken. Eine neue gesetzliche Regelung dieses besonders sensiblen Bereichs soll Mitte 2018 in Kraft treten.

Gesetzesanregungen sollen Anstoß für Reformen geben

Für die angeregten Gesetzesänderungen und Reformvorhaben bedarf es der Unterstützung durch die Abgeordneten des Parlaments. Die VA hofft, mit die-

sem Bericht einen Anstoß zu geben, dass notwendige Änderungen in Angriff genommen werden. Die Darstellung der festgestellten Missstände soll aber auch dazu beitragen, die Sensibilität der Verwaltung für eine korrekte und bürgerorientierte Vollziehung der Gesetze zu erhöhen. Damit können wesentliche Erleichterungen für die Bevölkerung erreicht und das Vertrauen in die Rechtssicherheit gestärkt werden.

1 Leistungsbilanz

1.1 Zahlen zur nachprüfenden und präventiven Kontrolle

Die VA kontrolliert seit 39 Jahren im Auftrag der Bundesverfassung die öffentliche Verwaltung in Österreich. Mit 1. Juli 2012 erhielt die VA umfassende neue Kompetenzen und ist nunmehr auch für die präventive Menschenrechtskontrolle zuständig.

Wie die folgende Grafik zeigt, bearbeitete die VA im Berichtsjahr insgesamt 19.014 Fälle, davon entfielen 18.492 auf die nachprüfende Kontrolle und 522 auf die präventive Menschenrechtskontrolle. Die Erledigungszahlen in den einzelnen Bereichen werden in den nächsten Abschnitten im Detail dargestellt und erläutert.

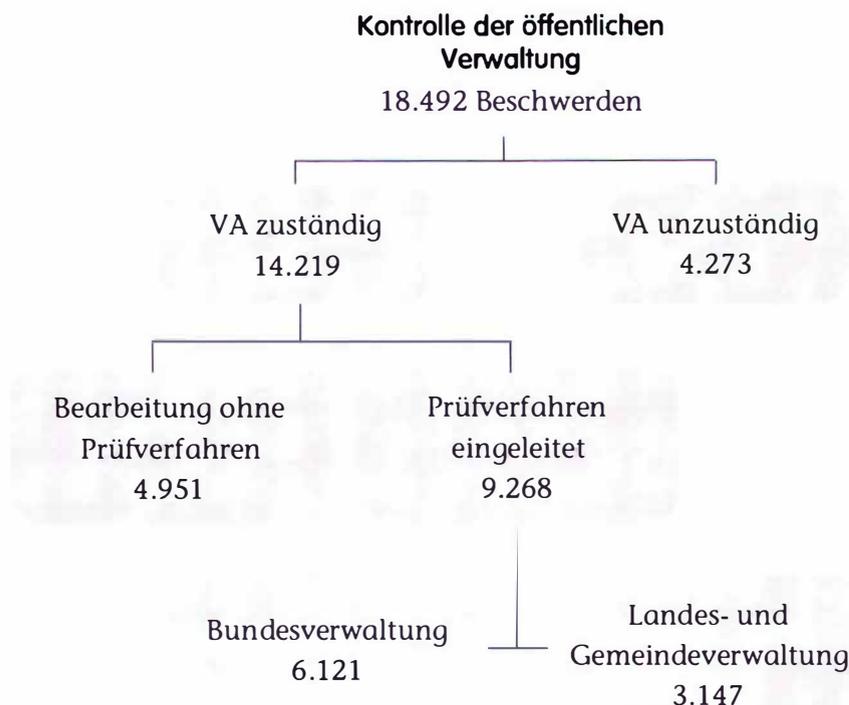
Leistungsbilanz 2016



1.2 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Die Kontrollbefugnis der VA umfasst jede hoheitliche Verwaltungstätigkeit, die dem Bund zuzurechnen ist, sowie dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten. Damit korrespondiert die Verpflichtung der VA, jeder zulässigen Beschwerde nachzugehen und den Betroffenen das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. Die VA steht daher allen Bürgerinnen und Bürgern zur Seite, die sich von österreichischen Behörden nicht gerecht behandelt fühlen. Die VA kann aber auch von Amts wegen tätig werden, wenn sie Missstände vermutet. Darüber hinaus ist sie ermächtigt, die Gesetzmäßigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde vom VfGH überprüfen zu lassen.

VA geht jeder Beschwerde nach



Im Berichtsjahr wandten sich 18.492 Menschen mit einem Anliegen an die VA. Das bedeutet, dass bei der VA durchschnittlich 74 Beschwerden pro Arbeitstag einlangten. Bei rund der Hälfte aller Beschwerden (9.268) leitete die VA ein formelles Prüfverfahren ein. Weitere 4.951 Beschwerden fielen zwar in die Zuständigkeit der VA, mangels hinreichender Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung wurden jedoch keine Prüfverfahren eingeleitet. Die VA konnte in diesen Fällen mit Informationen zur Rechtslage und allgemeinen Auskünften Unterstützung bieten. Bei 4.273 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA. Auch in diesen Fällen versucht die VA mit Informationen weiterzuhelfen.

Prüfverfahren in der Bundesverwaltung 2016

Die VA kontrolliert die gesamte öffentliche Verwaltung, also alle Behörden und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Insgesamt leitete die VA 6.121 Prüfverfahren in der Bundesverwaltung ein. Dies entspricht einer Steigerung von rund 13 % gegenüber dem Vorjahr.

Prüfverfahren im
Bereich Innere Sicher-
heit am häufigsten

Wie in den vergangenen drei Jahren betrafen die meisten Prüfverfahren den Bereich Innere Sicherheit. Rund ein Drittel aller Verfahren (34,8 %) fallen auf diesen Bereich. Auffällig ist, dass die Prüfverfahren in diesem Bereich gegenüber dem Vorjahr stark gestiegen sind (2.130 Fälle gegenüber 1.496 im Jahr 2015). Zurückzuführen ist diese Entwicklung auf die hohe Anzahl asylrechtlicher Beschwerden. Diese betrafen im Berichtsjahr in einem erheblichen Ausmaß das für erstinstanzliche Asylverfahren zuständige BFA und das für Rechtsmittel in Asylverfahren zuständige BVwG.

An zweiter Stelle rangiert der Sozialbereich. Rund ein Viertel aller Beschwerden, die zu einem Prüfverfahren führten, betraf sozialversicherungsrechtliche oder arbeitsmarktbezogene Probleme. Gegenstand der Beschwerden waren in den meisten Fällen Mängel im Bereich des Arbeitsmarktservice, der Pflegegeld-einstufung sowie Probleme rund um das Pensionsversicherungsrecht. Unverändert hoch ist das Beschwerdeaufkommen von Menschen mit Behinderung.

Jede vierte Beschwerde betrifft soziale Themen

927 Prüfverfahren wurden aufgrund von Beschwerden über die Justiz eingeleitet, was einem Anteil von rund 15 % aller eingeleiteten Prüfverfahren entspricht. Gegenüber dem Vorjahr ist die Anzahl der Prüfverfahren in diesem Bereich um rund 22 % gestiegen. Anlass zu Beschwerden gaben insbesondere die Dauer von Gerichtsverfahren und Verfahren der Staatsanwaltschaften sowie der Strafvollzug.

Prüfverfahren im Justizbereich stark gestiegen

Geprüftes Bundesministerium	Anzahl	in %
Bundesministerium für Inneres	2.130	34,8
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	1.453	23,8
Bundesministerium für Justiz	927	15,2
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	355	5,8
Bundesministerium für Finanzen	303	5,0
Bundesministerium für Familien und Jugend	216	3,5
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	191	3,1
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	182	3,0
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (exkl. Kranken- und Unfallversicherung)	149	2,4
Bundesministerium für Bildung	109	1,8
Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport	45	0,8
Bundeskanzleramt	33	0,5
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres	21	0,3
gesamt*	6.114	100

*7 Fälle fallen in keine Zuständigkeit eines Ministeriums, sie werden in der VA als Vorsitzzakten geführt

Prüfverfahren in der Landes- und Gemeindeverwaltung 2016

Die VA kontrolliert neben der Bundesverwaltung in sieben Bundesländern auch die Landes- und Gemeindeverwaltung. Nur die Bundesländer Tirol und Vbg haben eigene Landesvolksanwaltschaften eingerichtet. Die VA führte im

Leistungsbilanz

Jahr 2016 insgesamt 3.147 Prüfverfahren in der Landes- und Gemeindeverwaltung durch. Die Verteilung der Prüfverfahren auf die Bundesländer zeigt ein wenig überraschendes Bild: Fast 40 % aller Prüffälle entfallen auf das bevölkerungsreichste Bundesland Wien, gefolgt von NÖ mit einem Anteil von 21,9 % sowie OÖ und Stmk mit Anteilen von rund 11 %.

Bundesland	2016	in %
Wien	1.217	38,7
NÖ	689	21,9
OÖ	361	11,5
Stmk	350	11,1
Ktn	196	6,2
Bgld	169	5,4
Sbg	165	5,2
gesamt	3.147	100

Schwerpunkte der Bundesländer

Bei den Beschwerden auf Landes- und Gemeindeebene sind folgende inhaltliche Schwerpunkte festzustellen: Die meisten Beschwerden betrafen das Sozialwesen wie die Mindestsicherung, die Jugendwohlfahrt und Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung. Mit einem Anteil von 25 % an allen Prüffällen hatte jede vierte Beschwerde diese Themen zum Gegenstand. Ein fast ebenso hoher Anteil (23,6 %) entfiel auf die Bereiche Raumordnung und Baurecht. Probleme rund um das Staatsbürgerschaftsrecht und die Straßenpolizei sowie Gemeindeangelegenheiten gaben ebenfalls häufig Anlass zur Beschwerde.

	Anzahl	in %
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt, Menschen mit Behinderung, Grundversorgung	798	25,4
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht	742	23,6
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	422	13,4
Gemeindeangelegenheiten	397	12,6
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	166	5,3
Gesundheits- und Veterinärwesen	157	5,0
Landes- und Gemeindestraßen	132	4,2
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten	124	3,9
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	51	1,6
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten	49	1,5
Gewerbe- und Energiewesen	41	1,3

Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereirecht	40	1,3
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	28	0,9
Wissenschaft, Forschung und Kunst	0	0,0
gesamt	3.147	100

Erledigte Beschwerden in der Bundes- und Landesverwaltung 2016

Im Berichtsjahr konnten insgesamt 10.735 Prüfverfahren abgeschlossen werden, davon wurden 8.696 im Berichtsjahr eingeleitet, 2.039 in den Jahren davor. In 2.096 Fällen stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung fest, was einem Anteil von 19,5 % aller erledigten Verfahren entspricht. Das bedeutet, dass etwa jede fünfte Beschwerde, die zu einem Prüfverfahren führte, berechtigt war. Bei 3.849 Beschwerden sahen die Mitglieder der VA hingegen keinen Anlass für eine Beanstandung, in 4.790 Fällen war die VA nicht zuständig. Die VA informierte die Betroffenen im Schnitt nach 42 Tagen über das Ergebnis der Überprüfung.

Jede fünfte Beschwerde ist berechtigt

Die Bundesverfassung ermächtigt die VA zur Einleitung von amtswegigen Prüfverfahren, wenn sie einen Missstand in der Verwaltung vermutet. Wie in den Vorjahren machten die Mitglieder von diesem Recht Gebrauch und leiteten 124 amtswegige Prüfverfahren ein.

124 amtswegige Prüfverfahren

Abgeschlossene Prüfverfahren im Jahr 2016

	Akten aus Vorjahren	2016
Misstand in der Verwaltung	692	1.404
Kein Misstand in der Verwaltung	953	2.896
VA nicht zuständig	394	4.396
Summe	2.039	8.696
Abgeschlossene Prüfverfahren im Jahr 2016 gesamt		10.735

Bürgernahe Kommunikation

Die VA versteht sich als bürgerorientierte Service- und Kontrolleinrichtung. Ihr ist es daher ein besonderes Anliegen, den Zugang zur VA möglichst einfach und formlos zu gestalten. Beschwerden können persönlich, telefonisch oder schriftlich eingebracht werden. Ein Online-Beschwerdeformular, das auf der Homepage der VA abrufbar ist, ermöglicht eine besonders rasche und unkomplizierte Kontaktaufnahme. Der telefonische Auskunftsdienst ist unter einer kostenlosen Servicenummer erreichbar. Dass diese Angebote von den Bürgerinnen und Bürgern in hohem Ausmaß angenommen und offensichtlich auch

Beschwerden können formlos eingebracht werden

geschätzt werden, belegen die folgenden Zahlen:

- 21.439 Menschen wandten sich an die VA: 7.011 Frauen (32,7 %), 12.052 Männer (56,2 %) und 2.376 Personengruppen (11,1 %),
- davon kontaktierten 8.060 Personen den Auskunftsdienst persönlich oder telefonisch,
- 36.037 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz,
- 16.537 Briefe und E-Mails umfasste die gesamte Korrespondenz mit den Behörden.

Die Sprechstage der Mitglieder der VA in den Bundesländern werden ebenfalls gerne in Anspruch genommen. Das Angebot wurde daher im Berichtsjahr noch weiter ausgebaut. Im Rahmen von 275 Sprechtagen (gegenüber 243 im Vorjahr) nutzten die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ihr Anliegen persönlich mit einer Volksanwältin oder einem Volksanwalt zu besprechen. Entsprechend der demografischen Verteilung gab es die meisten Sprechstage in Wien.

Sprechstage 2016

	2016	2015
Wien	109	80
NÖ	36	35
OÖ	27	26
Stmk	25	26
Bgld	24	19
Sbg	21	16
Ktn	15	22
Vbg	9	10
Tirol	9	9
gesamt	275	243

1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle

Verletzungen von
Menschenrechten
verhindern

Seit Juli 2012 hat die VA den verfassungsgesetzlichen Auftrag, die Einhaltung von Menschenrechten zu schützen und zu fördern. Gemeinsam mit sechs Expertenkommissionen kontrolliert die VA öffentliche und private Einrichtungen, in denen Menschen in ihrer Freiheit beschränkt sind. Dazu zählen nicht nur jene Einrichtungen, die man üblicherweise mit „Orten der Freiheitsentziehung“ in Verbindung bringt, wie Justizanstalten und Polizeianhaltezentren, sondern auch Alten- und Pflegeheime und psychiatrische Abteilungen. Darüber hinaus kontrolliert die VA Einrichtungen für Menschen mit Behinderung,

um Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch präventiv zu verhindern. Auch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive wird von der VA und den Kommissionen beobachtet, insbesondere bei Abschiebungen und Demonstrationen.

Grundlage für dieses umfassende Mandat sind zwei UN-Menschenrechtsabkommen, zu deren Umsetzung sich Österreich verpflichtet hat: das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) und die UN-Behindertenrechtskonvention.

Mit der Durchführung der Kontrollen hat die VA die von ihr eingesetzten Kommissionen zu betrauen. Die Kommissionen bestehen aus jeweils acht Mitgliedern und einer Kommissionsleitung; sie sind multidisziplinär zusammengesetzt und nach regionalen Gesichtspunkten organisiert.

Sechs Kommissionen
der VA

Die Kommissionen führten im Berichtsjahr insgesamt 522 Kontrollen durch. Rund 90 % der Kontrollen entfielen auf den Besuch von Einrichtungen, in denen Menschen angehalten werden. 76-mal wurden Einrichtungen für Menschen mit Behinderung überprüft und 43-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Die Kontrollen erfolgten in der Regel unangekündigt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten. Lediglich 8 % der Kontrollen waren angekündigt.

522 Kontrollen

Präventive Kontrolle 2016

	Kontrollbesuche in Einrichtungen	Beobachtung von Polizeieinsätzen*
Wien	124	17
Bgld	21	2
NÖ	101	0
OÖ	40	3
Sbg	22	1
Ktn	24	4
Stmk	64	10
Vbg	9	0
Tirol	74	6
gesamt	479	43
davon unange- kündigt	467	12

* dazu zählen: Abschiebungen, Demonstrationen, Veranstaltungen, Versammlungen

Bei 83 % der Kontrollen sahen sich die Kommissionen veranlasst, die menschenrechtliche Situation zu beanstanden. Die VA prüft diese Fälle auf Grundlage der Wahrnehmungen der Kommissionen und setzt sich mit den zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Verbindung, um auf Verbesserungen hinzuwirken. Viele festgestellte Missstände und Gefährdungen konnten dadurch bereits beseitigt werden. Ergebnis dieser Prüftätigkeit sind aber auch zahlreiche Empfehlungen der VA, die menschenrechtliche Standards in den Einrichtungen gewährleisten sollen (siehe dazu im Detail Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“, Kap. 4).

MRB berät die VA Unterstützt wird die VA bei der Ausübung ihres präventiven Mandats durch den Menschenrechtsbeirat (MRB). Der MRB ist als beratendes Organ der VA eingerichtet und hilft bei der Klärung von Fragen der Kontrollzuständigkeit und bei Themen, die über den Einzelfall hinausgehende Probleme betreffen. Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und Bundesministerien zusammen. Im Berichtsjahr ersuchte die VA den MRB um Stellungnahme zu neun Themen. In sechs Plenarsitzungen wurden die Ergebnisse der Tätigkeit des MRB mit den Mitgliedern der VA erörtert.

Eine detaillierte Darstellung der präventiven Tätigkeit enthält der Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“.

1.4 Budget und Personal

Rücklagenauflösung Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2016 ein Budget von 10,559.000 Euro – davon 300.000 Euro durch Auflösung eigener Rücklagen – zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 10,646.000 Euro zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (siehe BVA 2016 Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 5,857.000 Euro, auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 3,722.000 Euro. Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA auch noch Auszahlungen aus Transfers vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 918.000 Euro zu leisten. Schließlich standen noch für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 36.000 Euro und für Gehaltsvorschüsse 26.000 Euro zu Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen

und den MRB 2016 ein Budget von 1,450.000 Euro (unverändert zu 2015) vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 1,163.000 Euro und für den MRB rund 87.000 Euro budgetiert; rund 200.000 Euro standen für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

Bundesvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro		10,559 Mio. Budget	
Finanzierungsvoranschlag 2016 / 2015			
	2016	2015	
	10,559	10,475	
Personalaufwand		Betrieblicher Sachaufwand	
2016	2015	2016	2015
5,857	5,720	3,722	3,749
Transfers		Investitionstätigkeit und Gehaltsvorschüsse	
2016	2015	2016	2015
0,918	0,907	0,062	0,099

Die VA verfügte 2016 über insgesamt 75 Planstellen im Personalplan des Bundes (2015: 73 Planstellen). Die VA ist damit das kleinste oberste Organ der Republik Österreich. Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA insgesamt im Durchschnitt 90 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 56 Mitglieder (2015: 54) der sechs Kommissionen sowie die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA.

75 Planstellen

1.5 Schwerpunkte 2016

Polizeiausbildung

Angehende Polizistinnen und Polizisten werden ab 2017 in der Polizeiausbildung über die Arbeit der VA informiert. Die Implementierung dieses neuen Ausbildungsmoduls wurde zwischen dem BMI und der VA vereinbart und in die Wege geleitet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VA sowie Kommissionsmitglieder werden künftig in einer vierstündigen Ausbildungseinheit die Zuständigkeiten und Aufgaben der VA näher erläutern. Die Aufklärung über die Arbeit der VA ist deshalb wichtig, weil die Polizei häufig mit der Tätigkeit der VA konfrontiert ist. Eine frühzeitige Information über die Arbeit der VA soll Skepsis und Vorbehalte abbauen helfen und ein positives Klima zwischen der Polizei und der VA fördern.

VA verankert Modul bei Polizeiausbildung

Barrierefreiheit

Umsetzungsfrist
Jänner 2016

Bauliche Barrierefreiheit ist in Österreich nach wie vor keine Selbstverständlichkeit, obwohl mit Jänner 2016 die Frist zur Herstellung vollständiger Barrierefreiheit im öffentlichen Raum endete. Unzählige Beschwerden über mangelnde Barrierefreiheit in öffentlichen Einrichtungen waren der Anlass für den Themenschwerpunkt „Bauliche Barrierefreiheit in Österreich“, den Volksanwältin Dr. Brinek im Berichtsjahr ins Leben rief. Zum Auftakt wurde in Zusammenarbeit mit Medienvertreterinnen und -vertretern eine Debatte zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung angestoßen. Im Rahmen von Podiumsdiskussionen und Enqueten wurde auf das Thema aufmerksam gemacht. Ziel war es, Probleme in den Bauordnungen der Bundesländer, ihre (Un-)Vereinbarkeit mit dem Nationalen Aktionsplan für Menschen mit Behinderung aufzuzeigen sowie über Zielsetzungen der VA zu informieren.

Website der VA in Leichter Sprache

Die VA informiert auf ihrer Website über ihre Tätigkeit, über Beschwerdemöglichkeiten und aktuelle Themen. Um auch Menschen mit Sprachschwierigkeiten, Sehschwächen oder anderen Beeinträchtigungen diese Informationen zur Verfügung zu stellen, sind seit 2016 die wichtigsten Informationen über die VA sowie Hilfestellungen bei Beschwerden auf einer „Leicht Lesen“-Version der VA-Website zu finden (<http://volksanwaltschaft.gv.at/ll/die-volksanwaltschaft>).

Neue Broschüren in
leicht verständlicher
Sprache

Zusätzlich wurden zwei Broschüren in Leichter Sprache aufgelegt, die über die Aufgaben der VA informieren. Eine Broschüre über die präventive Menschenrechtskontrolle wurde im Jahr 2016 aktualisiert und in 16 Sprachen übersetzt. Die VA veröffentlichte darüber hinaus acht Broschüren, die Stellungnahmen des MRB in leicht verständlicher Sprache wiedergeben. Thematisiert wird neben Fragen zur Polizei oder PAZ auch der Kinder- und Jugendschutz sowie das Verbot von Netzbetten.

Gewalt an Frauen – Ringvorlesung „Eine von fünf“

Um der Tabuisierung und Verharmlosung von Gewalt an Frauen entgegenzuwirken, veranstaltete die VA im Berichtsjahr erstmals in Kooperation mit dem Department für Gerichtsmedizin der MedUni Wien und dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) die interdisziplinäre Ringvorlesung „Eine von fünf“ im November und Dezember 2016.

Auftaktveranstaltung
in der VA

Die Eröffnung der Vorlesungsreihe fand Ende November im Festsaal der VA statt. Drei Vorlesungseinheiten wurden von Expertinnen und Experten der VA gestaltet und hatten vor allem Arbeitserfahrungen aus VA-relevanten Bereichen zum Gegenstand. Aufgrund des großen Interesses an der Vorlesung werden im Jahr 2017 die Beiträge der Ring-Vorlesung in Form einer Publikation

veröffentlicht werden. Ebenso wird die Kooperation mit der MedUni Wien und dem AÖF fortgeführt und auch im Herbst 2017 eine gemeinsame Ring-Vorlesung stattfinden.

Schwerpunkt Darstellung von Menschen mit Behinderung in Massenmedien – Jahresstudie

Das diesjährige NGO-Forum befasste sich schwerpunktmäßig mit dem Thema Menschen mit Behinderungen. Die Veranstaltung, die im Frühling 2016 stattfand, war gleichzeitig Auftakt einer Kampagne, die sich der nachhaltigen Veränderung der Darstellung von Menschen mit Behinderung in den Medien verschrieb. Ziel der Kampagne ist die Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung sowie der Abbau von Barrieren. Die VA unterstützte anlässlich der Kampagne eine Studie von Medienanalytikerin Mag.^a Maria Pernegger, die sich diesem Problem widmete. Die VA setzte sich im Berichtsjahr auch für die umfassende Realisierung eines Maßnahmenkataloges auf Basis des „Nationalen Aktionsplanes Behinderung 2012–2020“ ein.

NGO-Forum 2016

1.6 Öffentlichkeitsarbeit

Die VA baute 2016 ihre Aktivitäten in der Öffentlichkeitsarbeit weiter aus. Mit Presseaussendungen, Pressekonferenzen und einem monatlich erscheinenden Newsletter wendet sich die VA regelmäßig an die Öffentlichkeit und informiert Medienvertreterinnen und -vertreter über die Arbeit der VA. Auch für persönliche Gespräche mit Journalistinnen und Journalisten stehen die Mitglieder der VA zur Verfügung. Die VA informiert die Medien auch über Prüfverfahren und Prüfergebnisse sowie Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen, über Veranstaltungen und internationale Aktivitäten.

Austausch mit Medienvertreterinnen und -vertretern

Ein wichtiges Informationsmedium ist auch die Website der VA. Die Website verzeichnete im Berichtsjahr 123.617 Besuche, eine deutliche Steigerung im Vergleich zum Vorjahr. Aktuelle Meldungen und zahlreiche Serviceangebote, wie etwa das Online-Beschwerdeformular, machen die Website für eine immer größer werdende Nutzergruppe attraktiv. Im Jahr 2016 wurde das Beschwerdeformular 1.192-mal heruntergeladen. Die Website unterstützt aber auch die Vernetzung mit Journalistinnen und Journalisten, Abgeordneten und anderen Politikerinnen und Politikern, Gewerkschaften, NGOs und Vereinen: Zentrales Informationsmaterial zu den Kontrollen der VA und ihrer Kommissionen, z.B. alle Prüfberichte an das Parlament und die Landtage sowie eine Liste aktueller Missstandsfeststellungen, können von jeder Person abgerufen werden.

Homepage der VA wird häufig besucht

Die mediale Präsenz der VA ist aufgrund der verstärkten Medienarbeit weiter gestiegen. 2016 gab es über die Arbeit der VA rund 3.152 Meldungen österreichischer Nachrichtenagenturen, in Printmedien und Onlineausgaben sowie im ORF-Radio und -Fernsehen.

Mediale Präsenz

ORF-Sendung
Bürgeranwalt

Die Sendung „Bürgeranwalt“ im ORF-Fernsehen ist eine wichtige Plattform für die Anliegen der VA und gleichzeitig der bedeutendste Werbeträger. Die Sendung besteht seit Jänner 2002, durchschnittlich verfolgen jede Woche rund 330.000 Haushalte die Studiodiskussionen. Im Berichtsjahr lag der Spitzenwert bei 507.000 Zuseherinnen und Zusehern. Die Mitglieder der VA diskutieren Fälle mit Behördenvertreterinnen und -vertretern und bemühen sich, alltägliche Probleme der Betroffenen einer Lösung zuzuführen. Jede Sendung kann nach der Ausstrahlung eine Woche lang in der ORF TVthek abgerufen werden (<http://tvthek.orf.at/profile/Buergeranwalt/1339>).

1.7 Internationale Aktivitäten

1.7.1 Internationales Ombudsmann Institut (IOI)

Das IOI, das seinen Sitz in der VA hat, betreut weltweit rund 180 unabhängige Ombudseinrichtungen aus über 100 Ländern. Es sieht seine Hauptaufgabe in der weltweiten Förderung und Entwicklung des Ombudsman-Konzeptes sowie in der Unterstützung und Vernetzung von Ombudseinrichtungen weltweit.

Schwerpunkte 2016

Neben dem Ausbau von Trainingsangeboten für IOI Mitglieder und der Entwicklung von Kooperationsabkommen mit Partnerorganisationen waren zwei Zielsetzungen für das IOI im Jahr 2016 von besonderer Bedeutung: 1) die Unterstützung von Ombudsleuten, die ihr Mandat unter besonders schwierigen Umständen ausüben, und 2) die IOI Weltkonferenz, im November in Bangkok.

Berichte über Ombudsleute, die in der Ausübung ihres unabhängigen Amtes starkem Druck oder sogar konkreten Bedrohungen ausgesetzt sind, nehmen zu. Als einzige, globale Organisation für die Förderung von Ombudseinrichtungen nimmt das IOI diese alarmierende Entwicklung sehr ernst und unterstützt seine Mitglieder in jeder möglichen Form.

Barcelona Workshop
bringt Richtlinien

In einem vom katalanischen Ombudsman in Barcelona veranstalteten Workshop diskutierte der IOI Vorstand Strategien, wie betroffenen Ombudsleuten bestmöglich geholfen werden kann. In enger Zusammenarbeit mit dem Ombudsman von Polen, wurde ein Aktionskatalog mit Richtlinien zur Unterstützung von „Ombudsman under threat“ entwickelt. Festgelegt wurde dabei, welche Schritte und Aktionen das IOI – in enger Absprache mit der betroffenen Einrichtung – setzen kann, um die Unabhängigkeit und freie Handlungsfähigkeit der Institution einzufordern und zu stärken.

Fact Finding Mission
in Polen

Am Beispiel Polens zeigte sich 2016, welche Ausmaße die Bedrängnis oder sogar Bedrohung einer Ombudseinrichtung selbst innerhalb der EU annehmen kann. Der polnische Ombudsman sah sich mit dem Verlust der persönlichen Immunität sowie starken Budgetkürzungen konfrontiert, Mandat und Wirkungskreis der Institution wurden eingeschränkt. Im Juli 2016 entsandte das IOI daher eine Delegation zu einem Lokalaugenschein nach Warschau, um

die Auswirkungen der verfassungsrechtlichen Entwicklungen im Land auf die Ombudseinrichtung zu analysieren. Treffen mit dem Verfassungsgerichtshof, den Mitgliedern des Senats und Vertreterinnen und Vertretern von NGOs und Bürgerbewegungen fanden dabei ebenso statt wie Gespräche mit Regierungsvertretern und dem Ombudsman selbst.

Hauptbotschaft der IOI Delegation nach dieser Fact Finding Mission war die Kritik an den Einschränkungen des Wirkungsbereiches des Ombudsman und die Betonung der entscheidenden Bedeutung der Einrichtung für Demokratie und Menschenrechtsschutz in Polen. In einem abschließenden Bericht, der in einer Pressekonferenz in Polen präsentiert und sowohl an das polnische Parlament als auch an nationale wie internationale Institutionen übermittelt wurde, betonte das IOI die enorme Wichtigkeit einer offenen Unterstützung der Ombudseinrichtung, verurteilte die persönlichen Angriffe gegen den Ombudsman und forderte die ausreichende Bereitstellung von finanziellen und personellen Ressourcen.

IOI Empfehlungen bei Pressekonferenz

Ein weiterer Schwerpunkt im Berichtsjahr war die Vorbereitung und Durchführung der IOI Weltkonferenz in Bangkok, Thailand. Die IOI Weltkonferenz findet alle vier Jahre statt und wurde 2016 erstmals in der asiatischen Region veranstaltet; als Gastgeber fungierte das Büro des Ombudsman von Thailand. Die Weltkonferenz stand unter dem Motto „Evolution des Ombudsman-Konzepts“. Die Plenarsitzungen und Workshops der dreitägigen Konferenz boten nicht nur eine hervorragende Gelegenheit Erfahrungen auszutauschen, sondern auch innovative Projekte aus der Praxis kennen zu lernen. Volksanwältin Dr. Brinek vertrat die österreichische VA bei dieser Veranstaltung und präsentierte die Zusammenarbeit der VA mit der Zivilgesellschaft. Volksanwalt Dr. Kräuter stellte im Rahmen eines Medienworkshops die ORF Sendung „Bürgeranwalt“ mittels eines eigens dafür in Kooperation mit dem ORF auf Englisch produzierten Videoclips vor.

IOI Weltkonferenz

Neben der jährlichen IOI Vorstandssitzung traf im Vorfeld der Konferenz auch die alle vier Jahre tagende IOI Generalversammlung zusammen. Die an der Generalversammlung teilnehmenden Mitgliedsinstitutionen beschlossen einstimmig die Bangkok Deklaration, die zur Stärkung der Unabhängigkeit von Ombudsinstitutionen beitragen und den Schutz und die Förderung von Menschenrechten ins Zentrum der Aufgaben dieser Einrichtungen bringen soll. Der IOI Vorstand wählte darüber hinaus seinen Exekutivausschuss und damit Peter Tyndall (Irland) zum IOI Präsidenten, Diane Welborn (USA) zur 1. Vizepräsidentin, Chris Field (Australien) zum 2. Vizepräsidenten und Viddhavat Rajatanun (Thailand) zum Schatzmeister. Volksanwalt Dr. Kräuter gehört als Generalsekretär des IOI diesem Gremium ex-officio an.

IOI Generalversammlung und Wahl des neuen IOI Exekutivausschusses

Das IOI war 2016 erstmals Veranstalter einer Breakout-Session im Rahmen der Rechtsgespräche beim Europäischen Forum Alpbach. Dieser interaktive Workshop stand unter dem Titel „Menschenrechte auf der Flucht“. Neben Volksanwalt Dr. Kräuter, der den Aufgabenbereich des IOI vorstellte, beleuchtete

IOI Breakout Session beim Forum Alpbach

Dr. Christoph Pinter, Direktor von UNHCR Österreich, die Rolle seiner Organisation in der Flüchtlingskrise. Die multidisziplinär und multikulturell zusammengesetzte Teilnehmergruppe dieses Seminars diskutierte die Arbeitsweise von nationalen und internationalen Menschenrechtsorganisationen und erarbeitete Vorschläge zur Verbesserung der Kommunikation und der Zusammenarbeit dieser Organisationen.

Trainingsangebote Im Bereich der Fortbildung konnte im März mit Hilfe des IOI ein Training über systemische Prüfverfahren in Japan angeboten werden. Erstmals fand im Juni 2016 ein spanischsprachiges Training statt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von lateinamerikanischen Ombudseinrichtungen erhielten so die Möglichkeit, in Argentinien an einem mehrtägigen Workshop über die Beschwerde- und Prüftätigkeit teilzunehmen. Auch der NPM-Schwerpunkt wurde 2016 mit einem Folgetraining in Vilnius (Litauen) weiter ausgebaut (siehe Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“, Kap. 1.7)

1.7.2 Internationale Zusammenarbeit

Nationaler Präventionsmechanismus

In ihrer Funktion als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) ist die VA, gemeinsam mit den von ihr eingerichteten Kommissionen, stets an einem intensiven Erfahrungsaustausch und der Kooperation mit anderen NPMs interessiert. (Siehe dazu ausführlich Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“, Kap. 1.7)

OSZE

Die VA beteiligt sich aktiv am OSZE Dialog zu Herausforderungen und Weiterbildungsmöglichkeiten der nationalen Menschenrechtsinstitutionen.

OSZE Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension

Im September entsandte die VA eine Expertin zum Implementierungstreffen zu Fragen der menschlichen Dimension nach Warschau. Diese jährliche stattfindende Plattform für Demokratie und Menschenrechte bietet die Möglichkeit über die Umsetzung der menschenrechtlichen Verpflichtungen in den jeweiligen Staaten Bilanz zu ziehen und die damit verbundenen Herausforderungen zu thematisieren.

OSZE Expertentreffen zur Stärkung von NHRI

Ein von der OSZE (ODIHR) in Kooperation mit dem Europarat, dem UN-Hochkommissariat für Menschenrechte und dem IOI organisiertes Expertentreffen brachte Ombudsleute sowie Vertreterinnen und Vertreter internationaler Organisation und aus der Wissenschaft Ende des Jahres nach Warschau. Die teilnehmenden Expertinnen und Experten beleuchteten dabei internationale Standards zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Pluralität von nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NHRIs). In seiner Eröffnungsrede illustrierte Volksanwalt Dr. Kräuter am Beispiel der IOI Fact Finding Mission in Polen, wie

wichtig dabei eine enge, internationale Vernetzung und Zusammenarbeit für betroffene NHRIs ist. Eine gemeinsame Erklärung wurde veröffentlicht.

Vereinte Nationen / UN Konventionen

Als Nationale Menschenrechtsinstitution nimmt die VA am jährlichen Treffen nationaler Menschenrechtsinstitutionen (NHRIs) in Genf teil. Die bisher als International Coordinating Committee of National Human Rights Institutions (ICC) bekannte Vereinigung wurde beim Treffen 2016 zur Global Alliance of NHRIs (GANHRI) umbenannt. Volkanwalt Dr. Kräuter leitete in seiner Funktion als IOI Generalsekretär eine vom IOI in Kooperation mit dem Europäischen NHRI-Netzwerk (ENNHRI) organisierte Diskussionsrunde, die Einblicke in die Arbeit von Ombudseinrichtungen im Bereich des Menschenrechtsschutzes gab. Volksanwalt Dr. Kräuter nahm zudem die Gelegenheit wahr, sich mit Kate Gilmore, der stellvertretenden UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, auszutauschen.

Global Alliance of NHRIs (GANHRI)

Hohen Besuch empfing die Volksanwaltschaft am 29. April 2016, als der Hochkommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen Zeid Ra'ad Al Hussein zu einem Arbeitsgespräch in die VA kam. Einführend sprach Volksanwältin Dr. Brinek über die Aufgaben der VA sowie über das seit 2012 ausgeübte Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte. Der thematische Schwerpunkt des Treffens lag jedoch auf Asyl- und Migrationsthemen, insbesondere im Hinblick auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, rechtspopulistische Bewegungen in Europa und gegenwärtige Bedrohungen von Menschenrechtsvertreterinnen und -vertretern weltweit. Konkret wurde auch auf die Pariser Prinzipien für Nationale Menschenrechtsinstitute eingegangen; auch die Ergebnisse der letzten universellen periodischen Staatenprüfung (UPR) Österreichs wurden besprochen. Der UN-Hochkommissar zeigte sich beeindruckt vom Engagement der VA und betonte die Wichtigkeit einer engen Kooperation für die Zukunft.

UN-Hochkommissar für Menschenrechte zu Besuch

Als NHRI und akkreditiertes Mitglied von GANHRI pflegt die Volksanwaltschaft – auch in ihrer Funktion als Sitz des IOI Generalsekretariates – einen aktiven und engen Kontakt mit regionalen Netzwerken nationaler Menschenrechtsinstitutionen; allen voran dem Europäischen NHRI-Netzwerk (ENNHRI).

Europäisches NHRI Netzwerk (ENNHRI)

Anfang des Jahres veranstaltete ENNHRI, zusammen mit der Institution des griechischen Ombudsmann, in Thessaloniki einen Workshop zur Flüchtlings- und Migrationskrise. Ombudseinrichtungen aus den Ländern der sogenannten „West-Balkan-Route“ diskutierten die Wichtigkeit der Einhaltung von Menschenrechten von Menschen auf der Flucht. Aufbauend auf die Belgrad-Deklaration von 2015 wurde in Thessaloniki ein konkreter Aktionsplan für Ombudsinstitutionen erarbeitet und vorgestellt. Betont wurde zudem, dass dieser Aktionsplan nicht darauf abziele, politische Lösungsansätze zu diktieren. Vielmehr wolle man damit konkrete und pragmatische Ansätze liefern

Thessaloniki-Konferenz zu Flüchtlings- und Migrationsthemen

und mittels koordinierter Aktionen Ombudseinrichtungen dabei unterstützen, die Grund- und Menschenrechte von Flüchtlingen sicherzustellen.

Flüchtlingskrise auch
Thema bei Tirana Kon-
ferenz

Das Thema der Flüchtlings- und Migrationsbewegungen beherrschte auch eine weitere Konferenz, die von IOI und ENNHRI – in enger Zusammenarbeit mit dem Büro des albanischen Ombudsmannes – in Tirana organisiert wurde. Auch diese Konferenz befasste sich mit den Aufgaben und der Verantwortung von Ombudseinrichtungen in Zeiten von erhöhten Migrationsbewegungen. Erstmals waren nicht nur hochrangige Vertreterinnen und Vertreter von Ombudseinrichtungen aus den betroffenen Transit- und Zielländern, sondern auch aus Herkunftsländern in Afrika oder Südamerika Teil des Diskurses.

Tirana Deklaration

Thematisiert wurden die Herausforderungen, die sich aufgrund der erhöhten Migration ergeben. An der Diskussion beteiligten sich neben den geladenen Ombudsleuten auch Expertinnen und Experten des Europarats, der EU und des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte. Volksanwalt Dr. Kräuter betonte in seinem Redebeitrag, dass die Herausforderungen dieser erhöhten Migrationsbewegung nur durch eine enge internationale Zusammenarbeit bewältigt werden könnten. Die intensiven Gespräche resultierten in einer gemeinsamen „Tirana Deklaration“, in der sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dazu bekennen, in Zukunft ihre Anstrengungen in Bezug auf Menschen auf der Flucht weiter zu intensivieren und sich noch mehr im Kampf gegen Fremdenfeindlichkeit und populistische Agitation zu engagieren.

ENNHRI Generalver-
sammlung

Im Oktober 2016 nahm Volksanwalt Dr. Kräuter an der jährlichen Sitzung des Europäischen NHRI-Netzwerkes (ENNHRI) in Zagreb teil. Als Leiter einer der Diskussionsrunden zum Thema „Menschenrechte in einem Klima von Sicherheit und Angst“ betonte er, dass neue Sicherheitsmaßnahmen nicht zu einer Reduktion der persönlichen Freiheit führen dürften. Das Treffen diene auch dazu, eine offizielle Unterstützungserklärung für den unter politischem Druck stehenden polnischen Ombudsman zu unterzeichnen.

Europarat

Kinderrechtekonferenz
in Paris

Eine vom Europarat in Kooperation mit dem Europäischen Netzwerk der Ombudsleute für Kinder und dem Büro des französischen Ombudsmannes veranstaltete Konferenz beschäftigte sich mit der besonders schutzbedürftigen Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Unter dem Motto „Kinder auf der Flucht: Schutz und Zukunft von flüchtenden Kindern – eine Herausforderung für Europa“ diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wie der unmittelbare Schutz von flüchtenden und unbegleiteten Kindern sichergestellt werden und die entsprechenden Asyl- und Einwanderungsverfahren verbessert und beschleunigt werden kann. Eine Expertin der VA nahm an dieser Veranstaltung teil und brachte die österreichischen Erfahrungen und Lösungsansätze in die Diskussion ein.

Ein Mitarbeiter der VA empfing eine Delegation der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (PACE), erläuterte dieser die Arbeitsweise der VA und begleitete die Besuchergruppe zum AHZ Vordernberg.

PACE informiert sich über Arbeitsweise der VA

Im Dezember fand ein Experten-Workshop zum Thema „Freie Meinungsäußerung“ in Straßburg am Europarat statt. Eine Expertin der VA präsentierte internationale Beispiele von Beschwerden an Ombudseinrichtungen in diesem Bereich. Auch das für Ombudsinstitutionen immer wichtiger werdende Thema der Informationsfreiheit war Teil des Erfahrungsaustausches.

Europarat-Konferenz zu freier Meinungsäußerung

Europäische Union und Europäisches Verbindungsnetzwerk

Volksanwältin Dr. Brinek und Volksanwalt Dr. Kräuter nahmen auch dieses Jahr an der Konferenz des Verbindungsnetzwerks der Europäischen Bürgerbeauftragten teil, das von der Europäischen Bürgerbeauftragten veranstaltet wurde. Zum ersten Mal trafen in diesem Rahmen nationale und regionale Ombudsleute aus ganz Europa, sowie Abgeordnete und EU-Beamte zusammen. Kernthemen waren die Situation der Flüchtlinge sowie die Transparenz innerhalb der EU-Institutionen im Bereich Lobbying. Volksanwalt Dr. Kräuter erläuterte als Teilnehmer des Podiums Österreichs Standpunkte zum Thema Flüchtlinge.

Europäisches Verbindungsnetzwerk trifft sich in Brüssel

Mit der in Wien ansässigen EU-Grundrechteagentur (FRA) fand 2016 ebenfalls reger Austausch statt. Volksanwalt Dr. Kräuter empfing den Direktor der FRA zu einem Arbeitsgespräch, und Expertinnen der VA nahmen an diversen Treffen und Konferenzen der FRA teil.

FRA Direktor besucht VA

Sonstige Veranstaltungen und bilaterale Kontakte

Im April besuchte die serbische Gleichbehandlungsbeauftragte die VA. Im Mittelpunkt des Gesprächs, an dem auch Behindertenanwalt Dr. Buchinger teilnahm, stand vor allem die Alten- und Pflegebetreuung. Auch die wachsende Herausforderung im Zusammenhang mit Flüchtlingen wurde thematisiert. Volksanwalt Dr. Kräuter machte darauf aufmerksam, dass neben minderjährigen Flüchtlingen, vor allem Menschen mit Behinderungen nicht ausreichend versorgt würden.

Gleichbehandlungsbeauftragte Serbiens besucht VA

Die Petitionsausschüsse Deutschlands trafen sich 2016 zu einer, alle zwei Jahre stattfindenden Tagung in Potsdam. Mit der Teilnahme von Volksanwalt Dr. Fichtenbauer war auch die österreichische Volksanwaltschaft vertreten. Zentrales Thema der Tagung war das Petitionsrecht. Am Beispiel Luxemburgs wurde gezeigt, wie das Petitionsrecht vor allem für ältere Menschen zugänglicher gemacht werden kann.

Tagung der deutschen Petitionsausschüsse

Eine Delegation der Institution des Ombudsmann von Kirgistan nutzte einen Wien-Aufenthalt ebenso zu einem Besuch in der VA wie eine Delegation aus

Besuchergruppen kommen nach Wien

Sri Lanka, die vom Minister für Parlamentsreformen und Medien angeführt wurde. Die Gäste wurden von den Mitgliedern der VA empfangen und erhielten in kurzen Arbeitsgesprächen Einblicke in den organisatorischen Aufbau, die Arbeitsweise und Zuständigkeiten der VA.

1.8 Bilanz der Mitglieder der Volksanwaltschaft

1.8.1 Volksanwalt Dr. Günther Kräuter

Ich bedanke mich sehr herzlich bei allen unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den Einsatz, ihre Kompetenz und Empathie, mit der sie Menschen in oft sehr schwierigen Lebensumständen begegnen und nach Lösungen für deren Probleme suchen.

Auch unseren sechs Kommissionen und den Mitgliedern des Menschenrechtsbeirates spreche ich meinen großen Dank und meine Anerkennung für ihren permanenten Einsatz zum Schutz von Menschenrechten in Österreich aus.

Die VA arbeitet intensiv mit der Zivilgesellschaft zusammen. Für beide Seiten ist dies eine äußerst sinnvolle und fruchtbare Kooperation. Auch die institutionalisierte Zusammenarbeit mit Behindertenanwaltschaften, Kinder- und Jugendanwaltschaften, Patientenanwaltschaften sowie Bewohnervertretungen liegt sehr im Interesse der betroffenen Personen.

Parlamentarischer
Diskurs wichtig

Ich bedanke mich außerdem beim Parlament und bei den Regierungsstellen des Bundes für die wertschätzende Zusammenarbeit. Wir freuen uns, dass einem großen Anliegen der VA entsprochen und unser Personalstand im Jahr 2017 um drei Akademiker-Planstellen aufgestockt wird.

Einem erklärten Ziel des Kollegiums für diese Amtsperiode kommen wir erfreulicherweise Schritt für Schritt näher: Immer mehr Bundesländer erkennen, dass der direkte Austausch mit der VA in den Landtagen einem starken Interesse der Bürgerinnen und Bürger entspricht. Traditionell diskutieren die Volksanwälte im Wiener Landtag sowohl im Ausschuss als auch im Plenum mit den Abgeordneten. Auch in der Stmk und in Sbg sowie demnächst in Ktn regeln landesrechtliche Bestimmungen die Teilnahme an Beratungen in Ausschüssen der Landtage. Im Bgld, in OÖ und in Tirol informiert die VA die Damen und Herren Abgeordneten im Landtag ebenso über Missstände in der Verwaltung, Erkenntnisse aus Kommissionsbesuchen und über die daraus abgeleiteten Empfehlungen.

Volksanwaltschaft des
Bundes und der Länder

Wir sind optimistisch, dass im Jahr 2017 auch in St. Pölten die Erkenntnis reift, dass demokratiepolitisch Nachholbedarf besteht. Die Bevölkerung von NÖ hat ein Recht darauf, dass die niederösterreichische Politik die direkte Diskussion mit der VA über Beschwerden, Unzulänglichkeiten, Defizite oder gar Missstände in der Verwaltung ermöglicht. Die VA – zuständig auch in Tirol für OPCAT

und in Tirol und Vbg für Bundesangelegenheiten – ist auch eine „Volksanwaltschaft der Länder“.

Seit fünf Jahren verfügt die VA nun über das Mandat des NPM zum präventiven Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde. Eine Erkenntnis aus dieser Zeit ist mir sehr wichtig: Die Tätigkeit der Besuchskommissionen gewinnt immer mehr an Bekanntheit und Wertschätzung, sowohl bei den Verantwortlichen in den Einrichtungen als auch in der Öffentlichkeit. Dadurch gelingt es sukzessive, den Schutz von Menschenrechten auf eine breitere Basis zu stellen. Die wohl zentrale Aufgabe und das wichtigste Ziel der VA als „Haus der Menschenrechte“ ist die Sensibilisierung der Bevölkerung für Anliegen und Themen des Menschenrechtsschutzes.

Sensibilisierung für
Menschenrechtsschutz

Auf diesem Gebiet haben wir bemerkenswerte Fortschritte erzielt – früher wurde Menschenrechtsschutz in Österreich oft als Sache einzelner engagierter Aktivistinnen und Aktivisten verstanden und von einigen Expertinnen und Experten gewissermaßen „ex cathedra“ vereinnahmt.

Im Berichtsjahr hat die VA auch eine ganze Reihe internationaler Herausforderungen gemeistert; ich möchte als Beispiel die Weltkonferenz des IOI in Bangkok erwähnen.

Dank der Unterstützung der österreichischen Botschaft in Thailand konnten wir trotz der sensiblen politischen Umstände – Militärcoup, Menschenrechtsdefizite, Emotionen nach Ableben des Monarchen – eine erfolgreiche Konferenz gestalten. Ich habe als Generalsekretär des IOI sehr offene Gespräche mit NGOs wie Amnesty International Thailand, Human Rights Watch oder der Friedrich-Ebert-Stiftung geführt. Auch im Rahmen einer Pressekonferenz und mit einer „Bangkok Deklaration“ haben wir die Prinzipien des bei der VA in Wien beheimateten IOI, wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechtsschutz, mit Nachdruck vermittelt. Ich bin zuversichtlich, dass damit ein nicht unbedeutender Beitrag zur baldigen Rückkehr zu demokratischen Strukturen in Thailand geleistet werden konnte.

IOI – Internationale
Präsenz und Verantwortung

Auch inhaltlich konnten wir als österreichische VA neben der organisatorischen Verantwortung als „IOI Headquarter“ einige Akzente setzen. Ein dankenswerterweise vom ORF in Englisch produzierter Kurzfilm über die Sendung „Bürgeranwalt“ stieß bei Ombudseinrichtungen aus allen Erdteilen auf größtes Interesse. Die Idee und der Impuls, über die permanente Präsenz einer Ombudseinrichtung in der medialen Darstellung Bekanntheit, Durchsetzungskompetenz und Präventivwirkung zu gewinnen, ist wohl eines der wichtigsten Projekte des IOI.

Die VA präsentiert sich zum 40. Jubiläum als national und international allgemein anerkannte Institution. Wir vom Kollegium und unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wissen aber sehr genau, dass das Vertrauen der Bevölke-

rung, der Respekt von Politik und Verwaltung und die internationale Reputation jeden Tag aufs Neue errungen werden müssen.

1.8.2 Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek

In einem „bewegten Arbeitsjahr“ wurden „bewegende“ Themen geprüft, bearbeitet und behandelt. Der vorliegende Bericht gibt davon beredtes Zeugnis. Aus dem Bereich der Landes- und Gemeindeverwaltung sind davon die Bereiche Bauen, Wohnen, Raumordnung und Flächenwidmung, Straßen- und Gemeindeangelegenheiten betroffen.

Von Wohn- und Hausbau-Offensiven erwarten sich viele Menschen das persönliche Wohnglück. Die damit verbundenen Wünsche, Pläne und Erwartungen, aber auch Enttäuschungen erfahre ich in den vielen Beschwerden, die in der VA vorgebracht werden.

Klar ist, dass die grundsätzliche Bereitschaft für Abstriche vom Wohnraum – leistbare Villa am Waldesrand (plus Seezugang) mit weitem Horizont und nahem, raffiniert im Grün verborgenen Autobahnzubringer, kostenarmer Infrastruktur inklusive Gratis-Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen – besteht. Dennoch verschwindet offenbar das individuell und für die Allgemeinheit teure und Raum verschwendende Konzept als Wunschbild nicht aus den Köpfen.

Wohnbau – zwischen
Wunsch und
Wirklichkeit

Alle Expertinnen und Experten warnen daher vor dem Einfamilienhaus im Grünen, dennoch wird es weiter gebaut und gefördert. Gebaut und gefördert wird aber weniger, was vor allem jungen Menschen fehlt: leistbare, d.h. auch kleinere Wohnungen. Das betrifft viele Städte und Gemeinden, die in ihren Standards von Größen- und (Kosten-)Verhältnissen ausgehen, die nachfragende Personen und Familien oftmals als insgesamt nicht zumutbar erleben. Vielfach müssen die Kosten von den Beihilfen getragen werden. Der vermeintliche soziale Fortschritt in Form von mehr Wohnraum schlägt sich als Kostenbelastung für die Einzelnen, den Bund und die Länder nieder.

In einer Fachtagung in der VA konnten wir zu diesem Thema wesentliche Erkenntnisse gewinnen und nachdrücklich Schlussfolgerungen ziehen.

Eine Herausforderung stellen auch Ansprüche dar, die mit Barrierefreiheit und Behindertengerechtigkeit verbunden sind. Für öffentliches und privates Bauen gilt es, die gesetzliche Verpflichtung (und die UN-Behindertenrechtskonvention) einzuhalten; die Umsetzung hinkt weit hinterher, wie die Prüfergebnisse zeigen.

Weniger Rechtssicherheit als Folge rascher
Wohnraumbeschaffung

Bevölkerungswachstum und ungeplanter Zuzug machen Wohnraumschaffung dringender. Dazu wurden in allen Bundesländern die Bauvorschriften „heruntergefahren“, um rascher Wohnraum schaffen zu können; d.h. Bestimmungen und Normen wurden außer Kraft gesetzt – vielfach auch solche, die Anrainerinnen und Anrainern Rechtssicherheit gewährten. Die Folgen werden

in den nächsten Jahren sorgfältig zu beobachten sein. Als Volksanwältin sehe ich auch eine Chance im steuernden Finanzausgleich und den dort festgelegten Wohnbaukonzepten der Länder.

Hinsichtlich einer weiteren vielfach geübten Praxis gehen die Wogen hoch: städtische Nachverdichtung! Unter diesem Stichwort werden ehemals locker verbaute Innenhofbereiche (fast) geschlossen. Sozioökonomisch und stadtplanerisch gerechtfertigt! Was jedoch oft unterbleibt, ist die transparente Kommunikation. Aus der Sorge, dass Mitreden sogleich Mitentscheiden bedeuten könnte, kommt die Information vielfach zu kurz.

Die Aufregung der Bürgerinnen und Bürger nimmt enorm zu, die Beschwerden in der VA steigen, wenn stadtpolitische Entscheidungen ganz offenkundig den Investoren übertragen und überlassen werden. Das betrifft das Projekt „Heumarkt“ in Wien genauso wie beispielsweise das Hochhausprojekt „Kahrstraße“ in Linz. Ungleichbehandlungsvorwürfe verknüpfen sich oft mit Sorgen um das Stadtbild und den Denkmalschutz. So ist es zu Korruptions- und „Freunderlwirtschafts“-Vorwürfen nicht weit, vor allem, wenn die Verwaltung selbst die eigenen Bestimmungen ignoriert. Insgesamt entsteht ein großer Schaden auf allen Ebenen, wie die Prüffälle in der VA zeigen.

Die Sorgen der Menschen über Jahre ernst zu nehmen, in weitestmöglicher Interpretation der Zuständigkeit ihre Beschwerden zu bearbeiten, Orientierung im Labyrinth der Gesetzeswelt zu geben, das trägt auch Früchte: In einem sorgfältig und konsequent partizipativ aufgesetzten Reformprozess im BMJ wurde – unter Einbezug der VA – ein Entwurf zu einem neuen Sachwalterrecht (künftig Erwachsenenschutzgesetz) erarbeitet und vorgelegt, der Hilfe und Unterstützung im Bedarfsfall und Selbstbestimmung (statt „Entmündigung“) fördert und sichert. Möge 2017 das Jahr der legislatischen Umsetzung sein!

Mehr Selbstbestimmung durch neues Sachwalterrecht

Die Umsetzung des Auftrages zur Zusammenarbeit mit der Wissenschaft gelang in diesem Jahr auf besondere Weise. Gemeinsam mit Univ. Prof. Dr. Andrea Berzlanovich, Medizinische Universität Wien, und Mag.^a Maria Rösslhuber, Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser, konnte ich im Rahmen einer interdisziplinären Ringvorlesung zum Thema „Gewalt an Frauen“ Studierende, Hörerinnen und Hörer, Besucherinnen und Besucher zum Auftakt in der VA begrüßen. Für viele war das eine neue, d.h. erste und informative Begegnung mit der Rechtsschutz- und Menschenrechtsinstitution VA.

Mein besonderer Dank gilt den Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern sowie allen Vortragenden! Einer Fortsetzung im nächsten Studienjahr soll nichts im Wege stehen.

1.8.3 Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer

Rückblickend auf das Jahr 2016 kann ich in manchen Bereichen eine für mich sehr zufriedenstellende, positive Bilanz ziehen. Der letzte Bericht an den Nationalrat und Bundesrat über das Jahr 2015 widmete sich ausführlicher als in den vorangegangenen Jahren dem beklagenswerten Zustand der österreichischen Landesverteidigung. Über viele Jahre hinweg betrachtete die Politik diesen Teil der öffentlichen Verwaltung als nahezu obsolet, was zu starken Kürzungen des Budgets und einem Imageeinbruch führte.

Es war mir 2015 daher ein Anliegen, dass die VA dem Österreichischen Bundesheer stärkere Aufmerksamkeit widmet. Viele Probleme in diesem Ressort waren auf die Vernachlässigung durch die Politik zurückzuführen. Das Gerät war veraltet, die Luftraumüberwachung entsprach nicht dem verfassungsgemäßen Auftrag und Diskussionen um die Abschaffung öffentlicher Angolobungen sowie Verkleinerungen der Militärmusik trugen zu einem Ansehensverlust des Österreichischen Bundesheeres bei.

Bundesheer wurde
2016 stark aufgewertet

Die eingangs erwähnte positive Bilanz ist hier angebracht: Im Jahr 2016 wurde vor allem politischen Entscheidungsträgern, die das österreichische Bundesheer bereits als nahezu entbehrlich betrachteten – nicht zuletzt im Hinblick auf die Sicherheitslage – klar, dass ein funktionierendes Bundesheer kein Luxus, sondern ein Auftrag der Bundesverfassung ist. Es wird weiterhin Aufgabe der VA bleiben, möglichen Missständen nachzugehen, aber strukturelle Verbesserungen in dem im Jahr 2016 vorgenommenen Ausmaß sind eine notwendige Basis dafür, solche zu vermindern oder zu vermeiden.

Ein anderes, für die VA wichtiges Anliegen wurde trotz anfänglich positiver Signale aus allen politischen Parteien bisher nicht umgesetzt, nämlich die Gleichstellung mit dem Rechnungshof bei der Prüfung ausgegliederter Rechtsträger. Auch wenn der Trend, viele Bereiche der öffentlichen Verwaltung in die vermeintliche Privatwirtschaft überzuführen, nicht mehr so stark zu sein scheint wie früher, so gibt es doch zahlreiche zuvor öffentlich verwaltete Bereiche, die nun der Privatwirtschaft zuzuordnen sind. So sind etwa die Asfinag und die Bundesforste Aktiengesellschaften, sie verwalten aber öffentliches Gut und sind somit keine privaten Firmen im herkömmlichen Sinn.

Ausgegliederte
Rechtsträger

Anlässlich der Feier zum 40-jährigen Bestehen der VA im Parlament am 30. Jänner 2017 habe ich daher erneut den Geburtstagswunsch geäußert, die VA bei der Kontrolle staatlich verwalteter, aber in privatwirtschaftlicher Rechtsform geführter Unternehmen mit dem Rechnungshof gleichzustellen. Es muss im Interesse der Politik liegen, den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zur Missstandskontrolle zu vereinfachen und ihnen nicht den kostspieligen sowie langwierigen Weg zu Gericht aufzubürden.

Eine besonders große Bedeutung hat für mich nach wie vor die Verbesserung der Situation von chronisch kranken Kindern im schulischen Umfeld. Das

Phänomen, dass die Zahl chronisch kranker Kinder zunimmt – sie haben Diabetes, Asthma, Epilepsie und andere, das Leben stark beeinträchtigende Erkrankungen – ist bedrückend genug. Junge Menschen müssen ihr Leben an die Krankheit anpassen, damit umgehen lernen, nicht wie andere Kinder zu sein und dennoch ihren Alltag, den sie zu einem großen Teil in der Schule verbringen, meistern.

Helfen wir diesen Kindern und schaffen wir die passenden Rahmenbedingungen für sie. Natürlich müssen die Eltern den wichtigsten Beitrag leisten, aber Lehrerinnen und Lehrer sind weitere wichtige Bezugspersonen, die die Kinder unterstützen und ihnen für das weitere Leben Wichtiges vermitteln. Leider erweitern die chronischen Erkrankungen der Kinder zwangsläufig den Aufgabenbereich der Lehrerinnen und Lehrer. Sie sollten auch dazu in der Lage sein, Notfälle zu erkennen und kleinere medizinische Hilfestellungen zu leisten. Verständlich ist die Besorgnis der Lehrerschaft, für Haftungen herangezogen zu werden. In solchen Fällen sollte daher die Amtshaftung zur Anwendung kommen, weil dadurch ein persönlicher Haftungsfall der Lehrkräfte grundsätzlich entfallen würde. Auch das in Großbritannien bestehende System des „school nursing“, also die Anwesenheit einer medizinischen Ansprechperson in jeder Schule, wäre für die Lehrerschaft eine wichtige Rückversicherung.

Chronisch kranke
Kinder in der Schule

Gesetzliche Lösungen sind für die Zukunft nötig, denn leider sind chronische Erkrankungen bei Kindern im Ansteigen begriffen, ein gegenteiliger Trend zeichnet sich nicht ab. Kinder sind die künftigen Stützen unserer Gesellschaft, zunächst bedürfen sie aber noch unserer Unterstützung. Die Ergebnisse der im Mai 2015 im Parlament veranstalteten Enquete zu diesem Thema und die wichtigsten Empfehlungen habe ich in einer Publikation zusammengefasst, die auf der Homepage der VA abrufbar ist.

Im Jahr 2016 konnte die VA ein Projekt finalisieren, das einen wichtigen Beitrag dazu leisten wird, ihre Arbeit auch jenen näherzubringen, die beruflich mit ihr zu tun haben könnten. Ein fixes Modul über die Arbeit der VA sowohl in der präventiven Menschenrechtskontrolle als auch in der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung wurde in die zweijährige Polizeiausbildung aufgenommen. Ab 2017 werden daher alle Polizeischülerinnen und Polizeischüler, die in ihrem zukünftigen Berufsleben sowohl im Rahmen der nachprüfenden Kontrolle als auch von Kommissionsbesuchen mit der VA zu tun haben könnten, im zweiten Ausbildungsjahr in vier Stunden über die Arbeit der VA unterrichtet werden. Ich bin überzeugt, dass die VA damit Unsicherheiten und Vorbehalte abbauen und Vertrauen aufbauen kann – für beide Seiten ein Gewinn.

VA in der Polizeiausbildung

2 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

2.1 Antidiskriminierung

2.1.1 Diskriminierung aufgrund von Krankheit und Behinderung

NGO-Forum zur Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderung

Seit einigen Jahren veranstaltet die VA ein jährliches NGO-Forum. Menschenrechtsrelevante Themen und Initiativen werden mit der Zivilgesellschaft und Personen aus Politik und Verwaltung erörtert, aktuelle Probleme diskutiert und versucht, gemeinsame Lösungen zu finden.

Die NGO-Foren der beiden vergangenen Jahre beschäftigten sich mit dem ersten Nationalen Aktionsplan Menschenrechte der Bundesregierung, der trotz intensiver Vorarbeiten leider noch immer nicht vorliegt. Das 3. NGO-Forum 2016 stand nun unter dem Thema „Menschen mit Behinderungen“. In drei Workshops diskutierten mehr als hundert Vertreterinnen und Vertreter von NGOs und Behindertenverbänden mit Zuständigen aus Politik und Verwaltung über die Themen „Soziales“, „Wohnen und Arbeiten“ sowie „Menschen mit Behinderung auf der Flucht“.

Die Darstellung von Menschen mit Behinderungen in den Massenmedien war ein weiteres zentrales Thema. Eine am NGO-Forum vorgestellte Studie zeigte, dass die Darstellung von Menschen mit Behinderung in den Medien nicht zeitgemäß ist und den gesellschaftspolitischen Zielsetzungen von Inklusion und Teilhabe nicht entspricht. Die Bilder vermitteln oft Klischees, die mit dem wirklichen Leben nichts zu tun haben und von Betroffenen als diskriminierend empfunden werden. Durch Ausdrücke wie „an den Rollstuhl gefesselt“ oder „leidet an“ wird dies noch verstärkt. Die Tagung bildete den Auftakt zu einer Kampagne der VA, deren Ziel es ist, diese Art der Darstellung in den Medien nachhaltig zu verändern. Die konsequente Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Medienwelt, der Abbau von Barrieren und negativen Klischees und ein breiter medienpolitischer Konsens zur Umsetzung inklusiver Maßnahmen werden dafür nötig sein.

Kampagne der VA

Schwierige Suche nach barrierefreien Arztpraxen

Solange ein barrierefreier Zugang zu medizinischen Einrichtungen und Arztpraxen nicht flächendeckend gegeben ist, muss die Suche nach barrierefreien Arztpraxen durch ein entsprechendes Informationsangebot unterstützt werden.

Die VA führte im Anschluss an eine Prüfung über die mangelnde Barrierefreiheit von Arztpraxen im Bgld von Amts wegen eine österreichweite Prüfung über das Informationsangebot im Internet zur Zugänglichkeit und Ausstattung von Arztpraxen für Menschen mit Behinderung durch.

Antidiskriminierung

Ergebnis dieser Prüfung war, dass es keine standardisierte Suchmöglichkeit nach barrierefreien Arztpraxen gibt und Informationen darüber oft nur schwer zu finden sind. Die Suchmöglichkeiten sind je nach Ärztekammer der Bundesländer und Sozialversicherungsträger unterschiedlich gestaltet, bei einigen Homepages war eine Suche nach barrierefreien Arztpraxen gar nicht möglich. Fraglich ist auch, wie umfassend und valide die jeweiligen Abfrageergebnisse sind. So ergab z.B. die Suche nach stufenlos erreichbaren allgemeinmedizinischen Arztpraxen in einem Wiener Gemeindebezirk auf „arztbarrierefrei.at.“ acht Ergebnisse, während die gleiche Suche auf der Homepage der Wiener Ärztekammer drei Ergebnisse brachte.

Auch ist fraglich, inwieweit auf unterschiedliche Abstufungen der Barrierefreiheit (Rampen, Gebärdensprache etc.) eingegangen wird. Dies ist eine notwendige Voraussetzung, um für Menschen mit Behinderung jeder Art – Menschen mit einer mobilen Einschränkung, Menschen mit einer Seh- oder Hörbehinderung, Menschen mit eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten etc. – nutzbar zu sein.

Verbesserte Information erreicht

Konfrontiert mit diesem Ergebnis kündigten sowohl die Österreichische Ärztekammer als auch der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger an, die Informationen zu verbessern und insbesondere eine Verlinkung zu www.arztbarrierefrei.at auf den jeweiligen Startseiten zu platzieren.

Barrierefreiheit aller Arztpraxen bleibt Ziel

Dies ist ein wichtiger Schritt. Unerlässlich ist es aber, möglichst rasch umfassende Barrierefreiheit herzustellen und alle medizinischen Einrichtungen und Arztpraxen so weit wie möglich für Menschen aller Behinderungen zugänglich zu machen.

Nach der UN-BRK muss Menschen mit Behinderungen der Zugang zu Gesundheitsversorgungsdiensten im selben Umfang und in derselben Qualität ermöglicht werden wie nicht behinderten Menschen. Mit Beginn des Jahres 2016 ist die Frist zur Herstellung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum abgelaufen. Fehlende Barrierefreiheit ist nicht nur diskriminierend, sondern schränkt auch die freie Arztwahl ein. Ein geringes Angebot an barrierefreien Praxen führt dazu, dass Menschen mit Behinderungen nur selten eine Ärztin bzw. einen Arzt ihrer Wahl konsultieren können bzw. Zuzahlungen bei Wahlärztinnen und Wahlärzten mit barrierefreien Behandlungsmöglichkeiten in Kauf nehmen müssen. Daher sind alle Entscheidungsträger aufgerufen, Abhilfe zu schaffen und daran mitzuwirken, dass sich die Situation verbessert.

Barrierefreiheit als Erfordernis für Vertragsordination

Die VA setzt sich daher auch dafür ein, Barrierefreiheit als zwingend notwendiges Ausschreibungserfordernis für eine Vertragsordination in der Reihungskriterien-Verordnung zu normieren.

Einzelfall: VA-BD-SV/0276-A/1/2016

Schwieriger Erwerb von ermäßigten Opernkarten für Menschen mit Behinderung

Der Abbau von Barrieren und die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sind in allen Bereichen notwendig. In existenziellen Bereichen wie Gesundheit, Wohnen und Arbeit ebenso wie in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport.

Abbau von Barrieren in allen Bereichen nötig

Ein sehbehindertes Paar aus dem Ausland wollte für seinen Besuch in Wien ermäßigte Karten für die Volksoper bestellen. Bei einem Anruf wurde das Paar informiert, dass es in der Volksoper nicht möglich sei, ermäßigte Karten für Menschen mit Behinderung telefonisch vorzubestellen oder im Vorverkauf zu erwerben. Diese können nur eine Stunde vor Vorstellungsbeginn an der Abendkasse gekauft werden, wobei es dann aber sehr unwahrscheinlich ist, dass die gewünschten Sitzplätze noch frei sind. Das Paar wandte sich an die VA. Erste Recherchen der VA ergaben, dass auch in der Staatsoper ermäßigte Karten für Menschen mit Behinderung nur an der Abendkasse kurz vor der Vorstellung erhältlich sind. Kritikwürdig ist auch, dass sich auf den Homepages beider Opernhäuser keine Informationen über Ermäßigungen für Menschen mit Behinderung finden, während über Preisnachlässe für andere Personengruppen informiert wird. Beim ebenfalls zum Bundestheater-Konzern gehörenden Burgtheater wird hingegen auch über Ermäßigungen für Menschen mit Behinderung informiert.

Keine ermäßigten Opernkarten im Vorverkauf

Gemäß Art. 30 der UN-BRK erkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen an, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen. Insbesondere sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung Zugang zu Theatervorstellungen und anderen Orten kultureller Darbietungen haben. Der geschilderte schwierige Erwerb von ermäßigten Opernkarten für Menschen mit Behinderung entspricht diesen Vorgaben nicht und sollte daher aus gleichheitsrechtlicher Sicht geändert werden.

In seiner Stellungnahme an die VA kündigte der Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien Verbesserungen an. Angestrebt werde eine konzern einheitliche Lösung der Bundestheater-Holding in Abstimmung mit Behindertenorganisationen bis zum Abschluss der laufenden Spielzeit 2016/17.

Verbesserung angekündigt

Einzelfall: VA-BD-BKA/0017-A/1/2016

VA erreicht Erleichterungen beim Angeln für Menschen mit Behinderung

Im Berichtsjahr konnte auch ein weiterer Schritt zum Abbau von Barrieren für Menschen mit Behinderung im Freizeitbereich erzielt werden. Die VA berichtete bereits über ihre österreichweite Prüfung zum Thema Angeln für Menschen mit Behinderung (PB 2014, S. 50). Ausgangspunkt der Prüfung war die

Antidiskriminierung

Beschwerde eines Vereins, der sich dafür einsetzt, dass auch Menschen mit Behinderung den Angelsport ausüben können.

Prüfungserfordernis als unüberwindbare Hürde

Nach den bislang geltenden Bestimmungen der Fischereigesetze der Bundesländer musste man eine Fischereiprüfung ablegen, um den Angelsport regelmäßig betreiben zu können. Dies stellte für Menschen mit Behinderung zumeist eine unüberwindbare Hürde dar. Ohne Fischereiprüfung kann man aber mit einer Gastkarte nur kurz befristet angeln.

Empfehlung der VA positiv aufgenommen

Dies entspricht nicht den Vorgaben der UN-BRK, die eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten fordern. Die VA kritisierte daher den De-facto-Ausschluss von Menschen mit Behinderung vom Angelsport und verwies dabei auch darauf, dass das Angeln wissenschaftlich belegte positive Auswirkungen für Menschen mit körperlicher Schwerbehinderung hat. Die VA schlug vor, entweder eine bundeseinheitliche Regelung zu schaffen oder die Fischereigesetze der Bundesländer zu ändern, um das Angeln auch für Menschen mit Behinderung zu ermöglichen. Orientieren könnte man sich dabei an den Bestimmungen, die schon für Kinder und Minderjährige gelten. In Begleitung einer Person, die eine gültige Fischerkarte besitzt, sollen Menschen mit Behinderung den Fischfang ausüben dürfen. Dieser Vorschlag wurde von allen Bundesländern positiv aufgenommen, gesetzliche Änderungen wurden angekündigt.

Neue Regelung in Vbg

Als erstes Bundesland schuf Vbg eine neue gesetzliche Bestimmung in seinem Fischereigesetz, die folgendermaßen lautet: „An Personen mit Behinderung, die die fachliche Eignung nicht durch einen Fischerausweis nach § 14 nachweisen können, darf eine Erlaubnis unter der Voraussetzung erteilt werden, dass sie den Fischfang nur in Begleitung einer Person ausüben dürfen, die zur Ausübung des Fischfangs fachlich geeignet ist ... Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Vorschriften über die fachliche Eignung zu erlassen. Darin ist insbesondere auch festzulegen, ... dass für Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie für Personen mit Behinderung geringere Anforderungen gelten.“ Die gesetzliche Änderung trat mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Weitere Bundesländer folgen

In Ktn liegt seit Sommer 2016 eine Gesetzesvorlage vor, die derzeit im Landtag behandelt wird. Die Länder Bgld, Tirol und Wien kündigten entsprechende Gesetzesänderungen für das Jahr 2017 an. In der Stmk wird eine Änderung für die nächste Novellierung des Fischereigesetzes in Aussicht gestellt. Auch Sbg, das sich zunächst ablehnend gezeigt hatte, kündigt die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung mit der nächsten Novelle des Fischereigesetzes an. In OÖ werden die zu dieser Frage eingeholten Vorschläge auf politischer Ebene derzeit diskutiert. In NÖ wurde bei der letzten Änderung des Fischereigesetzes eine entsprechende Bestimmung zur Erleichterung des Angelns für Menschen mit Behinderung trotz Ankündigung leider nicht aufgenommen.

Die VA hofft, dass die angekündigten Gesetzesänderungen in allen Bundesländern rasch umgesetzt werden.

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/0092-A/1/2013

2.1.2 Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

Vorlesungsreihe zum Gewaltschutz für Frauen

Frauen dürften oftmals davor zurückscheuen, sich bei erlittenem Unrecht und erlebter Diskriminierung zur Wehr zu setzen und an Beschwerdestellen zu wenden. So lassen sich die Beschwerdezahlen der VA interpretieren: Etwa ein Drittel weniger Frauen als Männer wenden sich an die VA. Die VA wird versuchen, dem entgegenzuwirken. Durch Projekte, die sich speziell an Frauen wenden, soll eine ausgewogene gendermäßige Verteilung der Beschwerden erreicht und Frauen darin bestärkt werden, sich bei Gewalt, Diskriminierung und jeglicher Verletzung ihrer Rechte an Rechtsschutzeinrichtungen wie die VA zu wenden und ihre Rechte einzufordern. Im Berichtsjahr nahm die VA dazu an einer Vorlesungsreihe zum Thema Gewaltschutz für Frauen teil.

VA will Frauen besser erreichen

Jede fünfte Frau in Österreich erlebt körperliche und/oder sexuelle Gewalt, aber nur wenige Frauen wissen, wohin sie sich wenden können, um Schutz zu erfahren. Auch dort, wo Menschen im Besonderen auf die Hilfe und Unterstützung anderer angewiesen sind, wie bei Armut, Alter, Behinderung und Pflegebedürftigkeit, ist der Schutz vor Gewalt, insbesondere für Frauen, ein wichtiges Thema. Um der Tabuisierung und Verharmlosung aktiv entgegenzuwirken, veranstaltet das Department für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universität Wien in Zusammenarbeit mit dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser seit mehreren Jahren die interdisziplinäre Ringvorlesung „Eine von fünf“. Im Berichtsjahr beteiligte sich erstmals die VA als Mitorganisatorin und Mitwirkende.

VA beteiligt sich an Vorlesungsreihe

Die Vorlesungsreihe soll als Präventionsmaßnahme dienen. Um das Bewusstsein für die verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen zu schärfen, diskutierten Expertinnen und Experten zum Auftakt der Vorlesungsreihe das Thema im Hinblick auf unterschiedliche Lebens- und Gesellschaftsbereiche.

An insgesamt sieben Vorlesungstagen wurde ein detaillierter Einblick in die Hintergründe, Ursachen und Folgen des komplexen Themas „Gewalt gegen Frauen“ geboten. Zu Themen wie „Besonders gefährdete Frauen“, „Flucht und Menschenhandel“, „Strafvollzug und Frauenschutz“ diskutierten Expertinnen der VA mit Studierenden und Fachleuten aus der Praxis vor allem darüber, wie die VA Hilfe und Unterstützung anbieten und zur Lösung struktureller Probleme beitragen kann.

Die Teilnahme der VA an dieser Veranstaltung wird hoffentlich einen Beitrag dazu leisten, dass sich künftig auch vermehrt Frauen an die VA wenden und den spezifischen Problemen von Frauen stärker Beachtung geschenkt wird.

Gewaltschutz von geflüchteten Frauen

Keine Aufnahme von
Asylwerberinnen in
Frauenhäuser

Im Frühjahr 2016 berichteten Medien über Probleme beim Gewaltschutz von Asylwerberinnen. Frauen, die aus ihrer Heimat flüchten, seien auch in Österreich besonders häufig mit Gewalt konfrontiert, weshalb ihnen in den Unterbringungseinrichtungen besonderer Schutz gewährt werden muss. Problematisch sei beispielsweise, dass Asylwerberinnen und deren Kinder nach Gewalterfahrungen in mehreren Bundesländern nicht in Frauenhäuser aufgenommen werden dürfen.

Die VA leitete daraufhin von Amts wegen ein österreichweites Prüfungsverfahren zu diesem Thema ein. Eingeholt wurden Informationen aller Bundesländer dazu, wie Asylwerberinnen und deren Kinder vor Gewalt geschützt werden. Konkret wurde danach gefragt, welche Maßnahmen in den Grundversorgungseinrichtungen des jeweiligen Bundeslandes getroffen werden, um Asylwerberinnen und deren Kinder vor Gewalt und sexuellen Übergriffen zu schützen. Gefragt wurde außerdem, welche Maßnahmen es für Opfer von Gewalt und sexuellem Missbrauch in Grundversorgungseinrichtungen gibt, welche Schritte nach Gewaltvorfällen gesetzt wurden und wie die Aufnahme von Asylwerberinnen und deren Kindern in Frauenhäuser geregelt ist. Die Befragung führte zu folgenden Ergebnissen:

VA holt österreichweit
Informationen ein

Als Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt gegen Asylwerberinnen in den Grundversorgungseinrichtungen werden von den Bundesländern die Rücksichtnahme bei der Unterbringung auf Nation, Ethnie und Familienstand, getrennte Sanitäreinrichtungen und die getrennte Unterbringung von Frauen mit und ohne Kinder genannt. Einige Bundesländer verfügen über Häuser oder Wohngemeinschaften im Rahmen der Grundversorgung, die ausschließlich Asylwerberinnen und deren Kinder zur Verfügung stehen. Weitere Gewaltschutzmaßnahmen sind die 24h-Erreichbarkeit von Quartiergebern bzw. in größeren Häusern die 24h-Anwesenheit von Betreuungspersonal, die Auflage von Notfallnummern, regelmäßige Kontrollen und die Berichtspflicht bei besonderen Vorkommnissen, Beratung und Hilfestellung durch geschulte Personen sowie Sensibilisierungsmaßnahmen zur Gewaltprävention für Quartierbetreiber und die Zusammenarbeit mit den Gewaltschutzzentren und Frauenhäusern.

Fälle von Gewalt gegenüber Asylwerberinnen kommen laut den Stellungnahmen der Bundesländer leider auch in Grundversorgungseinrichtungen vor. In diesem Fall sind die Quartiergeber verpflichtet, Anzeige zu erstatten bzw. mit dem Opfer ärztliche Hilfe aufzusuchen. Je nach Art des Vorfalls werden Täter an einem anderen Ort untergebracht und über den Verlust der Grundversorgung ermahnt. Vereinzelt finden auch Polizeieinsätze mit Wegweisung und Betretungsverbot statt. Sollte dies gewünscht sein, werden betroffene Frauen und deren Kinder in besonders geschützten Unterkünften bzw. in Frauenhäusern untergebracht. Fachstellen für Gewaltarbeit werden kontaktiert, um entsprechende Therapie- und Betreuungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Die Aufnahme von Asylwerberinnen und deren Kindern in Frauenhäuser bei akuter Gefahrensituation bzw. in einer Krisensituation nach familiärer Gewalt sei in mehreren Bundesländern ungeachtet des aufenthaltsrechtlichen Status, also auch für Asylwerberinnen und deren Kinder, möglich. In einigen Bundesländern dürfen Asylwerberinnen nur kurzfristig in einem Frauenhaus untergebracht werden. Einige Bundesländer berichten zusätzlich oder alternativ zu Frauenhäusern von eigenen Häusern im Rahmen der Grundversorgung, die ausschließlich für Asylwerberinnen und deren Kinder zur Verfügung stehen.

Aus Sicht der VA ergibt sich die notwendige Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit für alle Personen, die sich in Österreich aufhalten, insbesondere auch von Asylwerberinnen und deren Kindern, aus den universellen Menschenrechten.

Schutz vor Gewalt
unabhängig vom
Aufenthaltsstatus

Dies ist in der „Istanbul-Konvention“, dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, das von Österreich ratifiziert wurde und seit 2014 gilt, auch ausdrücklich festgehalten (insbesondere Art. 4 und 23). Danach sind die Vertragsstaaten aufgefordert, Maßnahmen zu schaffen, um Migrantinnen und Asylwerberinnen und deren Kinder vor Gewalt zu schützen. Für alle Frauen und Kinder, die Opfer von Gewalt sind, sind laut Konvention geeignete und leicht zugängliche Schutzunterkünfte, vor allem Frauenhäuser, in ausreichender Zahl und mit entsprechendem Sicherheitsstandard bereitzustellen. Auch die EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) verpflichtet die Mitgliedsstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Übergriffe und geschlechtsbezogene Gewalt einschließlich sexueller Übergriffe und Belästigungen in den Unterbringungseinrichtungen verhindert werden (Art. 18 Abs. 4).

Unabhängig von der je nach Bundesland unterschiedlichen Gesetzeslage ist aus Gründen des Menschenrechtsschutzes daher jedenfalls sicherzustellen, dass für Asylwerberinnen und deren Kinder gleicher Schutz vor familiärer und sonstiger Gewalt sichergestellt sein muss wie für alle in Österreich lebende Frauen.

Der Situation besonders vulnerabler Gruppen und dem Gewaltschutz von Frauen und ihren Kindern wird im Rahmen der präventiven Menschenrechtskontrolle der VA und der Besuchstätigkeit ihrer Kommissionen in Einrichtungen der Grundversorgung besonderes Augenmerk geschenkt. Aber auch im Rahmen der nachprüfenden Kontrolle wird die VA weiterhin jedem Hinweis auf Probleme beim Gewaltschutz für Frauen, seien es Asylwerberinnen, subsidiär Schutzberechtigte oder andere Gruppen, genau nachgehen.

Einzelfall: VA-BD-SV/0249-A/1/2016

2.1.3 Diskriminierung aufgrund der Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit

Langes Warten auf Familienleistungen bei Auslandsbezug

Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld sind für jede Familie, insbesondere aber auch für Alleinerziehende eine wichtige finanzielle Unterstützung. Doch bei grenzüberschreitenden Anknüpfungspunkten sind die Eltern bisweilen mit massiven Problemen konfrontiert (siehe dazu ausführlich Kap. 2.5.1).

Grenzüberschreitende Prüfung der Behörden oft langwierig

An die VA wenden sich immer wieder in Österreich lebende Eltern oder alleinerziehende Mütter, die aufgrund der zwischenstaatlichen Prüfungen der Behörden viele Monate, manchmal sogar mehrere Jahre nach Geburt ihrer Kinder keinerlei Familienleistungen erhalten. Damit verlieren diese Leistungen aber ihre existenzsichernde Wirkung. Die betroffenen Familien werden in eine existenzbedrohende Lage gebracht.

EU-Recht garantiert vorläufige Zahlung nach zwei Monaten

Dies sollte nach EU-Recht nicht der Fall sein. Nach dem Beschäftigungslandprinzip der EU erhält man Familienleistungen grundsätzlich von jenem EU-Staat, in dem die Eltern arbeiten. Diese Prüfung der Zuständigkeit kann, gerade wenn es sich um getrennt lebende Eltern handelt, oft längere Zeit in Anspruch nehmen. Zudem gestaltet sich die Kommunikation mit den ausländischen Behörden oft schwierig. Damit dies nicht auf dem Rücken der Eltern und der alleinerziehenden Mütter ausgetragen wird, trifft das EU-Recht Vor-sorge. Der Staat, in dem der betreuende Elternteil mit dem Kind lebt, muss die Familienleistung vorläufig zahlen.

Massive Probleme bei Umsetzung dieser Bestimmung

Bei der Umsetzung dieser Bestimmung gibt es aber immer wieder Probleme. Die VA ist deshalb schon im Jahr 2011 an die EU-Kommission herangetreten und hat sich seitdem intensiv um die Lösung dieser Probleme bemüht. Da bislang keine Lösung erzielt werden konnte, holte die VA im Sommer 2016 neuerlich eine Stellungnahme der EU-Kommission ein. Darin hält die EU-Kommission fest, dass der Wohnsitzstaat nach zwei Monaten vorläufig die Familienleistung zu erbringen hat, bis die Frage, welcher Staat zuständig ist, endgültig geklärt ist.

VA holt Stellungnahme der EU-Kommission ein

Die VA konfrontierte das zuständige BMFJ mit dieser Stellungnahme, welches ankündigte, mit der EU-Kommission Kontakt aufzunehmen und generelle Abläufe zu erläutern. Die VA hofft, dass damit endlich ein Weg zur Lösung dieser Probleme gefunden werden kann.

Einzelfälle: VA-BD-JF/0151-A/1/2016, JF/0150-A/1/2016, JF/0130-A/1/2016, JF/0129-A/1/2016, JF/0122-A/1/2016, JF/0108-A/1/2016, JF/0099-A/1/2016, JF/0040-A/1/2016, SV/0940-A/1/2015, JF/0228-A/1/2015, JF/0213-A/1/2015, JF/0170-A/1/2015, JF/0168-A/1/2015, JF/0061-A/1/2015, JF/0131-A/1/2014, JF/0085-A/1/2014

Vereinheitlichung der Tuberkulose-Reihenuntersuchungen gescheitert

Die VA hat sich in den vergangenen Jahren dafür eingesetzt, eine bundesweite Vereinheitlichung der Vorschriften über TBC-Reihenuntersuchungen herbeizuführen und damit auch einen Beitrag zum Abbau von Diskriminierungen im Gesundheitsbereich zu leisten (PB 2014, S. 48). Diese Bemühungen sind im Berichtsjahr leider gescheitert.

Personen aus bestimmten Staaten, die längerfristig in Österreich leben möchten, müssen sich in den ersten Jahren ihres Aufenthalts verpflichtenden Tuberkulose-Untersuchungen unterziehen, um eine Einschleppung dieser Krankheit möglichst zu vermeiden. Die Umschreibung des Personenkreises und die Frage, wie oft man sich dieser Untersuchung unterziehen muss, sind jedoch von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt.

Untersuchungspflicht für einwandernde Personen aus bestimmten Staaten

Ausgangspunkt der Prüfung war die Beschwerde einer aus Serbien stammenden Frau, die bereits seit drei Jahren in Ktn lebte und sich jedes Jahr einer verpflichtenden Tbc-Röntgenuntersuchung unterziehen musste. Dass sie sich trotz völlig unauffälliger Befunde auch noch in den folgenden zwei Jahren untersuchen lassen musste, empfand die Frau als Diskriminierung. Würde sie z.B. im Bgld leben, wären ihr keine weiteren Untersuchungen mehr vorgeschrieben worden, da dort Reihenuntersuchungen nur drei Jahre nach der Aufenthaltsnahme nötig sind. In der Stmk hingegen besteht die Verpflichtung sogar sieben Jahre lang. In einigen anderen Bundesländern ist eine weitere Untersuchung überhaupt nur im Bedarfsfall notwendig.

Die VA holte eine medizinische Stellungnahme ein. Darin wurde festgestellt, dass Folgeuntersuchungen aus fachlicher und wirtschaftlicher Sicht nur dann gerechtfertigt sind, wenn bei der Erstuntersuchung ein begründeter Verdacht auf eine latente Tuberkulose festgestellt worden ist. Auch wurde empfohlen, die Liste jener Staaten, deren Staatsangehörige einer Tbc-Reihenuntersuchung unterliegen, regelmäßig an die epidemiologische Entwicklung in den einzelnen Staaten anzupassen.

Mit diesen medizinischen Feststellungen erschien der VA die unterschiedliche Vollzugspraxis der Länder, insbesondere die in mehreren Bundesländern automatisch – also ohne Krankheitsverdacht – vorgesehenen jährlichen Folgeuntersuchungen für einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren als nicht gerechtfertigt. Nicht notwendige oder überschießende verpflichtende Untersuchungen für Menschen aus dem Ausland, die in Österreich leben möchten, stellen eine Verletzung der durch Art. 8 EMRK geschützten körperlichen Unversehrtheit und eine Diskriminierung aufgrund der Nationalität dar. Die VA empfahl daher eine Vereinheitlichung der Bestimmungen und eine Beseitigung überschießender Untersuchungspflichten.

Regelungen einzelner Bundesländer überschießend

Das BMGF teilte die Bedenken der VA und kündigte eine bundesweite Vereinheitlichung an. Der dazu vorgelegte Ministerialentwurf scheiterte jedoch an-

Geplante Vereinheitlichung gescheitert

Antidiskriminierung

gesichts der Widerstände im Begutachtungsprozess. Während die vorgeschlagene Vereinheitlichung im Begutachtungsverfahren von mehreren Stellen ausdrücklich begrüßt und betont wurde, dass aus medizinisch-fachlicher Sicht gegen bundeseinheitlich umzusetzende Vorgaben keine Einwände bestünden, befürchteten einzelne Bundesländer nach Ausweitung des zu untersuchenden Personenkreises durch den Bund eine Erhöhung des von ihnen zu tragenden finanziellen und personellen Aufwandes.

VA kritisiert
undifferenzierten
Vollzugsföderalismus

Die VA bedauert, dass die Bemühungen zu einer bundesweiten Vereinheitlichung dieser Materie gescheitert sind und erneuert ihre Bedenken gegen die derzeitigen Regelungen. Die Frage, welche Personen sich entsprechend wissenschaftlich begründeter Kriterien verpflichtenden Reihenuntersuchungen zu unterziehen haben, eignet sich nicht für einen beliebig ausdifferenzierten „Vollzugsföderalismus“.

Einzelfälle: VA-K-GES/0003-A/1/2014, VA-K-GES/0011-A/1/2012

Lücken beim Bezug der Grundversorgung

Umzug anspruchsberechtigter Personen nach Wien

Im Berichtszeitraum langten zahlreiche Beschwerden über Fälle bei der VA ein, in denen hilfs- und schutzbedürftige Fremde nach einem Umzug von NÖ nach Wien über Monate hindurch keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten hatten.

Keine Aktualisierung im Datenverbund des BMI

Mit dem Zeitpunkt der Abmeldung der betreffenden Personen aus der Grundversorgung in NÖ erfolgte zwar eine Einstellung der vom Land NÖ ausbezahlten Unterbringungs- und Verpflegungsleistungen. Mangels einer Information darüber, wohin die Personen verzogen waren bzw. dass diese beim Fonds Soziales Wien (FSW) bereits Anträge auf Aufnahme in die Grundversorgung in Wien gestellt hatten, blieben die Personen weiterhin im Rahmen der Grundversorgung NÖ krankenversichert. Dadurch sollten Lücken in der medizinischen Versorgung und Mehrkosten im Falle einer notwendigen ärztlichen Behandlung vermieden werden. Im Informationsverbundsystem des BMI waren die betreffenden Personen nach wie vor als „in NÖ aktiv in Grundversorgung“ vermerkt. Eine Person kann nicht in zwei Bundesländern parallel zur Grundversorgung angemeldet sein, wodurch Doppelbezüge vermieden werden sollen. Da die Datensätze im System des BMI mangels Weitergabe der Informationen über eine Meldung der betreffenden Personen in Wien nicht aktualisiert wurden, kam es bei den Betroffenen zu erheblichen Lücken im Bezug der ihnen gebührenden Leistungen.

Grundversorgungsvereinbarung verlangt Rechtssicherheit für Betroffene

Zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich haben Bund und Länder gemäß Art. 15a B-VG eine Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen getroffen. Ziel dieser Vereinbarung ist die bundesweite Vereinheitlichung der Grundversorgung. Diese soll partnerschaftlich durchgeführt werden, eine regionale Überbelastung vermeiden und

Rechtssicherheit für die Betroffenen schaffen. Eine Aufgabe der Länder gemäß Art. 4 dieser Vereinbarung ist es, das Informationsverbundsystem ehestmöglich mit relevanten Daten zu speisen.

Klar ist, dass eine Person nicht gleichzeitig in zwei Bundesländern zur Grundversorgung angemeldet sein kann. Diese Regelung darf jedoch nicht dazu führen, dass Anspruchsberechtigten monatelang die ihnen zustehenden Leistungen vorenthalten werden. Für hilfs- und schutzbedürftige Fremde ist es wichtig, dass sie Leistungen zeitgerecht erhalten und Klarheit über ihre Situation und Rechtsansprüche bekommen. Probleme mit der Datenanwendung des BMI im Bereich der Grundversorgung entbinden die einzelnen Bundesländer nicht von ihrer Verantwortung, hilfs- und schutzbedürftigen Fremden die ihnen zustehenden Leistungen ehestmöglich zukommen zu lassen.

Leistungen müssen zeitnah ausbezahlt werden

Aus Anlass des Prüfverfahrens der VA wurde unter Beteiligung des FSW und der Koordinationsstelle für Ausländerfragen beim Amt der NÖ LReg eine Arbeitsgruppe zur Klärung der einzelnen Beschwerdefälle eingesetzt. Auf Ersuchen des FSW veranlasste das Land NÖ über die Grundversorgungs-Clearingstelle im BMI eine Korrektur der Daten im Informationsverbundsystem.

Arbeitsgruppe eingesetzt

Damit konnte der FSW rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Antragstellung der betreffenden Personen auf Aufnahme in die Grundversorgung Wien die ausständigen Zahlungen veranlassen. Die entstandenen Lücken in der Versorgung der Anspruchsberechtigten konnten nachträglich beseitigt werden.

Ausständige Zahlungen wurden veranlasst

Einzelfall: VA-NÖ-SOZ/0034-A/1/2016, NÖ-SOZ/0039-A/1/2016, NÖ-SOZ/0042-A/1/2016, NÖ-SOZ/0045-A/1/2016, NÖ-SOZ/0049-A/1/2016, NÖ-SOZ/0051-A/1/2016, NÖ-SOZ/0062-A/1/2016, NÖ-SOZ/0068-A/1/2016, NÖ-SOZ/0069-A/1/2016, NÖ-SOZ/0076-A/1/2016, NÖ-SOZ/0083-A/1/2016, W-SOZ/0268-A/1/2016

2.2 Bundeskanzleramt

Einleitung

Im Berichtsjahr wurden von der VA 33 Eingaben bearbeitet, die verschiedene Aspekte der Tätigkeit des BKA und der zugeordneten Dienststellen betrafen. Positive Erwähnung verdient der Umstand, dass aufgrund der Kooperationsbereitschaft der betreffenden Stellen die Bemühungen der VA in den meisten Fällen zu einem erfreulichen Ergebnis für die Betroffenen führten.

2.2.1 Möglichkeit der Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen für Jugendliche im VStG

Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe bei unter 16-Jährigen

Über Jugendliche, die zur Tatzeit das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf gemäß § 58 Abs. 2 VStG 1991 eine Freiheitsstrafe nicht verhängt werden. Über andere Jugendliche darf eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden, wenn dies aus besonderen Gründen geboten ist. Nicht berührt wird durch diese gesetzliche Regelung jedoch der Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe, die daher auch bei Jugendlichen möglich ist, die zur Tatzeit das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Gemeinnützige Leistungen anstelle einer Ersatzfreiheitsstrafe

Da diese Rechtslage der VA nicht mehr zeitgemäß erscheint, wurde das BKA aufgefordert, die Möglichkeit einer Gesetzesänderung zu prüfen, damit der Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe bei Jugendlichen generell durch die Erbringung gemeinnütziger Leistungen abgewendet werden kann. Dies nicht zuletzt in Ansehung des Umstandes, dass im gerichtlichen Strafverfahren eine solche Möglichkeit bereits besteht und der VA eine sachliche Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung von Jugendlichen im gerichtlichen Strafverfahren einerseits und im Verwaltungsstrafverfahren andererseits nicht erkennbar ist.

BKA stellt Gesetzesnovelle in Aussicht

Das BKA teilte der VA zu dieser Anregung mit, dass es bereits eine Arbeitsgruppe gibt, die sich mit der Thematik „Verfahrensrecht“ befasst, in der unter anderem auch die Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen anstelle des Vollzuges einer Ersatzfreiheitsstrafe diskutiert werden soll. Ausdrücklich in Aussicht gestellt wurde, bei der nächsten Änderung des VStG 1991 den Entfall des Strafmindestmaßes bei jugendlichen Straftätern im Verwaltungsstrafrecht bei Freiheitsstrafen (und allenfalls auch bei Geldstrafen) zur Diskussion zu stellen.

Bedauerlicherweise wurde die seitens des BKA im März 2016 in Aussicht gestellte Novelle noch nicht vorgelegt.

Einzelfall: VA-BD-BKA/0022-A/1/2015

2.2.2 Unangemessen lange Verfahrensdauer beim BVwG

Das BVwG ist gesetzlich verpflichtet, über verfahrenseinleitende Anträge von Parteien und Beschwerden spätestens sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden.

Gesetzliche Entscheidungsfrist: sechs Monate

Im Berichtsjahr musste die VA Fälle verzeichnen, in denen die gesetzlich normierte maximale Verfahrensdauer von sechs Monaten um mehr als das Dreifache bzw. sogar das Vierfache überschritten wurde.

So wurde etwa über die Beschwerde von Herrn N.N. gegen einen Bescheid der Datenschutzbehörde, welche dem BVwG im November 2014 vorgelegt wurde, erst nach mehr als 23 Monaten entschieden. Im Fall von Herrn Mag. N.N., der gegen einen Bescheid der Datenschutzbehörde im November 2014 Beschwerde erhob, ist das Verfahren noch immer anhängig.

Tatsächliche Verfahrensdauer: mitunter mehr als zwei Jahre

Darüber hinaus sind der VA zahlreiche weitere Fälle bekannt, in denen das BVwG die gesetzlich maximal zulässige Verfahrensdauer von sechs Monaten aktuell um das Doppelte überschritten hat, ohne dass eine verfahrensbeendende Entscheidung vorliegt.

Nach Auffassung der VA ist es dringend geboten, dass seitens des BVwG intensive Anstrengungen unternommen werden, damit Beschwerdeverfahren innerhalb der gesetzlichen Frist abgewickelt werden können. Es ist inakzeptabel, wenn ein Gericht, dem bundesverfassungsgesetzlich die Aufgabe übertragen ist, über die Rechtmäßigkeit verwaltungsbehördlichen Handelns zu erkennen, in seinem Verfahren selbst wiederholt rechtswidrig vorgeht. Zudem ist es für Bürgerinnen und Bürger eine Zumutung, wenn die Bearbeitung ihrer Beschwerden mitunter mehr als zwei Jahre in Anspruch nimmt.

Überlange Verfahrensdauer mit Rechtschutzauftrag unvereinbar

Einzelfälle: VA-BD-BKA/0027-A/1/2014; BD-BKA/0004-A/1/2015; BD-BKA/0008-A/1/2016 u.v.a.

2.3 Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

2.3.1 Pensionsversicherung

Allgemein

Anhaltend hohe
Beschwerdezahlen

Im Jahr 2016 wurden 444 Prüfverfahren aus Anlass von Beschwerden im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung durchgeführt. Betrachtet man die Entwicklung der Beschwerdefälle der letzten Jahre, so zeigt sich ein gleichbleibend hohes Niveau.

Die Zusammenarbeit zwischen den Pensionsversicherungsträgern und der VA ist als sehr gut zu bezeichnen. Die Pensionsversicherungsträger waren nach Einleitung von Prüfverfahren der VA stets bereit, rasch und unbürokratisch zu agieren und Fehler auch zu korrigieren. Die VA dankt für die gute Zusammenarbeit im Berichtsjahr 2016.

Unzufriedenheit mit
Gesetzen

Hervorzuheben ist, dass die Unzufriedenheit mit der Gesetzeslage – insbesondere die gesetzlichen Regelungen über die Höhe des Rehabilitationsgeldes – Grund für viele Beschwerden war. Dabei ging die VA, ebenso wie bei der Lösung rechtlicher Grundsatzfragen, den Weg der direkten Einbeziehung des BMASK bzw. BMGF.

Gegenstand von Beschwerden sind immer wieder auch die von Hinterbliebenen beklagten Bestimmungen über die Auszahlung von Pensionen und Pflegegeld im Sterbemonat sowie die Berechnung der Witwen- bzw. Witwerpension. Auch die Problematik des in der Pensionsversicherung geltenden Antragsprinzips war Gegenstand von Vorbringen.

Beschwerdeinhalte im
Vollzug

Strukturelle Defizite und Fehler im Vollzug waren oftmals im Bereich der Auszahlung von Pensionsleistungen ins Ausland sowie bei der Entziehung des Rehabilitationsgeldes durch die PVA feststellbar. Eine Vielzahl der Beschwerden betraf medizinische Begutachtungen; immer wieder wird der VA berichtet, dass sich Gutachterinnen und Gutachter herablassend äußerten und vorgelegte Befunde ignorierten.

Die von der VA im Vorjahresbericht beanstandete Vorgehensweise der PVA bei der Gewährung einer Ausgleichszulage für Personen, die eine Pensionsleistung aus anderen EU-, EWR-Staaten oder der Schweiz beziehen, wurde vom OGH als gesetzeskonform erachtet. Allerdings muss die PVA nun konkret überprüfen, ob die Antragstellenden über ausreichende Existenzmittel verfügen.

Rehabilitationsgeld unter Ausgleichszulagenrichtsatz

Die Übergangsregelung über die Berechnung des Rehabilitationsgeldes schafft Härtefälle. Die betroffenen Versicherten sind nicht arbeitsfähig und erhalten nur eine unveränderbare Leistung unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz, möglicherweise über Jahre.

Eine Steirerin hatte bis Ende Oktober 2015 Anspruch auf eine befristete Berufsunfähigkeitspension sowie eine Ausgleichszulage und ab November 2015 Anspruch auf Rehabilitationsgeld. Um wieder ins Erwerbsleben einzusteigen, nahm sie im Oktober 2014 eine geringfügige Beschäftigung als Ordinationsgehilfin an, wodurch sich die Ausgleichszulage auf 32 Euro reduzierte.

Der Berechnung des Rehabilitationsgeldes wird die Pension einschließlich der Ausgleichszulage im Monat Oktober 2015 zugrunde gelegt. Frau N.N. erhält daher ein monatliches Rehabilitationsgeld von nur 532,20 Euro. Wäre sie keiner Arbeit nachgegangen, wäre die höhere Ausgleichszulage als Basis für die Berechnung des Rehabilitationsgeldes herangezogen worden.

Leistung unter Ausgleichszulagenrichtsatz

Die VA kritisiert vehement, dass Personen, die aufgrund ihrer Erkrankung nicht arbeitsfähig sind, möglicherweise jahrelang eine Leistung unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz erhalten.

Bereits im Berichtsjahr 2015 beanstandete die VA die gesetzlichen Bestimmungen über die Höhe des Rehabilitationsgeldes und trat für eine Änderung ein. Das Sozial- und das Gesundheitsressort teilten der VA mit, dass das System des Rehabilitationsgeldes einer Evaluierung unterzogen wird. Der dargestellte Fall zeigt jedoch, dass keine Änderung vorgenommen wurde.

Auch im aktuellen Berichtsjahr wies die VA beiden Ressorts gegenüber nochmals auf diese Härtefälle und den dringenden Bedarf einer gesetzlichen Neuregelung hin.

Dringender Novellierungsbedarf

Das BMGF zeigte sich offen für eine Änderung der Rechtslage, verwies jedoch darauf, dass das BMASK maßgeblich an jeglicher Gesetzesinitiative mitwirken müsste. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses lag eine Stellungnahme des Sozialressorts nicht vor.

Einzelfall: VA-BD-SV/1162-A/1/2016

Gesetzwidriger Einbehalt von Übergangsgeld

Im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs verpflichtete sich die PVA zur rückwirkenden Auszahlung eines Übergangsgeldes für den Zeitraum vom 1. Oktober 2013 bis 31. August 2015. Von der Nachzahlung in Höhe von 31.894 Euro wurde von der PVA aber ein Einbehalt in Höhe von 24.516 Euro vorgenommen. Das war für Herrn N.N. nicht verständlich.

PVA leistet Übergangsgeld

Das bei der PVA eingeleitete Prüfverfahren ergab, dass die im relevanten Zeitraum an Herrn N.N. zwischenzeitlich erbrachten Leistungen – bedarfsorientierte Mindestsicherung sowie Krankengeld – angerechnet worden waren, um einen Doppelbezug zu verhindern und Ersatzansprüche des Sozialamtes Graz befriedigen zu können.

Aufrechnung zur Vermeidung eines Doppelbezuges

Die Aufrechnung des in den Nachzahlungszeitraum fallenden Bezuges von Krankengeld war gesetzlich geboten und von der VA nicht zu beanstanden.

Aufrechnung mit
Mindestsicherung
rechtswidrig

Allerdings findet der Einbehalt von Übergangsgeld zur Abdeckung allfälliger Rückersatzansprüche des Sozialhilfeträgers wegen der von ihm bezogenen Mindestsicherung keine gesetzliche Deckung im ASVG. Vielmehr wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass „andere Leistungen der Pensionsversicherung als die Pensionen nicht zur Befriedigung von Ersatzansprüchen des Sozialhilfeträgers herangezogen werden dürfen“. Das Übergangsgeld als neue Versicherungsleistung gebührt für die Dauer von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation oder einer beruflichen Ausbildung in diesem Rahmen anstelle von Pensionen, weshalb die Beschwerde von Herrn N.N. berechtigt war.

Die Vorgehensweise der PVA musste deshalb von der VA als Misstand qualifiziert werden. Die VA verkennt aber nicht, dass ein im Ergebnis – wenngleich von Versicherten unverschuldeter – Doppelbezug an Übergangsgeld und Bedarfsorientierter Mindestsicherung für deckungsgleiche Zeiträume weder intendiert noch gewünscht sein kann. Deshalb wurde das Sozialressort um Stellungnahme ersucht.

Vormerkung zur
nächsten Novelle

Das BMASK sicherte zu, im Zuge einer Novellierung auch das Übergangsgeld in die Regelungen des § 327 ASVG (und Parallelgesetze) vorzumerken.

Einzelfall: VA-BD-SV/0605-A/1/2015

Keine Zusendung des Pensionskontostandes

Keine Zusendung der
Pensionskontomitte-
lungen

Der aktuelle Stand des eigenen Pensionskontos kann online mit Handy-Signatur oder Bürgerkarte eingesehen werden. Grundsätzlich war auch die Zusendung jährlicher Kontomitteilungen geplant. Die Zusendung der Kontomitteilung zum Stand 1. Jänner 2015 unterblieb jedoch. Erklärungen dafür erhielten Versicherte nicht.

Im Prüfverfahren der VA stellte sich heraus, dass der Text der weiterführenden jährlichen Kontomitteilung für das Jahr 2015 durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und das BMASK nicht adaptiert wurde. Eine rückwirkende Pensionskontomitteilung für das Jahr 2015, zum Stand 1. Jänner 2015, konnte auch auf Nachfrage nicht vorgenommen werden, da dies im Programm nicht vorgesehen ist.

Automatische
Zusendung

Zwischenzeitlich wurden Texte für jährliche Mitteilungen vorbereitet. Wenn Versicherte die Zusendung unterjährig beantragen, können diese Informationen automatisch im Juli jedes Jahres übermittelt werden.

Auch ohne Nachfrage erhielten Versicherte die Mitteilung über die Kontoerstgutschrift zum Stand 1. Jänner 2014 sowie die Pensionskontomitteilung zum 1. Jänner 2016.

Einzelfälle: VA-BD-SV/0832-A/1/2016, VA-BD-SV/1098-A/1/2015

Falsche Stichtagsberechnung durch Sozialversicherungsanstalt

Eine Bäuerin ersuchte die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) um Mitteilung des frühestmöglichen Zeitpunktes für die Inanspruchnahme einer Pension. Die SVB informierte Frau N.N., dass die Wartezeit für die Alterspension zum Stichtag 1. Jänner 2016 erfüllt sein werde. Im Pensionsverfahren stellte die SVB jedoch fest, dass noch Versicherungsmonate fehlen und ein Anspruch auf eine Alterspension erst am 1. Oktober 2016 bestehe.

Die Pensionswerberin hatte auf die ihr erteilte Auskunft vertraut und war nicht mehr pflichtversichert, weil sie den forstwirtschaftlichen Betrieb zur Gänze ihrem Sohn übergeben hatte. Das Vertrauen auf erteilte Auskünfte ist nicht geschützt. Die Pensionswerberin löste die von der SVB verursachten Kalamitäten, indem sie die an ihren Sohn übergebenen forstwirtschaftlichen Gründe pachtete. Damit konnte sie erneut als Betriebsführerin in die Pflichtversicherung einbezogen werden und die ihr noch fehlenden Beitragsmonate erwerben.

Unannehmlichkeiten
aufgrund falscher
Auskunft

Die SVB musste ein Wiederaufnahmeverfahren einleiten. Aufgrund der Betriebsführerschaft wurde rückwirkend die Pflichtversicherung als Betriebsführerin ab 1. Jänner 2016 festgestellt und die Betriebsrente weitergewährt. Ebenso wurde der Abfindungsbetrag an die Unfallversicherung rücküberwiesen.

Der Bäuerin ist zwar durch die fehlerhafte Vorausberechnung kein pensionswirksamer finanzieller Schaden entstanden, jedoch sind ihr etliche Unannehmlichkeiten entstanden. Die VA appelliert, auch bei Pensionsvorausberechnungen sorgfältig zu sein.

Einzelfall: VA-BD-SV/0419-A/1/2016

Unzulässige Entziehung des Rehabilitationsgeldes

Im Berichtsjahr beschwerten sich einige Versicherte über die Entziehung des Rehabilitationsgeldes. Das Rehabilitationsgeld kann etwa entzogen werden, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich gebessert hat oder wenn die betroffene Person ihre Mitwirkungspflicht verletzt. Die Begründung in den Entziehungsbescheiden ist aber nicht immer richtig, wie die Beschwerden bei der VA zeigen.

Frau N.N. war durch viele Schicksalsschläge psychisch sehr angeschlagen, zusätzlich war sie an Brustkrebs erkrankt. Über Jahre hinweg bezog die Versicherte eine immer wieder befristete Berufsunfähigkeitspension und nahm laufend Therapien wahr. Eine Besserung der Beschwerden konnte dadurch nicht bewirkt werden. Dennoch wurde ihr das Rehabilitationsgeld von der PVA mit der Begründung, ihr Gesundheitszustand habe sich kalkülsrelevant verbessert, entzogen.

Entziehung des Rehabilitationsgeldes wegen
Besserung der Gesundheit

Aus Anlass des Prüfverfahrens der VA erfolgte eine Überprüfung dieser Entscheidung durch den Chefarzt der PVA. Dieser stellte fest, dass die Frau dauer-

haft arbeitsunfähig ist. Ihr wurde rückwirkend die unbefristete Berufsunfähigkeitspension zugesprochen.

Verletzung der
Mitwirkungspflicht

Herrn N.N. wurde die Leistung entzogen, weil er an einem Prognose- und Berufsfindungsverfahren nicht teilgenommen und dadurch seine Mitwirkungspflicht verletzt haben soll. Herr N.N. schilderte der VA aber, dass er die aufgetragene Maßnahme zwei Mal begonnen habe. Den ersten Termin musste er nachweislich aus familiären Gründen abbrechen. Den zweiten Termin konnte er wegen gesundheitlicher Probleme nicht fortsetzen.

Das Prüfverfahren der VA führte zu dem Ergebnis, dass sich der Versicherte jeweils zeitgerecht im Fortbildungsinstitut abgemeldet und die Gründe für seine Verhinderung mit Nachweisen belegt hatte. Eine vorsätzliche Verletzung der Mitwirkungspflicht hätte ihm daher nicht vorgeworfen werden dürfen, sodass auch die Entziehung des Rehabilitationsgeldes nicht zulässig war.

Entscheidung unzureichend begründet

Die VA beanstandet in diesen Fällen, dass die Gründe für die Entziehung des Rehabilitationsgeldes nicht ausreichend dargelegt worden waren. Erst Prüfverfahren der VA brachten diese zu Tage und führten jeweils zu dem Ergebnis, dass keine Entziehungstatbestände vorlagen.

Einzelfall: VA-BD-SV/0701-A/1/2015, VA-BD-SV/1100-A/1/2016

Probleme bei Pensionszahlungen ins Ausland

Weltweite Anweisungen von Pensionen erfolgen grundsätzlich im Wege der Deutschen Post AG. Dabei werden immer wieder verspätete Pensionsanweisungen beklagt: So wies die PVA einem auf den Philippinen lebenden Pensionisten eine Berufsunfähigkeitspension an, allerdings gingen keine Pensionszahlungen ein. Die Deutsche Post AG behauptete, dass die Anweisung ordnungsgemäß erfolgt sei und das Problem allein bei der auszahlenden Bank auf den Philippinen liege.

Citibank blockiert
Pensionszahlung

Im Prüfverfahren der VA gab die PVA bekannt, dass die Citibank, welche die weltweiten Zahlungen der Deutschen Post AG durchführt, Auszahlungen an Herrn N.N. „blockiert“ und diese irrtümlich die Rückforderung der Pension veranlasst hatte. Erst mit der von der VA vorgelegten Bestätigung des Pensionisten konnte der Fehler der Citibank aufgeklärt und bereinigt werden.

Keine Pensionszahlung
nach Kuba

Eine Mutter beantragte die Überweisung der Halbwaisenpension für ihren in Kuba lebenden Sohn auf ein Konto im Wohnsitzstaat. Die PVA lehnte dies unter Hinweis darauf, dass aufgrund des US-Embargos Anweisungen durch die Deutsche Post AG nach Kuba nicht möglich wären, ab. Frau N.N. wurde angeboten, die Anweisung der Waisenpension auf ein Eurokonto bei einem Geldinstitut in Österreich oder auf ein Konto bei einem Geldinstitut in einem Nachbarstaat Kubas durchzuführen. Beide Alternativen waren für Frau N.N. nicht umsetzbar und hätten bedeutet, dass sie hätte ausreisen müssen, wofür

ihr das Geld fehlte. Die PVA hielt ihr in der Sendung „Bürgeranwalt“ abgegebenes Versprechen und fand letztendlich eine Lösung für die Überweisung der Waisenpension nach Kuba.

Die PVA gewährte der in Kanada lebenden Frau N.N. ab März 2015 eine Alterspension. Diese verzog und ersuchte um eine monatliche Pensionszahlung per Scheck an ihre neue Adresse. Die PVA teilte daraufhin mit, dass nur die Deutsche Post AG Änderungen der Kontodaten und der Adresse vornehmen könne. Trotz Übermittlung einer Lebensbestätigung und Bekanntgabe ihrer neuen Adresse unterblieb die Auszahlung mehr als ein Jahr.

Im Prüfverfahren berichtete die PVA, dass nach Bestätigung der Adressänderung durch die Deutsche Post AG im Mai 2016 die Pensionsnachzahlung erst am 1. Juli 2016 zur Anweisung gebracht werden konnte. Doch auch diese Zahlungen gingen bei Frau N.N. nicht ein. Nach neuerlichem Einschreiten der VA konnte die Beschwerdeführerin den Eingang der Zahlungen erst Anfang November 2016 bestätigen.

Keine Zahlung trotz
Akkordierung

Herr N.N. informierte die PVA Ende November 2014 über die Verlegung seines Wohnsitzes nach Deutschland. Im Februar 2015 war seine Pensionsleistung noch immer ausständig. Der VA gegenüber berichtete die PVA zunächst, dass die Auszahlung der Pension für Jänner im Wege der Versendung eines datierten Orderschecks erfolgte, da zu diesem Zeitpunkt noch kein Konto bekannt war. Nach Übermittlung des ausgefertigten Kontoformblattes erfolgte die Anweisung der Pension ab Februar 2015 auf das Pensionskonto. Im März 2015 wurde dem Pensionisten die Pension für Jänner 2015 auf sein Konto überwiesen. Er wünschte Aufklärung über die genauen Vorgänge. Erst im März 2016 teilte die PVA auf neuerliche Nachfrage der VA endgültig mit, dass aufgrund einer irrtümlichen Eingabe einer zweimonatigen Zahlung die Bearbeitung der Deutschen Post AG nicht mehr nach den für in Deutschland wohnhafte Personen geltenden Regelungen erfolgte, sondern nach jenen für außerhalb Deutschlands wohnhafte Geldleistungsbezieher. Die PVA beschränkt sich auf die Bemerkung, dass „soweit bekannt“ die Orderschecks bei Baranweisungen „meistens“ über die Citibank London durchgeführt werden.

Irrtümliche Eingabe

Alle diese Fälle zeigen unterschiedlichste Probleme bei der Auszahlung der Pension an im Ausland lebende Pensionsbezieherinnen und Pensionsbezieher. Die PVA begnügte sich in den Beschwerdefällen stets darauf hinzuweisen, dass sie auf den Anweisungsvorgang der Deutschen Post AG keinen Einfluss nehmen könne.

Unzureichende
Begründungen

Die VA ist der Ansicht, dass die PVA nicht generell von ihrer Verantwortung für den reibungslosen Zahlungsverkehr befreit ist, wenn sie sich eines fremden Dienstleisters bedient. Die PVA muss sich Informationen über die Vorgangsweise bei Anweisungen verschaffen, sie ist dafür verantwortlich, dass die Versicherten die Leistungen ohne größere Umstände regelmäßig und zeitgerecht erhalten.

Keine Befreiung von
Verantwortung

Einzelfälle: VA-BD-SV/0074-A/1/2016, VA-BD-SV/1497-A/1/2015, VA-BD-SV/0627-A/1/2016, VA-BD-SV/0279-A/1/2015

Fälschlicherweise Vorschreibung des Überweisungsbetrages

Auszahlung einer
Abfertigung

Eine nunmehr selbstständige Lehrbeauftragte stand mit Unterbrechungen als Lehrerin in einem öffentlichen-rechtlichen Dienstverhältnis zum Stadtschulrat für Wien. Als das pragmatische Dienstverhältnis endete, wurde ihr eine Abfertigung ausbezahlt.

Von der PVA erhielt Frau N.N. einen Bescheid, der sie zur Entrichtung eines Überweisungsbetrages von 13.823 Euro verpflichtete. Frau N.N. fühlte sich von der PVA nicht ausreichend informiert und ersuchte um Vorausberechnung der Pension mit und ohne Zahlung des Überweisungsbetrages und ersuchte die VA um Prüfung.

Falsche Vorschreibung
des Überweisungsbe-
trages

Im Prüfverfahren wurde festgestellt, dass die PVA trotz Zuständigkeit der SVA eine Pensionsvorausberechnung vornahm und dabei die Höhe der angenommenen Beitragsgrundlagen nicht anführte. Weiters stellte sich heraus, dass die Vorschreibung an Frau N.N. irrtümlich erfolgt war und direkt an den Stadtschulrat von Wien zu richten gewesen wäre.

Aufgrund der Bemühungen der VA konnte die PVA nach Zahlung des Überweisungsbetrages durch den Stadtschulrat für Wien die dadurch zur Anrechnung kommenden Versicherungszeiten nachspeichern.

Einzelfall: VA-BD-SV/0644-A/1/2015

Berufliche Rehabilitation und Eignung

Ausbildung mangels
Eignung abgelehnt

Ein Kraftfahrzeugmechaniker konnte seinen erlernten Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben. Nach Absolvierung einer beruflichen Rehabilitationsmaßnahme wurde ihm vom BBRZ eine Ausbildung zum Mechatroniker vorgeschlagen. Der Rehabilitationsausschuss lehnte dies überraschend unter Hinweis darauf ab, dass der Antragsteller weder für diese Ausbildung noch für die Berufsausübung als Mechatroniker geeignet sei.

Zwar übernahm das AMS die Kosten für die Ausbildung zum Mechatroniker, Herr N.N. beklagte jedoch finanzielle Nachteile. Außerdem war er fest davon überzeugt, dass er für den Beruf befähigt wäre. Die VA kontaktierte die PVA, konnte jedoch zunächst keine Änderung der ablehnenden Entscheidung erreichen. Es wurde aber vereinbart, dass nach Absolvierung der Ausbildung eine neuerliche Befassung der PVA erfolgen werde.

Erfolgreicher
Lehrabschluss

Tatsächlich bestand Herr N.N. die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Mechatronik mit Auszeichnung und fand eine Beschäftigung, bei der er seine erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten einbringen konnte.

Die PVA hielt ihre Zusage gegenüber der VA ein und übernahm nachträglich die anteilmäßigen Kosten. Herrn N.N. wurde auch rückwirkend Übergangsgeld gewährt. Übernahme der Kosten

Einzelfall: VA-BD-SV/1017-A/1/2014

Lange Verfahrensdauer bei EWR-Ausgleichszulage

Eine Bezieherin einer rumänischen Witwenrente mit Aufenthalt in Österreich brachte im Mai 2015 einen Antrag auf Gewährung einer EWR-Ausgleichszulage bei der PVA ein. Im Juli 2015 übermittelte die Antragstellerin den von der PVA angeforderten Mietvertrag. Da bis April 2016 noch immer keine Entscheidung der PVA erging, wandte sich die Tochter der Betroffenen an die VA.

Das Prüfverfahren der VA ergab, dass die PVA hinsichtlich der aktuellen Rentenhöhe eine Anfrage an einen dafür unzuständigen rumänischen Versicherungsträger gerichtet hatte. Hinzu kommt, dass die PVA anschließend die Ausgleichszulage irrtümlich erst ab 1. Juni 2015 zuerkannte und die Berichtigung wieder ein Tätigwerden der VA erforderlich machte.

Einzelfall: VA-BD-SV/0458-A/1/2016

2.3.2 Pflegevorsorge

Im Berichtsjahr betrafen 100 Beschwerden das Pflegegeld, gegenüber dem Vorjahr ist damit die Anzahl der Beschwerden gleich geblieben. Anlass zur Beschwerde gaben vor allem Herabstufungen des Pflegegeldes. Im Falle von Beschwerden über die Ablehnung der Pflegegelderhöhung führte das Prüfverfahren der VA in den meisten Fällen zu einem positiven Ergebnis für die Betroffenen. 100 Beschwerden

Kritisiert wurde häufig auch, dass Angehörige und Bezugspersonen bei der Begutachtung nicht miteinbezogen werden. Gute Erfahrungen schildern Pflegebedürftige hingegen mit den Begutachtungen durch diplomierte Pflegefachkräfte.

Die Begutachtungspraxis bei Pflegegeldeinstufungen von Kindern erfolgte in den letzten Jahren sehr uneinheitlich. Darauf wies die VA immer wieder hin. Viele Eltern sahen sich gezwungen, den Klageweg zu beschreiten, und waren damit auch erfolgreich: Bei der Beurteilung des Pflegebedarfs Minderjähriger dürfen nämlich keine pauschalierten Werte herangezogen werden, sondern es ist der jeweils individuelle Zeitaufwand für die erforderliche Fremdhilfe zu ermitteln. Um mehr Rechtssicherheit zu schaffen, hat das BMASK im Herbst 2016 zur Beurteilung des Pflegebedarfs von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres eine Verordnung erlassen. Gleichzeitig hat das Ministerium in Zusammenarbeit mit den Versicherungsträgern das Kon-

Vereinheitlichung der Pflegegeldeinstufung von Kindern und Jugendlichen

sensuspapier zur einheitlichen, ärztlichen und pflegerischen Begutachtung überarbeitet und der Begutachtung von Kindern und Jugendlichen einen eigenen Abschnitt gewidmet. Zu betonen ist, dass die in der Verordnung festgelegten Mindest- und Richtwerte nur eine Orientierungshilfe darstellen und zu einer Vereinheitlichung der Begutachtungspraxis führen sollen.

In den überwiegenden Fällen waren die Antragstellerinnen und Antragsteller mit der Bearbeitungsdauer der Pflegegeldanträge und dem Beratungsangebot der Versicherungsträger sehr zufrieden. Zu unterstreichen ist auch die unbürokratische Vorgehensweise der PVA im Rahmen der Prüfverfahren der VA. Neuerliche Begutachtungen werden unaufgefordert und rasch in Auftrag gegeben und ermöglichen die zeitnahe Feststellung von Verschlechterungen im Gesundheitszustand.

Probleme mit der
24-Stunden-Betreuung

Zahlreiche Beschwerden erreichten die VA in Zusammenhang mit der Förderung zur 24-Stunden-Betreuung. Die Beschwerden bezogen sich auf die Rückforderung der Förderung durch das Sozialministeriumservice sowie das Land NÖ. Das Land NÖ gewährt alternativ zur Förderung des Bundes eine Zuwendung in gleicher Höhe. Die Beschwerden bezogen sich auch auf die Pflegekräfte und die Vermittlungsagenturen. Pflegebedürftige und Angehörige berichteten von Übergriffen durch Betreuungspersonen, von Vernachlässigungen und Diebstählen. Probleme gab es auch mit den Agenturen, die Sozialversicherungsbeiträge nicht abführten oder falsche Auskünfte gaben.

Zu wenig Pflegegeld ausbezahlt

Anrechnung der erhöhten
Familienbeihilfe

Ein Pflegebedürftiger bezog seit dem Jahr 2005 ein Pflegegeld der Stufe 5, welches damals noch das Land Bgld ausbezahlte. Auf die gebührende Leistung wurde Herrn N.N. ein Betrag von 60 Euro wegen des gleichzeitigen Bezuges der erhöhten Familienbeihilfe angerechnet. Die Auszahlung erhöhter Familienbeihilfe endete im Jänner 2006; doch blieb es irrtümlicherweise bei der Anrechnung, die den Pflegegeldbezug schmälerte.

Wechsel der
Zuständigkeit

Mit dem Inkrafttreten des Pflegegeldreformgesetzes übernahm die PVA mit 1. Jänner 2012 die Vollziehung der bisherigen Landespflegegelder, weshalb der Anspruch von Herrn N.N. von der PVA befriedigt wurde. Erst 2014 stellte der Burgenländer durch einen Zufall fest, dass ihm zwischen 2006 und 2011 zu wenig Landespflegegeld ausbezahlt worden war.

Das Land Bgld verwehrte ihm trotz unbestrittener Faktenlage eine Nachzahlung und verwies ihn auf die Behördenzuständigkeit der PVA, die aber im konkreten Fall keinen Fehler gemacht hatte und keinen Grund sah, für das Versehen des Landes aufzukommen. Bei der VA legte Herr N.N. seine hohen behinderungsbedingten Aufwendungen und Belastungen offen und beschwerte sich, mit den Folgen eines fehlerhaften Behördenverhaltens im Stich gelassen worden zu sein.

Mit der gesetzlichen Zuständigkeitsübertragung für die Auszahlung von Landespflegegeld auf den Bund erließ der Gesetzgeber umfangreiche Übergangsbestimmungen. Eine Klarstellung der Behördenzuständigkeit im Fall notwendiger nachträglicher Berichtigungen infolge von Fehlleistungen der Landesbehörden ist darin aber nicht explizit enthalten.

Erfreulicherweise entschied die PVA im Sinne einer sozialen Rechtsanwendung, Herrn N.N. eine Nachzahlung an Pflegegeld in der Höhe von 4.314 Euro auszusahlen.

Nachzahlung von PVA
gewährt

Einzelfall: VA-BD-SV/0949-A/1/2015

Bezugsberechtigung im Todesfall

Im Berichtszeitraum wandte sich die Enkelin einer Verstorbenen an die VA, weil ihr die PVA die Auszahlung des noch ausstehenden Pflegegeldes der Stufe 7 ihrer Großmutter verwehrt. Die PVA hatte Frau N.N. darauf verwiesen, dass bereits ein anderer Enkel denselben Antrag gestellt habe und das Pflegegeldguthaben diesem bereits überwiesen worden sei.

Auszahlung des Pflegegeldes
verwehrt

Aufgrund der Bestimmungen im BPGG kann der Antrag auf Auszahlung des Pflegegeldes innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod der pflegebedürftigen Person gestellt werden. Zunächst sind jene Personen anspruchsberechtigt, die ohne Entgelt die Pflege überwiegend übernommen haben. Danach können jene Personen einen Antrag stellen, die überwiegend für die Pflegekosten aufgekomen sind. Liegt ein Überwiegen nicht vor, besteht der Anspruch auf Auszahlung des Pflegegeldes zu gleichen Teilen.

Im vorliegenden Fall lebte der Enkel mit der Pflegebedürftigen im gemeinsamen Haushalt in Wien und kümmerte sich um diese. Als sich der Zustand der Großmutter verschlechterte, musste sie stationär in ein Krankenhaus aufgenommen werden. Frau N.N. hatte sich an die PVA gewandt und konnte belegen, dass die Entlassung aus dem Spital nur möglich war, weil sie sich bereit erklärt hatte, für die Kosten der 24-Stunden-Pflege der Großmutter in Wien aufzukommen. Die Verstorbene hat die letzten Tage vor ihrem Tod sogar in deren Haushalt in NÖ verbracht. Der Antrag wurde daher zu Unrecht abgewiesen.

Aufgrund des Ersuchens der VA unterzog die PVA den Fall einer nochmaligen Prüfung. Beiden Enkelkindern ist die Nachzahlung an Pflegegeld zu gleichen Teilen zugesprochen worden.

Anspruch auf Auszahlung
gegeben

Einzelfall: VA-BD-SV/0066-A/1/2016

Weitere Versäumnisse in Pflegegeldverfahren

Eine Mutter wandte sich im Berichtsjahr an die VA, weil die PVA den Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes für die behinderte Tochter ablehnte und statt-

Unzulässige Entziehung
des Pflegegeldes

dessen das Pflegegeld gänzlich entzog. Die PVA unterzog ihre Beurteilung aufgrund des Prüfverfahrens der VA einer neuerlichen Überprüfung. Dabei wurde anerkannt, dass die Entziehung des Pflegegeldes zu Unrecht erfolgt war. Der Gesundheitszustand des Mädchens hatte sich nicht verändert. Die Entziehung des Pflegegeldes war daher unzulässig.

Kein Bescheid
ausgestellt

In einem anderen Fall bezog ein Pensionist wegen einer erheblichen Sehbehinderung ein Pflegegeld der Stufe 4. Mit der Begründung, es liege keine erhebliche Sehbehinderung vor, wurde die Auszahlung des Pflegegeldes auf die Stufe 1 reduziert. Der Versicherte wurde darüber weder informiert noch wurde ein Bescheid ausgestellt.

Die Einstellung der Auszahlung von Pflegegeld ohne Bescheid ist unzulässig. Von der VA zu beanstanden war außerdem, dass die PVA kein aktuelles Gutachten über den tatsächlichen Pflegebedarf eingeholt hatte. Die Verminderung des Pflegegeldes erfolgte allein auf Basis eines augenfachärztlichen Befundes, der eine Augenerkrankung ausschloss, aber den Hinweis enthielt, die Sehbeeinträchtigung zusätzlich neurologisch abklären zu lassen. Die PVA gab entsprechend dem Ersuchen der VA diese ergänzende Begutachtung in Auftrag.

Fehlerhafte Einstellung
der Pflegegeldzahlung

Auch ein weiterer Versicherter wunderte sich, als die Pflegegeldauszahlungen ohne ersichtlichen Grund endeten. Das Prüfverfahren der VA ergab, dass die Auszahlung des (unbefristeten) Pflegegeldes zeitgleich mit dem Ende des Bezugs der befristeten Invaliditätspension eingestellt worden war. Die PVA bedauerte den Irrtum und zahlte das Pflegegeld rückwirkend wieder aus.

Einzelfall: VA-BD-SV/1379-A/1/2015, VA-BD-SV/00506-A/1/2016, VA-BD-SV/0823-A/1/2016

Pflegegeld falschem Versicherten zugesprochen

Antragsteller vertauscht

Ein Pensionist stellte gemeinsam mit seiner Frau, welche über kein eigenes Einkommen verfügte, im August 2014 einen Pflegegeldantrag. Zur Frage der Einkommenssituation der Frau wollte die PVA noch Erhebungen anstellen, weshalb dem ärztlichen Dienst zunächst nur die Begutachtung des Mannes aufgetragen wurde. Beim Hausbesuch wurde aber fälschlicherweise die Frau begutachtet und deren Daten in das Formblatt des Gatten eingetragen. Von der PVA wurden diese Feststellungen der Entscheidung über die Gewährung des Pflegegeldes zugrunde gelegt. Herrn N.N. wurde deshalb ab September 2014 irrtümlich ein Pflegegeld der Stufe 4 zugesprochen.

Zu viel Pflegegeld
ausbezahlt

Der Pflegegeldantrag der Gattin des Pensionisten blieb trotz erfolgter Begutachtung unerledigt, sodass sie sich nach Monaten des Zuwartens veranlasst sah, einen neuen Antrag einzubringen. Im Zuge dessen wurde die PVA auf den unterlaufenen Irrtum aufmerksam. Es wurden neuerliche Begutachtungen beider Antragsteller veranlasst und das Pflegegeld des Pensionisten wurde

rückwirkend auf die Stufe 1 herabgesetzt. Seiner Frau wurde hingegen aufgrund der inzwischen eingetretenen Verschlechterung ab Juni 2015 ein Pflegegeld der Stufe 7 zugesprochen. Über deren Anspruch auf Pflegegeld im Zeitraum September 2014 bis Mai 2015 wurde hingegen nicht entschieden.

Die PVA forderte von Herrn N.N. vielmehr das zu viel ausbezahlte Pflegegeld zurück. Einen Teil des Überbezuges gegenverrechnete die PVA mit der Nachzahlung des Pflegegeldes seiner Gattin.

Unzulässige Aufrechnung des Pflegegeldes

Im vorliegenden Fall sind der PVA zahlreiche Fehler unterlaufen. Es ist nicht zulässig, den Überbezug einer Leistung mit dem Leistungsanspruch einer anderen Versicherten aufzurechnen, das gilt auch im Falle von Ehepaaren.

Die PVA erließ erst aufgrund des Prüfverfahrens der VA einen Bescheid über den Pflegegeldanspruch der Frau. Bedauerlich ist, dass sich die PVA für die vielen Versäumnisse und Irrtümer beim Ehepaar nicht entschuldigte.

Einzelfall: VA-BD-SV/0955-A/1/2015

Pflegekarenz – beschleunigtes Verfahren

Frau N.N. beantragte Mitte Februar die Zuerkennung von Pflegegeld. Nur ein paar Tage später teilte der Sohn der Antragstellerin der PVA mit, dass er für die Pflege seiner Mutter Pflegekarenz in Anspruch nehmen möchte und ersuchte um Durchführung eines beschleunigten Verfahrens.

In diesem Fall ist das Verfahren auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes grundsätzlich binnen zwei Wochen ab Einlangen der Erklärung des Angehörigen, der eine Pflegekarenz in Anspruch nehmen möchte, zu beenden. Im vorliegenden Fall lag aber nach einem Monat noch immer keine Entscheidung vor.

Verfahrensdauer beträgt maximal zwei Wochen

Auf Intervention der VA wurde das Verfahren von der PVA schnellstmöglich abgeschlossen.

Einzelfall: VA-BD-SV/0350-A/1/2016

Keine Pflegekarenz für Selbstständige

Die Eltern einer 23-jährigen Frau mit Behinderung wandten sich im Berichtsjahr an die VA. Im Alter von vier Jahren wurde bei der Tochter ein Gehirntumor diagnostiziert. Das Mädchen wurde 15-mal operiert und überlebte mit dauerhaften Beeinträchtigungen. Deshalb widmete sich die Mutter der Betreuung und Pflege ihrer Tochter und ging keiner Erwerbstätigkeit nach. Als selbstständig tätiger Tischler richtete der Vater seinen Einmannbetrieb im Wohnhaus der Familie ein.

Mutter pflegt behinderte Tochter

Nachdem sich Frau N.N. einer Operation unterzog, wurde sie in den Rollstuhl mobilisiert und war selbst vier Monate pflegebedürftig. Der Familienvater war

gezwungen, in dieser Zeit sowohl seine Tochter als auch seine Ehefrau zu pflegen und den gemeinsamen Haushalt zu führen. Seine selbstständige Tätigkeit als Tischler konnte er in dieser Zeit nicht ausüben. Betriebshilfe kam im Betrieb, der auf Spezialanfertigungen eingestellt war, nicht in Frage. So geriet die Familie zunehmend in finanzielle Bedrängnis.

Kein Anspruch auf
Pflegekarenzgeld

Herr N.N. legte gegenüber der VA dar, dass er sich nicht nur bei der Pflege seiner Angehörigen im Stich gelassen fühlt, sondern sich vom Gesetzgeber diskriminiert erachtet. Als Selbstständiger sei er nach 40 Jahren Erwerbstätigkeit für solche Krisen weder sozialversicherungsrechtlich abgesichert, noch könne er eine Pflegekarenz in Anspruch nehmen. Er habe nur die Option, seine Frau und seine Tochter in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung unterzubringen, was er jedoch ablehne.

Mit dem Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013 schuf der Gesetzgeber die Möglichkeit der Pflegekarenz und Pflegeeteilzeit sowie einen Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Pflegekarenzgeldes. Gleichzeitig wurde sozialrechtlich im BPGG normiert, dass bei Vereinbarung einer Pflegekarenz bzw. Pflegeeteilzeit ein Anspruch auf ein Pflegekarenzgeld für die Dauer der Pflegekarenz bzw. Pflegeeteilzeit besteht. Auf das Pflegekarenzgeld besteht ein Rechtsanspruch.

Bei einer Karenz handelt es sich um einen arbeitsrechtlichen Anspruch unselbstständig Erwerbstätiger gegenüber der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber auf Freistellung von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung gegen Entfall der Bezüge. Selbstständig Erwerbstätige unterliegen hingegen nicht dem Arbeitsrecht. Daher finden auf selbstständig Erwerbstätige unter anderem auch die Regelungen zum Pflegekarenzgeld keine Anwendung.

BMASK lehnt
Änderungen ab

Die VA setzte sich beim BMASK dafür ein, dass selbstständig Erwerbstätige eine dem Pflegekarenzgeld ähnliche Unterstützung erhalten. Das BMASK lehnte die Schaffung einer finanziellen Unterstützung unter Hinweis auf die Natur der Pflegekarenz als arbeitsrechtlichen Anspruch jedoch ab. Gemäß Art. 19 UN-BRK haben Menschen mit Behinderung einen Anspruch darauf, entscheiden zu können, wo und mit wem sie leben und wer sie betreuen soll. Familien sind die größten Pflegedienstleister in Österreich. Angehörige, die die Pflegeleistungen übernehmen, verdienen gesamtgesellschaftliche Solidarität, unabhängig davon, ob und welcher Erwerbstätigkeit sie deshalb nur eingeschränkt oder wie im Fall von Herrn N.N. zumindest vorübergehend gar nicht mehr nachgehen können.

Einzelfall: VA-BD-SV/1100-A/1/2016

24-Stunden-Betreuung

Fehlende Anmeldung
zur SVA

Viele Pflegebedürftige waren im Berichtsjahr mit einer Rückforderung der Förderung zur 24-Stunden-Betreuung konfrontiert. Sie hatten zwar an die Betreuungskräfte bzw. an die Vermittlungsagenturen Beiträge zur Sozialversicherung

für die Betreuungskräfte überwiesen, die Förderung wurde vom Sozialministeriumservice dennoch zurückgefordert, weil sich Anmeldungen zur SVA nachträglich als lückenhaft herausstellten.

Pflegebedürftige können für die 24-Stunden-Betreuung zuhause eine monatliche Zuwendung in der Höhe von 550 Euro für zwei selbstständige Betreuungskräfte bzw. 275 Euro für eine selbstständige Betreuungskraft erhalten. Wechseln sich zwei Betreuungskräfte in der Betreuung 14-tägig ab, müssen dennoch beide im gesamten geförderten Monat sowohl gemeindeamtlich als auch bei der SVA gemeldet sein. Bei einem Betreuungswechsel ist meist nur eine Pflegekraft angemeldet. Immer wieder erfolgen Abmeldungen auch während der Heimaturlaube, weshalb sich erst im Nachhinein herausstellt, dass in dem betreffenden Monat nur ein förderungswürdiges Betreuungsverhältnis vorgelegen ist.

Pflegebedürftige und deren Angehörige, die von ihrer Überzahlung Kenntnis erlangen, weil sie den Anspruch auf volle Förderung verlieren, haben kaum Möglichkeiten, sich die zu viel bezahlten Beträge von den Pflegekräften bzw. den Vermittlungsagenturen zurückzuholen. Viele Betreuungspersonen kehren in ihre Heimatländer zurück; Betreuungsagenturen legen das Gewerbe still und sind dann nicht mehr ohne Kostenrisiko gerichtlich greifbar.

Kostenrückerstattung
schwer durchsetzbar

Die Trennung des Gewerbes der Personenbetreuung vom Gewerbe der Personenbetreuungsvermittlung löst dieses Problem nicht. Die Beschwerdefälle zeigen, dass die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen mehr Unterstützung bei der Abwicklung der Betreuungsvereinbarungen mit Agenturen und Pflegekräften benötigen, um nicht ausgenutzt zu werden.

Einzelfall: VA-BD-SV/0057-A/1/2016, VA-BD-SV/1450-A/1/2016, u.a.

Adaptierung der Richtlinien zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung notwendig

Frau N.N. beantragte für ihre Mutter eine Förderung zur 24-Stunden-Betreuung und legte als Nachweis für die Notwendigkeit dieser intensiven Betreuung eine fachärztliche Bestätigung vor. Vom Sozialministeriumservice wurde sie darauf hingewiesen, dass der Befund nicht ausreichend und deshalb das Pflegegeldgutachten der PVA anzufordern sei. Diese Vorgehensweise war für die Betroffene nicht nachvollziehbar und sie berief sich auf die Richtlinien zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung.

Notwendigkeit einer
24-Stunden-Betreuung

Die Richtlinien zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung sehen vor, dass die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung durch eine begründete (fach-)ärztliche Bestätigung oder durch eine begründete Bestätigung anderer zur Beurteilung des Pflegebedarfs berufener Expertinnen bzw. Experten nachgewiesen werden muss.

Informationen aus dem
Pflegegeldverfahren
nützen

Aufgrund eines Erlasses des Ministeriums sollen die Förderkriterien aber grundsätzlich von Amts wegen ermittelt werden. Das Sozialministeriumservice hat deshalb einen Zugang zum Pflegegeldinformationssystem (PFIF) erhalten und kann mit Zustimmung der Betroffenen auch Pflegegeldgutachten anfordern. Für Pflegebedürftige ist diese Vorgehensweise vorteilhaft, da bis jetzt erforderliche Formblätter nicht mehr von einer Ärztin bzw. einem Arzt ausgefüllt werden müssen, was in vielen Fällen mit Kosten verbunden war.

Einzelfall: VA-BD-SV/0760-A/1/2016

2.3.3 Behindertenangelegenheiten und Versorgungsgesetze

Benachteiligungen von
Menschen mit
Behinderung

Viele Menschen mit Beeinträchtigungen und deren Angehörige wandten sich im Berichtsjahr an die VA. Die Suche nach einem Ausbildungs- oder einem Arbeitsplatz waren genauso Thema wie die Förderung von behinderungsbedingt notwendigen Anschaffungen und die Ausstellung von Behindertenpässen und Parkausweisen. Beklagt wurden Benachteiligungen gegenüber nichtbehinderten Menschen, wie der fehlende Zugang zu Rehabilitationseinrichtungen, die auf deren Bedürfnisse abgestimmt sind.

Leichter Rückgang der
Beschwerden

Die Beschwerden über das Sozialministeriumservice sind leicht zurückgegangen und lagen bei rund 70 Eingaben. Mehr als die Hälfte davon betrafen die Ausstellung von Parkausweisen. Die Beschwerden wegen der Verfahrensdauer beim Sozialministeriumservice gingen zurück. Rund 30 Beschwerden bezogen sich auf Verzögerungen durch das BVwG. Die VA kann in diesen Fällen nur tätig werden, wenn eine vermutete Säumnis des Gerichts den Beschwerdegrund darstellt, was in etwa der Hälfte der Fälle zutrif.

Beschäftigung von Menschen mit Behinderung

Für Menschen mit Behinderung wird es immer schwieriger, eine Beschäftigung am sogenannten ersten Arbeitsmarkt zu finden.

Kritik an
Zuverdienstgrenze

Frau N.N. schilderte der VA, dass sie aufgrund ihrer zahlreichen Beeinträchtigungen keiner Vollzeitbeschäftigung nachgehen kann. Sie bezieht Mindestsicherung und wollte sich eine Teilzeitbeschäftigung suchen. Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld können während der Arbeitssuche bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazu verdienen. Bei Menschen mit Behinderung, die Mindestsicherung beziehen, ist die Zuverdienstgrenze wesentlich geringer. Der Einkommensfreibetrag beträgt für sie nur 60 Euro. Frau N.N. fühlte sich deshalb gegenüber Arbeitssuchenden ohne Behinderung benachteiligt.

Keine Jobangebote für
Fachsozialhelfer-Behin-
dertenarbeit

Herr N.N. wandte sich an die VA, weil er trotz Ausbildung zum Fachsozialhelfer-Behindertenarbeit keine Beschäftigung fand. Er absolvierte die Ausbildung im Rahmen eines Projekts zur beruflichen Integration von Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Er beklagt nun, dass freie Stellen weder beim AMS noch am Arbeitsmarkt angeboten werden.

Ein Vertreter einer NGO für Menschen mit Behinderung erläuterte der VA das Problem der verfrühten Feststellung von originärer Arbeitsunfähigkeit. Personen, bei denen festgestellt wurde, dass sie bereits vor dem Eintritt ins Erwerbsleben zu mehr als 50 % erwerbsgemindert waren, fallen nicht in die Zuständigkeit des AMS. Jugendliche mit Beeinträchtigung bedürfen aber nach Ende der Schulpflicht noch einer besonderen Unterstützung, bevor sie eine Ausbildung oder Teilqualifizierung beginnen können. Es sollte ihnen daher mehr Zeit gegeben werden, sich beweisen zu können. Das ist ohne förderliche Unterstützungsstrukturen nicht möglich; mangels individueller Abstimmung der Angebote von Bund und Ländern wird die Eingliederung in die Tagesstruktur einer Werkstätte als einzige Option gesehen. Für junge Menschen mit Behinderung gibt es – nach einer Beschäftigung in diesen Einrichtungen – kaum eine Chance, am ersten oder zweiten Arbeitsmarkt Fuß zu fassen.

Mehr Berufsqualifizierungsangebote für junge Menschen notwendig

Die Unterstützungssysteme sind so zu gestalten, dass Menschen auch mit schweren Beeinträchtigungen am Arbeitsleben teilhaben können. Dafür bedarf es des Ausbaus unterstützter Beschäftigung, persönlicher Assistenz oder von Projekten der gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung bei voller sozialversicherungspflichtiger Absicherung. Die Einstufung muss dringend vereinheitlicht und personenzentrierter werden. Die derzeitige 50 %-Grenze der Minderung der Erwerbsfähigkeit und der damit verbundene Ausschluss von Unterstützungsangeboten zur Erlangung regulärer Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ist starr und willkürlich festgesetzt. Sie muss nach ihrer Evaluierung unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die UN-BRK eine deutliche Abkehr vom medizinischen Modell des Verständnisses von Behinderung verlangt, abgeschafft werden. Dementsprechend muss gemäß Art. 27 UN-BRK ein offener, inklusiver und für alle zugänglicher und durchlässiger Arbeitsmarkt aufgebaut werden. Allen Menschen mit Behinderung muss ermöglicht werden, ihren Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen zu bestreiten.

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0067-A/1/2016, VA-BD-SV/0284-A/1/2016, VA-BD-SV/1385-A/1/2016

Eintragung von Assistenzhunden im Behindertenpass

Assistenzhunde sind Hunde, die zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung eingesetzt werden. Neben Blindenführhunden gibt es auch sogenannte Servicehunde und Signalthunde, wie z.B. Diabetikerwarnhunde. Die speziell ausgebildeten Tiere warnen bei lebensbedrohlichen Zuckerschwankungen, bringen bei Bedarf Nahrungsmittel oder Insulin und sind darauf trainiert, Hilfe zu holen. Assistenzhunde werden im Behindertenpass eingetragen, sind von der Maulkorb- und Leinenpflicht befreit und erhalten uneingeschränkt Zugang zu öffentlichen Gebäuden.

Diabetikerwarnhunde unterstützen Zucker-
kranke

Die Mutter eines diabeteskranken Kindes bat die VA in diesem Zusammenhang um Hilfestellung. Das kranke Mädchen hatte einen ausgebildeten Dia-

Fehlender Nachweis für
das Halten von Assis-
tenzhunden

beteswarnhund, den es mit Erreichen der Volljährigkeit verlieren könnte. Bei Minderjährigen beträgt der Grad der Behinderung im Behindertenpass bei einer Diabeteserkrankung grundsätzlich 50 %. Mit Erlangen der Volljährigkeit erfolgt eine Neubewertung und bei gut eingestellten Zuckerwerten kann der Grad der Behinderung auch unter 50 % fallen. Der Behindertenpass wird in diesem Fall eingezogen. Einen offiziellen Nachweis über das Führen des Assistentzhundes gibt es dann nicht mehr.

Das mit diesem Problem konfrontierte BMASK befasste eine Expertinnen- und Expertenrunde, um eine Lösung zu finden. Für jene Fälle, in denen der Grad der Behinderung unter 50 % sinkt, soll ein eigener Ausweis geschaffen werden, der das Halten von Assistenzhunden – und alle damit verbundenen Berechtigungen – bescheinigt.

Einzelfall: VA-BD-SV/0224-A/1/2016

Übermittlung von falschen Unterlagen

Falsche Dokumente
zugeschickt

Eine Pensionistin beantragte beim Sozialministeriumservice die Ausstellung eines Behindertenpasses sowie eines Parkausweises. Ihrem Antrag wurde stattgegeben und beide Ausweise wurden an die Frau übermittelt. Dem Schreiben waren aber auch Dokumente einer fremden Person angeschlossen. Diese Unterlagen enthielten neben persönlichen Daten, wie Adresse und Sozialversicherungsnummer, auch besonders sensible Daten über den Gesundheitszustand. Die Tochter der Pensionistin schickte die fremden Unterlagen per Einschreiben an das Sozialministeriumservice zurück. Kurz darauf langten dieselben Unterlagen in einem neu frankierten Kuvert jedoch neuerlich bei der Seniorin ein.

Sozialministeriumservice bedauert falsche
Postsendungen

Die zuständige Landesstellenleiterin des Sozialministeriumservice bedauerte die Vorkommnisse sehr, konnte aber die fehlerhaften Zustellungen nicht vollständig aufklären.

Einzelfall: VA-BD-SV/0808-A/1/2016

Entschädigung für ehemalige Heimkinder – VOG

Bereits im PB 2014 berichtete die VA über die Schwierigkeiten ehemaliger Heimkinder, ihr Leistungsbegehren nach dem VOG beim Sozialministeriumservice durchzusetzen. Auch in diesem Berichtsjahr wandten sich wieder Betroffene an die VA, die in Kinder- und Jugendheimen Opfer von Missbrauch, Gewalt und erniedrigender Behandlung geworden waren.

Kostenübernahme für
Psychotherapie oder
Ersatz des Verdienst-
entganges

Antragstellerinnen und Antragsteller waren zumeist unzureichend über die Anspruchsvoraussetzungen nach dem VOG informiert. So wussten viele nicht, dass gegebenenfalls nur ein Anspruch auf Kostenübernahme für Psychotherapie oder der Ersatz des Verdienstentganges in Frage kommt. Für viele war die neuerliche, intensive Befassung mit dem Erlebten eine schwere Belastung.

Ein Anspruch nach dem VOG besteht, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass durch die Tat Heilungskosten oder eine Erwerbsminderung entstanden sind. In den vom Sozialministeriumservice eingeholten Gutachten muss daher auch angegeben werden, welche Erkrankungen mit den erlittenen Misshandlungen in Zusammenhang stehen und welche nicht. Es muss nachvollziehbar sein, ob die gesundheitlichen Folgen einer Misshandlung (kausale Gesundheitsschädigungen) Einfluss auf den Berufsverlauf gehabt haben oder ob andere Faktoren oder gesundheitliche Probleme den Berufsverlauf negativ beeinflusst haben.

Kausalzusammenhang
ermitteln

Antragstellerinnen und Antragsteller berichteten der VA, dass sie sich weder von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialministeriumservice noch von den Gutachterinnen und Gutachtern ernst genommen fühlten. Die Ablehnung der Anträge wurde vielfach als Infragestellung der erlittenen Traumata empfunden. Vielfach konnte zwar festgestellt werden, dass die Traumata zu dauerhaften Gesundheitsschädigungen wie posttraumatischen Belastungsstörungen geführt haben, ein negativer Einfluss auf den Berufsverlauf der Missbrauchsoffer wurde aber nahezu immer verneint. Die VA kritisierte, dass einige der Feststellungsverfahren unzureichend geführt wurden, weil konkrete Angaben zu den erlittenen Verbrechen nicht gehörig dokumentiert worden waren.

Auch die lange Verfahrensdauer sowohl im Verfahren beim Sozialministeriumservice als auch in den Beschwerdeverfahren beim BVwG wurde von den Betroffenen als sehr belastend erlebt. In einem Fall stellte das Missbrauchsoffer im September 2013 einen Antrag auf Gewährung einer Leistung nach dem VOG. Erst im April 2016 erhielt es den Bescheid des Sozialministeriumservice.

Dreijährige Bearbeitungs-
dauer

Die VA betont daher neuerlich, dass insbesondere bei Personen, die an psychischen Erkrankungen leiden, mehr Feingefühl und Verständnis notwendig sind.

Mehr Verständnis für
Missbrauchsoffer

Einzelfall: VA-BD-SV/0486-A/1/2014, VA-BD-SV/0353-A/1/2016, VA-W-SOZ/0191-A/1/2016

Zugesagtes Darlehen nicht ausbezahlt – KOVG

Eine Salzburgerin verlor als Kleinkind während des 2. Weltkrieges den rechten Unterschenkel. Seither erhielt sie eine Rente aus dem KOVG. Ende 2015 musste die Betroffene in eine barrierefreie Wohnung umziehen, weil sich ihre Mobilität zusehends verschlechtert hatte. Zur Bestreitung der Umzugskosten beantragte sie die Gewährung eines zinslosen Darlehens aus dem Kriegsopfer- und Behindertenfonds beim Sozialministeriumservice. Im Dezember 2015 bewilligte ihr die Behörde ein Darlehen in der Höhe von 6.500 Euro. Zur Tilgung des Darlehens sollte die monatliche KOVG-Rente in der Höhe von 323 Euro einbehalten werden.

Hilfe für Kriegsopfer

Der Kriegsopfer- und Behindertenfonds wurde mit 30. Juni 2015 aufgelöst; eine Auszahlung des zugesagten Darlehens an Frau N.N. war nicht mehr möglich;

Kriegsopfer- und Behindertenfonds Ende Juni
2015 aufgelöst

dennoch ist die KOVG-Rente der Beschwerdeführerin einbehalten worden. Wegen des Umzugs waren Frau N.N. außerordentliche Kosten entstanden.

Vom Sozialministeriumservice wurde der Fehler eingestanden und als Soforthilfe eine Zuwendung aus dem Sonderunterstützungsfonds in der Höhe von 400 Euro überwiesen.

Schaden durch außerordentliche Zuwendung ausgeglichen

Das Sozialministeriumservice willigte im Rahmen des Prüfverfahrens der VA auch ein, die Zinsen und Gebühren für einen Bankkredit in der Höhe von 6.500 Euro zu übernehmen.

Einzelfall: VA-BD-SV/0035-A/1/2016

Lange Verfahrensdauer beim Antrag auf Pflegezulage – KOVG

Neuerliche Begutachtung verlangt

Eine Kriegsbeschädigte beantragte beim Sozialministeriumservice die Anerkennung einer weiteren Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung sowie die Gewährung einer Pflegezulage wegen Pflegebedürftigkeit. Sie beschwerte sich bei der VA wegen der langen Verfahrensdauer. Vom beauftragten ärztlichen Sachverständigen wurde sie außerdem zu einer zweiten Begutachtung eingeladen, was bei der gehbehinderten Frau auf großes Unverständnis stieß.

Die zuständige Landesstellenleiterin des Sozialministeriumservice erläuterte der VA, dass der beauftragte Sachverständige ein Fachmann auf dem Gebiet der Kriegsbeschädigungen sei, aufgrund seiner Berufstätigkeit seine zeitlichen Ressourcen jedoch begrenzt seien. Das Gutachten sei mehrmals bei ihm urgirt worden. Letztlich war das Gutachten nicht vollständig, weil die beantragte Dienstbeschädigung nicht berücksichtigt worden war. Aus diesem Grund musste die Antragstellerin zu einer weiteren Begutachtung erscheinen. Über den Antrag wurde erst nach einem Jahr entschieden.

Eingeschränkte Gutachterausswahl

Die Landesstellenleiterin erläutert, dass es schwierig sei, Ärztinnen und Ärzte für eine Gutachtertätigkeit zu gewinnen, weil die Gehaltsvorstellungen über die Vorgaben der Behörde hinausgehen.

Einzelfall: VA-BD-SV/0542-A/1/2016

2.3.4 Arbeitsmarktverwaltung – AMS

Allgemeines

Leichter Rückgang der Beschwerden

Im Berichtsjahr 2016 waren insgesamt 300 Beschwerdefälle im Bereich des AMS zu verzeichnen. Im Vergleich zum Jahr 2015, das ein Beschwerdeaufkommen von 343 Fällen hatte, bedeutet dies einen leichten Rückgang der Beschwerdezahlen. Der Prozentsatz jener Fälle, in denen die VA Verstöße gegen rechtliche Vorschriften oder sonstige Unzulänglichkeiten festzustellen hatte, lag 2016 bei 7 %. Das entspricht dem Niveau der letzten Jahre.

In vielen Fällen akzeptierte das AMS das Einschreiten der VA auch in anhängigen Verfahren und zeigte sich kooperativ. Sofern diese laufenden Verfahren unter Berücksichtigung von Anregungen der VA mit einem für die Beschwerdeführer positiven Bescheid endeten, wurde die zugrundeliegende Beschwerde von der VA nicht als berechtigte Beschwerde gewertet, da das AMS im Rahmen des ordentlichen Verfahrens rechtzeitig reagierte.

Die VA möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Kooperation mit dem AMS – wie bereits in den vorangegangenen Jahren – sehr gut war. Aufforderungen zur Stellungnahme zu Beschwerden kam das AMS rasch und umfassend nach. Wurden im Zuge von Prüfverfahren der VA Verstöße gegen geltende Rechtsvorschriften festgestellt oder Beanstandungen ausgesprochen, reagierte das AMS in aller Regel rasch und führte amtswegige Korrekturen rechtswidriger Entscheidungen durch und traf Veranlassungen zu Gunsten der Betroffenen. Ließen sich problematische Einzelfälle auf strukturelle Aspekte zurückführen, initiierte das AMS organisatorische Verbesserungen.

Gute Kooperationsbereitschaft des AMS

In inhaltlicher Hinsicht zeichneten sich im aktuellen Berichtsjahr keine Themenschwerpunkte ab. Die Prüffälle der VA umfassten den gesamten Wirkungsbereich des AMS, also sowohl Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung als auch des privatwirtschaftlichen Vollzugsbereichs.

Keine Verpflichtung zur Einrichtung eines eAMS-Kontos

Herr N.N. aus OÖ berichtete, dass er von der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS die verbindliche Aufforderung erhalten habe, an einer Wiedereingliederungsmaßnahme teilzunehmen. In diesem Kontext habe ihn das AMS darauf hingewiesen, dass im Zuge dieser Teilnahme die Einrichtung eines „eAMS-Kontos“ verpflichtend sei. Die Administration der Anmeldung zur Wiedereingliederungsmaßnahme sei auch nur über den Weg eines eAMS-Kontos möglich. Gleichzeitig habe das AMS ihm klar signalisiert, dass Geldleistungen aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung gesperrt würden, sollte er sich weigern, ein solches Konto einzurichten. Das AMS würde eine solche Weigerung als schuldhafte Vereitelung einer verpflichtenden Wiedereingliederungsmaßnahme werten.

Sperre der Geldleistung wegen Nichtanmeldung zu eAMS

Die VA leitete ein Prüfverfahren ein und wies das AMS OÖ darauf hin, dass die Einrichtung eines eAMS-Kontos und somit generell die Teilnahme am elektronischen Kommunikationssystem des AMS immer nur auf Freiwilligkeit basieren darf. Die VA nahm insbesondere Bezug auf die geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des AMS und stellte in Frage, dass es eine Rechtsgrundlage gibt, die eine Verpflichtung von AMS-Kundinnen und AMS-Kunden zur Einrichtung eines eAMS-Kontos vorsieht.

Keine Rechtsgrundlage für Teilnahmepflicht an eAMS

Gegenüber dem AMS war zuzugestehen, dass die Teilnahme am elektronischen Kommunikationssystem für viele Kundinnen und Kunden angenehm

Risiken für die Betroffenen

ist und daher vielfach auch gerne in Anspruch genommen wird. Evident ist, dass die Digitalisierung zu Effizienzsteigerungen des Ressourceneinsatzes des AMS führt. Es bestehen aber auch Nachteile: Wer am elektronischen Kommunikationssystem des AMS teilnimmt, muss grundsätzlich selbst Vorsorge dafür treffen, mit einem entsprechenden Online-Zugang regelmäßig erreichbar zu sein, um Informationen und Mitteilungen des AMS zeitnah abrufen zu können. Probleme im Bereich der Hardware bzw. der Software gehen in der Praxis oftmals zulasten von AMS-Kundinnen und AMS-Kunden. Diese sehen sich unter Beweiszwang, im Falle einer „elektronischen Panne“ oder eines Anwendungsfehlers den Nachweis führen zu müssen, ohne eigenes Verschulden gehindert gewesen zu sein, Verpflichtungen nach dem AIVG einzuhalten und rechtzeitig auf elektronische Zusendungen zu reagieren. Zu bedenken ist aus Sicht der VA auch, dass Arbeitssuchende nicht immer über ausreichende EDV-Kenntnisse verfügen, um technische Problemstellungen zu erkennen und selbst zu beheben. Nicht vorausgesetzt werden kann auch, dass sie über neueste und zuverlässige Endgeräte (z.B. Smartphones, PCs, Notebooks) sowie stabile Internetverbindungen verfügen.

AMS schließt sich dem Rechtsstandpunkt der VA an

Im Prüfungsverfahren räumte das AMS letztendlich ein, dass tatsächlich keine Rechtsgrundlage für die verbindliche Teilnahme am elektronischen Kommunikationssystem des AMS gegeben ist. Eine Rückmeldung von Herrn N.N. bei der VA bestätigte, dass er keine Anmeldung zu eAMS vornehmen musste.

Aus Sicht der VA ist dazu festzuhalten, dass die Möglichkeit einer „analogen“ Betreuung auf Wunsch einer AMS-Kundin bzw. eines AMS-Kunden auch künftig gewahrt bleiben soll.

Einzelfall: VA-BD-SV/0462-A/1/2016

Fehlerhafte Inseratschaltung über eAMS

Anderes Inserat als vereinbart veröffentlicht

Frau N.N. ist seit 2011 beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt. Das AMS war bemüht, die alleinerziehende Mutter insbesondere durch Kurse im Buchhaltungs- bzw. Personalverrechnungswesen zu qualifizieren. Im Rahmen der Betreuungsvereinbarung wurde vereinbart, dass auch das auf der eAMS-Plattform geschaltete Inserat vorrangig deren Anstellung als Buchhalterin/Personalverrechnerin bewirbt. Anders als in der abgeschlossenen Vereinbarung wurde jedoch die Suche einer Beschäftigung als Reinigungskraft inseriert.

Das AMS rechtfertigte diese Vorgehensweise damit, dass im Datensatz der Kundin zwei Beschäftigungsbereiche als mögliche Berufswünsche eingetragen waren, nämlich „Reinigungskraft“ und „Lohnverrechnerin“.

Pro Kunde kann nur ein Inserat veröffentlicht werden

Die VA kritisierte nicht nur, dass ein anderes als das vereinbarte Inserat veröffentlicht wurde, sondern auch, dass pro Kundin bzw. Kunde lediglich ein Inserat veröffentlicht werden kann. Geben Versicherte mehrere Qualifikationen oder Berufswünsche an und werden diese in einem Inserattext gemeinsam

angegeben, scheint bei der Suche nach in den Listen ausgewählter zusammenhängender Berufsgruppen (z.B.: Tourismus/Gastronomie/Freizeit) bei der Anzeige „Stelle/Beruf“ immer nur eine Jobbezeichnung auf.

In Anbetracht der steigenden Arbeitslosenzahlen muss die Bereitstellung von Informationen über die Arbeitssuchenden verbessert werden. Der Zugang zu potenziellen Arbeitgeberinnen und -gebern über das vom AMS zur Verfügung gestellte Onlineportal (eAMS) sollte benutzerfreundlicher gestaltet werden und die Schaltung eines zweiten Inserats ermöglichen. Das AMS hat die Schaffung der EDV-technischen Voraussetzungen bereits zugesagt.

Benutzerfreundlichere Gestaltung der Arbeitssuche

Einzelfall: VA-BD-SV/0489-A/1/2016

Aufrechnung von Rückforderungsansprüchen des AMS setzt rechtskräftigen Bescheid voraus

Herr N.N. aus Tirol wandte sich an die VA und führte Beschwerde über die regionale Geschäftsstelle des AMS Innsbruck. Er legte im Wesentlichen dar, dass das AMS nur die Hälfte seines ihm zustehenden Arbeitslosengeldes auszahle. 50 % des Bezugs behalte das AMS ein, um einen angeblichen Überbezug an Arbeitslosengeld zu tilgen. Herr N.N. machte gegenüber der VA deutlich, dass ein allfälliger Rückforderungsanspruch des AMS für ihn in keiner Weise nachvollziehbar sei, er habe insbesondere auch nie einen entsprechenden Rückforderungsbescheid erhalten.

AMS zahlt nur 50 % des Arbeitslosengeldes aus

Das AMS räumte gegenüber der VA ein, dass es irrtümlicherweise noch vor Erlassung eines entsprechenden Rückforderungsbescheides zu einer Aufrechnung eines Rückforderungsanspruchs mit dem laufenden Leistungsbezug des Kunden gekommen sei. Gleichzeitig teilte das AMS mit, dass infolge des Einschreitens der VA ein Rückforderungsbescheid erlassen wurde, wodurch dem Kunden gleichzeitig auch der Rechtsmittelweg zur Wahrung seiner rechtlichen Interessen eröffnet wurde. Der zunächst einbehaltene Betrag an Arbeitslosengeld wurde Herrn N.N. überwiesen.

AMS stellt rechtskonformen Zustand her

Einzelfall: VA-BD-SV/1318-A/1/2016

Ablehnung eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach selbstständiger Erwerbstätigkeit

Frau N.N. führte bei der VA Beschwerde über die regionale Geschäftsstelle des AMS Tulln, die ihren Antrag auf Gewährung der Notstandshilfe abgelehnt habe. Für Frau N.N. war das unverständlich, hatte sie doch viele Jahre in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung einbezahlt.

Frau N.N. war in den letzten Jahren vor ihrer Antragstellung beim AMS durchgehend selbstständig erwerbstätig und unterlag in dieser Zeit somit nicht der

AMS verneint Anknüpfung an früheren Leistungsbezug

Pflichtversicherung in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung. Eine arbeitslosenpflichtige Beschäftigung als Dienstnehmerin bzw. der Bezug von Geldleistungen aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung, wie insbesondere von Notstandshilfe, lag bereits mehrere Jahre zurück.

Möglichkeit zur Verlängerung von Fortbezugsfristen

Die VA warf gegenüber dem AMS die Frage auf, ob im vorliegenden Fall übersehen worden war, dass eine selbstständige Erwerbstätigkeit unter bestimmten Voraussetzungen die sogenannte Fortbezugsfrist für die Notstandshilfe verlängert. Der Fortbezug eines nicht ausgeschöpften Geldbezugs aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung ist in der Regel nur innerhalb von drei Jahren möglich. Diese Dreijahresfrist kann aber durch bestimmte Tatbestände, etwa eine der Pflichtversicherung unterliegende selbstständige Erwerbstätigkeit, verlängert werden. Durch eine solche Verlängerung der Fortbezugsfrist können auch Bezugszeiten, die weiter in der Vergangenheit liegen, wieder „aktiviert“ werden und als Anknüpfung für einen aktuellen Leistungsbezug aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung dienen.

AMS hebt Ablehnungsbescheid auf

Eine sorgfältige Prüfung des Versicherungsverlaufs von Frau N.N. führte zum Ergebnis, dass die Verlängerung der Fortbezugsfrist nicht richtig ermittelt worden war. Das AMS korrigierte den erlassenen Bescheid und anerkannte den Notstandshilfeanspruch von Frau N.N.

Einzelfall: VA-BD-SV/0521-A/1/2016

Fehlerhafte Beratung im Zusammenhang mit einem europarechtlichen Mitnahmeanspruch

Verzögerung bei Zuerkennung des Arbeitslosengeldes

Frau N.N., eine slowakische Staatsangehörige, war in Österreich als Dienstnehmerin arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt. Bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS Bischofshofen machte sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend und kehrte kurze Zeit danach in ihre Heimat zurück. Bei der VA führte Frau N.N. darüber Beschwerde, dass es bei der Bearbeitung ihres Antrags auf Arbeitslosengeld zu unzumutbaren Verzögerungen gekommen sei bzw. das AMS nicht bereit sei, einen Anspruch auf Mitnahme des Arbeitslosengeldes in die Slowakei anzuerkennen. Außerdem sei sie vom AMS über die europarechtlichen Möglichkeiten eines Mitnahmeanspruchs nur mangelhaft beraten worden.

Die VA leitete ein Prüfverfahren ein und kontaktierte die Landesgeschäftsführung des AMS Salzburg. Dabei stellte sich heraus, dass Frau N.N. bei der genannten regionalen Geschäftsstelle des AMS einen Antrag auf Arbeitslosengeld abgeholt und fristgerecht wieder abgegeben hatte. Im Rahmen einer Niederschrift ist insbesondere festgehalten worden, dass Frau N.N. beabsichtigte, ihren Wohnsitz in Österreich abzumelden und in die Slowakei zu reisen und sie deshalb ein Formular benötige, um in der Slowakei Arbeitslosengeld zu beantragen.

Gegenüber der VA schloss das AMS nicht aus, dass es unter Umständen zu einem Missverständnis zwischen Frau N.N. und dem AMS gekommen war. Frau N.N. ging es offenbar nicht um die Geltendmachung eines Arbeitslosengeldanspruchs nach slowakischem Recht, sondern um die Mitnahme eines in Österreich aktivierten Anspruchs unter Bezugnahme auf die Wanderarbeitnehmerverordnung der EU (Art. 64 der EU-VO 883/2004).

Es war festzustellen, dass das AMS letztendlich einen Mitnahmeanspruch für drei Monate bewilligte und diesen Mitnahmeanspruch in weiterer Folge auf insgesamt sechs Monate verlängerte. Der gesamte Entscheidungsprozess nahm rund drei Monate in Anspruch. Gleichzeitig sieht die VA einen Vollzugsfehler darin, dass Frau N.N. nicht sofort umfassend über die Möglichkeiten und Voraussetzungen des Mitnahmeanspruchs aufgeklärt wurde.

Bessere Beratung über europarechtliche Ansprüche erforderlich

Einzelfall: VA-BD-SV/0399-A/1/2016

2.4 Bildung

Einleitung

109 Geschäftsfälle Im Berichtsjahr 2016 fielen 109 Geschäftsfälle an, deutlich mehr als im Vorjahr (84). Diese Steigerung geht vor allem auf die Zahl der Beschwerden (17) über die neue Zentralmatura, insbesondere im Fach Mathematik, zurück (vgl. Kap. 2.4.1).

Dementsprechend betreffen 2016 die meisten Fälle den Schul- und Unterrichtsbetrieb (51 %). Das zweithäufigste Thema ist das Dienst- und Besoldungsrecht, mit einem Anteil von 32 %. Die restlichen 17 % verteilen sich auf unterschiedliche Kategorien von Fällen.

Wie im Bericht des Vorjahres (PB 2015, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 87) angekündigt, hat die VA die Vorträge der parlamentarischen Enquete „Das chronisch kranke Kind im Schulsystem“ im Herbst 2016 publiziert. Die Publikation ist über die Internetseite der VA kostenfrei abrufbar.

2.4.1 Kritik an der (Mathematik-) Zentralmatura

Im Frühsommer 2016 war das Thema Zentralmatura eines der meist diskutierten und medienwirksamsten bildungspolitischen Themen. Etliche Betroffene beschwerten sich bei der VA, vor allem über die Mathematik-Matura. Das führte zu einem amtswegigen Prüfungsverfahren der VA, in dessen Verlauf die wichtigsten Strukturprobleme analysiert werden konnten. Mit diesen Ergebnissen wurde das BMB konfrontiert.

Gebrauch technischer Hilfsmittel Hinsichtlich der technischen Hilfsmittel kritisierte die VA, dass an manchen Schulen z.B. nur ein Taschenrechner, an anderen ein PC-Programm verwendet werden durfte. Damit stellte sich die Frage, ob das BMB hinreichend konkrete Vorgaben erlassen hatte, welche einen fairen Vergleich der Prüfungsbedingungen zuließen, und ob deren Einhaltung kontrolliert wurde.

Aus Sicht des BMB könnten keine prinzipiellen Vorteile aus dem Einsatz einer „höheren Technologie“ gezogen werden. Vielmehr wirkten jene Hilfsmittel am besten, mit denen im Unterricht geübt worden sei. Die VA stimmte der Aussage zwar zu, diese widerlegt jedoch nicht die Annahme, dass jemand, der mit dem leistungsfähigeren Hilfsmittel vertraut gemacht wurde, daraus auch einen größeren Vorteil ziehen kann. Diese Annahme könnte nur dann glaubhaft widerlegt werden, wenn statistische Vergleichsdaten vorlägen. Solche existieren jedoch (noch) nicht. Der Kritik der VA an ungleichen Prüfungsbedingungen trug das BMB zumindest im Ergebnis Rechnung und sagte „eine allgemein verbindliche Regelung zum Technologieeinsatz“ zu.

Weiters bekommen unterschiedliche Schultypen mit höchst unterschiedlichen Mathematikschwerpunkten die gleichen Maturaaufgaben, woraus ungleiche

Startvoraussetzungen für die Prüflinge resultieren. Dementsprechend deutlich sind die Unterschiede, wie z.B. der in den Statistiken des BMB enthaltene Vergleich zwischen den Durchfallquoten der AHS Langform und Kurzform bei den schriftlichen Maturaarbeiten zeigt: 18,5 % (Langform) und 32,9 % (Kurzform). Das BMB folgte dem Vorschlag der VA zur Anpassung des Schwierigkeitsgrades der Maturabeispiele an den Schultyp dennoch nicht.

Gleiche Maturaaufgaben trotz unterschiedlicher Schwerpunkte

Die Statistiken des BMB bestätigten auch die Plausibilität eines weiteren Kritikpunktes der VA: Grund für die negativen Benotungen schienen weniger die mangelnde Fachkenntnis, sondern vielmehr die Modalitäten bei der schriftlichen Prüfung gewesen zu sein. So konnte ein beträchtlicher Teil der bei der schriftlichen Mathematik-Matura Durchgefallenen nach der Kompensationsprüfung eine positive Note erreichen. An dieser Stelle seien nur die extremsten Resultate (Vergleich Durchfallquote vor/nach Kompensationsprüfung) hervorgehoben: AHS Wien: 25,5 % vs. 7,3 %; AHS Vbg: 33,2 % vs. 8,4 %; AHS NÖ: 24,5 % vs. 9,9 %.

Prüfungsmodalität als Hindernis?

Zur Behebung dieser Diskrepanzen sagte das BMB zu, an einer Änderung der Prüfungskonzepte und der Vereinheitlichung der Kompensationsprüfung zu arbeiten.

Einzelfall: VA-BD-UK/0037-C/1/2016, BMB-27.570/0076-Präs.6/2016

2.4.2 Probleme bei Bestellungen von Schulleitungen

Beschwerden wegen zu langer Verfahrensdauer bei der Besetzung von Leitungsstellen an Schulen beschäftigen die VA bereits seit Jahrzehnten (vgl. zuletzt PB 2013, S. 147 f.). Auch im Berichtsjahr 2016 ist wieder ein besonders drastischer Fall aufgetreten: Ende 2013 gingen die Leiter der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe (HLW) Mureck und der (nunmehrigen) Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (BAfEP) Mureck in Pension. Für beide Schulen mussten daher die Direktionsstellen neu ausgeschrieben werden. Hinsichtlich der BAfEP wurde die bereits erfolgte Ausschreibung wieder zurückgezogen und bis dato nicht wiederaufgenommen. Hinsichtlich der HLW läuft das Verfahren noch.

Zu lange Verfahrensdauer

Die VA hat das Bestellungsverfahren hinsichtlich der HLW untersucht und dabei schwerwiegende Verzögerungen festgestellt. Für die BAfEP hätte schon längst eine Ausschreibung erfolgen müssen, die Unterlassung bedeutet einen Verstoß gegen die Sechsmonatsfrist gemäß § 207a BDG. Der Versuch des BMB, die unterlassene Neuausschreibung bzw. Fristüberschreitung mit Plänen zur Schulreform – eine Zusammenlegung ist angedacht – zu begründen, findet im Gesetz keine explizite Deckung. Selbst bei sehr weit gehender Ausschöpfung juristischer Interpretationsmethoden kann man jedenfalls die mittlerweile mehr als fünffache Überschreitung der Frist nicht rechtfertigen.

Sachliche Begründung für provisorische Bestellungen fehlt

Für die Zeit bis zum Abschluss der Bestellungsverfahren müssen geeignete Lehrkräfte mit der provisorischen Schulleitung betraut werden. Zwar erfordern provisorische Bestellungen kein formelles Verfahren, sachlich begründet müssen sie aber jedenfalls werden. Diese Begründungen müssen der VA im Bedarfsfalle vorgelegt werden. Für die BAfEP übermittelte das BMB nur ansatzweise eine sachliche Begründung; für die HLW fehlte jede Argumentation.

Dies bedeutet nicht nur eine Verletzung der Kooperationspflicht gemäß Art. 148b B-VG, sondern lässt Raum für die Vermutung einer personalpolitischen Misswirtschaft. Die Transparenz, selbst bei provisorischen Bestellungen, ist auch deshalb wichtig, weil die in dieser Funktion gewonnenen Erfahrungen oft als Argument für die definitive Bestellung herangezogen werden. Das Provisorium kann also ein beeinflussender Faktor werden, wenn nicht sogar eine Vorentscheidung bedeuten. Dass diese Bedenken berechtigt sind, zeigt folgendes Faktum: Bei Abschluss des Prüfverfahrens der VA war die provisorische Leiterin einer der Schulen im Dreivorschlag zum definitiven Bestellungsverfahren an erster Stelle gereiht.

Einzelfälle: VA-BD-UK/0005-C/1/2016, VA-BD-UK/0029-C/1/2016, BMB-27.570/0065-Präs.6/2016

2.4.3 Vernachlässigung von Gymnasien bei Baumaßnahmen

Ein weiteres Thema, das die VA bereits im letzten Bericht (PB 2015, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 87 f.) behandelt hatte, beschäftigte sie auch in diesem Jahr: Der mancherorts bestehende Mangel an Gymnasiumsplätzen. Das BMB nahm aufgrund der Kritik der VA in Mödling und Perchtoldsdorf Erweiterungen des Platzangebots in Angriff. Aktuell liegt jedoch ein neuer Beschwerdefall vor, diesmal betreffend den Raum Deutschlandsberg. Hier scheinen sich das BMB und der Landesschulrat für Stmk gegenseitig die Verantwortung zuzuschieben. Das Ergebnis des Prüfverfahrens bleibt abzuwarten.

Turnsaalneubau mit ca. zehnjähriger Verzögerung begonnen

Auch der erforderliche Neubau des Turnsaales am Gymnasium Rahlgasse in Wien beschäftigt die VA bereits über mehrere Jahre (vgl. PB 2013, S. 150 f.). Die Schulgemeinschaft bemüht sich schon seit mehr als einem Jahrzehnt um eine Modernisierung. Die VA ist seit 2012 involviert. Erst im Herbst 2016 wurde mit dem Neubau begonnen.

Angesichts der zahlreichen Problemfälle scheint dem Ausbau bzw. der Modernisierung von Gymnasien keine besondere Dringlichkeit beigemessen zu werden. Demgegenüber spiegelt sich ein Bedürfnis nach Bildungsprojekten mit hoher politischer Aufmerksamkeit (z.B. Ausbau der Neuen Mittelschulen oder Ganztagschulen) kaum im Beschwerdeaufkommen der VA wider. Es ist daher zweifelhaft, ob die von den politischen Verantwortlichen gesetzten Prioritäten den tatsächlichen Bedürfnissen der Eltern bzw. der Schülerinnen und Schüler entsprechen.

Einzelfälle: VA-BD-UK/0067-C/1/2012, BMBF-27.570/0036-Präs.6/2016; VA-BD-UK/0012-C/1/2014, BMBF-27.570/0010-III/1 1b/2015; VA-BD-UK/0033-C/1/2016, BMB-27.570/0050-Präs.6/2016

2.4.4 Abgeltung von Matura-Vorbereitungsstunden

Eine Lehrerin beschwerte sich bei der VA darüber, keine Abgeltung für Matura-Vorbereitungsstunden erhalten zu haben. Auch andere Lehrkräfte seien betroffen. Die Probleme bezogen sich ausschließlich auf Vorbereitungsstunden für vorgezogene Matura-Teilprüfungen, nicht aber auf den Matura-Haupttermin, wo die Abgeltung unstrittig ist. Unabhängig davon wandte sich auch eine Schulklasse an die VA, die den Ausfall von Vorbereitungsstunden für ihre vorgezogenen Matura-Teilprüfungen befürchtete, weil ihre Lehrkräfte keine Gratisleistungen erbringen wollten.

Besoldungsrechtlicher Konflikt zulasten der Schulgemeinschaft

Das BMB vertrat zunächst die Auffassung, zur Abgeltung von geleisteten Vorbereitungsstunden nicht verpflichtet zu sein. Dem widersprach die VA mit eingehender rechtlicher Begründung. Das BMB schloss sich zwar der Rechtsauffassung der VA nicht an, fand aber einen anderen Weg, um die strittigen Vorbereitungsstunden abzugelten. Es veranlasste die Auszahlung von Belohnungen an die Lehrkräfte entsprechend dem Ausmaß der geleisteten Vorbereitungsstunden. Dieses Einlenken des BMB dürfte der Grund dafür gewesen sein, dass die Vorbereitungsstunden der beschwerdeführenden Schulklasse letztlich doch abgehalten wurden.

Dieses Provisorium scheint jedoch ein Ablaufdatum zu haben: Das BMB stellte eine Gesetzesänderung in Aussicht, um die derzeit bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Ab dem Schuljahr 2017/18 sollte daher eine Rechtsgrundlage für die Abgeltung von Matura-Vorbereitungsstunden auch für vorgezogene Teilprüfungen geschaffen sein.

Gesetzliche Änderungen geplant

Einzelfälle: VA-BD-UK/0077-C/1/2015, VA-BD-UK/0015-C/1/2016, BMB-27.570/0063-Präs.6/2016

2.4.5 Nachzahlung verjährter Gehaltsbeträge

Im Jahr 1980 berechnete der Landesschulrat für Tirol den Vorrückungstichtag von Frau N.N. falsch. Der darauf basierende Bescheid erwuchs in Rechtskraft. Erst 2013 erkannte man die fehlerhafte Berechnung und nahm eine Richtigstellung vor.

Falsche Berechnung des Vorrückungstichtages

Zum rechtlichen Hintergrund: Der Vorrückungstichtag war nach altem, für den Beschwerdefall noch relevantem System der „dienstrechtliche Geburtstag“. Dieses Datum war maßgeblich für die Berechnung des Vorrückungstermins, d.h. des Zeitpunkts für den Beginn der zweijährig wiederkehrenden Gehaltssteigerungen. Ausgangsbasis für die Berechnung des Vorrückungs-

stichtags war der Einstellungstermin. Diesem waren Zeiten wie Wehrdienst, Studium und relevante Vordienstzeiten im gesetzlich bestimmten Ausmaß voranzustellen.

Aufgrund der fehlerhaften Berechnung im Jahre 1980 erfolgten die alle zwei Jahre vorgesehenen Gehaltssteigerungen bei Frau N.N. bis zur Richtigstellung um jeweils sechs Monate verspätet. Daraus entstand ein beträchtlicher Gehaltsverlust. Das (damalige) BMBF zahlte zunächst nur den Gehaltsverlust der letzten drei Jahre vor der Entdeckung des Berechnungsfehlers nach. Der Zeitraum von 1980 bis 2009 blieb unberücksichtigt.

Ablehnung der
vollständigen
Nachzahlung

Das BMBF lehnte auch gegenüber der VA weitere Zahlungen unter Berufung auf die dreijährige Verjährungsfrist bzw. eine einschlägige Richtlinie des BKA als dienstrechtlich für den Bundesdienst federführender Stelle ab. Die VA konnte mit dem BKA in der Folge Einigkeit in einem bedeutenden Punkt erzielen: Die Wirkung der Verjährung besteht lediglich darin, dass die Forderung im Rechtsweg nicht mehr erfolgreich geltend gemacht werden kann. Die Forderung besteht jedoch als rechtsgültig erfüllbare und daher im Zahlungsfall nicht rückforderbare Naturalobligation weiter.

Verjährung hindert
Zahlung nicht

Das BKA sah in der Verjährung jedoch eine Art „Weisung“ an die für die finanzielle Gebarung verantwortlichen Organe der öffentlichen (Personal-) Verwaltung, keine Zahlungen verjährter Beträge zu leisten. Diese Zuschreibung ist unzutreffend. Darüber, ob der Naturalobligationsschuldner dem Gläubiger die Verjährung entgegenhalten soll oder nicht, sagt die Verjährung tatsächlich nichts aus. Hingegen sind in der Rechtsordnung sehr wohl Gründe zu finden, verjährte Geldbeträge zu zahlen. Relevant sind zunächst die Bestimmungen, welche die Gehaltsansprüche der öffentlich Bediensteten regeln und welche in diesem Fall unstrittig verletzt wurden; ebenso Art. 18 B-VG, demgemäß auch die staatliche Personalverwaltung aufgrund der Gesetze zu erfolgen hat.

Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit können zwar nahelegen, dass die öffentliche Hand Verjährung einwendet. Dies führt aber dazu, dass damit ein rechtswidriges Verhalten, also die Gehaltsverkürzung, einzementiert wird. Dort, wo sich aufgrund des Zeitablaufes Beweisschwierigkeiten ergeben, ob eine Forderung zu Recht besteht, kann die Verweigerung der Zahlung durchaus berechtigt sein. Im Beschwerdefall bestanden aber keine Zweifel an der Berechtigung der Forderung.

Die Verjährungsbestimmungen stellen somit lediglich ein „Abwehrinstrument“ zur Verfügung, dessen Rechtsgrundlagen nichts darüber aussagen, ob dieses Instrument auch tatsächlich eingesetzt werden soll. Die VA hat sich mit dieser Frage bereits in der Vergangenheit eingehend beschäftigt (vgl. PB 2004, S. 56 ff.).

6.000 Euro nachgezahlt

Der Fall wurde in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ dargestellt. Trotz der Missverständnisse des BKA hinsichtlich der Rechtswirkungen der Verjährung er-

klärte man sich im Vorfeld dieser Sendung bereit, der Lehrerin die volle Nachzahlung der verjährten Gehaltsbeträge in der Höhe von 6.000 Euro zu gewähren.

Das BMBF betonte allerdings, dass daraus für die Zukunft nichts abgeleitet werden könne. Das (nunmehrige) BMB bzw. das BKA scheinen sich somit die Option offenzuhalten, gleichgelagerte Fälle anders zu behandeln und Nachzahlungen abzulehnen. Für die VA wäre dies nicht akzeptabel. Über die Nachzahlung berechtigter Forderungen muss stets nach gleichen Maßstäben entschieden werden, mediale Aufmerksamkeit darf dabei keine Rolle spielen.

Einzelfall: VA-BD-UK/0005-C/1/2014, BMBF-27.570/0057-Präs.6/2015,
BKA-909/0008-Büro StS/2016

2.5 Familien und Jugend

Einleitung

Im Berichtsjahr 2016 fielen 216 Beschwerden zur Familienbeihilfe und zum Kinderbetreuungsgeld an. Diese Anzahl entspricht in etwa denen der letzten Jahre.

EU-Koordinierung von Familienleistungen

Einen deutlichen Schwerpunkt bildeten im Berichtsjahr Fragen zur vorläufigen Leistungspflicht Österreichs im Fall von grenzüberschreitenden Familienleistungen (siehe dazu unten Kap. 2.5.1 sowie Kap. 2.1.3).

Weitere Problemstellungen, mit denen die VA konfrontiert wurde, waren etwa: die Verfahrensdauer, Themen im Zusammenhang mit der 2017 in Kraft getretenen Novelle zum KBGG, einzelne Härtefälle, z.B. im Zusammenhang mit der zwingenden gemeinsamen Hauptwohnsitzmeldung für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld oder der Definition von Berufsausbildung für den Familienbeihilfenbezug. Die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge beschäftigte die VA auch im Berichtsjahr 2016.

Nur noch vereinzelte Beschwerden gab es 2016 hingegen zu unsachlichen Befristungen der Familienbeihilfe, welche in den Jahren zuvor die VA wiederholt beschäftigt hatten. Hier dürfte es mit den vom BMFJ und BMF veranlassten Maßnahmen (Schulungen der Finanzämter) gelungen sein, die von der VA festgestellten Problemfelder weitgehend zu bereinigen.

2.5.1 Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld

Gemeinschaftsrechtswidrige Wartezeiten auf Familienleistungen

Die VA war im Berichtsjahr wiederholt mit Problemen bei der EU-Koordinierung von Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld in der österreichischen Verwaltungspraxis konfrontiert. Dieses Thema beschäftigte die VA auch bereits in den Vorjahren (z.B. PB 2015, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 101 ff.). Nach dem Beschäftigungslandprinzip der EU erhält man Familienleistungen vorrangig von jenem EU-Staat, in dem die Eltern erwerbstätig sind. Der andere Mitgliedsstaat kann bei nachrangiger Zuständigkeit zur Zahlung der Differenz („Ausgleichszahlung“) verpflichtet sein.

Vorläufige Leistungspflicht des Wohnsitzstaates

Im Berichtsjahr wandten sich zahlreiche, in Österreich lebende Familien an die VA, weil sie bereits viele Monate auf die Gewährung von Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld warteten. Die zwischenstaatlichen Prüfungen der Behörden können sich sehr aufwendig gestalten, wobei es zumeist mehrere Faktoren sind, die die Verfahrensdauer verlängern. Die Kommunikation mit den ausländischen Behörden gestaltet sich oft schwierig, teilweise besteht auch eine Überforderung der Eltern bzw. Unklarheit darüber, welche Dokumente vorzulegen sind. Mithilfe der EU-rechtlichen Regelungen soll sicherge-

stellt werden, dass betroffene Familien auch bei langwierigen Prüfverfahren in grenzüberschreitenden Fällen nicht länger als zwei Monate ohne Familienleistung bleiben: Jener Staat, in dem der betreuende Elternteil mit dem Kind lebt, muss die Familienleistung vorläufig erbringen, bis die Zuständigkeit endgültig geklärt ist (Art. 6 Abs. 2 der EU-VO 987/2009).

Die dabei bestehenden, strukturellen Probleme in der österreichischen Verwaltungspraxis konnten auch durch mehrmaliges Herantreten der VA an das zuständige Bundesministerium und durch Einholung einer Stellungnahme der Europäischen Kommission im Jahr 2011 nicht abschließend gelöst werden. Die VA wandte sich daher im Berichtsjahr erneut an die Kommission (DG Beschäftigung, Soziale Angelegenheiten und Integration).

VA befasst erneut die EU-Kommission

Die Europäische Kommission hält in ihrer Stellungnahme an die VA zunächst einen allgemeinen Grundsatz fest: Der Begriff der Meinungsverschiedenheit von potenziell zuständigen Trägern (Art. 6 Abs. 2 EU-VO 987/2009), der ja die Voraussetzung für das Einsetzen der vorläufigen Leistungspflicht des Wohnsitzstaates darstellt, ist weit auszulegen. Damit umfasst er alles, was keine ausdrückliche Zustimmung darstellt. Die vorläufige Leistungspflicht des Wohnsitzstaates zwei Monate nach Antragstellung setzt daher auch dann ein, wenn der andere Träger, an den der Antrag von der österreichischen Behörde weitergeleitet wurde, gar nicht oder verspätet antwortet oder wenn der Sachverhalt, wie z.B. bei einem anhängigen Vaterschaftsverfahren, unklar ist. Österreich trifft als Wohnsitzstaat – auch bei vermeintlich nachrangiger Zuständigkeit – jedenfalls zwei Monate nach Einlangen des Antrages eine vorläufige Leistungspflicht, wenn der vermeintlich primär zuständige Staat bis dahin keine Familienleistungen erbringt.

EU-Kommission bekräftigt vorläufige Leistungspflicht Österreichs

Im Zusammenhang mit diesem Grundsatz der EU-Koordinierung von Familienleistungen stehen folgende weitere Feststellungen:

(1) Keine weitere Antragstellung im Ausland erforderlich

Es widerspricht dem Gemeinschaftsrecht, von in Österreich lebenden Eltern bzw. Elternteilen, die einen Antrag im Inland eingebracht haben, zusätzlich noch die Einbringung eines Antrages im Ausland zu verlangen und diese Entscheidung abzuwarten, bevor die Familienleistungen vorläufig ausbezahlt werden.

Keine Antragstellung im Ausland

Es entspricht auch nicht dem Gemeinschaftsrecht, die Einbringung eines Antrages im Ausland durch den zweiten Elternteil oder die Einbringung eines Rechtsmittels gegen die ausländische Entscheidung zu fordern und bis zur Entscheidung keine Familienleistung zu gewähren.

Im Unterschied dazu ergebe sich nach Auffassung des BMFJ aus den EU-Koordinierungsregeln, dass eine Antragstellung im Ausland unumgänglich sei. Antragsteller müssten demnach in jedem Staat das nationale Antragsformular ausfüllen, um alle für die Leistungsgewährung nötigen Informationen zu erhalten.

Abweichende Verwaltungspraxis

So wandte sich beispielsweise Frau N.N., die mit ihren beiden Kindern in Österreich lebt, während sich der Kindesvater in Belgien aufhält, an die VA. Die GKK vertrat die Auffassung, dass neben dem Antrag der Kindesmutter im Inland auch ihr Antrag auf die dem Kinderbetreuungsgeld äquivalente belgische Leistung zwingend erforderlich wäre. Frau N.N. beantragte die belgische Leistung, obwohl ihre Recherchen zuvor ergaben, dass diese nur in Belgien beschäftigten Eltern zustehe und dies weder auf sie, noch auf den Kindesvater zutraf. Frau N.N. erhielt erwartungsgemäß den ablehnenden Bescheid aus Belgien. Die GKK verweigerte neuerlich die Auszahlung einer Leistung und verlangte nun auch die Beantragung der belgischen Familienleistung durch den Kindesvater sowie die Einbringung einer Berufung gegen den ablehnenden belgischen Bescheid durch die Kindesmutter.

Aus Sicht der VA, die von der EU-Kommission nun bestätigt wurde, hat aber die Behörde des Wohnsitzlandes, die vermeint, nur nachrangig zuständig zu sein, den Antrag an die zuständige Behörde im Beschäftigungsland weiterzuleiten. Sollte die Bearbeitung länger als zwei Monate dauern, sind die Familienleistungen im Wohnsitzland vorläufig auszuzahlen.

(2) Antrag kann von jedem Elternteil gestellt werden

Jeder Elternteil kann
Antrag stellen

Der Stellungnahme der EU-Kommission ist weiter zu entnehmen, dass der Antrag auf Familienleistungen in Österreich von jedem Elternteil gestellt werden kann.

Das BMFJ ist anderer Ansicht. Der Antrag auf österreichische Familienbeihilfe einer Frau, die mit ihren beiden Kindern in Ungarn lebt und keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, wurde abgelehnt. Der von ihr geschiedene Kindesvater arbeitete in Österreich. Das BMFJ meint, dass nur der Kindesvater die österreichische Familienleistung beantragen könne. Dies wollte allerdings die Mutter nicht widerspruchslos zur Kenntnis nehmen, da sie befürchtete, dass die Familienleistung dann den gemeinsamen Kindern zugutekommt.

Diese Rechtsauffassung des BMFJ ist im Licht der Stellungnahme der EU-Kommission nicht haltbar: Zwar wird der Anspruch auf die österreichische Familienleistung durch die Berufstätigkeit des Kindesvaters in Österreich ausgelöst. Aufgrund der Familienbetrachtungsweise kann der Antrag aber aus Sicht der VA auch von der in Ungarn lebenden Mutter gestellt werden.

(3) Anhängiges Vaterschaftsverfahren ist kein Hindernis

Vaterschaftsverfahren
kein Hindernis

Die Europäische Kommission hält im Schreiben an die VA ausdrücklich fest, dass die – vorläufige – Leistungspflicht des Wohnsitzstaates an die Mutter auch bei noch anhängigem Vaterschaftsverfahren einsetzt.

Nicht haltbar ist damit die Ansicht des BMFJ, dass eine vorläufige Auszahlung in jenen Fällen, in denen die Vaterschaft noch nicht endgültig feststeht, von der EU-Verordnung nicht vorgesehen sei. Im Ergebnis würden sonst alleiner-

ziehende, in Österreich lebende Mütter, sofern es irgendeinen Anhaltspunkt zu einem im EU-Ausland lebenden bzw. arbeitenden Kindesvater gibt, der jedoch rechtlich nicht oder noch nicht festgestellt ist, viele Monate – und zuweilen Jahre – keine Familienleistungen erhalten.

So passierte es beispielsweise im Fall von Frau N.N., die ebenso wie ihr Sohn die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt. Sie lebt in Österreich, hat hier studiert und gearbeitet. Einige Monate vor der Geburt wurde sie arbeitslos und bezog Arbeitslosengeld, danach Wochengeld. Der von ihr als Kindesvater angegebene Mann lebte und arbeitete in Deutschland. Unmittelbar nach Geburt beantragte Frau N.N. Kinderbetreuungsgeld im Inland; auch ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren, bei dem sich der präsumtive Vater nicht kooperativ verhielt, wurde eingeleitet. Dessen ungeachtet wurde von der Alleinerzieherin verlangt, zuerst Familienleistungen im Ausland zu beantragen. Sie erhielt einen ablehnenden Bescheid aus Deutschland, der damit begründet wurde, dass der benannte Mann in der Geburtsurkunde nicht als Kindesvater eingetragen sei. Familienleistungen wurden dennoch weiterhin keine ausgezahlt; die zuständige österreichische Behörde erklärte Frau N.N., eine Antwort auf eine von ihr im Jänner 2016 an die deutsche Behörde übermittelte Anfrage sowie die im März 2016 übermittelte vorläufige Entscheidung über die primäre Zuständigkeit Deutschlands abwarten zu wollen. Um in absehbarer Zeit Familienleistungen zu erhalten, sah sich die alleinerziehende Mutter des inzwischen sieben Monate alten Bubens gezwungen, eine Berufstätigkeit aufzunehmen, wodurch die primäre Zuständigkeit Österreichs eindeutig bewirkt wurde.

Nach Ansicht des BMFJ ist auch in Fallkonstellationen, in denen alleinerziehende Mütter im Inland während eines anhängigen Vaterschaftsfeststellungsverfahrens keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, der Beschäftigungsstaat des vermutlichen Vaters für die Auszahlung von Familienleistungen vorrangig zuständig.

In einem anderen der VA vorliegenden Fall gab die Kindesmutter, ebenfalls eine im Inland lebende Österreicherin, auf behördliches Drängen alle Informationen bekannt, die ihr zu dem Mann, der ihrer Aussage nach der Kindesvater ist, zur Verfügung standen. Dieser lebte als syrischer Asylwerber in Schweden, wo er bis zur Asylanererkennung aber nicht arbeiten durfte. Dessen Vaterschaft war nicht festgestellt und es war auch kein Vaterschaftsfeststellungsverfahren anhängig. Um im konkreten Fall zu einer rascheren Entscheidung zu gelangen, ließ die Behörde die Kindesmutter eine Niederschrift unterfertigen, in der sie bestätigte, auch in Zukunft keine Vaterschaftsklage anzustreben. Auf die Kritik der VA an dieser Vorgangsweise antwortete das BMFJ, derartige Niederschriften in Zukunft nicht zu tolerieren und damit zusammenhängende Auszahlungen von Kinderbetreuungsgeld zu unterbinden.

Aus Sicht der VA darf es nicht sein, dass österreichisches Kinderbetreuungsgeld erst nach Abschluss eines – oftmals langwierigen – Vaterschaftsfeststellungsverfahrens gewährt wird. Ebenso wenig kann es sein, dass betroffene Mütter

dazu gezwungen werden, trotz Betreuungspflicht für ein Baby eine Berufstätigkeit aufzunehmen, nur um eine aus Sicht des BMFJ eindeutige Klärung, dass Österreich und nicht einen anderen EU-Staat die Leistungspflicht tritt, herbeizuführen.

(4) Unverzögliche Leistung auch bei Ausgleichszahlungen

Auch bei Ausgleichszahlungen gilt vorläufige Leistungspflicht

Ist die österreichische Familienleistung höher als jene, die im anderen Mitgliedstaat gebührt, so wird die Differenz in Form einer Ausgleichszahlung geleistet. Auch bei dieser setzt die vorläufige Leistungspflicht des Wohnsitzlandes nach zwei Monaten ein.

Damit entspricht die offenbar gängige Verwaltungspraxis in Österreich, die Ausgleichszahlung im Wesentlichen erst nach Ablauf der ausländischen Leistung – und damit nicht laufend, sondern erst mit dem 3. oder 4. Geburtstag des Kindes – zu leisten, nicht dem Gemeinschaftsrecht. Auch die vorläufige Gewährung eines sehr niedrigen Tagsatzes, der nur einen kleinen Teil der Differenz zur ausländischen Leistung ausmacht, mit Ankündigung der Gesamtrechnung nach Ablauf der ausländischen Leistung ist laut EU-Kommission mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar.

Große Herausforderung für Behörden

Der VA ist bewusst, dass der Vollzug der EU-Koordinierungsregeln für Familienleistungen für die beteiligten Behörden eine große Herausforderung darstellt. Die Probleme, z.B. beim Informationsaustausch mit ausländischen Behörden, werden von der VA keineswegs in Abrede gestellt und wurden auch der EU-Kommission bestätigt.

VA hofft auf Verbesserung

Die VA konfrontierte das zuständige BMFJ mit der Stellungnahme der EU-Kommission. Dieses kündigte an, dazu mit dieser nun selbst Kontakt aufzunehmen. Die VA hat um eine Verständigung vom Ergebnis dieser Kontaktaufnahme ersucht und hofft, dass es bald zu einer Verbesserung der Situation kommen wird.

Einzelfälle: VA-BD-JF/0168-A/1/2015, JF/0061-A/1/2015, SV/0940-A/1/2015, JF/0228-A/1/2015, JF/0245-A/1/2015, JF/0131-A/1/2014, JF/0108-A/1/2016, JF/0130-A/1/2016, JF/0129-A/1/2016, JF/0150-A/1/2016, JF/0151-A/1/2016, JF/0099-A/1/2016, JF/0108-A/1/2016, SV/0536-A/1/2016, JF/0213-A/1/2015, JF/0170-A/1/2015, JF/0040-A/1/2016

Verfahrensdauer ist immer wieder Thema

Lange Verfahrensdauer auch ohne Auslandsbezug

Eine lange Verfahrensdauer in Familienbeihilfen- und Kinderbetreuungsgeldangelegenheiten ist im Berichtsjahr auch in Fällen ohne Auslandsbezug mehrfach Gegenstand von Prüfverfahren der VA gewesen. Eine lange Wartezeit auf Familienleistungen führt immer wieder zu Unverständnis der Betroffenen, da diese in ihrer Lebensplanung auf die Leistungen angewiesen sind. Sie wird vom zuständigen BMFJ vor allem mit personellen Engpässen bei den Finanzämtern gerechtfertigt.

In einigen Fällen konnte nach Einschreiten der VA aber sofort eine Entscheidung erfolgen und die Familienbeihilfe rückwirkend ausbezahlt werden. So wartete eine alleinerziehende Mutter, die in Österreich lebt und arbeitet, seit einem Jahr und acht Monaten auf eine Entscheidung. Erst nach Hinweis der VA darauf, dass kein komplizierter Fall mit Auslandsbezug vorliegt, sondern eine eindeutige Erwerbstätigkeit in Österreich und damit die vorrangige Zuständigkeit Österreich gegeben ist, wurde umgehend entschieden.

In einem ähnlichen Fall wartete eine Frau bereits 16 Monate auf eine Berufungsentscheidung des FA. Nach Einschreiten der VA erfolgte auch hier sofort eine Entscheidung und rückwirkende Auszahlung.

Lange Wartezeit gab es auch im Fall eines Rechtsmittelverfahrens: Die Auszahlung von Familienbeihilfe wurde einer Studentin, die dagegen Beschwerde einbrachte, versagt. Nach einer negativen Beschwerdeentscheidung brachte sie einen Vorlageantrag beim FA ein. Nachdem ein Jahr vergangen und noch keine Reaktion des BFG erfolgt war, wandte sich Frau N.N. an die VA. Im Zuge einer Rückfrage trat zutage, dass das Rechtsmittel dort aber noch gar nicht eingelangt war. Das FA hatte die unverzügliche Weiterleitung verabsäumt.

Verspätete Vorlage eines Rechtsmittels durch FA

Da es sich bei der Familienbeihilfe und dem Kinderbetreuungsgeld für die Betroffenen teilweise um existenzsichernde Leistungen handelt, hofft die VA, dass es zu weiteren Verbesserungen kommt.

Um die Anspruchsvoraussetzungen für Familienbeihilfe oder Kinderbetreuungsgeld zu überprüfen, haben sowohl Finanzämter als auch Gebietskrankenkassen diverse Unterlagen von den betroffenen Familien anzufordern. Handelt es sich um grenzüberschreitende Fälle, entstehen oft Missverständnisse, welche Unterlagen genau vorzulegen sind. Viele Betroffene wandten sich an die VA und brachten vor, dass sie sich bereits seit Monaten darum bemühen, die richtigen Dokumente zu besorgen bzw. übersetzen zu lassen, welche jedoch von den Behörden oft als nicht ausreichend befunden wurden.

Unklarheiten über erforderliche Nachweise

Die VA empfiehlt bei Problemen mit ausländischen EU-Behörden ein Herantreten an SOLVIT. Dies ist ein kostenloser Dienst der nationalen Behörden in allen EU-Ländern, so auch in Österreich. Wenn staatliche Behörden Rechte von EU-Bürgern missachten, setzt SOLVIT sich mit diesen im EU-Ausland in Verbindung, um konkrete, außergerichtliche Lösungen zu finden. Die Krankenversicherungsträger verweisen betroffene Eltern fallweise bereits jetzt auf SOLVIT. Eine direkte Kontaktaufnahme mit diesem Dienst durch die Finanzämter bzw. Krankenversicherungsträger wird vom BMFJ nach Rücksprache mit SOLVIT Österreich jedoch aus verschiedenen Gründen für nicht sinnvoll erachtet. Zu einer verstärkten Inanspruchnahme könnte aber auch die österreichweite Versendung von SOLVIT-Broschüren an alle Krankenversicherungsträger beitragen. Das BMFJ kündigte an, diese Möglichkeit zu klären.

Einschalten von SOLVIT

Einzelfall: VA-BD-JF/0129-A/1/2016, JF/0536-A/1/2016, JF/0150-A/1/2016, JF/0151-A/1/2016, JF/0130/A-1/2016, JF/0099/A-1/2016, JF/0195/A-1/2016, JF/0213-A-1/2015, JF/0170-A-1/2015

VfGH bestätigt zwingende gemeinsame Hauptwohnsitzmeldung

Auch in diesem Berichtsjahr beschäftigte die VA wieder eine Bestimmung des KBGG, die das zwingende Erfordernis einer gemeinsamen Hauptwohnsitzmeldung von Elternteil und Kind als Voraussetzung für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld normiert (§ 2 Abs. 6 KBGG). Junge Familien, die diese formale Voraussetzung, oft aus Unachtsamkeit, nicht beachtetten, mussten deswegen auf einen beträchtlichen Teil der Leistung verzichten.

Novelle: Nachfrist von
10 Tagen

Mit der 17. Novelle zum KBGG hat der Gesetzgeber darauf reagiert, indem eine Nachfrist bei der verspäteten Hauptwohnsitzmeldung des Kindes von höchstens zehn Tagen eingeführt wurde. Weiters wurde eine Härtefallregelung für jene Kinder geschaffen, die länger als 91 Tage im Krankenhaus verbleiben müssen: Unter der Voraussetzung, dass ein Elternteil das Kind im Mindestausmaß von vier Stunden täglich pflegt und betreut, wird weiterhin ein gemeinsamer Haushalt angenommen und damit der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gewahrt.

VA kritisiert Regelung
seit Jahren

Die VA hält im Sinne einer besseren Praktikabilität und Einheitlichkeit der gesetzlichen Regelungen aber ihre Anregung aufrecht, das Erfordernis der zwingenden gemeinsamen Hauptwohnsitzmeldung gänzlich zu streichen.

VfGH bestätigt Norm

Der OGH hatte anlässlich eines bei ihm anhängigen Verfahrens Bedenken wegen der Verfassungsmäßigkeit von § 2 Abs. 6 KBGG. Der VfGH ist dem OGH-Antrag jedoch nicht gefolgt und billigt dem Gesetzgeber im Bereich der Familienpolitik im Allgemeinen und im Beihilferecht im Besonderen einen weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraum zu. Der VfGH sieht diese Grenze im vorliegenden Fall nicht überschritten und führt aus, dass nicht jede Härte im Einzelfall bereits als unsachlich gewertet werden kann und es vielmehr gestattet sein muss, einfache und leicht handzuhabende Regelungen zu treffen. Auch verwies der VfGH darauf, dass der Gesetzgeber zumindest im Rahmen der Rückforderung gewisse Möglichkeiten zur Abfederung von Härtefällen vorgesehen hat (§ 31 Abs. 4 KBG i.V.m. § 72 bis 74 BHG). Hier ist vor allem die Möglichkeit der Gewährung einer Nachsicht von der Rückforderung hervorzuheben, um die sich die VA in vielen Fällen bemüht.

Einzelfälle: VA-BD-JF/0131/A-1/2016, JF/0158/A-1/2016, JF/0197/A-1/2016, JF/0031/A-1/2016, JF/0206/A-1/2015, JF/0191/A-1/2016, JF/0082/A-1/2016

17. Novelle zum Kinderbetreuungsgeldgesetz

Im Berichtsjahr hat die VA zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das KBGG geändert und das Familienzeitbonusgesetz erlassen wird, Stellung genommen.

Die 2017 in Kraft tretende Novelle sieht ein sogenanntes „pauschales Kinderbetreuungsgeld als Konto“ vor. Die bislang vier Pauschalvarianten werden in ein Kinderbetreuungsgeldkonto umgewandelt und es ist eine flexible, individuelle Wahl der Anspruchsdauer vorgesehen. Die VA begrüßt diese Flexibilisierung. Zwar ist auch hier die Wahl der individuellen Variante bei der ersten Antragstellung festzulegen und bindet beide Elternteile. Die mit dem Erstantrag festgelegte Anspruchsdauer kann aber, was positiv hervorzuheben ist, einmal von einem der beiden Elternteile mittels Abänderungsantrag geändert werden.

Antragsänderung einmal möglich

Mit der Flexibilisierung durch das neue Kinderbetreuungsgeldkonto werden zwar mögliche Irrtümer zwischen den (ehemals vier) Pauschalvarianten wegfallen. Weiterhin möglich sind jedoch Irrtümer bei der Wahl zwischen einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld und pauschalem Kinderbetreuungsgeld als Konto.

Weniger Irrtumfälle?

Subsidiär Schutzberechtigte, also Personen, deren Asylantrag zwar abgewiesen wurde, die aber ein vorläufiges Aufenthaltsrecht besitzen, weil eine Abschiebung in ihr Herkunftsland eine ernsthafte Bedrohung für ihr Leben darstellen würde, erhielten schon bisher Kinderbetreuungsgeld (und Familienbeihilfe) nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen. Nämlich dann, wenn sie keine Leistungen aus der Grundversorgung beziehen und wenn sie eine Erwerbstätigkeit ausüben.

Subsidiär Schutzberechtigte

Der Kritik der VA an der Vollzugspraxis zu den relevanten, gleichlautenden Bestimmungen im FLAG 1967 (§ 3 Abs. 4) wurde im Jahr 2012 mit einem Rundspruch an die Finanzämter Rechnung getragen: Entsprechend dem Gesetzeswortlaut sollte nur der tatsächliche Bezug von Leistungen der Grundversorgung, nicht aber der bloße Anspruch, also der fiktive Bezug dieser Leistungen, maßgeblich sein. Der Bezug der Mindestsicherung stellte kein Ausschlusskriterium mehr dar, und es wurde von der Familienbetrachtungsweise abgegangen (vgl. auch PB 2012, S. 74 ff.).

Mit der durch die Novelle geänderten Formulierung des § 2 Abs. 1 Z 5 lit. c KBBG wird für den Bereich des Kinderbetreuungsgeldes davon wieder abgegangen: Subsidiär Schutzberechtigte erhalten das Kinderbetreuungsgeld nur, wenn „kein Anspruch auf Leistungen aus der Grundversorgung oder Mindestsicherung besteht“.

Das Erfordernis der selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit bleibt bestehen. Insbesondere für Alleinerziehende oder Personen, die unverschuldet erwerbslos werden, können aufgrund der restriktiven Bestimmungen Härten entstehen. Die VA erneuert daher an dieser Stelle ihre Anregung, subsidiär Schutzberechtigte beim Bezug von Familienleistungen mit Asylberechtigten gleichzustellen.

Familienbeihilfe und Auslandspräsenzdienst

VA erreicht Gewährung der Familienbeihilfe

In zwei an die VA herangetragenen Fällen hatte das FA die Familienbeihilfe für drei Monate, zwischen Ende von Präsenz- und Ausbildungsdienst und Studienbeginn, abgelehnt. Auch das BMFJ hat auf Anfrage der VA diese Ablehnung zunächst gerechtfertigt und vorgebracht, dass es sich um einen freiwilligen Auslandspräsenzdienst handelte. Der von den Betroffenen geleistete Auslandspräsenzdienst ist jedoch gemäß § 19 WG eine Form des Präsenzdienstes. Die Ablehnung der Anwendung von § 2 Abs. 2 lit. e FLAG 1967 auf diese Fälle erschien für die VA dennoch weiter aufklärungsbedürftig. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des VwGH, wonach für freiwillige und verpflichtende Präsenzdienste gleiche Rechtsfolgen vorgesehen sind, erreichte die VA letztlich die Gewährung der Familienbeihilfe.

Einfälle: VA-BD-JF/0115-A/1/2016, VA-BD-JF/0160-A/1/2016

AMS-Ausbildungsmaßnahmen für Frau mit Behinderung – aber keine Familienbeihilfe

Erfolgreiche AMS-Maßnahmen

Das FA lehnte die Gewährung der Familienbeihilfe in einem Fall ab, in dem das AMS als Ausbildungsmaßnahme zuerst eine Produktionsschule und dann ein Theaterprojekt vorsah. Ziel dieser AMS-Maßnahmen war es, den Einstieg in den Erwerbsprozess für Jugendliche mit Behinderung zu erleichtern. Dies war bei Frau N.N. auch erfolgreich. Unmittelbar nach Abschluss beider AMS-Maßnahmen konnte sie trotz einer um 30 % geminderten Erwerbsfähigkeit am ersten Arbeitsmarkt eine Lehrstelle als Mediendesignerin antreten.

VA wendet sich an BMFJ und BMASK

Die Ablehnung der erhöhten Familienbeihilfe für den Zeitraum dieser Ausbildungen wurde auch vom BFG bestätigt; gerichtliche Entscheidungen sind für die VA weder prüfbar noch abänderbar. Die VA hat sich aber zur generellen Frage der Anerkennung von AMS-Ausbildungsmaßnahmen für die Familienbeihilfe sowohl mit dem BMFJ als auch mit dem BMASK in Verbindung gesetzt. Die Differenzierung zwischen AMS-Ausbildungsformen, welche (auch nach der Rechtsprechung des VwGH) zum Bezug der Familienbeihilfe berechtigen, und anderen AMS-Maßnahmen, für die das nicht der Fall ist, ist weder für Betroffene noch für die VA nachvollziehbar. Dass gerade Menschen mit Behinderung eine spezielle Unterstützung durch das AMS brauchen, um überhaupt am Arbeitsmarkt Fuß fassen zu können, ist in einer Zeit, in der Menschen mit Behinderungen überproportional von Arbeitslosigkeit betroffen sind, evident.

Das BMASK betonte, dass es sich bei den besuchten Maßnahmen zweifelsfrei um Qualifizierungsmaßnahmen im arbeitsmarktpolitischen Kontext handelte. Die Nichtanerkennung derartiger AMS-Maßnahmen im Rahmen der Familienbeihilfengewährung ist auch aus Sicht des BMASK nicht gerechtfertigt. Zugesichert wurde der VA, in ähnlich gelagerten Fällen künftig eine unterschiedliche Beurteilung zulasten der Betroffenen zu vermeiden.

Das BMFJ verwies bislang lediglich auf die Rechtsprechung des VwGH sowie darauf, dass nicht alle vom AMS angebotenen Weiterbildungsmaßnahmen die Kriterien des FLAG erfüllen würden. Wenn Kurse primär der Berufsorientierung sowie der Berufs- und Ausbildungsvorbereitung dienen, handelt es sich dabei um allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen, für die kein Familienbeihilfenanspruch besteht.

Die VA ersucht beide Ministerien um eine rasche Klärung und verweist im Hinblick auf die UN-BRK auch darauf, dass es beim Zugang zu Beschäftigung keine Schlechterstellung von Menschen mit Behinderung geben darf.

Einzelfall: VA-BD-JF/0081-A/1/2015

2.6 Finanzen

Einleitung

Im Berichtszeitraum langten bei der VA 303 Beschwerden ein, die den Bereich der Finanzverwaltung bzw. das BFG betrafen.

Ähnliche Probleme
wie bisher

Die Zahl der Eingaben, in denen die lange Dauer von Verfahren bemängelt wurde (siehe Kap. 2.6.2), hat sich im Vergleich zu früheren Jahren erhöht. Gleichgelagert blieben die sonstigen Probleme, die an die VA herangetragen wurden, wie etwa Fragen im Zusammenhang mit der Arbeitnehmerveranlagung, beispielsweise mit der Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen, oder weshalb es für Pensionistinnen und Pensionisten zu Einkommensteuer-Vorauszahlungen kommen kann. Vermehrt kritisiert wurde der Kapitalertragsteuerabzug bei bestimmten Wertpapieren sowie die Vorgangsweise der Finanzverwaltung in Exekutionsverfahren oder bei Betriebsprüfungen.

Nach wie vor besteht auch für Bezieherinnen und Bezieher einer Rente aus Deutschland ein erheblicher Informationsbedarf, und zwar sowohl hinsichtlich der deutschen Steuerforderung als auch über den Progressionsvorbehalt, der in Österreich zur Anwendung kommt.

Der überwiegende Teil der an die VA gerichteten Beschwerden und Anfragen konnte zeitnah abgeschlossen bzw. beantwortet werden.

2.6.1 Absetzbarkeit von Spenden als Sonderausgaben

Durch das Steuerreform-Gesetz 2015/2016 wurden die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Geltendmachung von Spenden als Sonderausgabe neu geregelt. Die Änderung betrifft nicht nur die Spenderinnen und Spender, sie hat auch erhebliche Auswirkungen auf die dem Kreis der spendenbegünstigten Organisationen zugehörigen Einrichtungen.

Bislang hatten Personen, die ihre Spende im Rahmen der Veranlagung als Sonderausgabe berücksichtigt wissen wollten, diese durch Spendenbestätigungen nachzuweisen, die von der Empfängerorganisation ausgestellt wurden.

Spendenempfänger
müssen Daten ermitteln

Mit der Einführung der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung durch das Steuerreform-Gesetz 2015/2016 wird den spendenbegünstigten Organisationen die Verpflichtung auferlegt, Daten von ihren Spenderinnen und Spendern zu erheben, mit diesen Daten bei der Stammdatenregisterbehörde jeweils das „verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben“ zu ermitteln und dieses sodann zusammen mit der Höhe der einzelnen Spende bis Ende Februar des Folgejahres an die Finanzverwaltung zu melden.

Organisationen, die diese Verpflichtungen nicht erfüllen (können oder wollen), werden aus der Liste der spendenbegünstigten Organisationen gestrichen.

Einige, insbesondere kleinere spendenbegünstigte Organisationen wandten sich im Laufe des Berichtsjahres an die VA und verließen ihrer Sorge Ausdruck, dass für sie der bürokratische (finanzielle und personelle) Aufwand der Datenerhebung zu groß sei bzw. dass für diesen Verwaltungsaufwand ein Teil der Spendengelder verwendet werden müsse, was keinesfalls im Sinne der Organisationen bzw. der spendenden Personen sei.

Große Belastung für
Spendenorganisationen

Auch Spenderinnen und Spender zeigten sich besorgt darüber, in ihren Augen sensible Daten den Organisationen bekannt geben zu müssen („der gläserne Spender“), wenn sie weiterhin eine steuerliche Absetzbarkeit der Spende beabsichtigten.

Bedenken hat die VA im Hinblick auf die Folgen, die für den Einzelnen bei unterlassener oder fehlerhafter Meldung der Spende durch die Empfängerorganisation an die Finanzverwaltung entstehen.

Bedenken der VA

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an FinanzOnline können zwar bereits im Vorfeld ersehen, welcher Betrag für sie von welcher Empfängerorganisation gemeldet wurde. Personen, die über diesen Zugang nicht verfügen, müssen auf die Erlassung des Einkommensteuerbescheides warten. Gemeinsam ist ihnen, dass sie sich jedenfalls selbst um die Richtigstellung einer unterlassenen oder falschen Meldung bei der Empfängerorganisation kümmern und anschließend um eine Korrektur des Steuerbescheides bemühen müssen.

Die Bedenken der VA hinsichtlich der Neuregelung der Spendenabsetzbarkeit wurden im Rahmen der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ thematisiert. Die dabei vom BMF angekündigte Entlastung findet allerdings ausschließlich auf Seiten der Finanzverwaltung statt. Für die spendenbegünstigten Organisationen sowie für die Spenderinnen und Spender ist sie mit einem erheblichen Mehraufwand an finanziellen Mitteln, Verwaltung, Recherche, Überprüfung und möglicherweise aufwändiger Reklamation sowie gegebenenfalls mit dem Einbringen von Rechtsmitteln verbunden. Das Argument des BMF, die Empfängerorganisationen würden sich in Zukunft die Ausstellung von Spendenbestätigungen ersparen, ist im Hinblick auf die Notwendigkeit, für jede einzelne Spenderin und für jeden einzelnen Spender das „verschlüsselte, bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben“ ermitteln zu müssen, nicht plausibel (VA-BD-FI/0067-B/1/2016, FI/0073-B/1/2016, FI/0103-B/1/2016, VA-BD-FI/0268-B/1/2016).

Entlastung nur für BMF

2.6.2 Verfahrensverzögerungen

Hauptfeststellung der Einheitswerte für die Land- und Forstwirtschaft

Im Zuge der Durchführung der Hauptfeststellung der Einheitswerte für die Land- und Forstwirtschaft 2014 kam es nicht nur bei der Herausgabe der Hauptfeststellungsbescheide, sondern auch in davon abhängigen Bereichen zu erheblichen Verzögerungen.

Vorschreibungen für ehemalige Eigentümerinnen und Eigentümer

Im Berichtszeitraum wurde vermehrt bei der VA kritisiert, dass bei Änderungen der Eigentumsverhältnisse an land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die nach dem 1. Jänner 2014 erfolgt waren, von den Finanzämtern keine Zurechnungsfortschreibungsbescheide erlassen werden. Die „alten“ Eigentümerinnen und Eigentümer erhielten daher nach wie vor Vorschreibungen für die Abgaben und Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder sonstiger, vom Einheitswert abhängiger Steuern (wie z.B. der Grundsteuer).

Das BMF hielt dazu fest, dass der Erlassung aller Hauptfeststellungsbescheide höchste Priorität eingeräumt wurde, weshalb Folgebescheide zurückgestellt worden waren. Über Antrag konnte aber eine weitere Beitragsvorschreibung für die ehemaligen Eigentümerinnen und Eigentümer finanzintern gestoppt werden (VA-BD-FI0079-B/1/2016, FI/0129-B/1/2016, FI/0161-B/1/2016, FI/0193-B/1/2016).

Prüfverfahren von Amts wegen

Die VA nahm die Beschwerden zum Anlass, ein amtswegiges Prüfverfahren zur Durchführung der Hauptfeststellung der Einheitswerte für die Land- und Forstwirtschaft 2014 einzuleiten und ersuchte das BMF um Mitteilung, bis wann ursprünglich der Abschluss der Hauptfeststellung in Aussicht genommen worden war, aus welchen Gründen es zu Verzögerungen dabei kam bzw. welche Vorkehrungen vor Beginn der Hauptfeststellung getroffen worden waren, um für einen raschen Abschluss Sorge zu tragen.

Das BMF führte aus, in der Vorbereitungsphase das Augenmerk auf eine höchstmögliche IT-unterstützte Durchführung gelegt zu haben. Allerdings sei die Rücklaufquote der versendeten Erklärungen erheblich geringer ausgefallen, als zunächst angenommen. Daran hätten auch zwei Erinnerungsaktionen nur wenig geändert. Überdies seien die an die Finanzverwaltung rückübermittelten Erklärungen häufig von nur mangelhafter inhaltlicher Qualität gewesen, wodurch zusätzliche Ermittlungsarbeit geleistet werden musste. Durch die (manuelle) Nachbearbeitung sei auch die geplante IT-unterstützte Bescheid Erstellung nicht im erforderlichen Ausmaß möglich gewesen. All dies hätte, zusammen mit der bestehenden Personalsituation, dazu geführt, dass die gesetzliche Frist von sechs Monaten zur Bearbeitung der Hauptfeststellungserklärungen nicht eingehalten werden konnte (VA-BD-FI/0119-B/1/2016).

Verzögerungen in Veranlagungsverfahren

Erhöht hat sich im Berichtszeitraum auch die Anzahl von Beschwerden, in denen eine überlange Verfahrensdauer bei der Veranlagung beklagt wird. Steuererklärungen, deren Bearbeitung früher nur wenige Wochen in Anspruch genommen hätte, wären im Jahr 2016 oft auch nach Ablauf der höchstzulässigen Frist von sechs Monaten noch nicht erledigt. Insbesondere Personen, die hohe außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht hatten und ein größeres Steuerguthaben erwarteten, urgierten die Erlassung ihrer Einkommensteuerbescheide.

Begründet wurde die Verfahrensverzögerung vom BMF jeweils mit dem starken Arbeitsaufkommen in mehreren Bereichen (Hauptfeststellung der Einheitswerte der Land- und Forstwirtschaft, Familienbeihilfe und Arbeitnehmerveranlagung) sowie mit dadurch entstehenden Personalengpässen. Es sei auch ein neues EDV-Verfahren („Jahresveranlagung Privat-JVP“) installiert worden, mit dem offenbar nicht alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausreichend vertraut waren und das – zeitweise – zu technischen Problemen führte. Die Finanzämter seien im August 2016 angewiesen worden, Fälle mit besonders langer Wartedauer vordringlich abzuarbeiten.

Verzögerung durch
Mehrbelastung

Die VA erkennt nicht, dass der Umfang der zu bewältigenden Aufgaben für die Finanzämter stetig steigt. Ungeachtet dessen ist aber ihrer Ansicht nach dafür zu sorgen, dass es nicht zu Verfahrensverzögerungen über die gesetzlich vorgesehene längste Entscheidungsfrist hinaus kommt.

Positiv anzumerken ist, dass das BMF in den meisten Fällen Entschuldigungsschreiben an die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer richtete, in denen die Gründe für die lange Dauer ihrer Verfahren dargelegt wurden (VA-BD-FI/0004-B/1/2016, FI/0126-B/1/2016, FI/0131-B/1/2016, FI/0204-B/1/2016, FI/0214-B/1/2016, FI/0218-B/1/2016, FI/0226-B/1/2016, FI/0255-B/1/2016).

Verfahrensverzögerungen beim Bundesfinanzgericht

Im Berichtszeitraum langten – verglichen mit dem Vorjahr – vermehrt Beschwerden über die lange Dauer von Rechtsmittelverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen (BFG) ein.

Die Frau Präsidentin des BFG teilte der VA mit, dass die bisherige durchschnittliche Erledigungsdauer von rund 20 Monaten im Bereich „veranlagte Steuern und Zoll“ noch nicht gesenkt werden konnte. Dies sei auf die Altersstruktur der Richterinnen und Richter und die dadurch vermehrt auftretenden langandauernden krankheitsbedingten Ausfälle sowie auf zunächst nicht absehbare Ruhestandsversetzungen zurückzuführen. Überdies sei das zur Verfügung stehende Aktenstellungs- und Steuerberechnungsprogramm nicht benutzerfreundlich, funktioniere – auch drei Jahre nach seiner Einführung – noch nicht einwandfrei und verursache einen erheblichen, zeitverzögernden Aufwand. Insbesondere sei, trotz neu hinzukommender Aufgaben für das BFG (Bewilligungen beantragter Konteneinschauen nach dem Kontenregister- und Konteneinschaugesetz), bislang das richterliche Personal noch nicht aufgestockt worden.

Personalprobleme und
mangelhaftes
Computersystem

§ 291 BAO sieht für das BFG eine maximale Erledigungsdauer von sechs Monaten vor. Positiv hervorzuheben ist, dass das BFG bei Beschwerden über Verfahrensverzögerungen, die von der VA herangetragen werden, direkt mit den betroffenen Personen Kontakt aufnimmt, die Gründe für die längere Dauer darlegt und den voraussichtlichen Termin für die Entscheidung nennt (VA-

BD-FI/0013-B/1/2016, FI/0021-B/1/2016, FI/0024-B/1/2016, FI/0130-B/1/2016, FI/0163-B/1/2016, FI/0215-B/1/2016, FI/0269-B/1/2016).

2.6.3 Zoll – Gesetzesauslegung

Vertreterinnen und Vertreter mehrerer Speditionsunternehmen in Österreich wandten sich an die VA, weil sie sich durch die Vorgangsweise der Zollbehörden im europäischen Wettbewerb benachteiligt sehen. Im Gegensatz zu den Bestimmungen in anderen EU-Staaten würde in Österreich von ihnen bei bestimmten Geschäften die Übernahme einer „indirekten Stellvertretung“ verlangt, die dem EU-Recht widerspräche. Es würden ihnen dadurch Haftungen übertragen, die ruinös wären.

Es handelt sich um Unternehmen, die in Österreich Waren aus dem EU-Ausland für ein in einem anderen EU-Staat ansässiges Unternehmen in Empfang nehmen und an dieses weiterleiten.

Voraussetzungen für die Befreiung von Einfuhrumsatzsteuer

Art. 143 Abs. 1 lit. d i.V.m. Abs. 2 der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie in der Fassung RL 2009/69/EG bestimmt als eine der Voraussetzungen für die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer bei der Einfuhr von Waren aus Drittstaaten mit unmittelbar anschließender innergemeinschaftlicher Lieferung oder Verbringung, dass entweder der Importeur oder aber sein Steuervertreter, der die Steuer schuldet, im Einfuhrstaat eine UID-Nummer hat.

Die Umsetzung dieser Bestimmung in Österreich erfolgte im Art. 6 Abs. 3 UStG, in den auch der ansonsten im Umsatzsteuergesetz unbekannt Ausdruck des „Steuervertreters“ aufgenommen wurde.

Dem Fehlen einer gesetzlichen Definition dieses Begriffes wird in den USt-Richtlinien behelfsmäßig durch die Vergabe einer Sonder-UID-Nummer für Spediteure begegnet. Diese müssen aber als sogenannte „indirekte Stellvertreter“ fungieren, d.h. sie handeln in eigenem Namen und können im Bedarfsfall zur Haftung für die Einfuhrumsatzsteuer herangezogen werden.

Gesetzliche Regelung fehlt

Solche Richtlinien können aber nach Ansicht der VA eine gesetzliche Klarstellung nicht ersetzen, zumal Richtlinien und Erlässe nach der Judikatur des VwGH keine maßgeblichen Rechtsquellen sind und daher auch nicht auf ihre EU-Konformität durchsetzbar überprüft werden können. Der Bundesminister für Finanzen wurde daher aufgefordert, dringend für eine solche entsprechende Klarstellung zu sorgen (VA-BD-FI/0210-B/1/2016, VA-BD-FI/0214-B/1/2016).

2.6.4 Fehler im Datensatz der Finanzverwaltung

Eine Wienerin beantragte im Jänner 2015 die Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für die vergangenen drei Jahre. Während die Steuerbescheide für 2012 und 2014 rasch erlassen wurden, konnte die Veranlagung für 2013 erst nach rund acht Monaten abgeschlossen werden.

Ursächlich dafür war, dass eine in Graz lebende Person mit demselben Geburtsdatum, aber anderer Adresse als die Wienerin, sich bei ihrer Arbeitnehmerveranlagung 2013 geirrt hatte und die Sozialversicherungsnummer der Beschwerdeführerin angegeben hatte. Die Daten wurden von der Finanzverwaltung daher geändert, der Steuerbescheid für die Grazerin wurde erlassen und ein Steuerguthaben ausbezahlt.

Verkettung unglücklicher Umstände

Bei der Bearbeitung der Steuererklärung der Wienerin wies das elektronische System aus, dass bereits ein Einkommensteuerbescheid 2013 zu der angegebenen Sozialversicherungsnummer ergangen sei. Der Fehler in der Datenänderung im System wurde zwar schnell erkannt, bis zur Sanierung und Bearbeitung der Veranlagung der Betroffenen dauerte es aber noch rund sechs Monate.

Die VA erkennt nicht, dass es sich im konkreten Fall um ein komplexes Problem für die Finanzverwaltung gehandelt hat. Dennoch hätte eine raschere Behebung des Fehlers, für den die Betroffene nicht verantwortlich war, erfolgen müssen.

Einzelfall: VA-BD-FI/0198-B/1/2015, BMF-410101/0079-I/4/2016

2.6.5 Mehrfache Irrtümer des Finanzamtes bei Veranlagung

Ein betagter, körperbehinderter Wiener trug in seiner Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung die außergewöhnlichen Belastungen aus Unwissen unter einer falschen Kennzahl ein. Eine hohe Steuernachforderung war die Folge. Er korrigierte seine Angaben in einer Beschwerde und beantragte die Aussetzung der Einhebung.

Eine Entscheidung über sein Rechtsmittel erhielt er zunächst nicht, aber die Aufforderung, den Steuerrückstand zu bezahlen. Dies sogar unter Androhung von Pfändungsmaßnahmen.

Erst acht Monate später wurde die Beschwerdeentscheidung im Zuge der Anfrage der VA erlassen. Aus der Steuernachforderung wurde ein erhebliches Steuerguthaben.

Dem FA Wien 1/23 waren mehrere Fehler unterlaufen, die für die lange Dauer des Verfahrens verantwortlich waren. Zunächst war die in Papierform abgegebene Erklärung beim Einscannen irrtümlich mit einem falschen Barcode versehen und daher vorerst nicht weiter bearbeitet worden.

Mehrere Fehler des FA Wien 1/23

Der schließlich mit der Bearbeitung des Rechtsmittels beauftragte Sachbearbeiter des FA Wien 1/23 war offensichtlich mit dem seit einigen Monaten im Einsatz stehenden, neuen EDV-System nicht ausreichend vertraut. So erging zwar eine Beschwerdeentscheidung, die aber – wegen eines Eingabefehlers – mit einem späteren Bescheid nochmals korrigiert werden musste.

Überdies wurde der zusammen mit der Beschwerde eingebrachte Antrag auf Aussetzung der Einhebung im Zuge der Bearbeitung des Rechtsmittels nicht beachtet, sodass es zur Androhung von Exekutionsmaßnahmen gegen den Beschwerdeführer kam.

Das BMF führte als Grund für die Säumnis „erhebliche technische Herausforderungen“ ins Treffen. Dies ist für die VA nicht nachvollziehbar. Es muss vorausgesetzt werden, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzverwaltung bei Einführung eines neuen EDV-Systems ausreichend geschult werden, sodass dessen Anwendung nicht zu erheblichen Verfahrensverzögerungen führt.

Einzelfall: VA-BD-FI/0114-B/1/2016, BMF-410101/0124-I/4/2016

2.7 Gesundheit und Frauen

Einleitung

Im Berichtsjahr 2016 betraf der überwiegende Teil der Eingaben im Zuständigkeitsbereich des BMGF Angelegenheiten der sozialen Krankenversicherung, wobei das Beschwerdeaufkommen leicht gestiegen ist (2016: 339, 2015: 329). Die Zahl der Beschwerden zu allgemeinen Gesundheitsangelegenheiten ist im Vergleich zum Vorjahr etwa gleich geblieben (2016: 149, 2015: 143).

Aufgrund von Medienberichten, wonach in Wiener Spitälern Patientinnen und Patienten offenbar regelmäßig und mehrere Tage lang in Betten am Gang untergebracht werden, hat die VA Anfang 2017 ein amtswegiges Prüfungsverfahren eingeleitet. Als Grund für die Belegung von Gangbetten wurde zwar primär auf die akute früh aufgetretene Grippewelle verwiesen, doch ist näher zu beleuchten, inwieweit strukturelle Probleme bestehen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu hinterfragen, ob reguläre Betten aus Personalmangel nicht belegt werden bzw. die vorhandenen Bettenkapazitäten tatsächlich umfassend genutzt werden. Gangbetten, in denen naturgemäß die Intimsphäre der Patientinnen und Patienten nicht gewahrt werden kann, sind aus menschenrechtlicher Sicht jedenfalls abzulehnen.

Prüfungsverfahren zu Gangbetten in Spitälern

Zahlreiche Beschwerden betrafen weiterhin die Berechnung der Rezeptgebührenobergrenze, womit sich die VA bereits im PB 2010 (S. 79 ff.) und im PB 2011 (S. 129) kritisch auseinandersetzte.

Berechnung der Rezeptgebührenobergrenze

Private Zahlungen für Medikamente sind nämlich nach wie vor für die Berechnung der Rezeptgebührenobergrenze nicht zu berücksichtigen, obwohl das zuständige BMGF bereits im Jahr 2010 ankündigte, dass solche Zahlungen der Versicherten für die Rezeptgebührenobergrenze in Hinkunft relevant sein sollten. Gespräche mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und dem BMGF endeten bislang ergebnislos, weil mit einer Einbeziehung privater Zahlungen für Medikamente in die Bemessung der Rezeptgebührenobergrenze finanzielle Mehrbelastungen verbunden wären. Abgesehen davon ist es für Betroffene verständlicherweise nicht einsichtig, dass die bezahlten Rezeptgebühren aufgrund der Heilmittelabrechnung der Apotheken oft erst nach Monaten auf dem Rezeptgebührenkonto berücksichtigt werden. Deshalb müssen Rezeptgebühren zunächst bezahlt werden, obwohl die maßgebliche Rezeptgebührenobergrenze bereits überschritten wurde und dadurch entstandene Gutschriften erst in den Folgejahren wirksam werden.

Aus Sicht der VA ist daher nochmals zu betonen, dass der zunehmenden Belastung chronisch Kranker durch die privaten Zahlungen für „billigere“ Medikamente im Bereich der Rezeptgebührenobergrenze Rechnung zu tragen ist und die bestehenden Verwaltungsabläufe zur Erfassung der bezahlten Rezeptgebühren verkürzt werden sollten.

Wartezeiten für Wahl-
arztkostenerstattung

Nimmt ein Versicherter für eine Behandlung einen Wahlarzt in Anspruch, so gebührt ihm lediglich eine Kostenerstattung im Ausmaß von 80 % des Betrages, den ein Vertragspartner seines Krankenversicherungsträgers als tariflich vereinbarte Zahlung erhalten hätte. Diese gesetzliche Regelung führt zum Teil zu sehr geringen Erstattungsbeträgen, und zwar auch unabhängig davon, dass das in Rechnung gestellte Honorar eines Wahlarztes im Regelfall deutlich über den Tarifsätzen eines Vertragsarztes liegt.

Die VA erhält nun laufend Beschwerden, dass selbst dieser geringe Kostenersatz oft erst nach einer verhältnismäßig langen Bearbeitungsdauer geleistet wird, auch wenn die Krankenversicherungsträger grundsätzlich bemüht sind, diese Bearbeitungszeiten zu verkürzen.

So ist es für die Versicherten bereits möglich, über das Web-Portal „Meine SV“ die Kostenerstattungsanträge online einzureichen. Darüber hinaus befinden sich in der Sozialversicherung einige Projekte im Bereich der Kostenerstattung (z.B.: „elektronische Abrechnung“ durch die Wahlärzte) in einer Testphase.

Die VA tritt daher dafür ein, dass die für eine raschere Auszahlung einer wahlärztlichen Kostenerstattung notwendigen Maßnahmen im Interesse der Patientinnen und Patienten rasch umgesetzt werden.

2.7.1 Kindermedizinische Versorgung

Die Thematisierung bestehender Defizite in der medizinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen ist bereits seit Längerem ein zentrales Anliegen der VA. Aufgrund von Versorgungsschwierigkeiten und unzumutbaren Wartezeiten für dringend erforderliche Behandlungen für Kinder in Wiener Ambulanzen während der Grippewelle Anfang 2016 hat die VA die pädiatrische Grundversorgung in Österreich generell kritisch beleuchtet. In einem amtswegigen Prüfungsverfahren hat die VA Stellungnahmen des BMGF und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu dieser Thematik eingeholt.

Ambulanter Bereich

Im ambulanten Bereich ist die Zahl der Vertragsärztinnen und -ärzte für Kinder- und Jugendheilkunde seit 2001 im Wesentlichen konstant geblieben. Wie auch in anderen Bereichen ist allerdings festzustellen, dass rund die Hälfte der insgesamt niedergelassenen Fachärztinnen und Fachärzte als Wahlärztinnen und -ärzte tätig sind. So gab es Ende 2014 579 niedergelassene Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde, von denen 303 (52,3 %) einen Kassenvertrag hatten. Es ist daher davon auszugehen, dass für viele Ärztinnen und Ärzte wenige Anreize bestehen, einen Kassenvertrag anzunehmen, weil Eltern bereit sind, zur Verkürzung von bestehenden Wartezeiten bei Vertragsärztinnen und -ärzten, die Kosten einer Behandlung selbst zu zahlen, auch wenn sie vom zuständigen Krankenversicherungsträger letztlich nur einen verhältnismäßig geringen Kostenerstattungsbetrag erhalten. Weiters er-

gibt sich aus einer Aufstellung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, dass es nicht nur bundesländerweit große Unterschiede in der Versorgungsdichte gibt, sondern die regionale Verteilung der bestehenden Kassenplanstellen nicht flächendeckend erfolgte.

Aus Sicht der VA ist es daher geboten, durch gezielte Maßnahmen die bestehenden Ressourcen im Wege einer Regionalisierung besser zu nutzen und die Nachbesetzung der Kassenplanstellen langfristig zu sichern. Hierfür ist das ambulante Versorgungsangebot in den Krankenanstalten und in den Spitälern abzustimmen und zu vernetzen. Ein Ansatz hierfür wäre auch die Einbeziehung von Pädiaterinnen und Pädiatern in Primary Health Care Centers, die erweiterte Ordinationszeiten an Wochenenden und Feiertagen anbieten sollten.

Regionalisierung zur wohnortnahen Versorgung notwendig

Im stationären Bereich waren im Jahr 2014 in den Akut-Krankenanstalten insgesamt 1.394 Betten für Kinder- und Jugendheilkunde systematisiert, weiters 297 Betten für Kinder- und Jugendchirurgie sowie 363 für Kinder- und Jugendpsychiatrie. Im Vergleich zu den Soll-Betten-Messziffern des österreichischen Strukturplans Gesundheit 2012 lagen mehrere Bundesländer unterhalb dieser Soll-Vorgaben.

Stationärer Bereich

Eine entsprechende unzureichende Bettenkapazität besteht insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie, die auch im niedergelassenen Bereich erhebliche Versorgungslücken aufweist. So gibt es beispielsweise in der Stmk und im Bgld überhaupt keine Vertragsfachärztinnen und -fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Problemfall Kinder- und Jugendpsychiatrie

Da diese strukturellen Versorgungsdefizite im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie ein Schwerpunkt der Tätigkeit der Kommissionen der VA im Rahmen des OPCAT-Mandats sind, wird diese Problematik ausführlich im Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ behandelt.

Eine weitere eklatante Versorgungslücke besteht im Bereich der Rehabilitation für Kinder und Jugendliche, wofür es in Österreich keine spezialisierten Rehabilitationszentren gibt. Die VA hat daher bereits im PB 2009 (S. 160 f.) und im PB 2011 (S. 130) sowie mehrmals in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ das unzureichende Angebot für eine familienorientierte Kinder- und Jugendrehabilitation in Österreich thematisiert. Nach langwierigen Verhandlungen konnte aber erst im Jahr 2014 eine Einigung hinsichtlich der Finanzierung und des Ausmaßes der Kinder- und Jugendrehabilitation erzielt werden. Nach weiteren Verzögerungen und Verschiebungen konnten im Dezember 2016 endlich auch die Standorte für Kinderrehabilitationszentren weitgehend fixiert werden. Demnach sind nun 306 der geplanten 343 Betten konkret vergeben. Lediglich die Standorte für Tirol und Vbg fehlen noch, die bis Mai 2017 vergeben werden sollen.

Standorte für Kinder- und Jugendrehabilitation

Einzelfall: VA-BD-GU/0021-A/1/2016

2.7.2 Unzureichende ärztliche Versorgung in peripheren Regionen

Eine Steirerin wandte sich an die VA und schilderte die Probleme, die bei der Totenbeschau ihrer verstorbenen Großmutter in Eisenerz aufgetreten sind. Da am Tag des Ablebens der Großmutter, einem Freitag, ab 12 Uhr kein Arzt mehr zur Verfügung stand, konnte erst am nächsten Tag ein praktischer Arzt den Tod feststellen. Dieser diensthabende Hausarzt war allerdings nicht berechtigt, die amtliche Totenbeschau durchzuführen. Nach Überstellung der Leiche durch die Bestattung kam es letztlich erst am Dienstag zur Totenbeschau durch den zuständigen Distriktsarzt, worauf die Enkelin am Mittwoch die Sterbeurkunde erhielt.

Dieser Fall, der auch in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ und im aktuellen Bericht der VA an den Stmk Landtag thematisiert wurde, zeigt exemplarisch die regionalen Probleme der medizinischen Versorgung in ländlichen Gebieten.

Probleme bei der Besetzung von Kassenplanstellen

So konnte eine ärztliche Kassenplanstelle in Eisenerz trotz zweier Ausschreibungen nicht besetzt werden, weil alle Interessentinnen und Interessenten ihre Bewerbungen zurückgezogen hatten. Bereits zuvor wurden die Ambulanzzeiten im LKH Hochsteiermark, Standort Eisenerz, deutlich reduziert, weshalb die Patientinnen und Patienten abends und nachts auf den Standort Leoben ausweichen müssen.

Pilotprojekte in der Stmk

Das Amt der Stmk LReg teilte der VA mit, dass der Gesundheitsfonds Stmk unter Einbindung der Ärztekammer Stmk, der StGKK und des Roten Kreuzes ein Konzept für die beiden peripheren und strukturschwachen Regionen Mariazell und Eisenerz erarbeitete, sodass eine medizinische Versorgung außerhalb der Öffnungszeiten der niedergelassenen Medizinerinnen und Mediziner sicher gestellt werde. Das in einer Sitzung im Juni 2016 beschlossene Konzept soll rasch umgesetzt und in einer mehrjährigen Pilotphase evaluiert werden.

Durchgehendes Behandlungsangebot notwendig

Die Besetzung von Kassenplanstellen ist nach den Erfahrungen der VA allerdings generell in ländlichen Bereichen zunehmend problematisch, weil die Ärztinnen und Ärzte eine Tätigkeit, auch als Wahlärztin und Wahlarzt, primär in Ballungszentren vorziehen. Zur Förderung der medizinischen Versorgung in strukturschwachen Regionen sind daher Maßnahmen erforderlich, durch die ein durchgehendes Behandlungsangebot auch außerhalb der Ordinationszeiten der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte sichergestellt wird.

Einzelfall: VA-ST-GES/10-A/1/2015

2.7.3 Krankenversicherung

Wartezeiten bei MRT- und CT-Untersuchungen

Die Krankenversicherungsträger sind beim Abschluss von Verträgen für die Durchführung von MRT- und CT-Untersuchungen an die Vorgaben des Großgeräteplans als Bestandteil des Österreichischen Strukturplans Gesundheit gebunden.

Großgeräteplan
beschränkt
Leistungsangebot

In diesem Großgeräteplan ist eine verbindliche Bedarfsplanung vorgesehen, wodurch die flächendeckende medizinische Versorgung im Hinblick auf Qualität und Wirtschaftlichkeit gesteuert werden soll. Daraus ergibt sich zwingend, dass die Invertragnahme eines MRT- oder CT-Geräts außerhalb des Großgeräteplans nicht gedeckt ist. Deshalb ist die Kostenerstattung nur bei einer Untersuchung mit solchen Geräten möglich, die im Großgeräteplan vorgesehen sind, was auch in der maßgeblichen Judikatur des OGH bestätigt wurde.

Die VA wird aber laufend mit Eingaben konfrontiert, in denen sich Patientinnen und Patienten über die teilweise monatelangen Wartezeiten für MRT- und CT-Untersuchungen beschweren.

Lange Wartezeiten

Aufgrund der Dringlichkeit dieser Untersuchungen (z.B. bei Krebserkrankungen, bevorstehenden Operationsterminen) sind die Betroffenen oft gezwungen, diese Untersuchungen als Privatpatientinnen und -patienten in Anspruch zu nehmen, für die seitens der Krankenversicherungsträger letztlich keine Kostenerstattung geleistet werden kann.

Die VA hat daher bereits in ihrem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2015 und anhand konkreter Einzelfälle diese Problematik in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ thematisiert, um eine Verbesserung dieser unbefriedigenden Versorgungssituation zu erreichen. Ein wesentlicher Grund für die Wartezeiten ist die zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und dem Verband der österreichischen Gesundheitsbetriebe (Wirtschaftskammer) abgeschlossene Honorarvereinbarung. Diese Vereinbarung sieht eine Limitierung (Deckelung) der Honorarsumme vor. Das führt dazu, dass die Institute nur so viele Patientinnen und Patienten untersuchen, wie sie auch an entsprechenden Honoraren erhalten. Da Privatpatientinnen und -patienten wesentlich rascher Termine bekommen, ist davon auszugehen, dass durchaus noch freie Kapazitäten bestehen, die aufgrund der Deckelung der Honorarsumme nicht ausgeschöpft werden.

Rasche Termine bei
privater Zahlung

Die Krankenversicherungsträger haben nun auf diese Versorgungsengpässe insofern reagiert, als zumindest die rasche Durchführung dringend erforderlicher Untersuchungen auf Kosten der sozialen Krankenversicherung sichergestellt werden soll.

Erste Maßnahmen der
Krankenversicherungsträger

So wurde in NÖ eine Task-Force „Onko-CT“ mit Vertreterinnen und Vertretern der NÖGKK, der Fachgruppe Gesundheitsbetriebe/Diagnostik der Wirtschafts-

kammer NÖ, der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft und des Landes NÖ eingerichtet, die sich auf Maßnahmen zur raschen Terminvergabe dringender Untersuchungstermine für Krebspatientinnen und Krebspatienten einigte. Demnach soll Personen, bei denen nach Voruntersuchungen Krebs diagnostiziert wurde und die zur weiteren notwendigen Therapieplanung eine Computertomographie benötigen, aber in ihrem CT-Institut keinen zeitnahen Termin bekommen, geholfen werden. Ihnen wird aus einem speziellen Kontingent, das landesweit von CT-Instituten angeboten wird, ein Termin zugeteilt. Derartige Modelle sollten bundesweit erarbeitet werden, um zeitnahe Untersuchungstermine zu gewährleisten.

Sollte eine Evaluation entsprechender Maßnahmen allerdings ergeben, dass die Patientinnen und Patienten weiterhin mit unzumutbaren Wartezeiten zu rechnen haben, wäre auch die bestehende Reglementierung der Honorarsumme für MRT- und CT-Untersuchungen kritisch zu hinterfragen.

Einzelfall: VA-BD-SV/0968-A/2015

Unterschiedliche Regelungen für freiberufliche Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten

Eine Ergotherapeutin schilderte der VA die Probleme, mit denen sie aufgrund ihrer selbstständigen Tätigkeit als Wahlergotherapeutin in OÖ konfrontiert war.

Hürde Berufspraxis

Nach Abschluss ihrer Ausbildung war sie rund fünf Jahre in NÖ und Wien selbstständig tätig, wo sie auch als Wahlergotherapeutin von der WGKK anerkannt wurde. Im Jahr 2015 kehrte sie nach OÖ zurück und eröffnete eine Praxis. Sie stellte einen Antrag zur freiberuflichen Berufsausübung als Wahlergotherapeutin an die OÖGKK, die ihr mitteilte, dass dafür eine zumindest einjährige Berufserfahrung mit 40 Wochenstunden in einem Dienstverhältnis unter ärztlicher Aufsicht benötigt wird. Eine entsprechende Berufspraxis ist nämlich auch für den Abschluss eines Einzelvertrages der OÖGKK mit Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten vorgesehen.

OÖGKK sichert
Änderung zu

Im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA erklärte sich allerdings die OÖGKK bereit, trotz Fehlen dieser Kriterien im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass die Ergotherapeutin aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit in Gemeinschaftspraxen mit erfahrenen Therapeutinnen und Therapeuten sowie aufgrund des Umstands, dass sie ein Jahr lang in einem Vertragsverhältnis mit der WGKK tätig war, die notwendige Erfahrung sammeln konnte. Weiters hat die OÖGKK mit den Berufsverbänden Gespräche aufgenommen, um die bestehenden Vereinbarungen dahingehend zu adaptieren, dass eine Berufserfahrung auch dann bestätigt werden kann, wenn die Gesamtbewertung der beruflichen Aktivitäten eine den vertraglich geregelten Kriterien gleichwertige Berufserfahrung ergibt.

Regelungen zur Qualitätssicherung sind im Interesse der Versicherten grundsätzlich sinnvoll. Der gegenständliche Fall zeigt aber auch, dass unterschiedliche Regelungen der Krankenversicherungsträger die Flexibilität und Mobilität der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten erschweren und sich nachteilig auf die Patientinnen und Patienten auswirken können.

Unterschiedliche Regelungen schränken Mobilität ein

Die VA tritt daher dafür ein, dass einheitliche Vorgaben der Qualitätssicherung bundesweit für den Abschluss von Vereinbarungen mit den Therapeutinnen und Therapeuten gelten sollten. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger teilte der VA mit, dass er sich für eine entsprechende Vereinheitlichung der Regelungen einsetzen werde.

Einzelfall: VA-BD-SV/0859-A/1/2016

Kostenübernahme für medizinische Cannabispräparate zur Schmerztherapie

Cannabinoide sind als mögliche neue Therapeutika weltweit in Diskussion und klinischer Erprobung. Dies vor allem bei chronischen neuropathischen – also durch Nervenschädigung oder Nervenreizung hervorgerufenen – Schmerzen, aber auch bei entzündlichen Erkrankungen des Darmes, neurodegenerativen Erkrankungen, zentralen Bewegungsstörungen wie Multipler Sklerose, der Tic-Krankheit, dem Tourette-Syndrom oder Morbus Parkinson.

Die VA wird regelmäßig mit Beschwerden konfrontiert, in denen chronisch kranke Patientinnen und Patienten darlegen, dass Krankenversicherungsträger die Kostenübernahme zur Bewilligung von medizinischen Cannabispräparaten (Dronabinol, Nabilon) zur Schmerztherapie ablehnen. In Österreich sind diese Medikamente zwar völlig legal rezeptierbar, die Kostenübernahme setzt aber in jedem Einzelfall eine chefärztliche Bewilligung voraus, die kaum zu erwirken ist. Gegen ablehnende Bescheide eingebrachte Klagen vor dem Arbeits- und Sozialgericht haben oft lange Verfahrensdauern zur Folge und Krankenversicherungsträger haben die Möglichkeit, Rechtsmittel gegen stattgebende Entscheidungen einzubringen.

Diese restriktive Praxis der Krankenversicherungsträger wird auch der VA gegenüber im Wesentlichen damit begründet, dass synthetische Cannabis-Produkte erst nach Ausschöpfung sämtlicher alternativer Therapien und darüber hinaus – gemäß deren derzeitiger Zulassung – nur bei therapieresistentem Erbrechen im Rahmen einer laufenden Chemotherapie oder für MS-Patientinnen und -Patienten, die an therapieresistenten Spastiken leiden, in Frage kämen. Die Kosten für Cannabispräparate werden außerhalb dieser Indikationen zur Schmerztherapie regelmäßig unter Verweis darauf, dass hierfür ausreichend andere alternative Medikamente zur Verfügung stünden, nicht übernommen.

Chefärztliche Bewilligungspraxis ist restriktiv

Die Ablehnung der Kostentragung von Cannabispräparaten kann allerdings zu einer unzureichenden Schmerzbehandlung führen, was der Fall eines Versicherten der WGKK exemplarisch aufzeigt.

Herr N.N. erlitt 2008 einen Bandscheibenvorfall, der eine Wirbelsäulenoperation und die Einsetzung eines Implantats notwendig machte. Auch danach litt er weiter an einer ausgeprägten Schmerzsymptomatik. Im Schmerzkompetenzzentrum wurden ihm nach mehreren erfolglosen Versuchen, die starken Beschwerden wirksam zu lindern, das Cannabispräparat Nabilon verschrieben und dieses im Rahmen einer Studienteilnahme finanziert. Herr N.N. vertrug Nabilon sehr gut und wandte sich nach Auslaufen der Studie hinsichtlich einer Kostenübernahme für dieses Medikament an die WGKK, die jedoch die chefärztliche Bewilligung ablehnte. Auch diese ablehnende Entscheidung wurde damit begründet, dass Cannabispräparate grundsätzlich nur bei Vorliegen bestimmter Indikationen bewilligt werden könnten und im Übrigen Morphium- und Opiatpräparate zur Schmerzlinderung zur Verfügung stünden. Herr N.N. wusste bereits, dass diese aber bei ihm beträchtliche Nebenwirkungen (Übelkeit, Schwindel und „Wesensveränderung“) auslösen, wodurch er nicht nur in der Lebensqualität eingeschränkt, sondern auch an der Fortsetzung seiner beruflichen Tätigkeit als Außendienstmitarbeiter gehindert wäre.

Wie auch in anderen Fällen konnte die VA erreichen, dass die WGKK nach nochmaliger eingehender medizinischer Prüfung die Schmerzmedikation des Versicherten adaptierte, wodurch auch für ihn die Bewilligung eines Cannabispräparats ermöglicht wurde.

Anerkennung von Cannabispräparaten zur Schmerzbehandlung notwendig

Aus Sicht der VA sollte die restriktive Bewilligungspraxis der Krankenversicherungsträger unter Bedachtnahme auf aktuelle Studien und Fachmeinung anerkannter Expertinnen und Experten auf dem Gebiet der Schmerzbehandlung gelockert werden. Es trifft zu, dass eine erfolgreiche Cannabinoid-Behandlung über theoretische und praktische Kenntnisse hinaus ein ganzheitliches Denken erfordert. Besserungen im Bereich von Schlafstörungen, Übelkeit, Schmerz und Inappetenz besitzen dabei enorme Bedeutung für die Patientinnen und Patienten. Beim Einsatz von Cannabinoiden gilt es aber immer, einen komplexen Wirkmechanismus auf ein spezifisches Erkrankungsprofil abzustimmen. Wenn dies professionell gemacht wird, kann die Lebensqualität auch chronisch Kranker steigen.

Einzelfall: VA-BD-SV/0499-A/1/2016

Versicherungslücke nach längerem Auslandsaufenthalt

Wartezeit für Selbstversicherung in der Krankenversicherung

Für Selbstversicherte in der Krankenversicherung ist die Leistungspflicht grundsätzlich von der Erfüllung einer Wartezeit von drei Monaten unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles abhängig. Diese Wartezeit kann durch die Satzung auf sechs Monate unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erweitert werden.

Das Erfordernis der Erfüllung dieser Wartezeit entfällt bei Vorliegen bestimmter Vorversicherungszeiten. Dies ist dann der Fall, wenn die Selbstversicherten in den zwölf Monaten, die der Selbstversicherung unmittelbar vorangegangen

sind, mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen krankenversichert waren oder eine Anspruchsberechnung in einer gesetzlichen Krankenversicherung bestand.

Diese Regelung kann zu Problemen führen, wenn die Betroffenen nach einem längeren Auslandsaufenthalt wieder nach Österreich zurückkehren.

Versicherungslücke nach Auslandsaufenthalt

So war Frau N.N. zuletzt bis 12. Jänner 2009 bei der WGKK aufgrund einer Selbstversicherung gemeldet. Danach arbeitete sie vor ihrer Heimkehr nach Österreich in der Personalabteilung einer internationalen Hotelkette in den Vereinigten Arabischen Emiraten, wo auch ihr Ehegatte beschäftigt war. Ende Jänner 2015 wurde ihr Beschäftigungsverhältnis aufgrund ihrer Schwangerschaft mit sofortiger Wirkung beendet, weil eine Entbindung im Ausland aufgrund des Zeitpunkts der Empfängnis vor dem Datum ihrer Heirat nicht möglich gewesen wäre.

Frau N.N. war daher seit Jänner 2015 wieder in Österreich gemeldet und bemühte sich wegen des fehlenden Krankenversicherungsschutzes zunächst um eine Leistung aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die ihr allerdings aufgrund des Einkommens ihres Ehegatten zu Recht nicht gewährt wurde.

Erst nach der Geburt des Kindes im Mai 2015 war Frau N.N. zwar aufgrund des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld wieder krankenversichert, doch ergab sich auch daraus kein Leistungsanspruch hinsichtlich der Abdeckung der Entbindungskosten. Die WGKK hat gegenüber der VA unter Hinweis auf diese Rechtslage eine Übernahme dieser Kosten in Höhe von 5.180 Euro abgelehnt. Auch eine zeitlich frühere Antragstellung um Selbstversicherung in der Krankenversicherung hätte wegen der Wartezeit kein anderes Ergebnis gebracht.

Aus Sicht der VA wäre es aus Anlass dieses Falles zumindest überlegenswert, die bestehende Wartezeit für einen Anspruch aus der Selbstversicherung in der Krankenversicherung dann auszusetzen, wenn es Betroffenen von vornherein nicht möglich war, eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung einzugehen, was im Falle von Auslandsaufenthalten immer anzunehmen ist.

Lockerung der Wartezeit wünschenswert

Auch könnten die Zeiten, die zu einer Fristverlängerung für die Wartezeit führen, um die Zeiten eines Auslandsaufenthaltes erweitert werden, wodurch eine nahtlose Anknüpfung an eine früher bereits in Österreich bestehende Krankenversicherung ermöglicht werden würde.

Das BMGF hat zwar eine solche umfassende Novellierung der Regelungen für die Selbstversicherung in der Krankenversicherung abgelehnt, jedoch in Aussicht gestellt, durch eine gesetzliche Änderung in vergleichbaren Fällen einen Versicherungsschutz für betroffene Mütter zu ermöglichen. In Diskussion steht, die Abdeckung von Sachleistungen im Zusammenhang mit Geburten auch dann vorzusehen, wenn der Versicherungsfall der Mutterschaft bereits vor Beginn der Selbstversicherung eingetreten ist.

BMGF sichert Novelle für Versicherungsfall der Mutterschaft zu

Einzelfall: VA-BD-SV/0146-A/1/2016

Unterschiede bei Kostenübernahmen für Kunststofffüllungen im Milchgebiss

Bessere Haltbarkeit von Kunststofffüllungen

Die WGKK übernimmt unter Bedachtnahme auf Empfehlungen des BMGF die Kosten von Kunststofffüllungen für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht nur im Front- und Eckzahnbereich, sondern auch im Seitenzahnbereich.

Dies wird damit begründet, dass die besseren Anwendungseigenschaften und die längere Haltbarkeitsdauer von Kunststofffüllungen, die mit Adhäsivtechnik gelegt werden, gerade im Milchgebiss wichtig sind, weshalb Kunststofffüllungen anderen Füllungen, die nicht mit Adhäsivtechnik gelegt werden, vorzuziehen sind.

Unterschiedliche Leistungen in Wien und NÖ

Im Gegensatz hierzu hat allerdings die NÖGKK der VA mitgeteilt, dass die Kosten für Kunststofffüllungen im Seitenzahnbereich für Kinder im Milchgebiss unter Bedachtnahme auf die hierfür maßgebliche bundesweit einheitliche Honorarordnung nicht übernommen werden. Dies führt dazu, dass Zahnärztinnen und Zahnärzte entsprechende Leistungen nicht mit der NÖGKK abrechnen können.

Dieser unterschiedliche Leistungskatalog der WGKK und der NÖGKK hat zur Folge, dass Versicherte der WGKK, die aufgrund ihres Wohnorts Zahnärztinnen und Zahnärzte für Kinder in Anspruch nehmen, die Kosten von Kunststofffüllungen im Seitenzahnbereich zunächst privat zu zahlen haben. In der Folge können sie zwar eine Kostenerstattung bei der WGKK beantragen, diese ist jedoch mit 80 % des entsprechenden Vertragspartnertarifs begrenzt.

EU-Parlament für Abschaffung von Amalgamfüllungen für Jugendliche

Die VA tritt daher dafür ein, dass die Krankenversicherungsträger die Kosten von Kunststofffüllungen für Kinder im Milchgebiss generell übernehmen sollten. Damit würde auch einer Entscheidung des Umweltausschusses des Europäischen Parlaments Rechnung getragen werden, wonach quecksilberhaltige Amalgamfüllungen ab Juli 2018 nicht mehr als Zahnfüllung bei Jugendlichen unter 15 Jahren sowie bei schwangeren und stillenden Frauen verwendet werden dürfen.

Einzelfall: VA-BD-SV/0500-A/1/2016

Keine E-Card für Versicherte

Frau N.N. ist Pflichtschullehrerin in OÖ und ist daher bei der Oberösterreichischen Lehrer-, Kranken- und Unfallfürsorge (LKUF) krankenversichert. Ihr Sohn, Student an der Technischen Universität in Wien, war bis dato bei seiner Mutter über die LKUF mitversichert.

Ohne E-Card keine Behandlung

Da die LKUF ihren Versicherungsnehmerinnen und -nehmern keine E-Card ausstellt, kommt es vor allem bei medizinischen Behandlungen außerhalb

OÖ immer wieder zu Problemen, da die Versicherten keinen (unmittelbaren) Nachweis über die aufrecht bestehende gesetzliche (Kranken-)Versicherung erbringen können. Diesbezüglich berichtete der Betroffene, dass ihm schon öfter die Behandlung in niedergelassenen Wiener Arztpraxen verweigert wurde.

Die VA setzte sich mit der Ärztekammer für Wien in Verbindung, da offenbar nicht alle Arztpraxen im niedergelassenen Bereich über die LKUF als gesetzliche Versicherungsanstalt vollumfänglich informiert waren.

Informationsmangel in Arztpraxen

Die Ärztekammer teilte der VA mit, dass die Ausstellung einer E-Card für Versicherte der LKUF zukünftig geplant sei. Alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte sind jedoch darauf hingewiesen worden, dass bei der LKUF versicherte Patientinnen und Patienten derzeit keine E-Card besitzen und die Identitätskontrolle daher auf anderem Weg vorgenommen werden müsse.

Ausstellung einer E-Card geplant

Einzelfall: VA-BD-SV/0689-A/1/2016

Unterstützungsfonds der WGKK muss unbürokratische Lösungen zulassen

Frau N.N. leidet seit ihrem 14. Lebensjahr an schwerer, paranoider Schizophrenie und muss in regelmäßigen Abständen stationär behandelt werden. Für den von ihr zuletzt in Anspruch genommenen Krankenaufenthalt stellte ihr der Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV) einen Kostenbeitrag in Höhe von insgesamt 574 Euro in Rechnung.

Kostenbeitrag für stationären Aufenthalt

Da die junge Frau aufgrund ihrer Erkrankung arbeitsunfähig ist und daher auch über kein Einkommen verfügt, suchte sie um Zuerkennung einer Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds der WGKK an. Ihr Antrag wurde zwar bewilligt, allerdings teilte die WGKK mit, dass der Betrag erst an den KAV angewiesen werden könne, wenn sie den Verschreibungsbetrag vorab beglichen hat.

Es liegt in der Natur der Sache, dass Versicherte nur dann Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds erhalten, wenn besonders berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen. Bereits bei Antragstellung hat der Krankenversicherungsträger zu prüfen, ob unter Bedachtnahme auf die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Antragstellerin bzw. des Antragstellers eine Bedürftigkeit vorliegt.

Bedürftigkeit als Voraussetzung für Zuwendungen

Im konkreten Fall hat die WGKK den Kostenbeitrag letztlich doch direkt an den KAV überwiesen. Das Erfordernis, für die aus dem Unterstützungsfonds zuerkannte Leistung zunächst in Vorlage treten zu müssen, ist für Armutgefährdete eine nicht unerhebliche finanzielle Hürde. Eine Änderung der Richtlinien zur Vermeidung finanzieller Härten sollte daher angedacht werden.

VA fordert Änderung der Richtlinien

Einzelfall: VA-W-GES/0038-A/1/2016

Kein Fahrtkostenersatz bei Knochenmarkspenden

Ein an akuter Leukämie erkrankter Kärntner war nach der erfolglosen Suche nach einem Fremdspender auf die Knochenmarkspende seiner in Deutschland lebenden Tochter angewiesen. Der Versicherte beantragte nach dem Eingriff den Ersatz der Fahrtspesen für seine Tochter bei der KGKK. Sein Antrag wurde jedoch abgelehnt.

Keine einheitlichen Regelungen zum Fahrtkostenersatz

Im Gegensatz zu Transportkosten, die für gehunfähige Personen sehr wohl übernommen werden, ist es den Krankenkassen freigestellt, ob sie Organspenderinnen und Organspendern die Fahrtkosten ersetzen. Die Mehrheit der Kassen ersetzt deshalb die Fahrt- bzw. Reisekosten nicht. Während aber zum Beispiel Versicherte der OÖGKK die Fahrtkosten erstattet bekommen, wird Versicherten in Kärnten ihr Aufwand nicht ersetzt. Im gegenständlichen Fall erklärte sich die KGKK nach Intervention der VA ausnahmsweise bereit, die Kosten zu übernehmen.

Kostenersatz wünschenswert

Spenderinnen und Spender nehmen einen medizinischen Eingriff und damit verbundene Schmerzen auf sich, um anderen Menschen zu helfen. Ein Ersatz der Kosten, die ihnen in diesem Zusammenhang entstehen, erscheint daher nach Ansicht der VA wünschenswert.

Einzelfall: VA-BD-SV/0517-A/1/2016

2.7.4 Zweitversorgung mit Körperersatzstücken auch in der Pension

Einer Oberösterreicherin wurde vor mehr als einem Jahrzehnt der Arm aus dem Schultergelenk heraus amputiert. Schon aus gleichgewichts- und haltungstechnischen Gründen ist die inzwischen pensionierte Frau auf eine prothetische Versorgung angewiesen. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Versicherte noch berufstätig war, war eine Zweitversorgung über die PVA gewährleistet. Im Jahr 2014 wurde die Betroffene jedoch pensioniert.

Anspruch auf Zweitversorgung nur während Berufstätigkeit

Mit dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben geht jedoch die Zuständigkeit für Maßnahmen der Rehabilitation auf die jeweilige Krankenversicherung über. Der gesetzlichen Krankenversicherung stehen im Bereich der Rehabilitation aber nur Leistungen aus dem Titel der medizinischen Rehabilitation zur Verfügung. Dafür sind die Grundsätze der Krankenbehandlung heranzuziehen. Dementsprechend steht den Versicherten, sobald sie in Pension gehen, nur mehr eine Prothese zur Verfügung.

In Anwendung der obigen Grundsätze lehnten sowohl die OÖGKK als auch die PVA eine Übernahme der Reparaturkosten für die seinerzeit im Jahr 2001 von der PVA finanzierte Zweitversorgung der Versicherten ab. Die Seniorin wandte sich an die VA.

Nicht zuletzt aufgrund des Umstandes, dass die Ablehnung der beantragten Reparatur für die Versicherte zu einer wesentlichen Verschlechterung der Lebenssituation geführt hätte, übernahm die OÖGKK die Reparaturkosten der Zweitversorgung.

OÖGKK übernahm
Reparaturkosten

Da die diesem Fall zugrunde liegende Konstellation, nämlich eine Änderung der Leistung beim Wechsel von der Erwerbstätigkeit in die Pension, häufiger vorkommt, hat die OÖGKK der VA zugesagt, diese Problematik einer generellen Diskussion innerhalb der Krankenversicherung zu unterziehen und eine Lösung zu erarbeiten.

Lösung wird erarbeitet

Einzelfall: VA-BD-SV/1170-A/1/2016

2.7.5 Rehabilitationsgeld

Aufrechnung des Rehabilitationsgeldes

Ein Versicherter der WGKK erkrankte im Jahr 2014 schwer und bezog Krankengeld. Er beantragte zudem eine Leistung wegen geminderter Arbeitsfähigkeit, welche ihm zunächst verwehrt wurde, weshalb er den Gerichtsweg beschritt. Als sein Krankengeldanspruch erschöpft war, beendete er sein Dienstverhältnis und beantragte Arbeitslosengeld. Ende 2015 stellte das Gericht einen Anspruch auf Gewährung eines Rehabilitationsgeldes aus der Krankenversicherung rückwirkend ab Juli 2014 fest, woraufhin der Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung rechtskonform eingestellt wurde.

Die WGKK veranlasste zwar umgehend die Festsetzung der Höhe des Rehabilitationsgeldes, zahlte dieses aber nicht aus. Weil das Rehabilitationsgeld rückwirkend zugesprochen worden war, ist Herrn N.N. erklärt worden, dass das von ihm in dieser Zeit bezogene Krankengeld zu erstatten sei. Da dieses höher war als das gebührende Rehabilitationsgeld, rechnete die WGKK die Überzahlung mit dem laufenden Rehabilitationsgeldbezug auf. Herrn N.N. blieben dadurch im Dezember 2015 nur rund 440 Euro, im Jänner 2016 nichts und im Februar und März 2016 wiederum nur kleine Teilbeträge der gerichtlich zuerkannten Leistung. Er war verzweifelt und führte bei der VA aus, nicht zu wissen, wie er die hohen Medikamentenkosten und sein Leben damit bestreiten solle.

Kein Rehabilitations-
geld ausbezahlt

Auf Nachfrage der VA verwies die WGKK auf die im ASVG verankerte Zulässigkeit von Aufrechnungen des zu Unrecht erbrachten Krankengeldes in voller Höhe. Die WGKK versicherte zwar, die finanzielle Situation der Leistungsbeziehenden und -bezieher dabei zu berücksichtigen und individuelle Rückzahlungsvereinbarungen zur Linderung von Härten zu treffen. Im gegebenen Fall hat sie dies nach Ansicht der VA aber unterlassen, ohne dass dagegen rechtlich vorgegangen werden kann.

Härtefälle vermeiden

Das BMGF sicherte auf Ersuchen der VA die Prüfung der beschwerdegegenständlichen Gesetzesbestimmung zu und stellte in Aussicht, durch eine Novel-

Novelle geplant

le Aufrechnungen künftig nur mehr bis zur Hälfte der zu erstattenden Geldleistungen zulassen zu wollen.

Es sei an dieser Stelle auch auf die Problemdarstellung hinsichtlich des Rehabilitationsgeldes in Kapitel 2.3.1 verwiesen, welche sowohl das Sozialressort als auch das Gesundheitsressort betreffen.

Einzelfall: VA-BD-SV/0065-A/1/2016

2.7.6 Unfallversicherung

Fehlerhafte Einschätzung des Grades der Behinderung durch die AUVA

Schwerer Wegunfall,
aber keine Versehrten-
rente

Eine Kellnerin erlitt im Jahr 1996 nach der Arbeit einen schweren Verkehrsunfall. Sie zog sich neben einem Stirnbeinbruch auch einen Bruch des Nasenbeines und ein Schädel-Hirn-Trauma zu. Die AUVA gewährte ihr lediglich für einen Monat eine Versehrtenrente. Eine darüber hinausgehende Rente wurde aufgrund eines Sachverständigengutachtens, das ihr nur einen Grad der Erwerbsminderung von 10 % bescheinigte, abgelehnt. Anspruch auf eine Versehrtenrente nach dem ASVG besteht nur, wenn eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 % vorliegt.

Verschlechterung
nicht anerkannt

Rund 17 Jahre später stellte sich im Zuge eines Verschlechterungsantrages heraus, dass Frau N.N. die Versehrtenrente seit Anbeginn zugestanden wäre. Grund hierfür war ein neues Sachverständigengutachten, das den Grad der Erwerbsminderung schon für die Zeit nach dem Unfall bei 20 % gelegen sah. Weil sich auf Basis dieses Gutachtens zwar die Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit, nicht aber der Gesundheitszustand nach rechtskräftiger Abweisung des Erstantrages geändert hat, wurde auch der Verschlechterungsantrag abgewiesen. Im nachfolgenden Sozialgerichtsverfahren wurde die Rechtsauffassung der AUVA geteilt und die Klägerin ging neuerlich unverschuldet leer aus.

Leistung rückwirkend
zugesichert

Frau N.N. beantragte daraufhin bei der AUVA die rückwirkende Herstellung des gesetzlichen Zustandes und ihr tragischer Fall wurde in der Sendung „Bürgeranwalt“ eingehend analysiert, weil die AUVA auch diesen Antrag abwies. Das BVwG gab anschließend aber ihrer Beschwerde Folge. Dagegen hat die AUVA kein Rechtsmittel eingebracht.

Frau N.N. erhielt nach Jahren des Kampfes durch den Dschungel des Sozialversicherungsrechtes eine Nachzahlung von rund 78.000 Euro. Einmal mehr zeigt sich, dass gutachterliche Tätigkeit sorgfältiger ausgeübt werden muss.

Einzelfall: VA-BD-SV/1246-A/1/2015

2.7.7 Nichtrauchererschutz

Rauchen auf Theaterbühnen ist verboten

Das BMGF wies in einem Schreiben Ende Mai 2016 alle Ämter der Landesregierungen in Vollziehung des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetzes (TNRSG) völlig korrekt darauf hin, dass in Räumen öffentlicher Orte und damit auch auf Theaterbühnen und in Konzertsälen generell Rauchverbot gilt. Weiter heißt es in der Anweisung, dass auf die Einhaltung zu achten ist und auch sogenannte nikotinverwandte Erzeugnisse (E-Zigaretten, Wasserpfeifen) von diesem Rauchverbot an öffentlichen Orten erfasst sind und das Rauchen daher gegebenenfalls mit Attrappen dargestellt werden muss.

BMGF stellt Rauchverbot auf Theaterbühnen fest

Ein kurz darauf verfasstes Ergänzungsschreiben des BMGF von Anfang Juni 2016 widersprach dieser Rechtsmeinung unerwartet. Demnach wird die Verwendung von nikotinfreien E-Zigaretten auf Theaterbühnen und in vergleichbaren Räumlichkeiten doch für zulässig erachtet. Als Begründung für den Meinungsumschwung führte das BMGF an, dass Schadstoffe von nikotinfreien E-Zigaretten weniger gesundheitsschädlich als tabakhaltige Produkte seien. Aus Gründen des geringeren Raumvolumens, der dramaturgischen Darstellungserleichterung und der Kunstfreiheit wäre der Genuss von nikotinfreien E-Zigaretten auf Bühnen daher straffrei.

BMGF ändert plötzlich Rechtsmeinung

Aus den Materialien zu den letzten Novellen des TNRSG geht eindeutig hervor, dass alle E-Zigaretten – unabhängig vom Nikotingehalt – vom Rauchverbot erfasst sind. Ausdrücklich wird auf das bestehende Gefährdungspotenzial bei Aktiv- und Passivkonsum hingewiesen. Die gesetzlichen Rauchverbote gelten daher gleichermaßen für nikotinhaltige wie für nikotinfreie E-Zigaretten.

Auch E-Zigaretten vom Rauchverbot erfasst

Darüber hinaus hatte der Verfassungsdienst in einer Expertise ausdrücklich festgestellt, dass das generelle Rauchverbot, soweit davon auch Theateraufführungen und vergleichbare künstlerische Betätigungen erfasst sind, – wenn überhaupt – nur einen geringfügigen, aber jedenfalls verhältnismäßigen Eingriff in die Kunstfreiheit bedeuten und keine Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit darstellt.

Verfassungsdienst unterstützt Rauchverbot

Die VA sieht im Vorgehen des BMGF einen Missstand in der Verwaltung. Es bestand kein Grund, von der ursprünglich korrekten Rechtsmeinung abzugehen. Das Rauchen auf Theaterbühnen ist ausnahmslos verboten und verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden. Werbung für das Rauchen auf öffentlichen Bühnen zuzulassen, ist nicht im staatlichen Interesse.

Misstand in der Verwaltung

Einzelfall: VA-BD-GU/0125-A/1/2016

2.7.8 Tierschutz

VA für Abschaffung der dauernden Anbindehaltung von Rindern

Dauernde Anbindehaltung von Rindern widerspricht TSchG

Die VA hat in ihrem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2015 (S. 128 ff.) mit ausführlicher rechtlicher Begründung dargelegt, weshalb das in § 16 Abs. 3 TSchG ausnahmslos für alle Tiere verfügte Verbot der dauernden Anbindehaltung auch für Rinder maßgeblich ist. Angesichts dessen erachtet die VA die in der Anlage 2 unter Pkt. 2.2. der 1. Tierhaltungsverordnung unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erklärte dauernde Anbindehaltung für gesetzwidrig. Die VA kritisiert, dass nach dem Rechtsverständnis des BMGF elementare tierschutzrechtliche Vorgaben betreffend die ausreichende Bewegungsmöglichkeit in Bezug auf Rinder im Verordnungsweg zur Gänze dauerhaft außer Kraft gesetzt werden können.

BMGF kündigt Verordnungsentwurf an

Die zuständige Bundesministerin stellte der VA in Reaktion auf diese Bedenken bereits 2015 die Ausarbeitung eines Verordnungsentwurfes in Aussicht, mit dem Klarstellungen getroffen werden sollten, die im Ergebnis auf eine Reduktion des Ausmaßes der dauernden Anbindehaltung von Rindern hinauslaufen. Damit würde der Rechtsauffassung der VA zwar nicht vollständig Rechnung getragen, aber immerhin ein erster Schritt in die richtige Richtung gesetzt.

VA fordert Einhaltung tierschutzrechtlicher Grundsätze bei Rinderhaltung

Bedauerlicherweise wurde der angekündigte Verordnungsentwurf erst im Dezember 2016 in Begutachtung geschickt und würden die darin nunmehr vorgesehenen Änderungen keine nachhaltigen Verbesserungen des Tierschutzes im Bereich der Rinderhaltung mit sich bringen. Denn der vorliegende Verordnungsentwurf läuft letztlich darauf hinaus, dass Rindern eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit dann nicht gegeben werden muss, wenn dies den Tierhaltern aus ökonomischen Gründen nicht zumutbar erscheint. Eine solche Berücksichtigung ökonomischer Interessen ist jedoch weder durch § 16 Abs. 4 noch durch eine andere Bestimmung des TSchG gesetzlich gedeckt. Die VA hat sich daher im Begutachtungsverfahren im Jänner 2017 zu diesem Entwurf kritisch geäußert und hofft, dass die Kritik von der zuständigen Bundesministerin berücksichtigt wird, da ansonsten Rinder in Bezug auf tierschutzrechtlich vorgegebene Standards der Bewegungsfreiheit gegenüber allen anderen Tieren benachteiligt bleiben.

Einzelfall: VA-BD-GU/0162-A/1/2014

Intensive Putenmast – eine Qualzucht?

Verbot von Qualzuchtungen in Österreich

Das TSchG sieht nicht nur vor, dass das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden bzw. das Versetzen in schwere Angst verboten ist. Vielmehr untersagt das TSchG jegliche (kontrollierte) Eingriffe des Menschen im Bereich der Fortpflanzung, wenn aufgrund von Körperformen oder Rassenmerkmalen angenommen werden muss, dass eine natürliche Geburt nicht oder allenfalls nur unter starkem Leid der Tiere möglich ist.

Von einer Qualzucht im Sinne des TSchG kann daher immer dann gesprochen werden, wenn bei der Züchtung von Tieren Merkmale geduldet oder gefördert werden, die mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen für die Tiere verbunden sind. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des Imports, Erwerbs, der Vermittlung, Weitergabe oder Ausstellung von Tieren, die derartige Qualzuchtmerkmale aufweisen.

Verbot umfasst auch Import und Erwerb

Bisher brachte man den Begriff der Qualzucht nur mit dem Heimtierbereich (hier vor allem mit der Hundezucht) in Verbindung. Das BMGF prüft nunmehr jedoch gemeinsam mit den Ländern, ob eine solche auch im Bereich der Nutztierhaltung, insbesondere im Bereich der Geflügel- und Putenzucht erfolgt. Ausschlaggebend hierfür ist, dass der Anteil des Brustfleisches der Pute bereits von Geburt an mehr als ein Drittel des gesamten Körpergewichts ausmacht. Das Skelett und die inneren Organe können mit einem durch intensive Mast beförderten rasanten Muskelwachstum nicht Schritt halten. Die Tiere werden durch das Übergewicht nach vorne gezogen, Knochen und Gelenke werden massiv überlastet, sind verformt und entzündet.

Qualzuchtungen bisher nur im Heimtierbereich bekannt

Das BMGF hat mit den Ländern eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Tierschutzrates und Vollzugsbeirates sowie Zuchtverbänden eingerichtet. Ziel ist, eine Checkliste auszuarbeiten, die eine Leitlinie für den Vollzug des Verbots von Qualzucht sein soll. Der VA liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Ergebnisse vor.

Arbeitsgruppe des BMGF und der Länder

Einzelfall: VA-B-GES/0002-A/1/2015

2.8 Inneres

Einleitung

1.978 Geschäftsfälle Im Vollzugsbereich des BMI fielen im Berichtsjahr 1.978 Geschäftsfälle an. 81,7 % davon bezogen sich auf das Asyl-, Niederlassungs- und Fremdenpolizeirecht. Die Polizei betrafen 13,4 % der Fälle, gefolgt von Anliegen zum Wahlrecht (1,4 %) sowie Personenstandsrecht und Melderecht (jeweils 1,3 bzw. 1 %). Weitere Beschwerden und Prüfverfahren bezogen sich auf das Dienstrecht, Passrecht und Waffenrecht (insgesamt 2 %). Wenige Fälle betrafen den Zivildienst und das Vereinsrecht.

Die VA führte im Bereich des BMI 28 amtswegige Prüfverfahren durch. Diese hatten z.B. Themen aus den Bereichen Polizei, Grenzkontrolle, Bundesbetreuung und Fremdenrecht zum Inhalt. Nicht alle Verfahren sind bereits abgeschlossen, in vier Verfahren stellte die VA bereits Missstände fest.

Während Beschwerden über die Dauer von Asylverfahren beim BVwG weiter zurückgegangen sind, haben sich jene über die Verfahrensdauer beim BFA verdoppelt. Da das BFA mittlerweile eine große Anzahl an zusätzlichen Bediensteten erhalten hat und die gesetzliche Entscheidungsfrist mit 1. Juni 2016 auf 15 Monate verlängert wurde, besteht berechtigte Hoffnung auf eine künftige Verfahrensbeschleunigung.

Polizeibeswerden 193 Personen beschwerten sich über die Polizei (2015: 175). Beschwerdegründe waren unter anderem die Nichtbehandlung und Nichtentgegennahme von Anzeigen, mangelhafte Ermittlungen, Untätigkeit, Unfreundlichkeit und mangelhafte Auskunftserteilung. Weitere Beschwerden betrafen z.B. Festnahmen, Unterbringungen nach dem UbG, Nichtaufnahme in den Exekutivdienst, Mobbing im Dienst, Überwachung und Verfolgung durch Polizei und Polizei-anhaltung. Die VA stellte zehn Missstände fest, in 59 Prüfverfahren wurde kein Missstand festgestellt. In 72 Fällen konnte die Beschwerde nicht behandelt werden oder wurde zurückgezogen (Verfahren anhängig, keine Betroffenheit, kein nachvollziehbares Vorbringen, positive Wendung). Weitere Prüfverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Misshandlungsvorwürfe Die VA erhielt 17 Beschwerden über Misshandlungen bzw. eine erniedrigende Behandlung durch die Polizei, zwei Prüfverfahren leitete die VA amtswegig ein. Missstände konnte die VA nicht feststellen, einige Prüfverfahren waren zu Redaktionsschluss aber noch nicht abgeschlossen. Im Jahr 2015 wurden sechs Misshandlungsvorwürfe (drei Missstände), 2014 elf (zwei Missstände), 2013 neun (kein Missstand), 2012 acht (ein Missstand) und 2011 sieben Misshandlungsvorwürfe (kein Missstand) entweder durch Individualbeschwerden an die VA herangetragen oder amtswegig geprüft.

FrÄG 2019 Die VA gab zu dem Ende 2016 ausgesandten „Fremdenrechtsänderungsgesetz 2016 – FrÄG 2017“ eine Stellungnahme ab. Sie kritisierte neben der kurzen

Begutachtungsfrist etwa die Abschaffung der Information an Betroffene über den Abschiebetermin oder die Vorlageverpflichtung ärztlicher Atteste für besonders schutzbedürftige Personen. Die Befugnisweiterung für Angestellte in Bundesbetreuungseinrichtungen als Organe der öffentlichen Aufsicht sah die VA vor dem Hintergrund, dass eine gesetzliche Regelung geschaffen und Rechtsschutz eingeräumt wurde, als vertretbar an (vgl. Sonderbericht Anhaltzentrum Vordernberg vom Mai 2015).

Auch zur „Verordnung der Bundesregierung zur Feststellung der Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit“ nahm die VA Stellung und kritisierte, dass die festgelegten Richtwerte („Asylobergrenze“) einen erheblichen Interpretationsspielraum offenlassen. Die Ausführungen in den Erläuterungen zur Verordnung boten kaum juristisch fassbare Möglichkeiten, um die festgelegten Zahlen nachvollziehen zu können. Sie betonte auch, dass die inhaltlichen Grundsätze der Genfer Flüchtlingskonvention durch die Verordnung unberührt bleiben müssen.

2.8.1 Asyl- und Fremdenrecht

Bundesbetreuung von Asylwerbenden

Ein Asylantrag wird üblicherweise bei Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes beantragt. Nach einer Erstbefragung ersucht die Polizei das BFA um eine Anordnung zum weiteren Vorgehen. In der Regel ordnet das BFA an, Asylwerbende im Zulassungsverfahren in eine Betreuungsstelle des Bundes zu überstellen. § 43 Abs. 2 Z 2 BFA-VG sieht vor, dass davon abgesehen werden kann, wenn aufgrund unvorhergesehener Umstände die Versorgung der Person in einer Bundesbetreuungseinrichtung nicht möglich ist.

Im Zuge eines Besuchs im AHZ Vordernberg stellte die Kommission im Februar 2016 fest, dass Familien bzw. Frauen mit Kindern keinen Platz in einer Bundesbetreuungseinrichtung erhalten hatten. Die ihrem Schicksal überlassenen Asylwerbenden wurden lediglich zum Bahnhof Leoben transportiert. Da der Verdacht nahelag, dass es sich aufgrund des massiven Anstiegs an Asylanträgen im Jahr 2015 um keine Einzelfälle handelte, leitete die VA ein amtswegiges Prüfverfahren ein.

Die VA stellte fest, dass von September 2015 bis März 2016 insgesamt 12.405 Personen unmittelbar nach Asylantragstellung keine Unterkunft in Betreuungseinrichtungen des Bundes erhielten. Das BMI rechtfertigte den Zuweisungsstopp im Herbst 2015 mit der restlosen Ausschöpfung an Unterkunftsplätzen. Den Asylwerbenden standen kurzfristig oft nur Transitquartiere zur Verfügung, insbesondere vulnerable Personengruppen (etwa Familien mit Kindern bis zu zehn Jahren) waren bis Anfang Dezember 2015 betroffen. Erschwerend kam hinzu, dass die vom Zuweisungsstopp Betroffenen keine schriftlichen Informationen über die Aufnahme in Notquartieren erhielten.

Bund mit Unterbringung und Verpflegung überfordert

Inneres

Private sprangen für den Staat ein

Dass die Situation nicht völlig außer Kontrolle geriet, ist den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie Hilfseinrichtungen, allen voran dem Österreichischen Roten Kreuz, zu verdanken.

Nach der Aufnahme-Richtlinie (2013/33/EU) steht Asylwerbenden unmittelbar ab Antragstellung eine angemessene Grundversorgung zu. Für die Grundversorgung im Zulassungsverfahren ist der Bund zuständig. Diese umfasst unter anderem eine geeignete Unterkunft, eine angemessene Verpflegung, Krankenversicherung, Taschengeld, die Übernahme von Transportkosten, Maßnahmen für pflegebedürftige Personen sowie Tagesstrukturierung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Versorgung mit Kleidung sowie Information und Beratung. Nur wenn die gesetzlich bestimmten Ausschlussgründe vorliegen (worunter keinesfalls Quartierengpässe fallen), besteht kein Anspruch auf Grundversorgung.

Staat zur Leistung von Grundversorgung verpflichtet

Die VA berücksichtigte bei ihrer Entscheidung die Rechtsprechung des EuGH (Rechtssache Saciri, C-79/13), wonach auch voll ausgelastete Aufnahmestrukturen keine vorübergehende Vorenthaltung von Grundversorgungsleistungen rechtfertigen. Die VA schloss sich der Auffassung des VfGH (A 15/2015) an, dass Versorgungsleistungen im Sinne der Aufnahme-Richtlinie ab Stellung eines Asylantrages erbracht werden müssen, solange kein Bescheid den gesetzlichen Anspruch verweigert, einschränkt oder entzieht.

Die VA beanstandete, dass sehr viele Asylwerbende von September 2015 bis März 2016 vorübergehend keine umfassende Grundversorgung erhielten. Durch die Aufstockung der Grundversorgungsplätze konnte ab 4. März 2016 schließlich jeder Asylwerberin bzw. jedem Asylwerber umgehend ein Quartier zugewiesen werden.

Wie im Vorjahr (PB 2015, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 133 f.) erstattete die VA zu mehreren offenen Prüfverfahren einen Zwischenbericht. Diese Verfahren wurden 2016 mit folgenden Ergebnissen abgeschlossen:

Die VA beanstandete die Unterbringungs- und Betreuungssituation in der massiv überbelegten Betreuungsstelle Ost und auf dem angrenzenden Gelände der Sicherheitsakademie in Traiskirchen im Sommer 2015.

Mängel in der Erstaufnahmestelle West

Ebenfalls im Sommer 2015 besuchte eine Kommission die Erstaufnahmestelle West in Thalham. Die VA kritisierte vor allem, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge von Mitte Mai bis Ende September 2015 in die überlastete Betreuungsstelle Ost verlegt wurden. Die unsichere Verwahrung von Medikamenten behob das BMI umgehend. Die VA beanstandete, dass Mitbewohnerinnen und Mitbewohner sowie das Betreuungspersonal zu Übersetzungen bei Erstuntersuchungen herangezogen wurden. Zum einen fehlt diesen Personen oft das medizinische Fachwissen, zum anderen ist durch deren Einsatz die Vertraulichkeit des Arztgesprächs eingeschränkt. Das BMI sagte zu, den Einsatz professioneller Dolmetscherinnen und Dolmetscher zu prüfen. Erfreulicherweise

setzte das BMI die Anregungen, das Abendessen später auszugeben, über die Möglichkeit eines Nachschlages zu informieren und Zwischenmahlzeiten anzubieten, rasch um.

Die Heranziehung sprachkundiger Mitbewohnerinnen und Mitbewohner bei Arztbesuchen als Dolmetscherinnen und Dolmetscher stellte die VA auch in der Sonderbetreuungsstelle OÖ kritisch fest. Das BMI kündigte an, künftig ein Videodolmetsch-System einzusetzen. Den Mangel nicht ordnungsgemäß platzierter und gekennzeichnete Feuerlöscher behob das BMI.

In der Sonderbetreuungsstelle Steyregg bestätigte das BMI einen Bettwanzenbefall in fünf Zimmern. Die VA beanstandete, dass die Betreuung die Klagen der betroffenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zunächst nicht ernst nahm. Erst als sich die Jugendlichen an außenstehende Dritte wandten, ergriff die Leitung Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung.

Die Überprüfung des Verteilerzentrums Ossiach ergab keine Anhaltspunkte dafür, dass es ungeeignet ist. Die VA beobachtet derzeit in einem weiteren Verfahren die Umsetzung von baulichen Verbesserungen.

Wie 2015 angekündigt, erfolgten in der Betreuungsstelle Ost im Februar und im April 2016 Folgebesuche. Die Aufenthaltsbedingungen verbesserten sich wesentlich. Dennoch nahm die Kommission Mängel wahr: Unzureichende Hygiene in den Sanitärebenen, mangelnde Information zu einzelnen Themen sowie eine Ungleichbehandlung beim Zugang zu WLAN und zu den Teeküchen. Die VA beanstandete zusätzlich die beengte Wohnsituation, die fehlende Privatsphäre sowie den Umstand, dass unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen der Zutritt zum Wartezelt auf dem Areal der Betreuungsstelle Ost verweigert wurde.

Mängel in der
Betreuungsstelle Ost

Außerdem sah sich die VA erstmalig mit einer Behinderung der Kommissionstätigkeit konfrontiert. So musste die Delegation lange auf den Einlass in die Betreuungsstelle Ost warten und beantworteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Fragen. Das BMI nahm umgehend Sensibilisierungsmaßnahmen vor.

Kommission in ihrer
Tätigkeit behindert

Die VA konnte durch die fortgesetzte Prüfung auch Verbesserungen erzielen: So besteht nun die Möglichkeit für Asylwerbende, zu einem Arztbesuch außerhalb der Betreuungsstelle begleitet zu werden. Es erfolgte eine Klarstellung, dass unmündige unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Begleitung von Asylwerberinnen, die sich um diese Kinder kümmern, die Betreuungsstelle Ost verlassen dürfen.

Die angemessene Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist aus Sicht der VA sehr wichtig. Aus diesem Grund besuchte die Kommission im Oktober 2015 die Sonderbetreuungsstelle Süd in Reichenau an der Rax. Die Kommission stellte fest, dass in der für 70 Jugendliche ausgelegten Einrichtung in den Nachtstunden kein Betreuungspersonal

anwesend war. Als problematisch erachtete die VA die fehlende Begleitung der Minderjährigen bei Arztbesuchen und die festgestellten Ausstattungsmängel. Die VA regte eine ärztliche Betreuung in der Einrichtung sowie die Anschaffung von Büchern in den Landessprachen der untergebrachten Kinder an. Sie forderte das BMI auf, für eine klare Vermittlung der Aufgaben des Betreuungsteams zu sorgen. Erfreulicherweise stellte das BMI ein Nachtbetreuungsteam in Aussicht und verbesserte die Ausstattung.

Einzelfälle: VA-BD-I/0385-C/1/2016, BMI-LR1600/0067-III/10/2016, BMI-LR1600/0119-III/10/2016; VA-BD-I/0839-C/1/2014, BMI-LR2240/0567-III/9/2015, BMI-LR2240/0728-III/9/a/2015, BMI-LR1600/0115-III/10/2015, BMI-LR1600/0110-III/10/2015; VA-BD-I/0037-C/1/2015, BMI-LR2240/0071-III/9/a/2016; VA-BD-I/1004-C/1/2015, BMI-LR1600/0003-III/10/2016; VA-BD-I/1389-C/1/2015, BMI-LR1600/0009-III/10/2016; VA-BD-I/1173-C/1/2015, BMI-LR2240/0055-III/9/2016; VA-BD-I/0787-C/1/2016, BMI-LR2240/0639-III/9/2016; VA-BD-I/0809-C/1/2016, VA-BD-I/0810-C/1/2016, BMI-LR1600/0133-III/10/2016; VA-BD-I/1103-C/1/2015, BMI-LR1600/0005-III/19/2016

Grenzmanagement Spielfeld

Eine Delegation der VA besuchte am 20. Februar 2016 den Grenzübergang Spielfeld. Da im Zuge des Besuchs keine Akte der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet wurden und der Grenzübergang kein Ort der Anhaltung im Sinne des OPCAT ist, führte die VA ein amtswegiges Prüfverfahren im Rahmen der nachprüfenden Kontrolle durch.

Zum Zeitpunkt des Besuchs war der Andrang überschaubar und die Einreise zufriedenstellend organisiert. Sowohl Polizei und Bundesheer als auch die privaten Organisationen leisteten gute Arbeit. Festgestellt wurden allerdings mangelhafte Dolmetschleistungen – die Delegation wurde von sprachkompetenten Personen begleitet –, aber auch Verbesserungsbedarf im Rahmen der Polizeiorganisation.

Mangelhafte Dolmetschleistungen

Das BMI teilte mit, dass der damals aktuellen Situation entsprechend qualifizierte und kultursensible Laiendolmetschleistungen herangezogen werden sollten, weshalb ein Vertrag mit einer Firma abgeschlossen worden sei. Die LPD Stmk und das BMI beurteilten dies als ausreichend, da standardisierte Fragen gestellt worden seien. Die Betroffenen hätten eine schriftliche Information mit genauer Angabe der Gründe für die Einreiseverweigerung in ihrer Sprache und eine mündliche Erklärung erhalten.

Die VA stellte fest, dass die Wahrnehmungen der LPD Stmk nicht jenen der Besuchsdelegation entsprachen, weshalb sie die Laiendolmetschung als nicht adäquat beurteilte. Der von der VA geforderten Professionalisierung wird die Firma nach Mitteilung des BMI allerdings insofern nachkommen, als die Lai-

endolmetscherinnen und -dolmetscher entsprechend den UNHCR-Qualitätskriterien ausgebildet werden sollen. Auch Peer-Supports und Supervisionseinheiten sollen angeboten werden.

Die Delegation nahm auch wahr, dass die Polizeibediensteten nicht ausreichend über Impfmöglichkeiten informiert waren. Das BMI berief sich auf einen Erlass vom Oktober 2015, der im Wege der LPD Stmk an alle Dienststellen kommuniziert worden sei. Der Anregung der VA, auf Impfmöglichkeiten auch mittels Aushängen in den Dienststellen aufmerksam zu machen, kam das BMI nach.

Information über Impfmöglichkeiten

Gespräche mit Polizeibediensteten vor Ort ergaben, dass die Befehlslage nicht immer klar sei und sich rasch ändere. Das BMI teilte dazu mit, dass in der LPD Stmk die Befehlslage allen verantwortlichen Führungskräften und den ihnen unterstellten Exekutivkräften klar erkennbar und umsetzbar gewesen sei. Eine äußerst dynamische Lage wie zum Zeitpunkt des Kommissionsbesuches erfordere ein situationsabhängiges Einschreiten. Die Vorgangsweisen müssten daher auch kurzfristig angepasst werden. Spontane Verlängerungen von Dienstzeiten seien Teil des polizeilichen Alltags und daher systemimmanent. Diese Ausführungen entsprachen allerdings nicht den Aussagen der vor Ort tätigen Polizeibediensteten. Die VA regte daher an, den verantwortlichen Führungskräften klar zu machen, dass Befehle rechtzeitig, strukturiert und verständlich bei den vor Ort Tätigen ankommen müssen.

Unklare Befehlslage

Hinsichtlich der Möglichkeit für Polizeibeamte, Supervision in Anspruch zu nehmen, verwies das BMI auf den Peer-Support: Dieser ist für alle Polizeibediensteten zugänglich, die im Dienst mit emotional fordernden Situationen konfrontiert sind und an ihre Belastungsgrenzen stoßen. Dafür stehen bundesweit ca. 70 Peers, also vom psychologischen Dienst des BMI speziell ausgewählte und ausgebildete Exekutivbedienstete sowie Psychologinnen und Psychologen des BMI zur Verfügung. Es werde aber auch weiter daran gearbeitet, Polizeibediensteten die wertvolle und auch präventive Hilfestellung von Supervision nahezubringen.

Supervision und Peer-Support

Sowohl der Peer-Support als auch die erlassmäßig seit mehreren Jahren geregelte Möglichkeit, Supervision in Anspruch zu nehmen, hält die VA für sinnvoll. Gerade bei schon vorweg erkennbaren psychisch belastenden Einsätzen sollten aber auch Aushänge über dieses Angebot unmittelbar in den Diensträumen vor Ort erfolgen.

Aufgrund von Medienberichten im Februar 2016, wonach am Grenzübergang Spielfeld zwar allen Flüchtlingen Fingerabdrücke abgenommen, aber nur von jenen gespeichert würden, die in Österreich einen Asylantrag stellen, prüfte die VA auch diesen Aspekt amtswegig.

Durch die Änderung des GrekoG und des BFA-VG (BGBl. I 25/2016) wurde es ermöglicht, dass die Fingerabdrücke von allen an einem Grenzübergang

Speicherung von Fingerabdrücken einreisenden Flüchtlingen gespeichert werden, auch wenn diese keine Asyl-anträge stellen und in einen anderen EU-Staat weiterreisen möchten. Nach Mitteilung des BMI wurden alle Vorkehrungen zur Abnahme der Fingerabdrücke sowie deren Speicherung getroffen. Mit dem Schließen der „Balkanroute“ reduzierte sich der Aufwand für eine Speicherung laut BMI aber deutlich.

Einzelfall: VA-BD-I/0246-C/1/2016, BMI-LR1600/0112-III/10/2016; VA-BD-I/0140-C/1/2016, BMI-LR2240/0504-II/1/c/2016

Asyl – Verfahrensdauer beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

1.445 Beschwerden über Verfahrensdauer In den letzten vier Jahren erhöhte sich die Anzahl der Beschwerden von Asylwerbenden über die Verfahrensdauer beim BFA drastisch: Waren es im Jahr 2013 nur 58 Personen, so vervierfachten sich die Beschwerden 2014 auf 228 und ein Jahr später gab es 745 Beschwerden (vgl. PB 2015, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 138). Diese Anzahl verdoppelte sich im Jahr 2016 auf 1.445 Beschwerden. Da der Personalstand der VA nicht erhöht wurde, stellte dieses hohe Beschwerdeaufkommen eine große organisatorische Herausforderung dar. 901 der zum Stichtag bereits abgeschlossenen Prüfverfahren endeten mit der Feststellung von Missständen. In 271 Fällen informierten die Betroffenen oder das BMI die VA über Verfahrensabschlüsse.

974 Beschwerden bezogen sich auf Verfahren, die seit dem Jahr 2015 anhängig waren. 283 Beschwerden betrafen Verfahren aus dem Jahr 2014 und 32 Beschwerden Verfahren aus 2013. Die am längsten dauernden Verfahren hatten 2011 begonnen, betroffen waren ein afghanischer und ein algerischer Asylwerber. Beide Verfahren waren allerdings bereits durch mehrere Instanzen gegangen und zuletzt wieder beim BFA anhängig.

Menschen aus Afghanistan größte Beschwerdegruppe Asylwerbende aus Afghanistan beschwerten sich am häufigsten (300). Die zweitgrößte Beschwerdegruppe kam aus dem Irak (236) und die drittgrößte aus Somalia (230). Eine größere Zahl an Beschwerdeführenden kam aus Syrien (186) und dem Iran (70), weitere stammten aus Russland, Pakistan, Nigeria und anderen Staaten.

Die meisten der bei der VA eingebrachten Beschwerden richteten sich gegen die Regionaldirektionen Tirol (606) und OÖ (410). Die Beschwerdezahlen über Regionaldirektionen der anderen Bundesländer verteilten sich wie folgt: Wien – 163; NÖ – 60; Stmk – 89; Ktn – 13; Sbg – 10 und Vbg – 2.

Auch Minderjährige müssen lange warten Etwa 80 % der Beschwerdeführenden sind Männer. Frauen, die alleine auf der Flucht sind, kommen überwiegend aus dem afrikanischen Raum, z.B. aus Somalia. Unbegleitete minderjährige Asylwerbende, die sich an die VA wenden, sind zu einem Großteil junge Männer. Verfahrensverzögerungen konnten auch bei unmündigen unbegleiteten Asylwerbenden, also Kindern unter 14 Jahren, festgestellt werden. So war das im November 2015 begonnene Verfahren eines aus Syrien stammenden, im Oktober 2002 geborenen jungen Mannes im Juli

2016 noch nicht abgeschlossen. Ein im Beschwerdezeitpunkt 10-jähriger afghanischer Bub musste seit August 2014 auf den Abschluss seines Verfahrens warten. Eine Einvernahme für Ende 2016 wurde zugesagt.

Zweifelloos steht der enorme Beschwerdeanstieg mit der starken Migrationswelle des Jahres 2015 in Zusammenhang. Dass daher ein Rückstau bei den Verfahren entsteht, war zu erwarten. Auf der anderen Seite wurde der Personalstand des BFA um mehrere hundert Personen aufgestockt. Auf das Einwirken des BMI wird zurückzuführen sein, dass in den parlamentarischen Verhandlungen zum Fremdenrechtsänderungsgesetz (FrÄG) 2016 § 22 Abs. 1 AsylG 2005 geändert wurde. Die bisher geltende sechsmonatige Entscheidungsfrist wurde ab 1. Juni 2016 auf 15 Monate verlängert.

Ab Herbst 2016 war ein Anstieg bei den Säumnisbeschwerden an das BVwG zu beobachten. Bemerkenswert waren dabei Entscheidungen des BVwG, mit denen die Säumnisbeschwerden nach Mitteilung des BMI abgewiesen worden seien, da wegen der hohen Anzahl von Asylantragstellungen ein „unabwendbares und unbeeinflussbares Ereignis“ eingetreten sei und somit das BFA kein Verschulden an der langen Verfahrensdauer treffe. Angesichts der erheblichen Personalaufstockung und der gesetzlichen Verlängerung der Entscheidungsfrist konnte die VA solche Begründungen nicht nachvollziehen.

Säumnisbeschwerden
an BVwG

2016 beschwerten sich mehrere Asylwerbende darüber, keine Niederschrift ihrer ersten Einvernahme erhalten zu haben. Ob dies zutraf oder nicht, konnte weder das BMI noch die VA verifizieren, da der Empfang der Niederschrift nicht vermerkt wurde. Das BMI teilte dazu mit, dass bei der ersten Einvernahme das Formular „Erstbefragung Asylantrag“ verwendet werde. Im Anschluss werde eine Durchschrift des Befragungsprotokolls angeboten und bei Bedarf ausgefolgt, wobei eine gesetzliche Verpflichtung zur automatischen Ausfolgung nicht bestehe. Eine Dokumentation darüber sei zunächst auch nicht vorgesehen gewesen. Das Formular wurde schließlich dahingehend ergänzt, dass der Asylwerbende die Übernahme einer Kopie der Erstbefragung bestätigen oder darauf verzichten kann.

Ausfolgung der
Niederschrift

Einzelfall: VA-BD-I/0128-C/1/2016, I/0072-C/1/2016, BMI-LR2240/0198-III/5/2016; VA-BD-I/0661-C/1/2016, BMI-LR2240/0387-III/5/2016; VA-BD-I/1308-C/1/2016, BMI-LR2240/0586-III/5/2016; VA-BD-I/1086-C/1/2016, BMI-LR2240/0510-III/5/2016; VA-BD-I/1325-C/1/2015, BMI-LR2240/0297-III/5/2015 u.v.a

Asyl – Dauer der Rechtsmittelverfahren beim Bundesverwaltungsgericht

Die Beschwerden der Asylwerbenden über die Dauer ihrer Beschwerdeverfahren ging in den letzten Jahren deutlich zurück: von 974 im Jahr 2014 auf 238 im Jahr 2015. 2016 wandten sich nur mehr 152 Personen an die VA. In diesem Berichtsjahr stellte die VA in 80 % dieser Fälle (123) eine Verletzung der

Wieder Beschwerde-
rückgang

Entscheidungspflicht und somit die Säumigkeit des BVwG fest. Für das BVwG gilt – im Gegensatz zum BFA – nach wie vor eine Entscheidungsfrist von sechs Monaten.

Die meisten Beschwerden wurden von Asylwerbenden aus Afghanistan (72) und Somalia (26) eingebracht. Weitere kamen aus Iran, China, Bangladesch, Pakistan, Eritrea u.a. Wie auch bei den Beschwerden über das BFA waren auch in diesen Fällen die meisten Beschwerdeführer Männer.

31 Beschwerden betrafen seit 2016 anhängige Verfahren. 53 Beschwerden bezogen sich auf Verfahren, die seit 2015 anhängig waren. Über seit dem Jahr 2014 anhängige Verfahren beschwerten sich 28 Personen und über seit 2013 anhängige Verfahren sechs Personen. Acht Beschwerden bezogen sich auf seit 2012 und zwei auf seit 2011 anhängige Verfahren. In einer dieser letztgenannten Beschwerden bestätigte sich, dass das BVwG tatsächlich bereits fünf Jahre nicht entschieden hatte. Über die Beschwerde des Mannes aus dem Kongo entschied das BVwG im Juni 2016.

Information über Verfahrensabschlüsse

Seit dem Jahr 2013 informiert das BVwG (zuvor Asylgerichtshof) die VA regelmäßig über den Abschluss von Verfahren, die Gegenstand von VA-Beschwerden waren. Folgende Erledigungszahlen wurden bekannt gegeben: 2016: 152 Beschwerden, 28 Verfahrensabschlüsse; 2015: 238 Beschwerden, 102 Verfahrensabschlüsse; 2014: 974 Beschwerden, 444 Verfahrensabschlüsse; 2013: 683 Beschwerden, 366 Verfahrensabschlüsse.

Einzelfall: VA-BD-ASY/0009-C/1/2016, BVwG-100.920/0012-Komm/2016 u.v.a.

Verzögerungen bei Familienzusammenführungen

15 Beschwerden über BFA

Seit Jahren beanstandet die VA, dass das BFA die Einreise von Angehörigen verhindert bzw. verzögert (vgl. PB 2015, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 136 f.). Art. 8 EMRK verpflichtet jedoch den Staat zur Achtung des Familienlebens. 2016 beschwerten sich 15 Personen vor allem über die lange Dauer von Familienzusammenführungen nach dem AsylG, davon waren sieben Beschwerden berechtigt.

Die Ehegattin bzw. der Ehegatte, ledige, minderjährige Kinder sowie Eltern eines minderjährigen ledigen Kindes sind Familienangehörige nach dem AsylG. Diese Angehörigen von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten können Anträge auf Einreise bei einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland stellen. Teilt das BFA der Botschaft mit, dass den Familienangehörigen wahrscheinlich derselbe Schutz wie der Bezugsperson erteilt wird, muss ihnen die Botschaft Visa zur Einreise ausstellen.

BFA verschleppt Verfahren

Eine genaue Abklärung, ob es sich bei den Antragstellenden tatsächlich um Familienangehörige handelt, hält die VA – auch um Missbrauch vorzubeugen

– für wichtig. Die VA hat auch Verständnis dafür, dass Ermittlungen in Familienverfahren Zeit in Anspruch nehmen. Um das Recht auf Familienleben in die Praxis umsetzen zu können, sollte das BFA jedoch unnötige Verzögerungen vermeiden.

In einem Familienverfahren beanstandete die VA etwa, dass das BFA mehr als acht Monate benötigte, ehe sie eine Überprüfung der Familieneigenschaft der Antragstellerin in die Wege leitete. Erst nachdem die VA das Prüfverfahren eingeleitet hatte, plante das BFA, den in Österreich lebenden Ehemann zu befragen. Das BMI stellte die Abgabe einer Wahrscheinlichkeitsprognose bis Ende März 2017 in Aussicht.

Einzelfall: VA-BD-I/1783-C/1/2016, BMI-LR2240/0661-III/5/2016

Verzögerungen bei humanitären Aufenthaltstiteln

Das BFA verzögerte auch im Bereich der Niederlassung von Fremden Verfahren. In die Kompetenz des BFA fällt neben Asylangelegenheiten auch die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen. Grundlage für derartige Aufenthaltstitel kann ein schützenswertes Privat- und Familienleben in Österreich (Art. 8 EMRK), die besondere Schutzwürdigkeit von Fremden oder ein anderer berücksichtigungswürdiger Umstand sein.

BFA verzögert Verfahren

Die VA beanstandete in einem Fall, dass ein Antrag zunächst neun Monate unbearbeitet blieb. Als der Antragsteller eine Säumnisbeschwerde einbrachte, leitete das BFA den Akt an die unzuständige Niederlassungsbehörde weiter. Erst mit Einleitung des Prüfverfahrens veranlasste das BMI die Weiterleitung an das zuständige BVwG.

Eine erhebliche Verfahrensverzögerung stellte die VA in einem weiteren Fall fest. Das BMI räumte ein, dass die ausgestellte Aufenthaltskarte monatelang nicht ausgehändigt wurde, da der Akt in Verstoß geraten war. Erst als das BFA umsiedelte, fand sich der Akt wieder und Herr N.N. erhielt seinen Aufenthaltstitel.

Akt verschwunden

Einzelfälle: VA-BD-I/1826-C/1/2016, BMI-LR2240/0699-III/5/2016; VA-BD-I/0215-C/1/2016, BMI-LR2240/0206-III/5/2016

Verzögerungen in Aufenthaltstitelverfahren

Grundsätzlich sind die Niederlassungsbehörden für Aufenthaltstitelverfahren zuständig. Eine nähere Prüfung von Verfahren in Wien zeigt, dass die zuständige MA 35 diese Verfahren nicht immer zügig durchführt. Oft kommt es auch durch das BFA zu Verzögerungen, wenn es Stellungnahmen abgeben oder fremdenpolizeiliche Ermittlungen durchführen muss.

In einem Aufenthaltstitelverfahren erfüllte eine Antragstellerin nicht alle Erteilungsvoraussetzungen, weshalb die MA 35 ein Verfahren zur Beendigung

BFA insgesamt zweieinhalb Jahre untätig

des Aufenthalts einleitete und das BFA als Fremdenpolizeibehörde um Stellungnahme ersuchte. Die VA stellte fest, dass das BFA (bis 31. Dezember 2013 war die LPD Wien zuständig) 17 Monate benötigte, ehe es eine Entscheidung traf. Das BVwG behob das Aufenthaltsverbot und verwies den Fall an das BFA zurück. Obwohl das Gericht die Mängel im Ermittlungsverfahren klar dargelegt hatte, setzte das BFA das Verfahren über ein Jahr nicht fort. Die VA beanstandete die Untätigkeit der Behörde.

In einem weiteren Verfahren zur Erlassung aufenthaltsbeendender Maßnahmen kritisierte die VA, dass die LPD Wien ihren Abschlussbericht im September 2015 nicht an das BFA übermittelte. Erst im Jänner 2016 forderte das BFA den Akt an und blieb danach untätig. Das BMI konnte keinen Termin für einen Abschluss des Verfahrens in Aussicht stellen und begründete dies mit dem hohen Arbeitsanfall beim BFA. Die VA beanstandete, dass das BFA – das im Verlängerungsverfahren auf den von der MA 35 festgestellten Sachverhalt beschränkt ist – mehrere Monate keine Schritte setzte.

Das BMI vertrat in beiden Fällen die Auffassung, dass die gesetzliche Entscheidungsfrist in Verfahren zur Erlassung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nicht anwendbar sei und daher das BFA nicht säumig werden könne. Die Rechtslage sieht in Verfahren zur Erlassung aufenthaltsbeendender Maßnahmen tatsächlich keine Fristen für deren Einleitung und Entscheidung vor. Dies räumt dem BFA aus Sicht der VA jedoch keinen Freibrief für monate- bis jahrelange Untätigkeit ein.

Missverständlicher
Eintrag im
Informationssystem

Bei Überprüfung der Dauer eines Verfahrens zur Verlängerung eines Aufenthaltstitels stellte die VA fest, dass der MA 35 bereits am Tag der Antragstellung der Eintrag „Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme“ im Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystem (EKIS) aufgefallen war. Die MA 35 ersuchte das BFA am selben Tag schriftlich um Aufklärung. Die Anfrage blieb jedoch mehr als sieben Monate lang unbeantwortet. Erst auf telefonische Nachfrage der MA 35 teilte das BFA mit, dass zu keinem Zeitpunkt Bedenken gegen die Ausstellung des Aufenthaltstitels bestanden hätten.

Das BMI teilte mit, bereits Ende 2013 eine Vielzahl an personenbezogenen Datensätzen aus mehreren elektronischen Registern zusammengeführt zu haben. Im Zuge dieser Datenmigration sei aus technischen Gründen – wie in vielen anderen Fällen – der EKIS-Eintrag erfolgt. Durch einen Zusatzvermerk sei aber für alle Benutzerinnen und Benutzer des EKIS klar ersichtlich gewesen, dass im konkreten Fall kein fremdenrechtliches Verfahren anhängig gewesen sei.

BFA beantwortet Anfrage erst nach Monaten

Der missverständliche EKIS-Eintrag verursachte aus Sicht der VA Unklarheiten bei der Niederlassungsbehörde und in weiterer Folge eine unnötige Verzögerung des Aufenthaltstitelverfahrens. Das BMI bedauerte die nicht zeitgerechte Anfragebeantwortung und begründete diese mit dem damals hohen Arbeitsanfall beim BFA.

Einzelfälle: VA-BD-I/0526-C/0526-C/1/2016, BMI-LR2240/0303-III/5/2016; VA-BD-I/0158-C/1/2016, BMI-LR2240/0228-III/5/2016; VA-BD-I/0557-C/1/2016, BMI-LR2240/0520-III/5/2016

Verweigerung der Akteneinsicht

Herr N.N. wandte sich in Vertretung eines Asylwerbers in einem fremdenpolizeilichen Verfahren an die VA, da ihm das BFA die Einsicht in den Akt verweigert habe. Die Akteneinsicht soll es Parteien ermöglichen, Kenntnis vom Verfahrensgang und von den Entscheidungsgrundlagen zu erlangen sowie Kopien von Akten oder Aktenteilen erstellen zu lassen.

Das Prüfverfahren ergab, dass die Erstaufnahmestelle (EAST) West, bei der der Verwaltungsakt auflag, dem Ersuchen des Vertreters um Akteneinsicht beim BFA, Regionaldirektion (RD) Vbg, nachgekommen war und den Akt rasch übermittelte. In der RD Vbg verweigerte man dem Vertreter jedoch zweimal die Akteneinsicht: Beim ersten Mal ging der Referent irrtümlich davon aus, dass der fremdenrechtliche Akt von der Einsicht ausgenommen sei und sandte den Akt an die EAST West zurück. Obwohl die EAST West den Akt binnen fünf Tagen wieder der RD Vbg mit dem Vermerk „dem ausgewiesenen Vertreter vollständige Akteneinsicht zu gewähren“ übermittelte, retournierte die RD Vbg den Akt nochmals, ohne dem Vertreter Einsicht in den Akt einzuräumen. Das BMI bedauerte in seiner Stellungnahme die rechtswidrige Verweigerung der Akteneinsicht beim BFA.

BFA verweigert zwei Mal Akteneinsicht

Einzelfall: VA-BD-I/0124-C/1/2016, BMI-LR2240/0213-III/5/2016

Schleppende Bescheidberichtigung

Ein subsidiär Schutzberechtigter wandte sich an die VA um Hilfe, da das BFA seinem Ersuchen um Berichtigung einer befristeten Aufenthaltsberechtigung nicht nachgekommen sei.

Das BMI gestand in seiner Stellungnahme ein, dass im Bescheid ein unrichtiges Enddatum der Aufenthaltsberechtigung angeführt worden war. Aufgrund eines Tippfehlers sei der Aufenthaltstitel nur um ein Jahr statt um zwei Jahre verlängert worden. Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreibfehler in Bescheiden von Amts wegen berichtigen. Die VA beanstandete, dass das BFA nicht umgehend, sondern erst nach 13 Monaten und nach Einschreiten der VA das falsche Gültigkeitsdatum korrigierte.

BFA 13 Monate untätig

Einzelfall: VA-BD-I/0117-C/1/2016, BMI-LR2240/0149-III/5/2016

Nichtannahme von Anträgen für Konventionsreisepässe

In einem Prüfverfahren beanstandete die VA, dass das BFA, Regionaldirektion (RD) NÖ, in Traiskirchen Anträge auf Ausstellung von Konventionsreisepäs-

BFA nimmt Anträge nicht entgegen

sen einer syrischen Flüchtlingsfamilie nicht entgegennahm, sondern diese an die Außenstelle in St. Pölten verwies.

Das BMI teilte die Auffassung der VA, wonach ungeachtet der internen Zuständigkeitsaufteilung alle Passanträge sowohl in der RD NÖ als auch in der Außenstelle entgegengenommen und bearbeitet werden müssen. Das BMI rief seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den diesbezüglichen Erlass in Erinnerung.

Einzelfall: VA-BD-I/0662-C/1/2016, BMI-LR2240/0394-III/5/2016

2.8.2 Polizei

Mord am Brunnenmarkt

In der Nacht von 3. auf 4. Mai 2016 soll ein Mann laut zahlreichen Medienberichten eine 54-jährige Frau im 16. Wiener Bezirk am Brunnenmarkt mit einer Eisenstange brutal getötet haben. Aufgrund der in der Öffentlichkeit geäußerten Kritik über mögliche Unterlassungen der Behörden führte die VA ein amtswegiges Prüfverfahren durch. Das Prüfverfahren lief unabhängig von der vom BMJ eingesetzten SOKO Brunnenmarkt und beleuchtete Bereiche, die nicht im Fokus der SOKO waren. Die VA befasste sich mit den niederlassungsrechtlichen, fremdenpolizeilichen und unterbringungsrechtlichen Aspekten.

Aufenthaltstitel – lange
Verfahrensdauer

Der aus Kenia stammende Mann verfügte seit 2008 über mehrere Aufenthaltstitel, die sich auf die Familienzusammenführung mit der in Österreich lebenden Mutter stützten. Die MA 35 entschied über den von der Mutter verspätet gestellten letzten Verlängerungsantrag vom Oktober 2011 erst im August 2012. Das Verfahren dauerte somit mehr als neun Monate. In Anbetracht des Umstandes, dass bereits die formellen Kriterien nicht erfüllt waren und der MA 35 darüber hinaus bekannt war, dass eine Mutter-Kind-Beziehung nicht mehr bestand, stellte die VA eine unnötig lange Verfahrensdauer fest.

Darüber hinaus hatte die MA 35 laut Mitteilung des BMI fälschlicherweise einen Verlängerungsantrag im Fremdeninformationssystem vermerkt. Die mit dem Fall betrauten Referenten des Fremdenpolizeilichen Büros der LPD Wien seien von einem rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet ausgegangen und hätten daher keine Schritte zur Erlassung aufenthaltsbeendender Maßnahmen gesetzt.

Unterschiedliche Infor-
mationen der MA 35
und Fremdenpolizei

Die VA beanstandete einerseits, dass die MA 35 als Niederlassungsbehörde den fehlerhaften Eintrag vorgenommen hatte, stellte aber auch fest, dass dem Fremdenpolizeilichen Büro ein Schreiben der MA 35 vom November 2011 vorlag, in dem sie über den verspätet gestellten Verlängerungsantrag informierte. Die Fremdenpolizei war daher in Kenntnis, dass durch den Antrag das Aufenthaltsrecht nicht verlängert wurde. Zumindes hätte die Diskrepanz dieser Information und der Eintragung im Fremdeninformationssystem auffallen

müssen. Dass die Fremdenpolizei diesem Umstand offenbar nicht weiter nachgegangen ist, kritisierte die VA ebenso.

Die MA 35 wies den (letzten) Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im August 2012 ab. Ende Jänner 2013, also mehrere Monate später, forderte das BMI die Mutter als gesetzliche Vertreterin zur Urkundenübermittlung auf, die sie im Februar 2013 vorlegte. Erst Ende Mai 2013 sollte die Mutter wegen der „inzwischen“ eingetretenen Volljährigkeit des Sohnes eine Vollmacht beibringen. Der Sohn war allerdings bereits im Dezember 2012 volljährig geworden. Im Oktober 2013 gewährte das BMI Parteihörer, danach setzte es keine weiteren Schritte wegen der organisatorischen Umstellung (Zuständigkeitsübergang auf das LVwG mit 1. Jänner 2014). Das BMI übermittelte den Akt im Jänner 2014 dem LVwG Wien, welches im April 2014 entschied.

Akt 15 Monate beim BMI

Das BMI setzte über Monate in dem Verfahren, das inhaltlich einfach zu erledigen gewesen wäre, keine oder nur unzureichende Verfahrensschritte. Davon ausgehend, dass dem BMI die Berufung etwa im Oktober 2013 – wenn nicht bereits früher – vorgelegt wurde, stellte die VA fest, dass das Verfahren ca. 15 Monate anhängig war, ohne dass eine Entscheidung getroffen wurde.

Zur Frage der Verhängung von Schubhaft teilte das BMI mit, dass keine gesetzliche Grundlage zur Sicherung der Erlassung der Rückkehrentscheidung bestanden habe, da der Mann bei der Ausfertigung des Bescheides im Juni 2014 nach einer Vorführung beim BFA persönlich anwesend gewesen sei. Eine Schubhaftverhängung zur Sicherung der Abschiebung sei aber auch nicht möglich gewesen, da aufgrund gefestigter Rechtsprechung des VwGH eine Schubhaft nicht angeordnet werden dürfe, wenn von vornherein feststehe, dass die Abschiebung nicht durchführbar sei. Offenbar nahm das BMI den Fall aber zum Anlass, die Berücksichtigung eines strafrechtlich relevanten Verhaltens bei der Prüfung, ob Schubhaft verhängt werden darf, in das FPG im Zuge der letzten Novelle (FRÄG 2017) aufzunehmen.

Schubhaftverhängung nicht möglich?

Für die VA blieb unklar, aus welchen konkreten Umständen das BFA geschlossen hatte, dass eine Abschiebung des Mannes, der offenbar bereits ohne festen Wohnsitz war, nicht durchführbar gewesen sei. „Unsicherheiten“ in der Zusammenarbeit mit Kenia – wie vom BMI angeführt – wird es mit mehreren Ländern in, aber vor allem auch außerhalb Europas geben. Das BMI verwies darauf, dass Kenia seit Aufnahme der Tätigkeit des BFA mit 1. Jänner 2014 noch nie ein Heimreisezertifikat ausgestellt habe. Dies beantwortete aber nicht die Frage, wie viele solcher Dokumente in diesem Zeitraum angefordert wurden.

Aufgrund der veröffentlichten Asylstatistiken geht die VA davon aus, dass Asylanträge von kenianischen Staatsangehörigen kein Massenphänomen darstellen, ebenso wie illegale Einwanderung aus diesem Land. Das BFA hatte nach Erlassung der Rückkehrentscheidung ein Jahr lang nicht einmal versucht, diese durchzusetzen, sondern setzte erste Schritte im Juni 2015, als der

Heimreisezertifikat unmöglich?

Mann als Unterstandsloser – offenbar zufällig – aufgegriffen worden war. Im Juli 2015 übermittelte das BFA ein Formblatt und eine Urgenz zur Erlangung eines Heimreisezertifikats an die kenianische Botschaft.

Die VA beanstandete, dass das BFA die Verhängung einer Schubhaft nicht einmal erwogen hatte, obwohl der Mann ohne festen Wohnsitz und vorbestraft war. Das BFA ging – ohne es versucht oder Erkundigungen eingeholt zu haben – im konkreten Fall davon aus, dass die Abschiebung nicht durchführbar sei. Erst im Mai 2016, also ca. ein Jahr nach der letzten Aktivität des BFA und dem Tötungsdelikt am Brunnenmarkt, setzte das BMI weitere Schritte zur Erlangung eines Heimreisezertifikats.

Unterbringung nach dem UbG

Aufgrund medialer Berichte und der vorliegenden Informationen war davon auszugehen, dass der Mann über längere Zeit extrem verwahrlost, unterstandslos und teilweise aggressiv gegenüber Menschen war (z.B. Angriffe zweier Frauen mit Eisenstangen). Die VA ging daher auch der Frage nach, ob eine Unterbringung nach dem UbG angezeigt gewesen wäre. Dies hätte eventuell eine psychiatrische Behandlung des Mannes ermöglicht. Das BMI teilte mit, dass laut Bericht der LPD Wien keine Auffälligkeiten vorgelegen seien.

Die Einschätzung, ob ein Fall für eine Unterbringung nach UbG gegeben ist, stellt an Polizeibedienstete zweifellos hohe Anforderungen. Da die Einschätzung situationsabhängig ist und eine ex-post-Betrachtung eine Beurteilung, ob ein Missstand gegeben ist, kaum ermöglicht, hält die VA abschließend zu diesem Thema Folgendes fest:

Die zurückhaltende Anwendung des UbG ist zwar einerseits grundsätzlich positiv zu bewerten, andererseits aber nicht immer geboten. Die VA hat sich mit diesem Thema bereits im Bericht an den NR und BR über das Jahr 2006 (S. 110 f.) auseinandergesetzt. Polizeibedienstete sowie Amtsärztinnen und Amtsärzte sind keine Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Es ist ihre Pflicht, in indizierten Fällen eine Unterbringung ernsthaft in Erwägung zu ziehen und die entsprechenden Schritte zu setzen.

Vernetzung von Polizeidienststellen

Polizeidienststellen sollten zumindest in einem örtlich überschaubaren Bereich vernetzt sein, um Kenntnisse und Wissen über psychisch auffällige Personen in ihrem Zuständigkeitsbereich austauschen zu können. Bei Einsätzen sollten nach Möglichkeit jene Polizeibediensteten mitwirken, die Kenntnisse über die örtliche Struktur und „auffällige“ Personen haben. Dies würde ihnen die Einschätzung, ob eine Unterbringung nach UbG angedacht werden müsste, erleichtern.

Psychiatrisches Wissen in der Polizeifortbildung

Psychiatrisches Wissen bzw. der Umgang mit psychisch auffälligen Personen sollte nicht nur in der Polizeiausbildung vermittelt werden, sondern auch in die Polizeifortbildung verpflichtend aufgenommen werden.

Einzelfall: VA-BD-I/0601-C/1/2016, BMI-LR2240/0682-III/5/2016

Polizei durchsucht Wohnung eines bekannten Folteropfers

Aufgrund der Medienberichterstattung über eine Hausdurchsuchung in der Wohnung eines Folteropfers, das 2006 von Polizisten in einer Lagerhalle im Zuge einer Amtshandlung schwer misshandelt worden war, und einer Anregung einer Kommission leitete die VA von Amts wegen ein Prüfverfahren ein.

Die VA beanstandete die Rechtfertigung des BMI, wonach die an der Hausdurchsuchung im April 2015 beteiligten Polizisten nicht gewusst hätten, um welche Wohnung es sich gehandelt habe. Diese Begründung erschien der VA aufgrund der Medienberichterstattung, die der Fall 2006 ausgelöst hatte, wenig nachvollziehbar. Auch ging die VA davon aus, dass der konkrete Fall in Polizeischulungen thematisiert wird und auch deshalb bekannt ist.

Positiv stellte die VA fest, dass das Referat Besondere Ermittlungen nach Kenntnis sofort tätig wurde und seine Erhebungen an die StA Wien weiterleitete. Zum Berichtszeitpunkt waren zwei Verfahren (Hausdurchsuchung und Nichtentgegennahme einer Anzeige) gerichtsanhängig.

Polizei um Klärung bemüht

Einzelfall: VA-BD-I/0565-C/1/2015, BMI-LR2240/0209-II/1/c/2016

Umgang mit Misshandlungsvorwürfen

Im PB 2015 kritisierte die VA, dass das BMI kaum Schritte unternommen hatte, das Konzept einer unabhängigen Beschwerde- und Ermittlungsstelle, das der frühere MRB im BMI in seinem Bericht „Unabhängige polizeixterne Beschwerdestelle für Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheits-exekutive – ein visionäres Konzept oder doch eine entbehrliche Einrichtung“ beschrieben hat, umzusetzen (vgl. PB 2015, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 143 ff.).

Im Projekt „Polizei.Macht.Menschen.Rechte“ diskutierte das BMI einen Entwurf zu einem Erlass, der den Umgang der Polizei mit Misshandlungsvorwürfen neu regeln soll. Im Rahmen dieses Projektes wurde die VA zu einigen thematischen Besprechungen eingeladen. Zuletzt teilte das BMI mit, dass ein neuer Erlass, welcher mit dem BMJ in Abstimmung sei, entsprechende Vorgangsweisen im Fall von Misshandlungsvorwürfen beinhalten werde.

Neuer Misshandlungserlass in Arbeit

Einzelfall: VA-BD-I/0029-C/1/2014, I/1705-C/1/2016, BMI-LR1600/0013-III/10/2017

Misshandlung in der Silvesternacht 2014/2015

In der Silvesternacht 2014/2015 kam es an einer Tankstelle in Wien zu einem Polizeieinsatz, bei dem eine Frau angab, durch Beamte misshandelt worden zu sein. Die Vorgänge wurden auf Videobändern der Tankstelle aufgezeichnet. Der Vorfall wurde auch medial ausführlich thematisiert. Die Frau erhob

Maßnahmenbeschwerde beim LVwG Wien, das die Amtshandlung teilweise kritisierte.

Kritik an Amtsärztin Die VA beanstandete die amtsärztliche Befundaufnahme. Die Amtsärztin stellte im Anhalteprotokoll eine Schwellung, eine Hämatomverfärbung, eine Rötung und Kratzer fest. Diese Diagnose widersprach der Befundaufnahme im AKH, wo ein Steißbeinbruch, mehrere Blutergüsse, eine Schädelprellung, beidseitige Knieprellungen und vielfache Hautaufschürfungen am rechten Unterarm diagnostiziert wurden. Auch stellte die VA fest, dass die Polizei von sich aus zunächst keine Erhebungen hinsichtlich einer möglichen Videoüberwachung am Tatort durchgeführt hatte.

Einzelfall: VA-BD-I/0347-C/1/2015, I/0349-C/1/2015, BMI-LR2240/0202-II/1/c/2016;

Amokfahrt in Graz

Anlässlich der Amokfahrt in Graz im Jahr 2015 leitete die VA im selben Jahr ein Prüfverfahren von Amts wegen ein (vgl. PB 2015, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 148).

**Ladung zur präventiven
Rechtsaufklärung**

Im Ergebnis hielt die VA fest, dass die Bestimmung des § 55 Abs. 4 WaffG 1969 zu kurz greift, weil die von der Waffenbehörde in der Zentralen Informationssammlung gespeicherten personenbezogenen Daten zwar vielen Behörden, nicht jedoch dem Jugendwohlfahrtsträger übermittelt werden dürfen. Im Fall der Grazer Amokfahrt wäre eine Übermittlung an den Jugendwohlfahrtsträger sinnvoll gewesen. Eine Änderung des WaffG erfolgte bisher nicht. Mit der Präventionsnovelle 2016 wurde aber zumindest in § 38a SPG die Möglichkeit der präventiven Rechtsaufklärung und der Vorführung von Gefährderinnen und Gefährdern vor die Sicherheitsbehörden geschaffen.

Einzelfall: VA-BD-I/0671-C/1/2015, BMI-LR2240/1089-II/1/c/2015;

Bestellung einer befangenen Übersetzungshilfe

**Anzeigerin als
Dolmetscherin**

Im Zuge des Besuchs einer PI in Sbg nahm eine Kommission wahr, dass eine Studentin, die einen Ladendiebstahl zur Anzeige gebracht hatte, als Übersetzungshilfe bei der Vernehmung der Beschuldigten herangezogen worden war. Die VA leitete ein amtswegiges Prüfverfahren ein.

Das BMI hielt in seinen Stellungnahmen fest, dass die Vorgehensweise insofern gerechtfertigt gewesen sei, als zum Zeitpunkt der Einvernahme der Beschuldigten keine andere Person zum Übersetzen zur Verfügung gestanden sei. Befangenheitsgründe seien nicht vorgelegen, da es sich bei der Studentin um kein Opfer gehandelt habe.

Aus Sicht der VA war die Anzeige geeignet, die volle Unvoreingenommenheit der Studentin in ihrer Tätigkeit als Übersetzungshilfe in Zweifel zu ziehen. Die

VA beanstandete, dass die Polizei eine anscheinsbefangene Person als Übersetzerin bestellte.

Einzelfall: VA-BD-I/0112-C/1/2015, BMI-LR1600/0080-III/10/2016

Hausdurchsuchung an der falschen Adresse

Im September 2016 läuteten Beamte der LPD Wien an der Wohnungstüre von Frau N.N. Die Beamten legten ihr einen Durchsuchungsauftrag des BFA vor. Sie vermuteten in der Wohnung eine gesuchte Person, für die ein Festnahmeauftrag ausgestellt worden war. Die Kinder reagierten laut Frau N.N. verängstigt auf die fremden Personen, die Räume betraten sowie Kästen öffneten und durchsuchten. Frau N.N. habe versucht, den Beamten zu erklären, dass sie die gesuchte Person weder kenne noch dass diese sich je in ihrer Wohnung aufgehalten habe. Am folgenden Tag sei sie von der LPD darüber informiert worden, dass bei der Adresse des Festnahme- und Durchsuchungsauftrags ein Tippfehler unterlaufen sei.

Das BMI bestätigte, dass Beamte der LPD Wien einen Festnahmeauftrag sowie einen Durchsuchungsauftrag des BFA an der angegebenen Adresse vollziehen wollten. Da der Gesuchte jedoch nicht anzutreffen war, sei am nächsten Tag eine Meldeabfrage durchgeführt worden. Aus dieser ging hervor, dass im Festnahme- und Durchsuchungsauftrag eine falsche Anschrift ausgewiesen war. Die gesuchte Person sei nie an der Adresse von Frau N.N. gemeldet gewesen.

Meldeabfrage hätte den Vorfall verhindert

Art. 9 StGG bestimmt, dass das Hausrecht unverletzlich ist, weiters normiert Art. 8 Abs. 1 EMRK, dass jede Person das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens hat. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen ist. Eine Meldeabfrage des BFA vor Ausstellung des Festnahme- und Durchsuchungsauftrags hätte vermieden, dass eine Hausdurchsuchung bei Frau N.N. überhaupt stattfindet. Die VA regte an, dass die Abfrage der aktuellen Meldedaten automatisch vor Ausstellung eines Festnahme- und Durchsuchungsauftrags erfolgen sollte.

Grundrechtseingriffe

Einzelfall: VA-BD-I/1665-C/1/2016; BMI-LR2240/0666-II/1/c/2016

Unmündiger blieb wegen Zwangseinweisung der Mutter unbeaufsichtigt

Frau N.N. wandte sich an die VA, da ihre Bekannte zwangsweise in die Psychiatrie eingeliefert worden war, wodurch deren unmündiger Sohn zwei Tage unbeaufsichtigt geblieben sei. Weder die Schule noch Verwandte oder das Jugendamt seien davon in Kenntnis gesetzt worden. Nachdem Frau N.N. erfahren habe, dass der Unmündige auf sich alleine gestellt sei, habe sie umgehend den Vater verständigt.

Unmündiger zwei Tage unbeaufsichtigt

Aus der Stellungnahme des BMI ging hervor, dass Exekutivbedienstete die Betroffene wegen möglicher Selbstgefährdung ins Kaiser Franz Joseph Spital

überstellt hätten. Sie sei bewusst auf eine stark befahrene Straße getreten und dabei fast von einem PKW erfasst worden. Auf die Frage nach Angehörigen habe sie ablehnend reagiert und mitgeteilt, dass sie keine Angehörigen habe. Diese Angaben hätten die Polizeibediensteten nicht überprüft.

Meldeabfrage sollte
routinemäßig erfolgen

Da man davon ausgehen kann, dass sich Personen, bei denen eine Selbstgefährdung vorliegen könnte, in einem psychischen Ausnahmezustand befinden, liegt aus mehreren Gründen (z.B. Angst, Scham, Realitätsverlust) die Vermutung nahe, dass die getätigten Angaben nicht unbedingt zuverlässig sein müssen. Die VA regte daher an, dass Exekutivbedienstete, die selbstgefährdete Personen aufgreifen, routinemäßig eine Meldeabfrage durchführen, um ähnliche Vorfälle künftig zu vermeiden; es sei denn, sie werden an die Wohnadresse der Person gerufen, wo sie sich selbst ein Bild über die familiäre Situation bzw. die Lebensumstände machen können.

Einzelfall: VA-BD-I/1662-C/1/2016, BMI-LR2240/0674-II/1/c/2016

Untätigkeit der Polizei bei beobachtetem Drogendelikt

Herr N.N. beobachtete die vermeintliche Abwicklung eines Drogengeschäfts von seiner Wohnung aus. Da sich diese in einem Viertel in Wien befindet, das für seine Drogenkriminalität bekannt ist, rief Herr N.N. den Notruf der Polizei. Der Beamte, der den Notruf entgegengenommen habe, habe zwar nach der Richtung, in die der Verdächtige gegangen sei gefragt, sich jedoch weder nach dem Aussehen noch nach der Kleidung des Verdächtigen erkundigt. Das Gespräch sei mit der Äußerung beendet worden, dass die Kollegen schon etwas unternehmen würden, wenn ihnen der Verdächtige auffalle.

BMI räumt
Versäumnisse ein

Für Herrn N.N. entstand der Eindruck, dass der Beamte dem Verdachtsfall nicht nachgehen wollte. Er informierte die VA, die daraufhin ein Prüfverfahren einleitete. Nach dem Abhören der Aufzeichnung des Notrufs bestätigte das BMI in seiner Stellungnahme den Eindruck des Herrn N.N. und räumte ein, dass Fragen zur Person und die Entsendung einer Sektorstreife notwendig gewesen wären. Die Vorgesetzten hätten mit dem Exekutivbeamten ein eingehendes Gespräch geführt. Er habe sich einsichtig gezeigt und seine Reaktion bedauert.

Einzelfall: VA-BD-I/0456-C/1/2016, BMI-LR2240/0321-II/1c/2016;

Nichtbearbeitung von Anzeigen im Nachbarschaftsstreit

Ein Anrainer, der seinen Nachbarn mehrmals angezeigt hatte, beschwerte sich bei der VA, weil die Polizei seiner Ansicht nach nichts unternommen habe. Auch habe er keine Auskunft erhalten, ob die Anzeigen überhaupt bearbeitet worden seien.

Polizei gesteht Fehler
ein

Das BMI bestätigte, dass es in diesem Fall eine Verkettung von Missverständnissen und Fehlleistungen gegeben habe. Aus nicht nachvollziehbaren Grün-

den seien die Anzeigen in Verstoß geraten und nicht sofort der StA übermittelt worden. Eine Übermittlung sei in Folge umgehend veranlasst worden. Die Dienstbehörde nahm diese Angelegenheit auch zum Anlass, alle Beteiligten im Zuge von Mitarbeitergesprächen auf das Erfordernis einer ordnungsgemäßen Dienstversehung hinzuweisen. Zudem bedauerte das BMI den negativen Eindruck, der dadurch entstanden ist.

Einzelfall: VA-BD-I/0329-C/1/2016, BMI-LR2240/0402-II/1c/2016;

Nichtaufnahme einer Anzeige wegen sexueller Belästigung

Aus Anlass eines Artikels in der Kronen Zeitung am 27. April 2016, in dem über eine Sex-Attacke gegenüber einer Frau in Wien berichtet wurde, leitete die VA ein Prüfverfahren von Amts wegen ein. Grund für das Einschreiten der VA war, dass die Frau eine Anzeige bei einer PI erstatten wollte, der Beamte die Anzeige jedoch nicht aufnahm und die Frau nicht einmal nach ihrem Namen fragte.

Sexuelle Belästigung

Das BMI bestätigte, dass der Polizist eine Anzeige hätte aufnehmen sollen. Er habe irrtümlicherweise angenommen, dass dieser Vorfall bereits zu Protokoll genommen worden war. Mit dem zuständigen Beamten sei bereits ein sensibilisierendes Gespräch geführt worden. Er habe sein Verhalten bedauert und seine Bereitschaft bekundet, den Sachverhalt mit der Frau in einem persönlichen Gespräch zu erörtern.

BMI bedauert Vorfall

Einzelfall: VA-BD-I/0562-C/1/2016, BMI-LR2240/0352-III/4/b/2016;

Untätigkeit der Polizei bei Drohungen durch Mieter

Eine Vermieterin eines Hauses in Graz kritisierte, dass sie zu wenig Unterstützung durch die Polizei erhalten habe. Die Mieter würden widerrechtlich in dem Haus wohnen und hätten Wasser und Strom widerrechtlich in Betrieb genommen. Zudem hätten sie Sachen im Mietobjekt beschädigt und bedrohten sie sowie Mitarbeiter des E-Werkes und des Wasserwerks. Diese hätten sich, selbst mit Hilfe der Polizei, keinen Zugang zum Haus und zum Stromkasten verschaffen können. Sie hätten auch schriftlich gegenüber der Vermieterin bekannt gegeben, aus Angst um ihre Sicherheit künftig keine Maßnahmen an diesem Objekt mehr zu setzen.

Sachbeschädigungen und Drohungen

Das BMI führte aus, dass die Polizei der StA bereits einen Bericht übermittelt habe. Die VA stellte fest, dass die Maßnahmen der Polizei nicht ausreichend waren. Legale (zivilrechtliche) Mittel der Eigentümerin können gegen die Drohungen keine Abhilfe schaffen, weshalb ein Einschreiten der Polizei vor Ort notwendig gewesen wäre. Dies bestätigte auch das Schreiben des E-Werks, wonach sich die Mitarbeiter weigern würden, künftig Arbeiten an der Adresse des Mieters durchzuführen, weil sie um ihre Sicherheit fürchteten.

Unzureichende Unterstützung durch die Polizei

Zu bedenken war auch, dass der Mieter mehrmals Drohungen ausgesprochen, die Plombierung des Stromkastens entfernt und den von Mitarbeitern des Wasserwerks verschweißten Zugangsdeckel von der Wasserversorgung aufgebrochen hatte.

Einzelfall: VA-BD-I/1216-C/1/2015, BMI-LR2240/0221-III/1/c/2016;

Unzulässige Ermittlungsmethoden

Polizei kontaktiert
minderjährige Kinder

Eine Frau wurde von einem Exekutivbeamten telefonisch kontaktiert, weil die Polizei den Aufenthaltsort ihres ehemaligen Lebensgefährten in Erfahrung bringen wollte. Obwohl die Frau mitgeteilt habe, dass sie den Aufenthaltsort nicht wisse und telefonisch keine Auskunft gebe, sei am darauffolgenden Tag ihr minderjähriger Sohn ebenfalls befragt worden. Der Sohn habe den Beamten an seine Mutter verwiesen. Danach hätten die Beamten die Wohnung nochmals aufgesucht, in der sich nur ihre 12-jährige Tochter aufgehalten habe. Das Mädchen habe die Türe nicht geöffnet. Zuletzt hätten die Beamten nochmals telefonisch Kontakt mit der Mutter aufgenommen.

Die VA kritisierte, dass die Beamten mehrmals die Frau und ihre minderjährigen Kinder kontaktierten, obwohl die Frau den Beamten von Beginn an mitgeteilt hatte, dass sie den Aufenthaltsort ihres ehemaligen Lebensgefährten nicht kenne. Nach Ansicht der VA hätten die Beamten von einer weiteren Kontaktaufnahme der Frau bzw. ihrer Kinder Abstand nehmen müssen.

Einzelfall: VA-BD-I/0189-C/1/2016, BMI-LR2400/0235-II/1c/2016;

Unzureichende Kommunikation in einem Abgängigkeitsfall

Eine Mutter meldete bei der Polizei die Abgängigkeit ihrer Tochter. Aufgrund der Tatsache, dass die Tochter das Bundesland wechselte, gab es Abstimmungsprobleme zwischen den einzelnen LPD und PI.

Mangel an Sensibilität

Die VA stellte zwar keinen Missstand fest, kritisierte aber den teilweise wenig sensiblen Umgang der Beamtinnen und Beamten mit der Mutter. Die Beamtinnen und Beamten nahmen teilweise zu wenig Rücksicht auf die psychische Belastung der Mutter im Zusammenhang mit dem Verschwinden ihrer Tochter. Die Mutter kritisierte den mehrmaligen Wechsel der Ansprechperson bei der Polizei, weil es für sie dadurch schwierig war, ein Vertrauensverhältnis mit einer Beamtin bzw. einem Beamten aufzubauen. Dieser Kritik schloss sich die VA an.

Einzelfall: VA-BD-I/0681-C/1/2016, BMI-LR2240/0506-II/1/c/2016;

GTI-Treffen 2016 in Kärnten

Im Sommer 2016 fand das 35. GTI-Treffen in Reifnitz statt. Bei dem jährlichen Treffen stellen Autofans ihre Autos zur Schau. Neben dem offiziellen Treffen finden seit drei Jahren auch inoffiziell veranstaltete Vor- und Nachtreffen in Reifnitz und den umliegenden Gemeinden statt. Diese erstreckten sich im Jahr 2016 von Reifnitz bis nach Velden am Wörthersee, wurden von bis zu 200.000 GTI-Fans besucht und dauerten insgesamt bis zu sechs Wochen.

200.000 Besucher

In diesen eineinhalb Monaten werden die Anrainerinnen und Anrainer nicht nur durch Lärm, Abgase und Straßenrennen belästigt, sondern auch gefährdet: Im Zuge des Prüfverfahrens erhielt die VA die Information, dass allein während des Vortreffens 642 Verwaltungsübertretungen verzeichnet worden seien. Diese Anzahl ist besorgniserregend, vor allem weil das Lenken eines KFZ in einem alkoholisierten Zustand zu den Hauptdelikten zählte.

Bis zu 642 Verwaltungsübertretungen

Obwohl seit mittlerweile drei Jahren ein großer Andrang zu den Vortreffen besteht, setzte die LPD Ktn erst neun Tage vor dem GTI-Haupttreffen 52 zusätzliche Polizeibedienstete ein. Im Prüfverfahren stellte sich heraus, dass es aufgrund der Vielzahl der Teilnehmenden und der örtlichen Ausdehnung nicht möglich war, allen Anzeigen nachzugehen. Aus Sicht der VA berücksichtigte die LPD die Erfahrungen der Vorjahre nicht und unterließ es, bereits Wochen vor dem Beginn des Haupttreffens ausreichend Einsatzkräfte zur Verfügung zu stellen. Einsatzkräfte in Zivil würden außerdem dazu beitragen, dass weniger Verwaltungsübertretungen begangen werden.

Mehr Einsatzkräfte nötig

Einzelfall: VA-K-POL/0008-C/1/2016, BMI-LR2240/0650-II/1/2016

Kennzeichen gestohlen – trotzdem Strafe wegen Schnellfahrens

Frau N.N. schilderte, dass sie den Diebstahl ihrer Kennzeichen ordnungsgemäß angezeigt und eine Bestätigung über die Anzeige erhalten habe. Trotzdem hätten die BH Bruck an der Leitha und die LPD NÖ Monate später Straf- und Anonymverfügungen erlassen, weil die gestohlenen Kennzeichen bei Geschwindigkeitsübertretungen verwendet worden waren.

Am Tag der Anzeige schrieb die Polizei die Kennzeichen im Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystem (IAP, ehemals EKIS) aus. Eine Eintragung erfolgte auch in das den Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung stehende Kraftfahrzeugzentralregister (KZR). Allerdings unterblieb hier der gesonderte Hinweis auf den Diebstahl der Kennzeichen. Frau N.N. wurden in mehreren Fällen Geschwindigkeitsüberschreitungen mit den gestohlenen Kennzeichen vorgeworfen. Erst im Zuge der Strafverfahren konnte sie die Vorwürfe entkräften und die Einstellung der Verfahren erwirken.

Kein Hinweis auf Diebstahl im Kraftfahrzeugregister

Das BMI erläuterte, dass in diesem Fall die historischen Daten der letztmaligen Zulassungsbesitzerin als Strafadressat herangezogen worden seien, ohne dass

die näheren Umstände für die bereits erfolgte Abmeldung zuvor abgeklärt worden seien. Eine automatische Verknüpfung von Daten der zentralen Zulassungsdatei (KZR) mit Daten der Sachenfahndung (IAP) sei aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig. Somit sei den Verkehrsreferentinnen und -referenten eine Abfrage von Daten aus dem IAP nicht möglich.

Handlungsempfehlung
des BMI

In Zukunft soll vermieden werden, dass ehemaligen Zulassungsbesitzerinnen und Zulassungsbesitzern behördliche Schriftstücke zugestellt werden, die sie nicht betreffen. Das BMI richtete ein Schreiben an alle Ämter der LReg und an die LPD. Die Referentinnen und Referenten der Behörden sind angehalten, das LKA per E-Mail zu verständigen, wenn eine Zulassungsbesitzerin oder ein Zulassungsbesitzer nicht vorhanden ist. Zudem wurden die Verkehrsreferentinnen und -referenten angewiesen, das Eintragen der historischen Zulassungsbesitzerdaten zu unterlassen.

Einzelfall: VA-NÖ-POL/0037-C/1/2015, BMI-LR2240/0601-II/1/c/2016

2.8.3 Einzelfälle

Kein Wahlrecht mangels Eintragung ins Wählerverzeichnis

Eine Erstwählerin erhielt für die Bundespräsidentenwahl keine Wahlkarte. Sie suchte am Wahltag dennoch das Wahllokal auf und wies sich mit ihrem österreichischen Reisepass aus. Nach telefonischer Nachfrage wurde ihr mitgeteilt, dass sie nicht ins Wählerverzeichnis aufgenommen worden war und deshalb nicht wählen dürfe. Laut ZMR sei sie ungarische Staatsbürgerin. Die Frau wurde jedoch in Österreich geboren und verfügt ausschließlich über österreichische Dokumente, wie Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis. Ihre Mutter wurde zwar in Ungarn geboren, besitzt jedoch seit 2004 die österreichische Staatsbürgerschaft. Ihr Vater ist gebürtiger Österreicher.

Fehlerhafte Eintragung
der Staatsbürgerschaft

Im Prüfverfahren stellte sich heraus, dass die fehlerhafte Eintragung schon vor Jahren passiert sein musste. Das damals zuständige Meldeamt hatte das Mädchen möglicherweise bereits bei der Eintragung seiner Geburt als ungarische Staatsbürgerin erfasst. Weiters mutmaßte das Stadtamt Kirchdorf an der Krems, dass ein Datentransfer ins ZMR im Jahr 2001 den Fehler verursacht haben könnte. Das Melderegister wurde umgehend berichtigt. Die Frau scheint jetzt seit Geburt als österreichische Staatsbürgerin auf. Mit der Aufnahme ins Wählerverzeichnis war es ihr möglich, bei der Wiederholung der Wahl zum Bundespräsidenten von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Einzelfall: VA-BD-I/0560-C/1/2016, BMI-LR2240/0400-III/4/a/2016

Divergenzen über Namensführung nach Scheidung

Eine rumänische Staatsbürgerin ließ sich 2012 von ihrem rumänischen Ehemann scheiden. Sie heiratete einen österreichischen Staatsbürger und nahm

dessen Namen an. Hinsichtlich der Frage, welchen Namen sie nach der Scheidung und vor der neuerlichen Eheschließung zu tragen habe, seien die Standesämter St. Pölten und Böheimkirchen offenbar davon ausgegangen, dass rumänisches Recht anzuwenden sei und sie wieder ihren Mädchennamen zu führen habe.

Die rumänischen Behörden seien hingegen davon ausgegangen, dass Frau N.N. dem rumänischen Recht folgend nach ihrer Scheidung weiterhin den Namen aus ihrer ersten Ehe führen müsse. Diese Diskrepanz habe in der Folge zu Schwierigkeiten bei der Anerkennung der österreichischen Heiratsurkunde und der darin beurkundeten Namensführung durch die rumänischen Behörden geführt. Für Frau N.N. sei unklar, unter welchem Namen sie die für ihre Einbürgerung erforderliche Entlassung aus dem rumänischen Staatsverband betreiben solle.

Unterschiedliche Ansichten hinsichtlich rumänischen Rechts

Das von der VA kontaktierte BMI bestätigte die Anwendung rumänischen Rechts. Frau N.N. hatte nach der Scheidung demnach nicht ihren Mädchennamen, sondern richtigerweise ihren Namen aus erster Ehe zu führen. Aus Sicht der VA wäre es geboten gewesen, die Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit des Namens von Frau N.N. dadurch auszuräumen, dass diese bereits vor der Eintragung zu klären gewesen wären. Das Amt der NÖ LReg veranlasste bei den zuständigen Standesämtern Berichtigungsverfahren.

Berichtigung veranlasst

Einzelfall: VA-BD-I/0088-C/1/2016, BMI-LR2240/0100-III/4/b/2016

Passabnahme im Ausland

Im Sommer 2016 habe Frau N.N. mit einer Reisegruppe mehrere Urlaubstage in Kroatien verbracht. Dabei sei ein Ausflug nach Bosnien-Herzegowina geplant gewesen. Am Grenzübergang sei ihr der Reisepass im Zuge der Grenzkontrolle abgenommen worden. Eine sprachkundige Reisebegleiterin habe in Erfahrung gebracht, dass der Reisepass auf der Interpol-Fahndungsliste stehe. Frau N.N. habe auf Anraten des BMEIA im österreichischen Konsulat in Zagreb einen Notpass beantragen müssen. Die Reiseroute für die gesamte Reisegruppe habe umorganisiert werden müssen, was mit Mehrkosten und zwischenmenschlichen Spannungen verbunden gewesen sei.

Unangenehme Passkontrolle

Nach der Urlaubsrückkehr habe sich herausgestellt, dass die Passbehörde des 16. Bezirks irrtümlich die Nummer ihres Passes an Interpol gemeldet habe. Der Fehler sei zwar bemerkt und eine Stornierung dieser Meldung versucht worden, ob diese erfolgreich gewesen sei, sei aber nicht kontrolliert worden. Die Behörde habe sich bereit erklärt, die Kosten des neuen Passes zu übernehmen, nicht jedoch jene für den Notpass und den unfreiwilligen Aufenthalt in Zagreb. Frau N.N. wandte sich daraufhin an die VA.

Irrtümliche Eintragung bei Interpol

Das Prüfverfahren ergab, dass beim Reisepass von Frau N.N. tatsächlich fälschlicherweise eine Ausschreibung durchgeführt worden war. Trotz Wider-

Schaden wurde ersetzt

rufs am selben Tag sei laut BMI keine Verdattung in der Sachfahndung erfolgt, was zu den Problemen bei der Grenzkontrolle geführt habe. Das BMI sicherte zu, dass die Stadt Wien die Kosten für den Schaden übernehmen werde.

Einzelfall: VA-BD-I/1109-C/1/2016; BMI-LR2240/0502-III/3/a/2016

Private Eventagentur für Eheschließung

Auf der Homepage des Grazer Standesamtes werden Hochzeiten auch an externen Trauungsorten, wie dem St. Veiter Schlössl, angeboten. Trauungen außerhalb des Standesamtes sind gegen eine Zusatzgebühr zu den gewöhnlichen Verfahrenskosten möglich.

Verpflichtung zur
Beauftragung einer
privaten Eventagentur

Herr und Frau N.N. wollten sich im St. Veiter Schlössl trauen lassen und hatten mit dem St. Veiter Schlössl bereits eine Vereinbarung über die Organisation geschlossen. Als das Paar ihre Hochzeit beim Standesamt Graz anmelden wollte, erhielt es die Auskunft, dass eine Organisation der Hochzeit im St. Veiter Schlössl ausschließlich über eine private Eventagentur möglich sei. Dies selbst dann, wenn die Trauung im St. Veiter Schlössl bereits durch das Paar organisiert worden sei. Die zusätzlich anfallenden Kosten der Eventagentur für die Organisation müsste das Paar selbst tragen.

Das BMI führte aus, dass die Organisation von Trauungen außerhalb des Rathauses durch eine private Agentur notwendig sei, da der dadurch entstehende organisatorische Mehraufwand nicht allein vom Standesamt Graz bewältigt werden könne.

Unverhältnismäßige
Kosten

Die VA kritisierte, dass für eine Hochzeit außerhalb des Standesamtes ohnehin eine Zusatzgebühr von 434 Euro zu den regulären Kosten anfallt und dadurch die Mehrkosten für die Behörde abgedeckt sein müssten. Denkbar wäre es, durch eine zusätzliche Miete das Brautpaar an den Kosten zu beteiligen. Eine solche Vorgehensweise ist auch in anderen Landeshauptstädten wie Wien oder Sbg üblich. Die VA kritisierte, dass die verpflichtende Beauftragung einer privaten Agentur zu unnötigen Kosten für die Brautpaare führen.

Einzelfall: VA-BD-I/0361-C/1/2016, BMI-LR2240/0496-III/4/b/2016;

2.9 Justiz

Einleitung

Im Berichtsjahr befasste sich die VA mit 927 Beschwerden und Anfragen, die in den Bereich der Justiz fielen.

Wie in den Vorjahren erwies sich ein Teil der Anliegen als nicht die Zuständigkeit der VA betreffend, da sie dem Bereich der unabhängigen Rechtsprechung zuzuordnen waren.

Neben den prüfbareren Beschwerden über die Verfahrensdauer und über Gerichtsgebühren konnte eine Häufung von Vorbringen im Zusammenhang mit Sachwalterschaften, Verlassenschaftsverfahren, Exekutionsführungen bzw. vermuteten Unkorrektheiten in der Vorgangsweise der Gerichtsvollzieher wahrgenommen werden.

Die VA war in diesen Fällen bemüht, den Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern die Rechtslage und für sie nicht nachvollziehbare gerichtliche Entscheidungen zu erläutern, sie über ihre Rechte aufzuklären und eine Hilfestellung durch Auskünfte zu geben.

2.9.1 Sachwalterschaften

Zu Redaktionsschluss dieses Berichtes war die Novelle des Sachwalterschaftsrechtes mit dem Entwurf eines 2. Erwachsenenschutzgesetzes bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Die VA möchte sich an dieser Stelle für die vorbildliche Erarbeitung des Gesetzesentwurfes bedanken, die im Sinne der UN-BRK auch unter Mitwirkung von Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern erfolgte. Die VA hofft, dass mit dem Inkrafttreten des Erwachsenenschutzgesetzes viele der aufgezeigten Beschwerdefälle nicht mehr auftreten.

Im Berichtszeitraum 2016 langten bei der VA 239 Beschwerden aus ganz Österreich im Zusammenhang mit Sachwalterschaften ein, die persönlich bei Sprechtagen oder schriftlich an die VA herangetragen wurden. Zusätzlich erreichten die VA viele telefonische Anfragen zu Sachwalterschaften, denen nach eingehender Information über Aufgaben und Zuständigkeiten der VA keine schriftlichen Eingaben folgten.

Die Beschwerden wurden wie bisher meist von den Betroffenen selbst oder von deren nächsten Angehörigen an die VA herangetragen. Die Probleme waren mit denen der Vorjahre vergleichbar: Überwiegend kritisiert wurden der Umstand der Besachaltung an sich sowie der zu geringe Einfluss von Familienangehörigen bei Besachaltungen durch berufliche Parteienvertreterinnen und Parteienvertreter. Viele Personen beschwerten sich auch darüber, dass nicht genügend Geld zur Verfügung gestellt werde, selbst wenn hohe Einkünfte, Pensionen und Ersparnisse vorhanden sind, oder dass über das Eigentum

der betroffenen Personen von Sachwalterinnen und Sachwaltern eigenmächtig verfügt werde.

Immer noch kein
zentrales Sachwalter-
Register

Vielfach wurde eine als herabwürdigend empfundene Behandlung durch die Kanzleien beruflicher Parteienvertreterinnen und Parteienvertreter kritisiert. Dazu zählen auch das Gefühl des „Abgespeistwerdens“ bei Anrufen in den Kanzleien sowie die fehlende monatliche Kontaktaufnahme durch die Sachwalterinnen und Sachwalter. Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer bemängelten, dass auf Sachwalterschaften spezialisierte Kanzleien ihre Aufgaben aufgrund der Vielzahl der übernommenen – weit über die vorgesehene Zahl von 25 hinausgehenden – Sachwalterschaften vernachlässigen würden. Auffällig ist für die VA, dass diese Kritik Jahr für Jahr dieselben Kanzleien betrifft. Laut BMJ existiere trotz ELAK kein zentrales Register der übernommenen Sachwalterschaften.

Die VA kann als nachprüfendes Organ zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung die erhoffte Hilfestellung nicht bieten. Sachwalterinnen und Sachwalter werden durch Gerichtsbeschluss bestellt, umbestellt oder abberufen. Entscheidungen der unabhängigen Gerichte können nur im gerichtlichen Instanzenzug überprüft werden und sind von der VA unkommentiert zur Kenntnis zu nehmen. Der Name „Volksanwaltschaft“ weckt bei Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern regelmäßig die Erwartungshaltung, dass die VA für anwaltliche Beratung oder anwaltliche Vertretung zuständig sei. In diesen Fällen informiert die VA über das bei den Rechtsanwaltskammern (wieder) eingerichtete Service der unentgeltlichen ersten anwaltlichen Auskunft.

Zuständigkeit der
Gerichte

Die VA verwies betroffene Personen wie bisher auch an die zuständige Gerichtsabteilung. Bei persönlichen Kontakten der VA mit Betroffenen und deren nächsten Angehörigen sowie in Telefonaten war die Verzweiflung über die Situation oft unüberhörbar. Betroffene und ihre nächsten Angehörigen kritisierten die Ohnmacht und das Ausgeliefertsein gegenüber Personen, die „lediglich finanzielle Interessen“ hätten, nicht jedoch den Wunsch, zum Wohle ihrer Kuranden zu agieren. Personen, die krankheitsbedingt nicht in der Lage sind, vor Gericht Anträge betreffend die Person der Sachwalterin bzw. des Sachwalters oder betreffend die Ausübung der Sachwalterschaft zu stellen, können keine Veränderung der von ihnen vielleicht als unzumutbar empfundenen Situation herbeiführen. Besorgte nahestehende Personen wie Verwandte, Freunde oder Nachbarn haben vor Gericht keine Parteistellung und sohin kein Antragsrecht. Ob bzw. wie das Gericht auf Anregungen dritter Personen reagiert, ist von der VA nicht überprüfbar.

Unterernährung durch
mangelhafte Pflege

Eine junge Akademikerin beklagte, dass ihre Großmutter vom Fonds Soziales Wien nicht entsprechend gepflegt worden sei. Über Anregung des Fonds sei ein familienfremder Sachwalter bestellt worden, der den Angehörigen alle Rechte entzogen habe. Die Großmutter sei mit Unterernährung ins Spital eingeliefert worden und dort verstorben (VA-BD-J/0103-B/1/2016).

Freunde eines betagten Künstlers wandten sich an die VA und berichteten, dass sich die Sachwalterin nicht um ihren Freund kümmere. Dieser werde trotz guter Pension nicht entsprechend betreut, sei völlig verwahrlost und könne sich nicht selbst helfen. Die VA informierte den Fonds Soziales Wien über die dargestellten Probleme; seitens des Fonds wurden daraufhin im Zusammenwirken mit der Sachwalterin Sanierungsmaßnahmen der Wohnung veranlasst und die Betreuung intensiviert. Laut vorliegendem Abschlussbericht seien die gesetzten Maßnahmen zur vollsten Zufriedenheit des Betroffenen erfolgt (VA-BD-J/0142-B/1/2016).

Verwahrlosung infolge fehlender Betreuung

Der Sohn eines hoch betagten, finanziell abgesicherten, besachwalteten Ehepaares, das in einem Heim in Wien betreut wird, wandte sich an die VA. Der Vater sei ein Pflegefall. Obwohl die Mutter laut Gutachten persönliche Entscheidungen selbst treffen könnte, verhindere der Sachwalter die Aufhebung der Sachwalterschaft und den Kontakt zur Familie. Kritisiert wurde, dass „die mobile (Groß-) Mutter im Heim und auf der Station festgehalten wird, als ob sie eine Gefangene wäre“. Selbst ein kurzer Spaziergang in Begleitung, ein Besuch beim Friseur oder im Eissalon seien vom Gutdünken des Sachwalters abhängig (VA-BD-J/0201-B/1/2016).

Verweigerung des Kontaktes zur Familie

Eine rüstige Pensionistin mit eigenen Ersparnissen kritisierte, dass die Sachwalterin ihr das Taschengeld über einen Sozialarbeiter aushändigen lasse, den sie auch noch bezahlen müsse. Sie sei immer fähig gewesen, finanzielle Entscheidungen zu treffen und für sich zu sorgen. Jetzt verweigere ihr die Sachwalterin sogar, dass sie ihr Taschengeld selbst von der Bank oder vom Bankomat behebe, was mit geringeren Kosten verbunden wäre und ihr das Warten auf den Sozialarbeiter ersparen würde. Verärgert ist die alte Dame auch darüber, dass sie von der Sachwalterin keine Abrechnung erhält, da diese nur dem Gericht berichten muss. Bei einer Akteneinsicht habe die Pensionistin festgestellt, dass die Sachwalterin ohne nachvollziehbaren Grund von ihrem Konto 5.000 Euro abgehoben habe, die sie nicht für die Betroffene, sondern offenbar für sich selbst verwendet habe (VA-BD-J/0244-B/1/2016).

Finanzielles

Eine Unternehmerin, die mit ihrem erheblich älteren Ehemann viele Jahre erfolgreich einen Betrieb aufgebaut und geführt hatte, kritisierte die wirtschaftlich nicht nachvollziehbare Vorgangsweise des Sachwalters ihres Mannes. Dieser habe die nunmehrigen Geschäftsführer gekündigt und sei dabei, das Unternehmen zu zerschlagen. Ein gut gehender Familienbetrieb mit sicheren Arbeitsplätzen würde zunichte gemacht, für die beiden studierenden Söhne würde nichts übrig bleiben (VA-BD-J/0915-B/1/2016).

Eine 60-jährige kinderlose Witwe aus der Stmk bemängelte, dass das Gericht den Verkauf ihres großen Hauses nicht genehmige. Nach dem Tod ihres Ehemannes und ihrem schweren Unfall sei zunächst ein Sachwalter für sie bestellt worden, mit dem sie unzufrieden gewesen sei. Ihrem Wunsch entsprechend sei schließlich doch ihr früherer Chef, ein ehemaliger Finanzvorstand und Freund ihres verstorbenen Mannes, zum Sachwalter ernannt worden, der ihre Ange-

legenheiten sehr gut regle. Sie habe das große Haus verlassen und sei in eine für sie bequemere Wohnung gezogen. Nunmehr verweigere das Gericht aber die Genehmigung zum gewünschten Verkauf des Hauses, das eine erhebliche Kostenbelastung darstelle (VA-BD-J/0527-B/1/2016).

Sachwaltervereine Die Ehefrau eines nach einem Schlaganfall und Spitalsaufenthalt vorübergehend besachwalteten Akademikers kritisierte, dass der Sachwalter und das Gericht nach Beendigung der Sachwalterschaft Informationen über die Abrechnung zurückgehalten und Unterlagen nicht zurückgestellt hätten. Die VA leitete ein Prüfverfahren ein, um festzustellen, ob das Gericht mit der Vornahme von Verfahrenshandlungen säumig war. Auf Basis der Stellungnahme des BMJ konnten die Vorwürfe nicht verifiziert werden (VA-BD-J/0691-B/1/2016).

Beschwerden über die Tätigkeit von Vereinssachwalterinnen und Vereinssachwaltern wurden auch im Jahr 2016 äußerst selten an die VA herangetragen.

2.9.2 Verfahrensverzögerungen

Die VA erhielt auch im Berichtsjahr viele Beschwerden über lange Verfahrensdauern, die von Betroffenen, insbesondere in Unterhaltsverfahren, als sehr belastend empfunden werden.

Unterhaltsverfahren des BG Leibnitz Im Fall eines in Pension befindlichen Kindesvaters hat das BG Leibnitz über dessen Antrag auf Herabsetzung bzw. Einstellung seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber seinem volljährigen Sohn zwar zunächst innerhalb von drei Monaten entschieden. Nachdem dieser Beschluss aufgrund eines Rekurses des Unterhaltsberechtigten aufgehoben worden war, vergingen jedoch sieben Monate, bevor eine neue Entscheidung erlassen wurde.

Der vom BMJ ins Treffen geführte österreichweit bestehende personelle Mangel im Bereich der Außerstreitrechtspflegerinnen und -rechtspfleger vermag die lange Verfahrensdauer nicht zu rechtfertigen.

Die VA vermerkt aber positiv, dass nach Auskunft des BMJ von der Justizverwaltung versucht wird, das personelle Defizit durch verstärkte Ausbildungslehrgänge auszugleichen (VA-BD-J/0650-B/1/2016).

Unterhaltsverfahren des BG Floridsdorf Eine Mutter beklagte, dass ihre in Vertretung ihrer beiden Kinder eingebrachten Anträge auf Erhöhung der Unterhaltsverpflichtung des Kindesvaters vom BG Floridsdorf nur sehr zögerlich bearbeitet würden.

Nach Darstellung des BMJ war in den beiden parallel geführten Verfahren zunächst im Herbst 2015 das Einlangen ergänzender Unterlagen des Kindesvaters abzuwarten, die schließlich nach einer Fristverlängerung und einem weiteren Verbesserungsauftrag Mitte Dezember 2015 bei Gericht eintrafen. Als nächster Schritt wurde die Kindesmutter aufgefordert, ihre Anträge ziffernmäßig zu präzisieren. Diese Aufforderung erfolgte allerdings erst Ende April 2016.

Der zwischen den beiden Verfahrensschritten liegende Zeitraum wurde auf die umfangreiche Stellungnahme des Kindesvaters, Weihnachts- und Neujahrsfeiertage sowie auf urlaubs- und krankheitsbedingte Abwesenheiten der zuständigen Rechtspflegerin zurückgeführt.

Die lange Verfahrensdauer wird von der VA kritisch gesehen, da sie nicht dazu beiträgt, das Vertrauen der Recht suchenden Bevölkerung in die Justiz zu fördern. Das BMJ sicherte zu, den Verfahrenfortgang dienstaufsichtsbehördlich zu überwachen (VA-BD-J/0219-B/1/2016).

Ein Tiroler, der strafrechtlich verurteilt worden war, wandte sich an die VA, weil das LG Innsbruck über seinen im Jahr 2010 eingebrachten Wiederaufnahmeantrag jahrelang nicht entschieden hatte.

Unbearbeiteter Wiederaufnahmeantrag –
LG Innsbruck

Das BMJ erklärte, dass nach der Antragstellung polizeiliche Ermittlungen stattgefunden haben und insbesondere nach der Hauptbelastungszeugin gesucht worden war, die sich allerdings im Ausland befände. Die Fortsetzung der Erhebungen sei daher im Jänner 2011 für drei Jahre ausgesetzt worden. Eine Weiterführung des Verfahrens erfolgte erst im Jahr 2016.

Nach Auffassung der VA wurde in diesem Fall das jedes Gericht treffende Gebot, innerhalb angemessener Frist zu entscheiden, völlig außer Acht gelassen. Dies trägt nicht zur Förderung der Rechtssicherheit bei (VA-BD-J/0786-B/1/2015).

Ein Niederösterreicher beklagte, dass das BG Korneuburg über seinen im Scheidungsverfahren eingebrachten Antrag auf Aufteilung des ehelichen Vermögens nach sechseinhalb Monaten noch nicht entschieden hatte. Dies, obwohl er der RichterIn wiederholt mitgeteilt habe, dass er die Vermögenswerte dringend benötige, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Säumnis gefährdet
Lebensunterhalt –
BG Korneuburg

Das BMJ führte aus, dass es aufgrund der überdurchschnittlichen Auslastung und der Häufung von unaufschiebbaren Entscheidungen zu Verzögerungen bei der Ausfertigung des komplexen Aufteilungsbeschlusses gekommen ist.

Die VA musste festhalten, dass eine überlange Verfahrensdauer nicht geeignet ist, das Vertrauen der Bevölkerung in eine gut funktionierende Justiz zu stärken (VA-BD-J/0743-B/1/2016).

2.9.3 Strafverfahren

Einleitung

Im Bereich des gerichtlichen Strafrechts hat die VA, mangels Zuständigkeit, Einschreitende auf die ihnen offenstehenden Rechtsbehelfe aufmerksam zu machen und sie an die vorgesehene Einbringungsstelle zu verweisen.

So kann ein Opfer bei Einstellung eines Ermittlungsverfahrens durch die StA nach der StPO bei der Anklagebehörde einen Antrag auf Auskunft über die

Einstellungsgründe und/oder einen Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens einbringen.

In nicht wenigen Fällen sieht die StA jedoch von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab. Dass in diesen Fällen kein Antrag auf Fortführung möglich ist, führte des Öfteren zu Kritik.

Tatsächlich besteht für Betroffene rechtlich keine Handhabe, die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens in einem förmlichen Verfahren mit Rechtsschutz zu erwirken. In diesen Fällen sind Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer auf den Einsatz des Aufsichtsrechts über die StA angewiesen und an das BMJ zu verweisen.

Ein weiterer Bereich ergibt sich aus Beschwerden über Säumnisse der Anklagebehörde sowie der Gerichte. In diesen Fällen kann die VA prüfend tätig werden.

Erlasswidrige Vorgehensweise – StA Feldkirch

Die zuständige Kommission ersuchte die VA, die näheren Umstände eines Misshandlungsvorwurfs zu klären, von dem sie Kenntnis erlangt hatte:

Verletzungen bei
Festnahme

Ein Vorarlberger wurde aufgrund eines gegen ihn ergangenen Vorführbefehls von Polizeibeamten des Einsatzkommandos COBRA und der PI Schruns an seiner Wohnadresse festgenommen. Im Zuge dieser Amtshandlung sowie bei der anschließenden Anhaltung in der Arrestzelle der PI Schruns sei es zu Verletzungen gekommen. In der Folge erstattete der Mann bei der StA Feldkirch gegen unbekanntes Täter Anzeige wegen des Verdachts auf Körperverletzung und strafbarer Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung.

Erhebungen
gegen das Opfer

Die StA Feldkirch beauftragte daraufhin just jene Einheit mit der Einvernahme des Verletzten, der die beschuldigten Beamten angehören. Die Angaben des Opfers wurden von der StA Feldkirch schließlich als unglaubwürdig bewertet. Gegen den Vorarlberger wurde umgehend ein Ermittlungsverfahren wegen Verleumdung bzw. falscher Beweisaussage eingeleitet. Wiederum sei dabei, so der Informationsstand der Kommission, der Auftrag zur Einvernahme des Beschuldigten an dieselbe Einheit ergangen.

Anschein der
Voreingenommenheit

Das BMJ stellte klar, dass zunächst das Landeskriminalamt Vorarlberg mit den Ermittlungen beauftragt worden war. Im Weiteren ersuchte die StA Feldkirch allerdings das Einsatzkommando COBRA West um Bekanntgabe der Personalien der einschreitenden Beamten und ordnete zugleich an, dass der Festgenommene als Zeuge zum Sachverhalt zu vernehmen ist.

Erlasswidrige
Vorgehensweise

Die Vernehmung des Vorarlbergers erfolgte letztlich durch einen Beamten der PI Feldkirch und nicht durch einen Angehörigen der beschuldigten Einheit. Das BMJ musste allerdings einräumen, dass das Vorgehen nicht dem Erlass entsprach, wonach Beamtinnen und Beamten der einschreitenden Einheit nicht das Ermittlungsverfahren führen sollen, und damit nicht einer objek-

tiven und jeden Anschein der Voreingenommenheit ausschließenden Verfahrensführung diene.

Darauf wurde die StA Feldkirch durch die OStA Innsbruck eindringlich hingewiesen. Das weitere Verfahren wurde außerdem aufsichtsbehördlich überwacht. Der StA Feldkirch wurde auch aufgetragen, allen Referentinnen und Referenten den betreffenden Erlass in Erinnerung zu rufen.

Einzelfall: VA-BD-J/0026-B/1/2016

Mehrdeutiges Formular: vorläufiger Rücktritt von der Verfolgung – BMJ

Wiederholt gaben Verständigungsschreiben der StA, in denen Betroffene über die Einstellung eines Verfahrens informiert wurden, Anlass zur Beschwerde. In diesen Schreiben wird, bei verbundenen Verfahren, stets der Erstbeschuldigte genannt; dies auch dann, wenn sich die Verständigung nicht an ihn richtet.

Missverständliches
Formular

Die VA regte beim BMJ eine Abänderung des Formulars an, um Unklarheiten künftig zu vermeiden.

VA drängt auf
Bereinigung

Das BMJ stellte eine Verbesserung in Aussicht, gab jedoch zu bedenken, dass mit zunehmender technischer Komplexität der angestrebten Lösung nicht nur der Aufwand steige, sondern auch die Gefahr, in atypischen Konstellationen neue und weniger leicht zu klärende Missverständnisse zu verursachen.

Nach rund neun Monaten teilte das BMJ schließlich mit, dass nach Evaluierung der in Frage kommenden Optionen eine Lösung in Aussicht sei. Die Implementierung werde in Abhängigkeit von anderen Vorhaben im Bereich der Justiz-IT priorisiert und umgesetzt werden. Eine schrittweise Umstellung auf eine vollständige digitale Aktenführung werde angestrebt.

Anfang Jänner 2017 teilte das BMJ mit, dass die Optimierung technisch umgesetzt wurde. Die VA bedauert, dass eine zeitnahe Erledigung nicht möglich war und die Umsetzung ihrer Anregung mehr als ein Jahr in Anspruch nahm.

Umsetzung zu Jahres-
beginn 2017

Einzelfall: VA-BD-J/0181-B/1/2015

Verzögerung in einem Strafverfahren – LG Wiener Neustadt

Ein Niederösterreicher beklagte, dass ihm die schriftliche Urteilsausfertigung seines Freispruches, der in der Hauptverhandlung vor dem LG Wiener Neustadt im Oktober 2015 gefällt worden war, nicht zugesandt wurde.

Fehlende Zustellung
eines Urteils

Das BMJ teilte mit, dass das schriftliche Urteil tatsächlich erst Ende Februar 2016 konzipiert wurde. Für die Dauer der Ausfertigung war eine Mehrbelastung der Leiterin der zuständigen Gerichtsabteilung aufgrund von Vertretungstätigkeiten mitursächlich.

Die VA merkte dazu an, dass nach der StPO jedes Urteil binnen vier Wochen vom Tag der Verkündung schriftlich ausgefertigt und vom Vorsitzenden unter-

Vierwöchige Frist zur
Urteilsausfertigung

schrieben werden muss. Das Verstreichen eines längeren Zeitraums zwischen der mündlichen Urteilsverkündung und der Zustellung eines schriftlichen Urteils trägt daher nicht zur Förderung der Rechtssicherheit bei.

Einzelfall: VA-BD-J/0044-B/1/2016

Mehrmalige Aktenübermittlung ohne Aufforderung zur Stellungnahme – BG Spittal/Drau, StA Klagenfurt

Nach seinem Freispruch beantragte ein Kärntner den Zuspruch eines Beitrags zu seinen Verteidigerkosten. Eineinhalb Wochen nach Antragstellung wurde der Strafakt des Beschwerdeführers vom BG Spittal/Drau an die StA Klagenfurt zur Einsichtnahme in die Endverfügung übermittelt.

Mehrmaliger
Aktenversand

Da die StA Klagenfurt danach ein Ermittlungsverfahren gegen die Anzeigerin wegen Verleumdung und falscher Beweisaussage eingeleitet hatte, wurde der Akt rund eineinhalb Monate nach dem Antrag des Freigesprochenen neuerlich der StA Klagenfurt übermittelt.

Nach Rücksendung des Aktes wurde er vom BG Spittal/Drau am selben Tag – zum dritten Mal – an die StA Klagenfurt übermittelt, diesmal für eine Stellungnahme zum mittlerweile rund fünf Monate alten Antrag des Kärntners. Nach erfolgter Reaktion der StA Klagenfurt wurde schließlich über den Antrag auf Zuspruch eines Beitrages zu den Verteidigerkosten entschieden.

BMJ sieht keine
Säumnis

Nach Ansicht des BMJ sei die im Ergebnis eingetretene Verzögerung in der Kostenbestimmung nicht auf eine Untätigkeit zurückzuführen, sondern dadurch bedingt gewesen, dass der Akt infolge des Parallelverfahrens vorübergehend nicht greifbar gewesen sei.

Argumentation nicht
nachvollziehbar

Für die VA bleibt offen, weshalb das BG Spittal/Drau die StA Klagenfurt anlässlich der ersten Aktenübersendung nicht auch gleichzeitig um Stellungnahme zum Antrag des Kärntners aufforderte.

Doch selbst wenn der Antrag auf Zuerkennung eines Beitrags zu den Verteidigerkosten zu diesem Zeitpunkt dem Gericht noch nicht bekannt gewesen wäre, ist für die VA nicht nachvollziehbar, weshalb die Aufforderung zur Stellungnahme nicht zumindest bei der zweiten Aktenübersendung an die StA Klagenfurt erfolgte.

Einzelfall: VA-BD-B/0076-B/1/2016

2.9.4 Strafvollzug

Einleitung

Wie im vergangenen Jahr werden an dieser Stelle die Ergebnisse der Prüfverfahren dargestellt, die die VA aufgrund oder aus Anlass von Einzelbeschwerden geführt hat. Betreffend die präventive Kontrolle im Bereich des Straf- und

Maßnahmenvollzuges sei auf die Ausführungen im Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“, Kapitel 3.5 verwiesen.

Im Jahr 2016 hat die VA vermehrt Sprechtag in den JA und Einrichtungen des Maßnahmenvollzuges (Sonderanstalten, Spitäler) abgehalten. Das Angebot einer Vor- bzw. Aussprache wurde stark angenommen. Soweit es sich dabei um Inhaftierte handelte, ging es neben Fragen zum Strafverfahren, dessen Wiederaufnahme oder einer bedingten Entlassung oft um die Lebens- und Aufenthaltsbedingungen in der Einrichtung. Mit dem Einverständnis der Vorgesprechenden wurden diese Anliegen im Anschluss mit der Anstaltsleitung, der Justizwache und den Fachdiensten erörtert. Auch mit dem ärztlichen und dem Pflegepersonal wurde das Gespräch gesucht. Viele Beschwerden und Wünsche ließen sich so rasch erledigen. Soweit über Bedingungen der Anhaltung geklagt wurde, konnte sich die VA zudem unmittelbar ein Bild von den Gegebenheiten vor Ort machen.

Zahlreiche persönliche
Vorsprachen

Bauliche Struktur

Im Dezember 2012 wurde die Kommission in der JA Graz-Jakomini auf einen Insassen aufmerksam, der auf den Rollstuhl angewiesen war und 14 Tage lang nicht ins Freie konnte. Auf Betreiben der Kommission wurde der Insasse in die JA Leoben verlegt.

Hof nicht barrierefrei
erreichbar

Als Reaktion auf die Kritik wurden in der JA Graz-Jakomini die Sanitäranlagen eines Haftraums behindertengerecht ausgestattet. In Aussicht gestellt wurde außerdem, dass ein Treppenlift installiert werde, der vom Halbgosch ins Freie führt.

Davon wollte sich die VA bei einem im März 2016 abgehaltenen Sprechtag vergewissern. Trotz der Ankündigung, dass die Aufstiegshilfe angebracht werde, war die Installation noch nicht erfolgt. Die VA konnte erwirken, dass der Treppenlift schließlich in den Sommermonaten 2016 installiert wurde. Damit ist der Hof der JA Graz-Jakomini vom Zwischengeschoß aus barrierefrei erreichbar.

Lift fehlte trotz Zusage

Das landesgerichtliche Gefangenenhaus muss jedoch insgesamt erneuert werden. Die Notrufanlage ist völlig überaltert, Ersatzteile sind nicht mehr zu bekommen. Reparaturen im laufenden Betrieb sind auch angesichts eines an die Grenzen seiner Kapazität gelangten Leitungsnetzes nur schwer möglich. Hinzu kommt, dass sowohl der Aufnahmebereich als auch das Wachzimmer für die gegenwärtige Größe der Anstalt viel zu klein bemessen sind. Insgesamt steht die alte bauliche Struktur einem modernen, zeitgemäßen Vollzug entgegen.

Alte bauliche Struktur

Auf Anfrage, wann mit der Realisierung eines Neubaus des Verwaltungstraktes gerechnet werden kann, bestätigte das BMJ, dass ein von der Bundesimmobiliengesellschaft ausgearbeiteter Entwurf für den Neubau des Eingangs- und

Verwaltungsgebäudes vorliegt. Aufgrund des prioritär behandelten Neubaus der JA Salzburg-Puch ist mit dem Bauvorhaben jedoch bislang nicht begonnen worden. Ein konkreter Zeitpunkt für den Baubeginn konnte nicht bekannt gegeben werden.

Unzumutbare
Bedingungen

Dringend erneuerungsbedürftig sind auch die Besucherräumlichkeiten in der JA Sonnberg. Sie liegen unmittelbar über dem Haupttor und sind nur über eine steile Stiege erreichbar. Auf der einen Seite des Aufgangs wird der Scheibenbesuch, auf der anderen Seite der offene Besuch abgewickelt. Das Mauerwerk ist nicht isoliert. Im Sommer ist es drückend heiß, im Winter sehr kalt. Das Raumklima ist für sämtliche sich dort aufhaltenden Personen oft unerträglich. Gehbehinderte Personen können den Besucherbereich nicht erreichen. Ihnen wird angeboten, unmittelbar neben dem Tor mit ihren inhaftierten Angehörigen zu sprechen.

Fertige Einreichpläne für einen neuen Besucherbereich liegen vor. Sie wurden allerdings, obwohl die Flächen zur Verfügung stehen, bis dato nicht umgesetzt.

Gesamtkonzept fehlt

Die VA bedauert diese Verzögerung. Um Unklarheiten und Unsicherheiten bei den einzelnen Anstalten zu vermeiden, empfiehlt es sich, einen Masterplan aufzustellen, anhand dessen für jede einzelne Einrichtung nachvollziehbar ist, wann dort mit dem Beginn von größeren Adaptierungsarbeiten und Zubauten gerechnet werden kann.

Wünsche nach Vergrößerung und Ausbau der Betriebe wurden auch in anderen JA geäußert, unter anderem in der JA Wels. Dort konnte sich die VA vergewissern, dass die Räumlichkeiten, die sowohl der Verwaltung wie auch den Inhaftierten zur Verfügung stehen, durchwegs wohnlich und freundlich gestaltet sind. Insbesondere tragen zu diesem positiven Klima eine Vielzahl von Grünpflanzen und Bildern bei. In einem der Innenhöfe wurde ein kleiner Teich mit Zierfischen angelegt, das plätschernde Wasser hat auf die Insassinnen und Insassen eine beruhigende Wirkung.

Eigeninitiative als
Positivbeispiel

Eine freundliche Raumgestaltung trägt wesentlich zu einem positiven Betriebsklima bei. Vieles ist dabei aus Eigeninitiative, ohne großen finanziellen Aufwand, entstanden. Das positive Beispiel der JA Wels kann anderen JA zur Nachahmung empfohlen werden.

Einzelfälle: VA-BD-J/0122-B/1/2016, VA-BD-J/0737/1/2016,

Ausstattung von besonders gesicherten Hafträumen

Mobiliar als Gefahren-
potenzial

Das Mobiliar in den JA sollte gefahrlos benützbare sein. In erhöhtem Maße gilt dies für besonders gesicherte Hafträume. Jeder scharfkantige Einrichtungsgegenstand ist dort zu vermeiden.

Scharfkantiges
Eisenbett

Bei einem Sprechtag in der Außenstelle Floridsdorf der JA Mittersteig wurde die VA darauf aufmerksam, dass die Ausstattung der beiden besonders ge-

sicherten Hafträume Gefahren birgt. In beiden Hafträumen befanden sich scharfkantige Eisenbettgestelle, auf denen die Matratze auflag.

Die VA regte daher an, die beiden besonders gesicherten Hafträume mit Liegen und Sitzgelegenheiten auszustatten, die von den Inhaftierten gefahrlos benützt werden können. Geeignet wären etwa mit abwaschbarem Material überzogene Liegen und Sitzgelegenheiten aus Schaumstoff, wie sie in dem besonders gesicherten Haftraum der JA Graz-Jakomini in Verwendung sind.

Dieser Anregung kam das BMJ nach.

Auf Ersuchen der VA erhob das BMJ auch den Zustand der besonders gesicherten Hafträume in den anderen JA. Dabei fanden sich in der JA Klagenfurt ebenfalls scharfkantige Metallgegenstände. Diese wurden ersetzt.

Die gefahrlose Benützung besonders gesicherter Hafträume ist aber nicht nur durch deren Ausstattung zu gewährleisten. Auch alle Gegenstände, die Insassinnen und Insassen ausgehändigt werden, müssen besonders kritisch auf eine Selbstverletzungsmöglichkeit hinterfragt werden.

In der JA Mittersteig werden beispielsweise Trinkbecher aus Styropor verwendet. Diese können gefahrlos zerdrückt werden, ohne dass das Material splittert. Als Einweggefäße sind sie zwar nicht abfallvermeidend, doch wiegt der Sicherheitsaspekt bei besonders gesicherten Hafträumen den Aspekt des Umweltschutzes auf. Im Vergleich zu Styroporbechern zersplittern Plastikbecher in scharfkantige Teile, die zu Selbst- oder Fremdverletzungen führen können.

Styroporbecher als positives Beispiel

Die VA erachtet die Ausstattung des besonders gesicherten Haftraumes in der JA Mittersteig mit Styroporbechern für einen Fall von Good Practice. Die Beispielwirkung wurde dem BMJ gegenüber aufgezeigt und die Anschaffung von Bechern aus Pappe oder Styropor auch für die anderen JA angeregt.

Das BMJ griff diesen Vorschlag auf und bezog ihn in das Projekt „Ausstattung besonders gesicherter Hafträume“ ein. Eine Erledigung wurde bis zum Frühjahr 2017 in Aussicht gestellt.

Vorschlag aufgenommen

Einzelfälle: VA-BD-J/0349-B/1/2016, VA-BD-J/0264-B/1/2016

Gesundheitswesen

Im Berichtszeitraum hat die VA erneut zahlreiche Beschwerden über eine unzureichende medizinische Versorgung erhalten. Dabei zeigte sich, dass es immer wieder zu Koordinationsproblemen kommt, wenn auf das Leistungsangebot außerhalb der JA zurückgegriffen werden muss, sei es dass Termine bei Fachärztinnen und Fachärzten nicht eingehalten oder Untersuchungen in einem Spital nicht vorgenommen werden.

So klagte ein Insasse aus der JA Stein darüber, an einer sich stark verschlechternden Augenerkrankung zu leiden, die eine Katarakt-Operation erforderlich

machte. Bei der anschließenden Untersuchung im Jänner 2013 habe der Augenarzt einen Kontrolltermin nach sechs Monaten empfohlen. Er sei aber erst nach einem Jahr dem Augenarzt vorgeführt worden.

Kontrolltermin
viel zu spät

Das BMJ bestätigte, dass die Untersuchung nicht, wie empfohlen, nach sechs Monaten, sondern erst nach einem Jahr durchgeführt wurde. Gründe konnten dafür keine genannt werden. Die VA kritisiert, dass die Vollzugsverwaltung die Vorführung des Insassen zur Kontrolluntersuchung erst verspätet veranlasst hat. Der Umstand, dass auf die Einhaltung der vom Arzt empfohlenen Untersuchungstermine nicht geachtet wurde, ist der JA Stein als Organisationsverschulden zuzurechnen.

Computertomographie
nicht vorgenommen

Ein Inhaftierter aus der JA Mittersteig klagte, dass eine vom Anstaltsarzt empfohlene Computertomographie nicht durchgeführt wurde. Diese hätte im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Wien vorgenommen werden sollen.

Das BMJ räumte ein, dass es aufgrund von „organisatorischen Umstellungen“ im Krankenhaus zu kurzfristigen Änderungen bzw. Absagen angeordneter Untersuchungen kam. Die medizinische Versorgung des Insassen wäre aber nach Meinung der Chefärztin in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im BMJ in ausreichendem Maße gewährleistet gewesen.

Um derartige Vorfälle in Hinkunft zu vermeiden, wurde in Aussicht gestellt, ein klärendes Gespräch mit den Verantwortlichen des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder Wien zu führen.

Die VA verkennt nicht, dass Absagen bzw. kurzfristige Verschiebungen von Terminen im Krankenhaus nicht von der Vollzugsbehörde zu verantworten sind. Dennoch ist sicherzustellen, dass empfohlene ärztliche Untersuchungen auch durchgeführt werden. Kritisch gesehen wird, dass erst die Beschwerde bei der VA zu weiteren Veranlassungen führte, wie etwa ein Gespräch mit den Verantwortlichen des Krankenhauses.

Handdesinfektionsmittel
als Good Practice

Soweit die VA bei ihren Sprechtagen auch die Krankenabteilungen in den JA besuchte, fand sie die Ordinationsräumlichkeiten stets in einem einwandfreien, sauberen Zustand vor.

In der JA Wels werden alle Personen beim Eintreten in den Ordinationsbereich verbal und mittels Piktogramm aufgefordert, das in einem Wandspender zur Verfügung stehende Desinfektionsmittel zu verwenden. Dies hebt insgesamt den hygienischen Standard in den Behandlungsräumen.

Anschaffung von
Wandspendern
wünschenswert

Die VA begrüßt diese Möglichkeit und hält das für ein Beispiel einer Good Practice, das auch in anderen JA Nachahmung finden sollte. Eine diesbezügliche Anregung wurde dem BMJ unterbreitet.

Einzelfälle. VA-BD-J/0522-B/1/2016, J/0299-B/1/2016, J/0737/1/2016

Lebens- und Aufenthaltsbedingungen

Einmal pro Woche können Insassinnen und Insassen in einem Verkaufsgeschäft in der Anstalt Waren erwerben, darunter auch verderbliche Lebensmittel, die eine kühle Lagerung erfordern. Die VA nahm die Beschwerde eines Inhaftierten der JA St. Pölten über fehlende Kühlschränke zum Anlass, die Kühlmöglichkeiten in den JA österreichweit zu erheben.

Lagerung verderblicher Lebensmittel

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass in den JA Eisenstadt, Hirtenberg, Korneuburg, Leoben, Salzburg, Stein und Schwarzau allen Insassinnen und Insassen in den Hafträumen eine Kühlmöglichkeit zur Verfügung steht.

Bundesweite Erhebung

In den JA Gerasdorf und Göllersdorf, Graz-Karlau, Krems, Suben, Wels, Wien-Josefstadt, Wien-Mittersteig, Wien-Favoriten und Wien-Simmering ist eine Kühlmöglichkeit entweder in den Hafträumen oder auf der Abteilung vorhanden.

Nicht allen Insassinnen und Insassen stehen Kühlmöglichkeiten für Lebensmittel in den folgenden JA zur Verfügung: Feldkirch, Garsten, Graz-Jakomini, Innsbruck, Linz, Ried, Sonnberg, St. Pölten und Wr. Neustadt.

In der JA Klagenfurt haben die Inhaftierten keine Möglichkeit, ihre Lebensmittel kühl zu lagern.

Die VA regte an, ein Konzept zum verstärkten Ausbau der Kühlmöglichkeiten zu entwickeln. Dabei wird darauf zu achten sein, dass Inhaftierte in finanzieller Hinsicht nicht ungleich behandelt werden und – so sie um die Anschaffung eines eigenen Kühlgerätes nicht umhinkommen – zumindest die laufenden Stromkosten nicht bezahlen müssen.

In einigen JA werden Kühltaschen mit Kühlakkus ausgegeben. Dies erscheint der VA dann sinnvoll, wenn der Einsatz von Kühlschränken im Haftraum oder auf der Abteilung aus Platzgründen oder wegen eines zu schwachen Leitungsnetzes nicht möglich ist.

Suche nach Alternativen

Die VA nahm daher die Mitteilung, dass den Leitern der Wirtschaftsstellen im Zuge einer Tagung eine solche Vorgangsweise nahegelegt werde, zustimmend zur Kenntnis.

Die VA begrüßt auch, dass bei zentralen Kühlgeräten teilweise die Möglichkeit besteht, Fächer abzuschließen. Damit können Streitigkeiten über (vermeintliche) Lebensmitteldiebstähle verhindert werden.

Versperrbare Fächer

Zu den Aufgaben der Insassinnen und Insassen zählt es auch, ihre Hafträume selbst zu reinigen. Ein Inhaftierter in der JA Graz-Jakomini kritisierte, dass er die Nasszelle des Mehrpersonenhaftraumes ohne Gummihandschuhe säubern müsse. Er empfinde es als unhygienisch, die Reinigung der Toilette ohne Handschuhe durchführen zu müssen.

Keine Einweghandschuhe

Wie die VA erhob, stellen die JA den Inhaftierten keine Gummihandschuhe für die Haftraumreinigung zur Verfügung. Lediglich an Hausarbeiter, welche die allgemeinen Flächen in den Anstalten putzen, werden diese ausgegeben. Handschuhe sind auch im Sortiment des „Supermarktes“ der Anstalt nicht enthalten, sodass es den einzelnen Insassinnen oder Insassen auch nicht möglich ist, Gummihandschuhe auf eigene Kosten zu erwerben.

Sortiment erweitert Die Kritik wurde vom BMJ letztlich aufgegriffen. Es wurde veranlasst, dass Einweg- und/oder Haushaltshandschuhe österreichweit in das Warenangebot der Verkaufsgeschäfte in den JA aufgenommen werden. Insassinnen und Insassen können nunmehr einen Handschutz für die Haftraumreinigung, wenn auch auf eigene Kosten, erwerben.

Einzelfälle: VA-BD-J/0334-B/1/2016, VA-BD-J/0512-B/1/2016

Bearbeitungsdauer von Eingaben

Der Vollzugsverwaltung kann ein Bemühen um zügige Erledigung offener Ansuchen nicht abgesprochen werden. Dennoch gibt es auch im Berichtszeitraum Fälle, bei denen es zu erheblichen Verzögerungen kam bzw. Eingaben deshalb nicht erledigt wurden, weil sie nicht mehr auffindbar waren.

Belastend langes Warten So beklagte eine Patientin, die zum Zeitpunkt ihrer Vorsprache in der Forensik im LKH Hall untergebracht war, dass sie sich vor fünf Monaten zweimal ergebnislos schriftlich mit dem Ersuchen um Rückverlegung in das LKH Rankweil an das BMJ gewandt habe. In der Nähe wohnten ihre drei Kinder im Alter von 14, 16 und 17 Jahren, die sie derzeit nur sehr sporadisch in Tirol besuchen könnten.

Das erste Schreiben verfasste die Patientin mit Hilfe eines Sozialarbeiters, das zweite sandte sie selbst ab, was von ihrer Betreuerin bestätigt wurde.

Antwort soll Entscheidung nicht vorgeifen Das BMJ räumte ein, dass zunächst kein Antwortschreiben erging, weil Ansuchen um Vollzugsortsänderung, die während der Phase der Klassifizierung gestellt werden, nicht direkt mit einer Rückmeldung erledigt werden. Die Beantwortung der Eingabe wird üblicherweise gemeinsam mit dem Erlass über die Klassifizierung kommuniziert, zumal erst dann eine informative Stellungnahme möglich ist.

Im konkreten Fall erfolgte aufgrund eines Versehens keine Reaktion auf die beiden Eingaben. Diese wurde inzwischen nachgeholt.

Kurzinformation über Verfahrensstand Die VA regte außerdem an, dass künftig in vergleichbaren Fällen kurz über den Verfahrensstand informiert werden sollte. Dabei sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass ein Ansuchen um Vollzugsortsänderung erst nach Abschluss des Klassifizierungsverfahrens erledigt werden kann.

Eine Wienerin brachte vor, in der JA Wien-Simmering Anfang Dezember 2015 persönlich eine Kost- und Quartierbestätigung für einen für den 28. Dezember

2015 von ihrem Lebensgefährten beantragten Ausgang abgegeben zu haben. Die Übergabe des Schriftstücks habe sie sich bestätigen lassen. Einige Tage vor dem begehrten Ausgang, am 22. Dezember, sei ihr mitgeteilt worden, dass in der JA keine Bestätigung aufliege.

Das BMJ gab zu, dass in der JA Simmering die nachweislich abgegebene Kost- und Quartierbestätigung bedauerlicherweise nicht auffindbar gewesen war.

Schriftstück nicht mehr auffindbar

Wiewohl es sich in der Praxis nicht gänzlich vermeiden lässt, dass Schriftstücke verloren gehen, ist diese Fehlleistung als Organisationsverschulden der JA Wien-Simmering zuzurechnen und stellt einen Missstand in der Verwaltung dar.

Die VA hebt gleichzeitig positiv hervor, dass die Beschwerde zum Anlass genommen wurde, ein internes Aufzeichnungssystem zu implementieren, um die Nachvollziehbarkeit des Einlangens von Ansuchen und Schriftstücken in Zukunft zu gewährleisten.

Implementierung eines internen Aufzeichnungssystems

Einzelfälle: VA-BD-J/0134-B/1/2016, VA-BD-J/0743-B/1/2015

Information über ansteckende Krankheiten – JA Wien-Josefstadt

In der JA Wien-Josefstadt wurden bei einigen Insassinnen und Insassen an den Haftraumtüren Aushänge mit dem Vermerk „ansteckende Krankheit“ angebracht. Derartige Angaben widersprechen dem Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre und sind unzulässig. Einer Empfehlung der VA wurde entsprochen.

Anlass zu dieser Missstandsfeststellung und Empfehlung gab die Beschwerde eines Untersuchungshäftlings. Er bemängelte den an der Türe zum Haftraum angebrachten Vermerk, wonach er an einer ansteckenden Krankheit leide. Dies führe zu Schwierigkeiten mit den anderen Insassen.

Ausgrenzung durch Mitinsassen

Wie die VA feststellte, handelt es sich um gut sichtbare Aushänge im DIN A5-Format, die an einer Schnur an der Haftraumtür befestigt sind. Damit eine Kenntnisnahme des Inhalts durch andere Inhaftierte weitestgehend ausgeschlossen werden kann, wurden die Vermerke bei Vorführungen während des Nachtdienstes abgedeckt bzw. umgedreht.

Vermerk an der Haftraumtür

Was den Inhalt dieser Vermerke betrifft, rechtfertigte sich das BMJ damit, dass der Text chiffriert sei. Es handle sich um Sicherheitscodes (Buchstabencodes) der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV). Diese sollen es den Haftraum öffnenden Beamtinnen und Beamten auch ohne nähere Kenntnis der Insassin oder des Insassen ermöglichen, sich rasch über bestimmte gesundheitliche Probleme der Person zu informieren. Diese Sicherheitscodes stellen insbesondere eine Unterstützung für das Nachtdienst versehende Justizwachepersonal dar. Im Nachtdienst sei vor einem Einsatz eine Einsichtnahme in die IVV oftmals aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Die Vermerke in der JA Wien-Josefstadt würden auch nur während dieses Dienstes, also in der Zeit von 13.45 Uhr bis 6.45 Uhr, angebracht.

Gefahrenhinweis

Recht auf
Geheimhaltung perso-
nenbezogener Daten

Aus Sicht der VA stellen diese Aushänge einen Eingriff in das in Art. 8 EMRK gewährleistete Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre dar. Art. 8 EMRK beinhaltet das Recht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten. Besonders schützenswert sind dabei Gesundheitsdaten. Sie zählen auch nach dem DSG zum Kreis der „sensiblen Daten“.

Stigmatisierung

Die Anbringung von Vermerken „ansteckende Krankheit“ ist als erniedrigende Behandlung zu qualifizieren und führt zur Stigmatisierung der betroffenen Insassinnen und Insassen.

Die VA hat nach Einholung einer gutachtlichen Stellungnahme des MRB empfohlen, den Erlass vom 21. März 2013 (BMJ-VD41501/0006-VD/2013) betreffend „Ansteckende Krankheiten von Insassen, Melde- und Verständigungspflichten, sonstige Maßnahmen“ dahingehend zu ergänzen, dass die Anbringung gesundheitsbezogener Daten an der Haftraumtüre generell unzulässig ist.

Klarstellung
durch Erlass

Der Empfehlung der VA wurde mit Erlass der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im BMJ vom 29. Juli 2016 (BMJ-GD52201/0019-II 3/2016) entsprochen.

Einzelfall: VA-BD-J/0458-B/1/2014

Mangelhafte psychiatrische Versorgung von minderjährigen suchtkranken Inhaftierten – JA Innsbruck

Zwei suchtkranke Minderjährige kritisierten die unzureichende psychiatrische Versorgung in der JA Innsbruck. Eine Betroffene beklagte gegenüber der VA, dass sie von der Anstaltspsychiaterin nicht in das Substitutionsprogramm aufgenommen werde. Eine zweite Minderjährige schilderte, dass die Ärztin die Dosierung der Medikamente gegen ihren Willen erheblich reduziert habe.

Das BMJ hielt zum ersten Fall fest, dass keine verfestigte Opiatabhängigkeit vorlag und daher die Aufnahme in ein Drogensersatzprogramm als kontraproduktiv bewertet wurde. Im zweiten Fall führte das BMJ aus, dass die Medikation als Konsequenz auf eine nicht vorhandene Compliance und häufige Verstöße gegen das Arbeitsbündnis reduziert wurde.

Kein Fachpersonal für
Kinder- und Jugend-
psychiatrie

In beiden Fällen teilte das BMJ mit, dass die minderjährigen Frauen weder zur Begutachtung noch zur Durchführung der Substitutionsbehandlung oder zur Indikationsstellung der Substitutionstherapie versus eine alternative Therapie einer Fachärztin oder einem Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie vorgeführt wurden.

Aus Sicht der zuständigen Fachabteilung in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im BMJ ist eine Beiziehung einer Fachärztin bzw. eines Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie bei der Begutachtung bzw. Behandlung suchterkrankter Minder-

jähriger nicht zwingend erforderlich. Zudem habe die behandelnde Anstaltspsychiaterin zu keinem Zeitpunkt der Behandlung eine Indikation für deren Vorstellung bei der Kinder- und Jugendpsychiatrie gesehen, weswegen davon abgesehen wurde.

Die VA hat daraufhin, bestärkt durch Wahrnehmungen ihrer Kommissionen bei Besuchen der JA Innsbruck und der JA Gerasdorf, ein bundesweites Prüfverfahren zur kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung in JA eingeleitet.

Bundesweites
Prüfverfahren

Als Ergebnis empfahl sie dem BMJ, alle Anstrengungen zu unternehmen, um ehestens sicherzustellen, dass die psychiatrische Versorgung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Untersuchungshaft sowie im Straf- und Maßnahmenvollzug von Fachärztinnen und Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie erfolgt (siehe dazu auch die Ausführungen im Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“, Kap. 3.5.2).

Psychiatrische Versorgung ist ehestmöglich sicherzustellen

Die VA geht davon aus, dass die psychiatrische Diagnostik, Indikationsstellung und Behandlung von Jugendlichen aufgrund des Entwicklungsbezuges und der stärkeren Einbindung familiärer und sozialer Systeme relevante Unterschiede zur „Erwachsenenpsychiatrie“ aufweist. Grundkenntnisse über die jugendliche Entwicklung sind daher eine wichtige Voraussetzung für das Erstellen von Behandlungsplänen. Zudem gilt es im Vergleich zur Pharmakotherapie von Erwachsenen bei Jugendlichen eine Reihe wichtiger Unterschiede in der Pharmakokinetik und -dynamik zu beachten.

Gegenüber dem BMJ wurde betont, dass der Bedarf an Fachärztinnen und Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie bei Vorliegen einer Suchterkrankung von Jugendlichen sehr dringlich ist. Wie in der Allgemeinversorgung psychisch kranker Jugendlicher ist auch für die spezielle Diagnose „Suchtkrankheit bei Minderjährigen“ eine besondere Expertise notwendig. Dies bezieht sich sowohl auf die Frage der Indikation als auch auf die Wahl des geeigneten Substitutionsmittels, wenn eine Substitutionstherapie sinnvoll erscheint.

Bedarf an Fachexpertise bei Suchterkrankungen

Kritisch gesehen wird auch, dass der Chefärztliche Dienst in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im BMJ lediglich über eine Allgemeinmedizinerin und eine Zahnmedizinerin verfügt, sodass die psychiatrische Betreuung von Inhaftierten und Untergebrachten weder durch eine Fachärztin bzw. einen Facharzt der Psychiatrie noch durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie überwacht wird. Umso bedauerlicher ist die Mitteilung des BMJ, dass weder die Anstellung einer Psychiaterin bzw. eines Psychiaters noch einer Fachärztin bzw. eines Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie im Chefärztlichen Dienst in Aussicht genommen wird.

Chefärztlicher Dienst:
Bedarf an psychiatrischer Expertise

Die VA erachtet es als unumgänglich, dass dem Chefärztlichen Dienst bei der Beurteilung der psychiatrischen Versorgung von Inhaftierten oder Untergebrachten eine Fachärztin oder ein Facharzt für (Kinder- und Jugend)Psychiatrie zur Verfügung steht.

Einzelfälle: VA-BD-J/0181-B/1/2015, J/0795-B/1/2015, J/0188-B/1/2016, J/0659-B/1/2015, J/0345-B/1/2016

Unzureichende Möglichkeit der Schulausbildung für junge Erwachsene – JA Wien-Simmering

Pflichtschulabschluss nachholen

Ein junger Erwachsener in der JA Wien-Simmering brachte gegenüber der VA vor, dass er wiederholt sein Interesse daran bekundet habe, eine Lehre oder eine Schulausbildung zu absolvieren. Er habe seine Haftzeit sinnvoll nützen wollen, um eine Zukunftsperspektive für die Zeit nach seiner Entlassung zu haben. Dennoch sei es ihm nicht ermöglicht worden, seinen Pflichtschulabschluss während seiner Inhaftierung nachzuholen.

Voraussetzung: Vollzugslockerungen

Das BMJ teilte allgemein mit, dass die JA Wien-Simmering zur Erlangung eines Pflichtschulabschlusses mit den externen Bildungseinrichtungen VHS polycollege und WUK m.power kooperiere. Ein Besuch dieser Einrichtungen ist den Inhaftierten jedoch erst möglich, wenn sie die Voraussetzungen für die Gewährung von mit Freiheit verbundenen Vollzugslockerungen erfüllen.

Dem jungen Erwachsenen konnten laut Angaben des BMJ zum Zeitpunkt seiner Überstellung in die JA Wien-Simmering im Februar 2015 noch keine Vollzugslockerungen gewährt werden. Die Voraussetzungen hätte er erstmals im Mai 2015 erfüllt. Zudem durfte der Betroffene im Juni und Juli 2015 an einem wöchentlich stattfindenden Mathematikkurs teilnehmen.

Seitens des Pädagogischen Dienstes wurde Anfang März 2015 ein informelles Gespräch über die Möglichkeiten im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung mit dem 19-Jährigen geführt. Die Teilnahme an einer Facharbeiterintensivausbildung war aufgrund der zu kurzen Dauer der Freiheitsstrafe nicht möglich. Auch ein Quereinstieg in eine laufende Ausbildung kam mangels entsprechender Vorkenntnisse nicht in Betracht.

Obwohl bereits nach dem Gespräch (Anfang März 2015) feststand, dass für den Insassen nur das Nachholen des Pflichtschulabschlusses in Frage kam, wurde erst im August 2015 ein Treffen mit den Verantwortlichen der Bildungseinrichtung WUK m.power organisiert. Demgemäß befasste man sich erst sechs Monate nach der Überstellung des 19-Jährigen in die JA Wien-Simmering und fünf Monate nach dem Gespräch mit dem Psychologischen Dienst mit seiner Weiterbildung.

(Pflicht)Schulabschluss soll ermöglicht werden

Festzuhalten ist, dass der Betroffene zum Zeitpunkt seiner Inhaftierung kein „Jugendlicher“, sondern ein „junger Erwachsener“ im Sinne des JGG war. Der Gesetzgeber knüpft zwar an das Erreichen der in § 1 Z 2 und Z 5 JGG normierten Altersgrenzen unterschiedliche Rechtsfolgen, dennoch ist zu berücksichtigen, dass einerseits die psychosoziale Entwicklung eines Menschen vom Jugendlichen zum Erwachsenen ein Prozess ist, der individuell verläuft, und andererseits auch junge Erwachsene eines besonderen Schutzes und der Förde-

zung im Sinne des Resozialisierungsgedankens bedürfen. Nach Ansicht der VA sollten nicht nur jugendliche Häftlinge die Möglichkeit haben, einen (Pflicht)-Schulabschluss zu erwerben, sondern auch junge Erwachsene in Haft.

Auch wenn junge Erwachsene beim Erwerb eines Schulabschlusses eine gewisse Eigenverantwortung trifft, ist sicherzustellen, dass es ihnen zeitnahe ermöglicht wird, ihren Bildungsweg fortzusetzen, wenn sie dies möchten. Sie sollten dabei gefördert und unterstützt werden.

Einzelfall: VA-BD-J/0344-B/1/2015

2.9.5 Falsche Rechtsauskunft am Amtstag – BG Josefstadt

Eine im 9. Monat schwangere Frau bemängelte, am Amtstag des BG Josefstadt eine falsche Auskunft erhalten zu haben. Sie hatte gemeinsam mit dem Kindesvater wegen der Anerkennung der Vaterschaft vorgesprochen. Die beabsichtigte Anerkennung sei aber mit der Begründung, dass dies erst nach der Geburt des Kindes möglich sei, nicht entgegengenommen worden.

Anerkennung der Vaterschaft vor der Geburt des Kindes

Das BMJ bestätigte, dass es irrtümlich zu einer falschen Rechtsauskunft gekommen sei. Diese sei nach telefonischer Rücksprache der zuständigen Kanzleileiterin mit einer Richterin erfolgt. Die maßgebliche Bestimmung des ABGB i.V.m. dem AußStrG ermöglicht durchaus eine Anerkennung der Vaterschaft bereits vor der Geburt.

BG nimmt den Antrag nicht entgegen

Die VA kritisiert, dass die Anerkennung der Vaterschaft am Amtstag nicht zu Protokoll genommen wurde. Dies stellt eine dem Gericht zuzurechnende Fehlleistung dar. Die unrichtige Auskunft war auf die Organisation des Amtstages zurückzuführen, wonach die Auskunftserteilung nach telefonischer Rücksprache der Kanzleileiterin mit einer Richterin erfolgte.

Die VA vermerkt positiv, dass seit 1. April 2016 eine telefonische Terminvereinbarung für den Amtstag im BG Josefstadt erbeten wird. Damit sollte solchen Fehlleistungen entgegengewirkt werden können.

Einzelfall: VA-BD-J/0204-B/1/2016

2.10 Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Einleitung

Im Berichtszeitraum wurde die VA im Vollzugsbereich des BMLFUW mit 178 Eingaben befasst. Davon betrafen 112 Fälle wasserrechtliche Belange, 14 Eingaben bezogen sich auf den Bereich Forstrecht und 11 Anbringen auf Agrarförderungen. Im Umweltbereich wurden 29 Beschwerden an die VA herangetragen.

2.10.1 Wasserrecht

Wie in den Vorjahren gab insbesondere die lange Dauer der wasserrechtlichen Verfahren Anlass für Beschwerden.

Säumnis bei der Erlassung eines Bewilligungsbescheides – BH Bregenz

Herr N.N. wandte sich an die VA und brachte vor, dass er im Mai 2015 bei der BH Bregenz eine wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage und von Überfahrten über ein namenloses Gerinne beantragt habe. Das Verfahren sei nach mehr als einem Jahr immer noch anhängig.

Als Begründung für die lange Verfahrensdauer führte die BH Bregenz an, dass vor der Entscheidungsfindung noch Gutachten einzuholen seien. Diese hätten sich auch mit forstrechtlichen sowie naturschutzrechtlichen Fragen zu befassen. Die Sachverständigen seien aufgrund des Einschreitens der VA nunmehr beauftragt worden.

Säumnis bei der Einholung von Gutachten

Die VA verkannte nicht, dass sich das Verfahren aufgrund der Komplexität der Angelegenheit aufwändig gestaltete. Letztlich brachte die Wasserrechtsbehörde aber keine nachvollziehbaren Gründe dafür vor, weshalb die noch fehlenden Entscheidungsgrundlagen erst mehr als eineinhalb Jahre nach Einbringung des Bewilligungsantrages erhoben wurden.

Einzelfall: VA-BD-LF/0103-C/1/2016

Säumnis bei der Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages – BH Melk

Eine Grundeigentümerin wandte sich an die VA und brachte vor, dass auf dem Nachbargrundstück ohne erforderliche wasserrechtliche Bewilligung ein Bach verlegt und ein Absetzteich errichtet worden seien. Durch die Verlegung des Baches werde ihre Liegenschaft massiv beeinträchtigt. Dies habe sie der Wasserrechtsbehörde im Mai 2014 angezeigt. Die Behörde habe jedoch über ein Jahr lang keine geeigneten Maßnahmen ergriffen.

Erst aufgrund des Prüfverfahrens der VA sah sich die Behörde veranlasst, den gegenständlichen Sachverhalt detailliert zu erheben. Sie verpflichtete den Errichter mittels Bescheid dazu, für den Absetzteich sowie für die Verlegung des Baches um nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung anzusuchen bzw. die Anlagen andernfalls zu beseitigen. Weshalb die Behörde diese Schritte erst nach Einschreiten der VA setzte, war nicht nachvollziehbar. Die Beschwerde war daher berechtigt.

Behörde bis zum
Einschreiten der
VA untätig

Einzelfall: VA-BD-LF/0069-C/1/2016

Säumnis bei der Erlassung eines Ersatzbescheides – BMLFUW

Die VA prüfte im Zusammenhang mit dem Donauhochwasser 2013 die Dauer der Erlassung eines Ersatzbescheides betreffend Baggerungen gegen Sedimentablagerungen im Stauraum Aschach, nachdem der VwGH den Bewilligungsbescheid des BMLFUW mit Erkenntnis vom 19. Dezember 2013 teilweise aufgehoben hatte. Das BMLFUW informierte die VA über die Erlassung des Ersatzbescheides vom 23. September 2016, mit dem die wasserrechtliche Bewilligung für das Projekt erteilt wurde.

Ersatzbescheid erst
nach rund drei Jahren

Die VA stellte fest, dass das BMLFUW in dieser Sache zwar fortlaufend Schritte setzte und das Bemühen um zügige Durchführung des Verfahrens bekundete. Bei einer Gesamtbetrachtung war aber die fast dreijährige Dauer des Bewilligungsverfahrens zur Erlassung eines Ersatzbescheides nicht nachvollziehbar und daher zu beanstanden.

Einzelfall: VA-BD-LF/0161-C/1/2013

Hochwasserschutz im Eferdinger Becken

Im Rahmen eines amtswegigen Prüfverfahrens in Zusammenhang mit dem Donauhochwasser 2013 berichtete die VA in den Vorjahren (vgl. PB 2015, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 181) unter anderem über die Ankündigung eines generellen Hochwasserschutzprojekts des Landes OÖ und über eine Arbeitsgruppe beim BMJ, die sich mit der Frage einer möglichen Naturkatastrophenversicherung befasst.

Soweit der VA bekannt, befindet sich das Projekt zum Hochwasserschutz im Eferdinger Becken in der finalen Planungsphase. Die Arbeitsgruppe beim BMJ teilte der VA mit, dass zum Thema Naturkatastrophenversicherung derzeit noch kein Ergebnis im Sinne eines konsensfähigen Gesetzesentwurfes vorliege.

Noch kein
Konsens erzielt

Einzelfall: VA-BD-LF/0161-C/1/2013

2.10.2 Agrarförderung – Verzögerte Auszahlung

Zwei Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebs wandten sich im Juli 2016 an die VA und brachten vor, dass die AMA mit der Nachzahlung einer Agrarförderung säumig sei. Die Betroffenen hätten mit ihrem Betrieb am „Österreichischen Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL)“ teilgenommen. Im Zuge einer Überprüfung des Betriebs im September 2015 hätten Kontrollorgane der AMA einen Verstoß gegen Förderungsbedingungen festgehalten. Dies habe zur Kürzung der Förderung um ca. 2.100 Euro geführt.

Prämienkürzung zu
Unrecht

Das BMLFUW gestand in einem Schreiben vom 21. Juni 2016 an die Betroffenen zu, dass die gegenständliche Beanstandung und Prämienkürzung zu Unrecht erfolgte. Dies war bereits im Dezember 2015 festgestellt worden. Es sei aber aus „technischen und organisatorischen Gründen“ nicht möglich, die den Landwirten zustehende Förderung vor Dezember 2016 auszuzahlen.

Gegenüber der VA wiederholte das BMLFUW diese Angaben. Die lange Bearbeitungszeit der Nachzahlung sei insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine „enorme Anzahl an Datensätzen im Rahmen von komplexen Algorithmen für verschiedenste Maßnahmen abzuarbeiten“ sei. Dazu sei eine detaillierte Zeit- und Ablaufplanung erforderlich. Bezüglich der Auszahlungstermine sei unter anderem zu beachten, dass technische Vorbereitungen bzw. aktuelle Datenauszüge notwendig seien, um eine rechtskonforme und fehlerfreie Prämienberechnung durchzuführen. Aus diesem Grunde würden in der Zahlstelle je Maßnahme gesammelte Berechnungstermine geplant, an denen eine Vollberechnung für alle Betriebe durchgeführt werde.

Bearbeitungsdauer
unverhältnismäßig

Aus Sicht der VA war festzuhalten, dass es zu einer raschen Korrektur kommen muss, wenn ein Fehler der Behörde vorliegt. Die Beschwerde war berechtigt, weil die Korrektur – auch unter Berücksichtigung der Bearbeitungserfordernisse – bereits einen unverhältnismäßig langen Zeitraum in Anspruch nahm. Die VA ersuchte das BMLFUW daher, Sorge für eine möglichst zeitnahe Nachzahlung der Förderung zu tragen.

Einzelfall: VA-BD-LF/0089-C/1/2016

2.11 Landesverteidigung und Sport

Einleitung

Im Berichtsjahr 2016 wurden 45 Geschäftsfälle im Bereich des BMLVS bearbeitet, was einen signifikanten Rückgang gegenüber 2015 bedeutet (61). Der Inhalt der Beschwerden blieb im Wesentlichen unverändert und betraf vorwiegend dienstrechtliche Probleme von Soldatinnen und Soldaten.

45 Geschäftsfälle

Im letztjährigen Bericht (PB 2015, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 187 ff.) musste die VA eine Reihe gravierender Mängel im Österreichischen Bundesheer (ÖBH) aufzeigen. Die Einsatzbereitschaft mancher Truppenteile war beeinträchtigt, symbolische „Nadelstiche“ gegen die Landesverteidigung waren zu beklagen. 2016 scheint der negative Trend gestoppt worden zu sein. Das Verteidigungsbudget wurde signifikant erhöht, notwendige Investitionen getätigt oder zumindest in absehbarer Zeit konkret in Aussicht genommen. Auch die Reduktion der Militärmusik wurde zurückgenommen.

Positive Trendwende für das Bundesheer?

Diese Verbesserungen sind wohl in erster Linie der verschärften Sicherheitslage geschuldet. Vielleicht hat auch die Kritik der VA einen Beitrag dazu geleistet. Die VA begrüßt grundsätzlich Maßnahmen, die zu einer nachhaltigen Stärkung des Bundesheeres führen und (verfassungs-) rechtlich bedenkliche Zustände beseitigen können.

2.11.1 Streichung der „Flugsicherungszulage“ für Militärfluglotsen

Art. XII der 47. Gehaltsgesetz-Novelle enthielt eine Rechtsgrundlage dafür, bei diversen Verwendungen im öffentlichen Dienst Gehaltszulagen zu gewähren. Von dieser Möglichkeit wurde unter anderem bei Militärfluglotsinnen und -fluglotsen Gebrauch gemacht („Flugsicherungszulage“). Die gesetzliche Formulierung war allerdings sehr allgemein gehalten. Der VfGH hob sie daher wegen Unbestimmtheit als verfassungswidrig auf. Damit entfiel auch die Rechtsgrundlage für die „Flugsicherungszulage“. Der Gesetzgeber erließ in der Folge keine Nachfolgebestimmung.

Einige Betroffene, welche die Zulage nicht mehr erhalten konnten, wandten sich an die VA. Sie brachten vor, sich im Zuge ihrer Bewerbung über ihr zu erwartendes Gehalt erkundigt und auch im Vertrauen darauf diesen Beruf ergriffen zu haben. In der Folge stellte sich jedoch heraus, dass sie als Neueintretende keine Zulage mehr bekommen konnten. Der dadurch entstandene Verlust betrage ca. 600 Euro.

Enttäuschtes Vertrauen auf Gehaltshöhe

Das Prüfverfahren der VA ergab, dass die für die Gehaltsberechnung zuständigen Stellen (BMLVS bzw. BKA) die Auszahlung der „Flugsicherungszulage“ bei derzeitiger Rechtslage vertretbarerweise ablehnen. Auch ein Ersatz im Wege einer anderen Zulage wird vertretbarerweise verneint. Die VA sah aber angesichts der verantwortungsvollen Tätigkeit und berechtigter Gehaltserwar-

Keine Bereitschaft zur Schließung der Gesetzeslücke

tungen eine Gesetzeslücke. Das für legistische Fragen des öffentlichen Dienstrechts federführende BKA lehnte den Vorschlag der VA ab, weil der öffentliche Dienst generell wegen der Vielzahl an Zulagen Kritik erfahre. Die besonderen Erfordernisse des Dienstes bzw. die damit verbundene Verantwortung für das Leben vieler Menschen seien ohnehin durch das Grundgehalt abgegolten.

Angesichts eines Bezuges von ca. 1.600 Euro netto monatlich in der Einstiegsphase erscheint zumindest das Argument mit dem Grundgehalt der VA nicht plausibel. Daher hält die VA an ihrer legistischen Anregung fest.

Einzelfälle: VA-BD-LV/0005-C/1/2015 u.a., S91154/29-PMVD/2014, BKA-916/0012-BÜRO STS/2015

2.11.2 Prämienrückzahlungen als Härte für schuldlos ausgeschiedene Soldaten

Rückzahlungspflicht
verschlimmert
Arbeitslosigkeit

Soldatinnen und Soldaten, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, sind grundsätzlich vorzeitig zu entlassen, wenn ihre voraussichtliche Dienstunfähigkeit mehr als 24 Tage beträgt. Dabei ist es egal, ob die Gesundheitsbeeinträchtigung verschuldet (verschuldeter Unfall, fahrlässiges Betreiben von besonders riskanten Sportarten etc.) ist oder nicht. Ausnahmen gelten im Wesentlichen nur bei Dienstunfällen. Über die prekäre Situation von Soldatinnen und Soldaten in der Einstiegsphase berichtete die VA bereits (vgl. PB 2014, Band „Kontrolle öffentliche Verwaltung“, S. 164 f.).

Mit dem damals behandelten Fall beschäftigte sich die VA weiter. Herr N.N. wurde nach Absolvierung von sechs Monaten Dienst als Person im Ausbildungsdienst (PiAD) wegen Asthma Bronchiale aus dem Wehrdienst entlassen. Seine Krankheit sei bei der Musterung bekannt gewesen, dennoch habe man ihn zunächst aufgenommen. Das BMLVS verpflichtete Herrn N.N. nach dessen unverschuldetem Ausscheiden, fast die gesamte für seine Dienstzeit erhaltene Monatsprämie zurückzuzahlen (3.827,96 Euro).

Härtefälle nicht
berücksichtigt

Dass bei freiwilligem Austritt, z.B. aufgrund veränderter Lebensplanung, Prämien zurückzuzahlen sind, kritisiert die VA nicht. Der Regelungszweck – Motivation für die PiAD, die freiwillig eingegangene Verpflichtung bis zum Ende zu erfüllen – ist sachlich nachvollziehbar. Ähnliches gilt bei selbstverschuldeter Dienstuntauglichkeit aus anderen Gründen, etwa bei weggefallener Verlässlichkeit. Problematisch ist die Rückzahlungspflicht jedoch bei unverschuldeter Dienstunfähigkeit.

Neuer Erlass bringt
Verbesserung

Schon nach der derzeitigen Gesetzeslage könnte der Verzicht auf die Rückforderung gemäß § 55 Abs. 3 HGG in Härtefällen eine Verbesserung bringen. Laut den Ergebnissen des Prüfverfahrens war die Vorgangsweise des BMLVS bzw. des Heerespersonalamtes uneinheitlich. Manchmal erreichten Betroffene einen Rückforderungsverzicht, oft nahm der Dienstgeber aber wie im Beschwerdefall Härten in Kauf. Eine einheitliche Vollzugspraxis konnte die VA nicht erkennen.

Nach einer Systemprüfung durch die VA nahm die Entwicklung jedoch einen erfreulichen Verlauf. Die zuständige Fachabteilung des BMLVS lud die VA ein, an der Erarbeitung eines Erlasses mitzuwirken, welcher den Umgang mit Härtefällen einheitlich regeln sollte. Mittlerweile liegt der Erlass vor und trägt den Forderungen der VA weithin Rechnung. Bei im Zuge der Musterung nicht erkannter Dienstunfähigkeit oder unverschuldeter Dienstunfähigkeit wegen Erkrankung bzw. Unfall außerhalb des Dienstes soll nunmehr auf die Prämienrückforderung verzichtet werden.

Auch im Anlassfall erreichte die VA zumindest eine geringfügige Verbesserung: Das Heerespersonalamt verzichtete auf die Hereinbringung von 658,02 Euro (von insgesamt 3.827,96 Euro).

Einzelfall: VA-BD-LV/0005-C/1/2014, S91154/6-PMVD/2016

2.11.3 Strukturelle Mängel in der Personalverwaltung des BMLVS

Schon in der Vergangenheit musste die VA über Vorgänge berichten, welche auf strukturelle Mängel in der Personalverwaltung des BMLVS schließen ließen. Dabei war nicht nur das Faktum der Fehlleistungen an sich bemerkenswert, sondern auch die mangelnde Bereitschaft, Fehlverhalten als solches anzuerkennen und gegenüber den Betroffenen zumindest ein Bedauern auszudrücken (vgl. PB 2014, Band „Kontrolle öffentliche Verwaltung“, S. 165 f.). Auch im Berichtsjahr waren ähnliche Vorfälle feststellbar.

Personalkürzungen als „Motivationshemmer“?

Im BMLVS erfolgten in den letzten Jahren Organisationsänderungen und Personalkürzungen. Auch wenn die budgetäre Notwendigkeit, bei Personalausgaben zu sparen, anzuerkennen ist, muss auch dafür Sorge getragen werden, dass die Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Vollzugsaufgaben sichergestellt ist. Verursachte Reibungsverluste und enttäuschte Laufbahnerwartungen können motivationshemmend wirken. Eine vorausschauende Personalplanung muss diese Faktoren berücksichtigen.

Herr N.N. hatte im Jahre 2013 eine längere Dienstreise anzutreten, wobei eine Hotelrechnung von 1.611,12 Euro anfiel. Angesichts der zu erwartenden Höhe seiner Auslagen bekam er einen Reisekostenvorschuss. Bedienstete müssen Reisekosten innerhalb von sechs Monaten geltend machen, sonst erlischt der Anspruch bzw. müssen Vorschüsse zurückgezahlt werden.

Verschwundene Dienstreiseabrechnung

Zwei Jahre nach Ende der Dienstreise und ein Jahr nach Ausscheiden aus dem Militärdienst verpflichtete das Heerespersonalamt den Betroffenen zur Rückzahlung eines Kostenvorschusses von 2.400 Euro, weil er keine Reiserechnung gelegt habe. Die Verzögerung der Rückforderung begründete das BMLVS mit der Auflösung der ehemaligen Dienststelle des Mannes und damit verbundenen administrativen Problemen.

Herr N.N. hingegen brachte vor, rechtzeitig eine Reiserechnung gelegt zu haben. Dieses Vorbringen erschien der VA glaubwürdig, da bei der Auflösung

von Dienststellen leicht Dokumente verlorengehen können. Außerdem hätte der Vorgesetzte Herrn N.N. im Sinne der dienstgeberischen Fürsorgepflicht nötigenfalls auf das Fehlen der Reiserechnung aufmerksam machen müssen. Somit wäre der Verzicht auf die Rückforderung angezeigt gewesen.

Das BMLVS bestand bis zuletzt auf der Rückforderung. Es vertrat sogar die Auffassung, der Hinweis auf eine allenfalls fehlende Reiserechnung falle nicht unter die Fürsorgepflicht. Diese Auffassung widerspricht dem klaren Wortlaut des § 45 BDG: „Der Vorgesetzte hat darauf zu achten, dass seine Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen. Er hat seine Mitarbeiter dabei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, aufgetretene Fehler und Missstände abzustellen [...].“ Das Fehlen einer Reiserechnung, noch dazu wenn sie so schwerwiegende finanzielle Folgen hat, löst zweifellos die gesetzliche Anleitungs- bzw. Weisungspflicht der Vorgesetzten aus.

Der Verzicht auf die Rückforderung wäre somit entgegen der Auffassung des BMLVS leicht zu begründen gewesen, nämlich mit dem aus Sicht der VA wahrscheinlichen Verlust der Reiserechnung bei der Organisationsänderung. Ginge man hingegen vom Fehlen einer Reiserechnung und der Verletzung der Fürsorgepflicht wegen Unterlassens der Einforderung der Reiserechnung aus, käme man zum selben Ergebnis.

Einzelfall: VA-BD-LV/0049-C/1/2015, S91154/35-PMVD/2015

Verzögerte Verleihung
des Berufstitels
„Regierungsrat“

Die Dienststelle des Herrn N.N. beantragte die Verleihung des Berufstitels „Regierungsrat“. Die Personalabteilung brauchte in der Folge mehr als ein Jahr, um den Antrag zu begutachten und an die Präsidentschaftskanzlei weiterzuleiten. Die Prüfung durch die VA brachte keinerlei Umstände zutage, die eine so lange Verfahrensdauer für einen einfachen Verwaltungsvorgang rechtfertigen konnten. Das BMLVS hat keine Begründung geliefert und die Verzögerung auch nicht bedauert.

Einzelfall: VA-BD-LV/0027-C/1/2015, S91154/20-PMVD/2015

Mangelhafte
Personalplanung bei
Versetzungen

Herr N.N. wurde auf seinen Wunsch im September 2013 ins Heeresgeschichtliche Museum (HGM) dienstzugeteilt. Da er sich bewährte, ersuchte der Direktor des HGM um dessen endgültige Versetzung. Diese erfolgte jedoch nicht, sondern lediglich die Verlängerung seiner Dienstzuteilung, welche im Juni 2014 auslief. Herr N.N. musste wieder zurück an seine alte Dienststelle.

Das BMLVS teilte zunächst mit, dass die Versetzung nach wie vor geplant sei. Mit dieser Nachricht schloss die VA das Prüfungsverfahren zunächst ab. In der Folge wandte sich Herr N.N. erneut an die VA. Jemand anderer sei nun auf seinen gewünschten Arbeitsplatz versetzt worden. Das BMLVS begründete die geänderte Vorgangweise mit einer inzwischen durchgeführten Organisationsänderung. Diese habe dazu geführt, dass ein anderer Bediensteter, der sonst auf einen „900er-Posten“ (Arbeitsplatz ohne konkrete Aufgabe) hätte versetzt

werden müssen, den von Herrn N.N. gewünschten Arbeitsplatz bekommen habe.

Dass Bedienstete, deren Arbeitsplätze im Zuge von Umstrukturierungen bzw. Kürzungen aufgelassen werden, nicht auf „900er-Posten“ versetzt werden, bewertet die VA positiv. Eine verantwortungsvolle Personalverwaltung muss unter solchen Umständen jedoch Versetzungswilligen mitteilen, dass Versetzungen länger dauern können oder – trotz hervorragender Leistungen – unsicher sind. Das BMLVS hat diesen Erfordernissen weder entsprochen noch die dem Betroffenen entstandenen Unannehmlichkeiten zumindest bedauert.

Einzelfall: VA-BD-LV/0030-C/1/2014, S91154/12-PMVD/2015

Zwei Personen kritisierten im Juni 2014 Verfahrensverzögerungen in waffenrechtlichen Verfahren. Die VA leitete ein Prüfverfahren ein und nahm auch eine Systemprüfung über die Anlassfälle hinaus vor, da Hinweise auf strukturelle Probleme in der zuständigen Fachabteilung vorlagen. Das Verfahrensergebnis bestätigte die Missstandsvermutungen. In ca. einem Drittel der anhängigen Fälle waren gravierende Verfahrensverzögerungen (bis zu einem Jahr) festzustellen. Dementsprechend stellte die VA im Februar 2015 die Frage nach personellen Konsequenzen.

Keine Personalaufstockung trotz massiver Aktenrückstände

Das BMLVS sicherte eine Personalverstärkung zu, bis Herbst 2015 sollten Maßnahmen gesetzt werden. Erst Ende Jänner 2016 informierte das BMLVS die VA über die Einleitung entsprechender Personalmaßnahmen zur Besetzung des Arbeitsplatzes mit einem Juristen. Als die VA erneut um Bestätigung der Durchführung ersuchte, teilte das BMLVS im Mai 2016 mit, angesichts der geplanten „Neustrukturierung der Zentralstelle“ werde von der Besetzung dieses Arbeitsplatzes zunächst Abstand genommen und stattdessen die Aufnahme eines Verwaltungspraktikanten für ein Jahr angestrebt.

Aus Sicht der VA kommt die zuletzt angekündigte Maßnahme mehrere Jahre zu spät und ist unzureichend. Angesichts von Quantität und Qualität der mit dem Arbeitsplatz verbundenen Aufgaben wäre die Heranziehung einer bzw. eines erfahrenen rechtskundigen Verwaltungsbediensteten erforderlich gewesen.

Einzelfälle: VA-BD-LV/0032-C/1/2015, VA-BD-LV/0033-C/1/2015, S91154/9-PMVD/2016

2.11.4 Gleichbehandlung beruflicher Interessenvertretungen

Die Freie Gewerkschaft Österreichs – Bundesheergewerkschaft (FGÖ), die in Konkurrenz zur etablierten Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD) steht, wandte sich an die VA. Sie werde im BMLVS gegenüber der GÖD benachteiligt und in einem Erlass des BMLVS unzutreffend charakterisiert.

FGÖ als Konkurrenz zu GÖD

Die Beschwerde erwies sich insofern als begründet, als im Erlass tatsächlich ein sachlicher Fehler enthalten war. Demnach wurde der Eindruck erweckt, die FGÖ fördere bloß die Interessen der Bediensteten des ÖBH, während sich ihr Wirkungsbereich tatsächlich auch über das BMLVS hinaus erstreckt. Dieser Fehler ist in der Neufassung des Erlasses, wie von der VA angeregt, korrigiert worden.

Kollektivvertragsfähigkeit nicht einziges Kriterium

Was die Frage der Gleichbehandlung mit der GÖD anlangt, trifft es zwar zu, dass nur die GÖD Kollektivvertragsfähigkeit besitzt. Daran knüpft der Gesetzgeber auch bestimmte Differenzierungen, z.B. besteht nur für kollektivvertragsfähige Organisationen die Möglichkeit der Dienstfreistellung für Funktionäre. Insofern ist die gewählte Formulierung, „eine Gleichstellung der FGÖ mit der GÖD [sei] aus Gründen des Gleichbehandlungsprinzips aus rechtlicher Sicht nicht geboten“, nicht zu beanstanden.

Soweit der Gesetzgeber jedoch keine Sonderbestimmungen für kollektivvertragsfähige Berufsvereinigungen vorsieht, erfordert ihre Besserstellung eine sachliche Rechtfertigung. Das in Art. 11 EMRK enthaltene Recht auf Koalitionsfreiheit weist grundsätzlich in Richtung Gleichbehandlung. Der Staat muss, wie ein gängiger Kommentar zur EMRK festhält, „den Gewerkschaften nicht nur ihre Existenz, sondern auch die Tätigkeiten ermöglichen [...], die für ein wirksames Eintreten im Interesse ihrer Mitglieder erforderlich sind“.

Benachteiligungen sollen vermieden werden

Die VA hat daher das BMLVS ersucht, alles zu vermeiden, was als Diskriminierung einer bestimmten Interessenvertretung durch das Ressort angesehen werden könnte. So sollten Benachteiligungen der FGÖ wie z.B. die behaupteten Restriktionen bei der Verwendung von Aushangtafeln (zwecks Information über ihre Aktivitäten) unterbleiben.

Einzelfall: VA-BD-LV/0005-C/1/2016, S91154/32-PMVD/2016

2.12 Verkehr, Innovation und Technologie

Einleitung

Im Berichtsjahr bearbeitete die VA im Vollzugsbereich des BMVIT 355 Eingaben. Diese betrafen unter anderem das Eisenbahn-, Post-, Telekommunikations- und Fernmeldewesen, das Luftfahrt- und Schifffahrtsrecht, das Rundfunkgebührenrecht, die Vollziehung des Führerscheingesetzes, des Kraftfahrzeuggesetzes und des Bundes-Straßenmautgesetzes.

Neuerlich gab es in diesem Bereich zahlreiche Beschwerden gegen ausgegliederte Rechtsträger, wie insbesondere den ÖBB-Konzern, die GIS Gebühren Info Service GmbH, die Post AG und die A 1 Telekom Austria AG. Die VA versteht sich in Bezug auf die genannten aus der Bundesverwaltung ausgegliederten Unternehmen weiterhin als niederschwellige Anlaufstelle. Das ändert aber nichts daran, dass ihr keine Prüfkompetenz zukommt und die Entscheidung, ob und wie auf Interventionen der VA reagiert wird, den Unternehmen obliegt.

Beschwerden gegen ausgegliederte Rechtsträger

Bedauerlicherweise führt die von der VA schon seit vielen Jahren kritisierte fehlende Prüfzuständigkeit immer wieder dazu, dass eine effektive Unterstützung bei Unzulänglichkeiten, von denen eine Vielzahl von Kundinnen und Kunden betroffen sind, der VA nicht immer möglich ist. Unter diesem Aspekt ist es rechtspolitisch nicht nachvollziehbar, weshalb die Prüfzuständigkeit der VA nicht jener des RH angeglichen wird.

VA bedauert mangelnde Prüfzuständigkeit

Auch 2016 stießen die im Zuge der Verlängerung befristeter Lenkberechtigungen anfallenden Kosten für ärztliche Gutachten auf Kritik. Besonders davon betroffen sind chronisch kranke Menschen, die der Behörde regelmäßig Befunde über ihre Fahrtauglichkeit vorlegen müssen. Die VA sieht weiterhin eine Kostentlastung als geboten an.

Kosten für Führerscheingutachten

Etliche Beschwerden wurden wegen der mehrfachen Vorschreibung einer Ersatzmaut durch die Asfinag infolge einer unterlassenen bzw. unkorrekten Anbringung der Mautvignette geführt. Besonders in jenen Fällen, in denen dies unstrittig auf ein Versehen zurückzuführen war, stieß die Vorschreibung einer Ersatzmaut für jede einzelne Fahrt auf Unverständnis. Wenn Betroffene das Versehen einige Zeit nicht bemerkten, wurden sie mehrmals aufgefordert, die Ersatzmaut zu entrichten. Die VA konnte allerdings nur über die geltende Rechtslage informieren und musste darauf hinweisen, dass die Asfinag nicht der Prüfzuständigkeit der VA unterliegt.

Im Zusammenhang mit der Mautvignette kritisierte die VA in der Vergangenheit, dass Besitzerinnen und Besitzer von Wechselkennzeichen für jedes Fahrzeug eine Vignette erwerben müssen, obwohl die Benützung der mautpflichtigen Straße jeweils nur mit einem Fahrzeug möglich ist. Die Asfinag plant, ab 2018 neben der Klebevignette auch eine digitale Vignette anzubieten. Diese soll an das Kennzeichen gebunden sein, wodurch sich Vorteile bei der Verwendung von Wechselkennzeichen ergeben sollten.

Vignettenpflicht bei Wechselkennzeichen

Zählweise bei Kindern in Omnibussen Seit Jahren fordert die VA, dass die Zählregel für die Kinderbeförderung in Omnibussen geändert wird. Gemäß § 106 Abs. 1 KFG sind drei Kinder unter 14 Jahren als zwei Personen und Kinder unter sechs Jahren nicht zu zählen. Die VA sieht darin eine Gefahr für die Sicherheit der Kinder. Der zuständige Bundesminister ist nach wie vor nicht bereit, die Rechtslage zu ändern und beruft sich dabei auf die fehlende Zustimmung der Bundesländer.

2.12.1 Post AG

Postzustellung in entlegenen Gegenden

Ein Steirer aus dem Mürztal beklagte sich über die Zustellung von RSa- bzw. RSb-Sendungen. Er fühle sich gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern von leichter erreichbaren Gegenden benachteiligt.

Die VA stellte im Zuge der Überprüfung eine unbefriedigende Zustellsituation fest.

Mangelhafte gesetzliche Regelung In ländlichen, dünn besiedelten Gebieten sieht das Postmarktgesetz (PMG) grundsätzlich die Zustellung über Landabgabekästen vor. Gewöhnliche Poststücke werden in diesen Landabgabekästen, RSa- bzw. RSb-Schreiben aber an die Wohnadresse zugestellt. Ist die Wohnadresse nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erreichen oder ist die Zustellung unverhältnismäßig schwierig oder mit Gefahren verbunden, können Personen gemäß § 10 Abs. 3 PMG sogar gänzlich von der Zustellung ausgeschlossen werden.

Da die Wohnadresse von Herrn N.N. schwierig zu erreichen ist und im Winter eine Aufrüstung der Fahrzeuge der Post AG erforderlich machen würde, wäre diese berechtigt und verpflichtet, an ihn adressierte RSa- bzw. RSb-Schreiben mit dem Vermerk „Außenbezirk – unzustellbar“ an die ausstellenden Behörden zurückzuschicken.

Post AG bedient sich nicht gesetzlich geregelter Zustellungsformen Um dies zu vermeiden, bedient sich die Post AG in solchen Fällen einer gesetzlich nicht geregelten Mischform der Zustellung. Sie bietet Kundinnen und Kunden die Möglichkeit, eine dem Landabgabekasten entsprechende Einrichtung an einer anderen geografisch noch weiter vom Wohnsitz entlegenen Position zu errichten, zu welcher der Zustelldienst noch zufahren kann. Darin werden gewöhnliche Postsendungen zur Abholung bereitgestellt. Handelt es sich aber um Postsendungen, die nicht dort zurückgelassen werden können (z.B. Pakete oder RSa- bzw. RSb-Schreiben), hinterlässt die Post AG die Mitteilung, dass deren Abholung in der Postfiliale innerhalb von drei Werktagen möglich ist. Dies ohne Rücksicht darauf, ob Empfängerinnen und Empfänger ortsanwesend oder auf Urlaub sind.

Die rechtliche Zustellsituation in derartigen Fällen wird von der VA als nicht zufriedenstellend bewertet und findet auch im Zustellgesetz keine Grundlage.

Einzelfall: VA-BD-VIN/0130-A/1/2015

Kosten der Ausstellung einer Postvollmacht

Herr N.N. wandte sich im Zusammenhang mit den Kosten für die Ausstellung einer Postvollmacht, die auch von finanziell schlechter gestellten Personen und Menschen mit Behinderung voll zu tragen sind, an die VA.

Kritik an den Kosten für Postvollmacht

Die VA konnte erreichen, dass die Post AG im konkreten Fall auf die Verrechnung der Kosten für die Postvollmacht umgehend verzichtete. Darüber hinaus hat die Post AG auch ihre Bereitschaft bekundet, mit dem Bundessozialamt in Kontakt zu treten, um an einer Lösung zu arbeiten, die in ähnlich gelagerten Fällen sinnvolle und sozial verträgliche Möglichkeiten eröffnet.

Die VA unterstützt diese Bemühungen und hofft, dass nach zahlreichen Verhandlungen in Kürze endlich eine für sozial schwache und schwerstbehinderte Menschen positive Lösung gefunden wird.

Einzelfall: VA-BD-VIN/0091-A/1/2015

2.12.2 GIS Gebühren Info Service GmbH

Möglichkeit der Rundfunkgebührenbefreiung bei Entrichtung einer „WGG-Miete“

Der VfGH entschied, dass ein nach dem WGG zu entrichtendes Entgelt für die Überlassung des Gebrauchs einer Wohnung, das die Funktion des Hauptmietzinses hat, bei der Berechnung der für die Gewährung einer Rundfunkgebührenbefreiung maßgebenden Einkommensgrenze aufgrund des Gesetzeswortlauts „nicht als Abzug angesetzt werden [kann]“ (VfSlg. 19999/2015).

VfGH: Berücksichtigung einer „WGG-Miete“ nicht möglich

Im Hinblick auf dieses Erkenntnis ließ sich die langjährige Praxis der GIS Gebühren Info Service GmbH, ein derartiges Entgelt sehr wohl in Abzug zu bringen, nicht mehr aufrechterhalten. Praktische Folge war, dass zahlreichen Menschen, denen zuvor seitens der GIS Gebühren Info Service GmbH eine befristete Rundfunkgebührenbefreiung zuerkannt wurde, trotz unveränderter Sachlage keine Befreiung mehr gewährt werden konnte.

GIS zur Änderung ihrer Praxis gezwungen

Da diese Vorgangsweise der GIS Gebühren Info Service GmbH aufgrund des Erkenntnisses des VfGH jedoch rechtlich zwingend geboten war, konnte die VA diesbezüglich keinen Missstand feststellen.

GIS muss Rechtsansicht des VfGH folgen

Indes kam der VfGH in seinem Erkenntnis auch zu dem Ergebnis, dass eine sachliche Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung von Mietverhältnissen nach dem MRG und dem WGG fehlt, weshalb er die betreffende Gesetzesbestimmung als verfassungswidrig aufgehoben hat. Da der VfGH jedoch gleichzeitig ausgesprochen hat, dass die Aufhebung erst mit Ablauf des 31. August 2016 in Kraft tritt, musste die GIS Gebühren Info Service GmbH bis zu diesem Tag im Sinne der vorstehend dargelegten Vollzugspraxis vorgehen.

Gesetzlich angeordnete Nichtberücksichtigung der WGG-Miete verfassungswidrig

Neue Rechtslage
beseitigt Probleme

Erfreulicherweise ist mit 1. September 2016 eine Gesetzesänderung in Kraft getreten, die es ermöglicht, dass ein nach dem WGG zu entrichtendes Entgelt für die Überlassung des Gebrauchs einer Wohnung, das die Funktion des Hauptmietzinses hat, nunmehr bei der Berechnung der für die Zuerkennung der Rundfunkgebührenbefreiung maßgeblichen Einkommensgrenze wieder in Abzug gebracht werden kann (und muss).

Einzelfall: VA-BD-VIN/0060-A/1/2016; BD-VIN/0070-A/1/2016 u.v.a.

Umstellung auf DVB-T2 und gesetzliche Rundfunkgebührenpflicht

Zahlreiche Anfragen im
Zuge der DVB-T2
Umstellung

Die im Berichtsjahr erfolgte Umstellung auf DVB-T2 führte bei der VA zu zahlreichen schriftlichen und telefonischen Anfragen, unter welcher Voraussetzung eine Verpflichtung zur Entrichtung der Rundfunkgebühren und insbesondere des ORF-Programmentgelts besteht. In allen Anfragen wurde Unverständnis darüber geäußert, dass das ORF-Programmentgelt auch dann bezahlt werden muss, wenn keine Empfangsmöglichkeit von Programmen des ORF besteht.

Rechtslage ist eindeutig

Dazu stellte die VA fest, dass die Verpflichtung zur Entrichtung eines Programmentgeltes für den Empfang der Hörfunk- bzw. Fernsehsendungen des Österreichischen Rundfunks in § 31 ORF-Gesetz geregelt ist. Demnach ist das Programmentgelt unabhängig von der Häufigkeit und der Güte der Sendungen oder ihres Empfanges zu bezahlen, wenn der Standort mit Programmen des ORF terrestrisch versorgt wird und sich Beginn und Ende der Pflicht zur Entrichtung des Programmentgeltes nach den für die Rundfunkgebühren geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften richten. Diese sind im Rundfunkgebührengesetz näher geregelt. § 2 Rundfunkgebührengesetz legt fest, dass jedermann, der eine Rundfunkempfangseinrichtung betreibt, Gebühren zu entrichten hat. Dabei ist dem Gesetzestext zufolge dem Betrieb einer Rundfunkempfangseinrichtung deren Betriebsbereitschaft gleichzuhalten.

Aufgrund dieser Bestimmungen reicht somit die bloße Möglichkeit, Programme des ORF zu empfangen, aus, um eine Verpflichtung zur Entrichtung von Rundfunkgebühren einschließlich des ORF-Programmentgeltes zu begründen. Lediglich dann, wenn dem Eigentümer einer Rundfunkempfangsanlage aus technischen Gründen der Empfang von Programmen des ORF schlechthin nicht möglich ist und auch mit vertretbarem Aufwand nicht hergestellt werden kann, besteht keine Rechtspflicht zur Entrichtung des ORF-Programmentgeltes.

Anzumerken ist, dass diese Rechtslage erst seit 1. Jänner 2012 in Geltung steht und vom Parlament aufgrund eines Initiativantrages von Abgeordneten im Dezember 2011 beschlossen wurde. Der Gesetzgeber hat die Neufassung des § 31 Abs. 10 ORF-Gesetz so verstanden, dass bei Vorhandensein von Rundfunkempfangsanlagen der „Empfang der Fernsehprogramme ... mittels entsprechender handelsüblicher Endgeräte (Digitaltuner) möglich ist“. Zusammen-

menfassend ist somit festzuhalten, dass bereits das Vorhandensein einer Rundfunkempfangsanlage die Verpflichtung zur Entrichtung der Rundfunkgebühren auslöst. Nicht maßgeblich ist hingegen, ob mit der Rundfunkempfangseinrichtung Programme des ORF tatsächlich empfangen werden können, solange der Empfang der Fernsehprogramme durch die Anschaffung entsprechender handelsüblicher Geräte seitens der Inhaberinnen und Inhaber der Rundfunkempfangseinrichtung ermöglicht werden könnte.

Auch der VwGH hat seiner neuesten Rechtsprechung dieses Verständnis der Rechtslage zugrunde gelegt; der VfGH hat die Behandlung einer neuerlichen einschlägigen Beschwerde mangels Erfolgsaussicht abgelehnt.

Auch wenn der Gesetzgeber sohin eine verfassungsrechtlich zulässige Klarstellung getroffen hat, ist aus Sicht der VA festzuhalten, dass die geltende Rechtslage schwer zu erklären ist. Während Menschen zur Entrichtung von Rundfunkgebühren einschließlich des ORF-Programmentgelts verpflichtet sind, obwohl sie die Programme des ORF mangels Anschaffung entsprechender Geräte nicht nutzen können, ist in sogenannten „reinen Internethaushalten,“ in denen lediglich ein PC ohne Verwendung von Rundfunktechnologien betrieben wird, kein ORF-Programmentgelt zu bezahlen, obwohl sie jederzeit die Möglichkeit haben, bestimmte Programme des ORF zu sehen.

VA sieht Verbesserungspotenzial bei geltender Rechtslage

Einzelfall: VA-BD-VIN/0144-A/1/2016 u.v.a.

2.12.3 Luftfahrtrecht

Langes Warten auf Flugunfalluntersuchungsbericht

Ein Ehepaar teilte der VA mit, dass ihr Sohn bei einem Flugunfall im November 2006 ums Leben gekommen sei. Obwohl inzwischen bereits mehr als neun Jahre vergangen sind, habe die Bundesanstalt für Verkehr, Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes, noch immer keinen endgültigen Untersuchungsbericht veröffentlicht.

Nach Intervention der VA legte die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes im 1. Quartal 2016 einen vorläufigen Untersuchungsbericht vor. Nach Auffassung der VA ist es jedoch durch nichts zu rechtfertigen, dass die Erstellung eines solchen Berichtes mehr als neun Jahre in Anspruch nimmt.

Erstellen des Berichts nach neun Jahren

Einzelfall: VA-BD-VIN/0126-A/1/2015

Versagung der Ausstellung eines Tauglichkeitszeugnisses durch die Austro Control GmbH

Herr N.N. wandte sich im Zusammenhang mit der Vorgangsweise der Austro Control GmbH an die VA. Diese hatte zuvor seinen Antrag auf Ausstellung eines Tauglichkeitszeugnisses mit Bescheid als unzulässig zurückgewiesen und

ihm dadurch die Möglichkeit verwehrt, gegen darin enthaltene Einschränkungen seiner gesundheitlichen Eignung als Pilot ein Rechtsmittel einzubringen.

Die Austro Control vertrat sowohl in dem Bescheid als auch in ihrer ersten Stellungnahme an die VA die Auffassung, dass ein wie von Herrn N.N. gestellter Antrag nur dann zulässig wäre, wenn flugmedizinische Sachverständige ihm Fluguntauglichkeit bescheinigt hätten. Die gerichtliche Überprüfung eines gültigen flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses mit darin enthaltenen Einschränkungen wäre – so die Austro Control GmbH – hingegen gesetzlich nicht vorgesehen.

VfGH fordert Überprüfbarkeit jedes Behördenaktes

Folgt man der Rechtsmeinung der Austro Control GmbH, wäre eine rechtliche Überprüfung der Beurteilung eines flugmedizinischen Sachverständigen, wonach die erforderliche Flugtauglichkeit nicht uneingeschränkt gegeben ist, weder direkt noch indirekt (im Wege der Bekämpfung eines über die Rechtmäßigkeit der Beurteilung des flugmedizinischen Sachverständigen in der Sache absprechenden Bescheides) möglich. Nun hat aber der VfGH in seiner Rechtsprechung zum rechtsstaatlichen Prinzip wiederholt festgehalten (vgl. z.B. VfSlg. 13223/1992, 13699/1994, 17018/2003, 17358/2004), dass jede behördliche Entscheidung vor dem VfGH bekämpfbar sein muss und eine gesetzliche Regelung dann verfassungswidrig ist, wenn sie trotz Eingriff in die Rechtssphäre des Betroffenen keine Möglichkeit vorsieht, die Rechtmäßigkeit des Eingriffes zu bekämpfen und durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts überprüfen zu lassen.

Grundrechtseingriffe müssen gerichtlich überprüfbar sein

In der EU-Verordnung Nr. 1178/2011 finden sich nicht nur die Anforderungen an den Gesundheitszustand von Pilotinnen und Piloten. Vorgeschrieben wird darin unter anderem, bei Vorliegen der Flugtauglichkeit das Tauglichkeitszeugnis („medical certificate“) unter Umständen auch trotz festgestellter Erkrankungen ausstellen zu dürfen. In diesem Zusammenhang erscheint es der VA aber nicht überzeugend, Primärrecht der EU in einer Weise auszulegen, die ohne Grund dazu zwingt, fundamentale rechtsstaatliche Grundsätze zu ignorieren und damit verbundene Grundrechtseingriffe der gerichtlichen Kontrolle zu entziehen.

BMVIT versteht Bedenken der VA

Das BMVIT teilte der VA mit, dass auch seiner Auffassung nach eine Interpretation der einschlägigen EU-Vorschriften dahingehend denkbar ist, im Falle von Einschränkungen des ausgestellten Tauglichkeitszeugnisses von einer partiellen Untauglichkeit des Antragstellers auszugehen.

Die Austro Control betonte gegenüber der VA daraufhin, dass es Pilotinnen und Piloten freistehe, gesondert Anträge auf Ausstellung von Bescheiden gegen Tauglichkeitszeugnisse samt darin enthaltener Einschränkung zu stellen und dagegen Rechtsmittel einzubringen.

Wenngleich die VA mit dieser Antwort nicht vollständig zufrieden ist, wurde letztlich ein Weg aufgezeigt, die von Herrn N.N. kritisierte Vorgangsweise der

Austro Control GmbH künftig einer gerichtlichen Überprüfung zuzuführen. Es ist dann auch an den Gerichten gelegen, die einschlägigen Bestimmungen primärrechts- und verfassungskonform auszulegen.

Einzelfall: VA-BD-VIN/0104-A/1/2015

2.12.4 Beförderung von Assistenzhunden in Taxis

Die VA wurde durch Medienberichte und Betroffene darauf aufmerksam, dass es bei der Beförderung von Assistenzhunden in Taxis immer wieder zu Problemen kommt. Menschen mit Behinderung, die auf Assistenzhunde angewiesen sind, werde die Mitnahme der Tiere verweigert. Begründet werde dies oft mit befürchteten Verschmutzungen des Fahrzeuges, Angst vor Hunden und „Hundeallergien“.

Mitnahme in Taxis oft verweigert

Assistenzhunde, zu denen Blindenführ-, Service- und Signalhunde zählen, sollen laut BBG zum Zweck der Erweiterung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen eingesetzt werden. Daher benötigen Personen, die von ihren Assistenzhunden begleitet werden, auch freien Zugang zu Dienstleistungen.

Die VA stellte fest, dass es in der bundesweit geltenden „Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr“ keine speziellen Regelungen für Assistenzhunde gibt. Tiere, die „böartig“ oder „beschmutzt“ sind, können aber nach dieser Verordnung des BMVIT von der Beförderung in Taxis ebenso ausgeschlossen werden wie Hunde, die keinen Maulkorb tragen.

In einigen Bundesländern wurden diese Regelungen in die Taxibetriebsordnungen übernommen. Die Betriebsordnungen anderer Bundesländer enthalten dazu keine Regelungen. Eine ausdrückliche Beförderungspflicht für Blindenführ- bzw. Partnerhunde ist nur in Wien und Sbg vorgesehen.

Regelungen uneinheitlich

Die VA regte eine einheitliche bundesweite Regelung an, die sicherstellt, dass für Assistenzhunde eine Beförderungspflicht in Taxis besteht. Eine entsprechende Änderung des Gelegenheitsverkehrsgesetzes (§ 13 Abs. 3a) wurde mittlerweile beschlossen und trat im Jänner 2017 in Kraft. Demnach besteht bundesweit eine Beförderungspflicht für Assistenzhunde im Gelegenheitsverkehr (insbesondere Taxis), wenn die zu befördernde Person auf die Begleitung eines Assistenzhundes angewiesen ist. Für diese Tiere besteht keine Maulkorb- und Leinenpflicht.

Bundesweite Beförderungspflicht umgesetzt

Einzelfall: VA-BD-V/0011-C/1/2016

2.12.5 Ermäßigungen auf Sondermautstrecken für Menschen mit Behinderung

Auf einigen Abschnitten des Mautstreckensystems wird für PKWs eine gesonderte Streckenmaut eingehoben. Dabei handelt es sich um Abschnitte der

Pyhrn Autobahn (A 9), der Tauern Autobahn (A 10), der Karawanken Autobahn (A 11), der Arlberg Schnellstraße (S 16) und der Brenner Autobahn (A 13).

Menschen mit Behinderung wandten sich mit Beschwerden an die VA, wonach die unterschiedlichen Voraussetzungen für den Bezug einer verbilligten Jahreskarte für diese Strecken unsachlich und nicht nachvollziehbar seien.

Die Jahresmautkarte für diese Sondermautstrecken kostet ca. 100 Euro. Wer eine Jahresmautvignette besitzt, erhält 40 Euro auf die Jahresmautkarte angerechnet (§ 13 Abs. 3 Z 2 BStMG). Zulassungsbesitzerinnen und Zulassungsbesitzer mit Behindertenpass samt Eintragung der dauernden starken Gehbehinderung erhalten gemäß § 13 Abs. 2 BStMG vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen eine kostenlose Jahresmautvignette.

Zusätzliche Vergünstigungen für Lenkerinnen und Lenker von Behindertenfahrzeugen sind in der Mautordnung der Asfinag vorgesehen. So ist für diese Gruppe eine Jahreskarte für Sondermautstrecken um 7 Euro erhältlich. Voraussetzung dafür ist aber unter anderem, dass eine für den behindertengerechten Betrieb geeignete Typisierung des Fahrzeugs oder zumindest eine Einschränkung der Lenkbefugnis auf den Betrieb eines Fahrzeuges mit Automatikgetriebe gegeben ist. Weiters muss diese Einschränkung im Führerschein der Person eingetragen sein.

Voraussetzungen für Ermäßigung uneinheitlich

Für die Sondermautstrecke auf der Brenner Autobahn (A 13) können Lenkerinnen und Lenker mit Behinderung eine Jahreskarte zu einem Preis von 40 Euro erwerben. Besitzen sie eine Jahresmautvignette, wird die Jahreskarte kostenlos ausgestellt. Hier reicht als Voraussetzung im Wesentlichen aus, dass die Betroffenen eine Behinderung von mindestens 50 % nachweisen können.

Die VA ersuchte das BMVIT um Stellungnahme zu den Gründen für diese unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen. Das BMVIT führte dazu aus, dass es sich bei den Vergünstigungen nach dem BStMG um tarifliche Erleichterungen handle. Demgegenüber handle es sich bei den Vergünstigungen nach der Mautordnung der Asfinag um „Anreize zur Hebung der Verkehrssicherheit“. Statt meist schwierig zu befahrender Gebirgsstraßen sollten die mautpflichtigen Tunnelabschnitte auf den Sondermautstrecken benutzt werden.

Die Ausgabe der ermäßigten Jahreskarte sei aus diesem Grund auf jene kleine Gruppe von Personen beschränkt, die ein behindertengerecht umgebautes Fahrzeug lenken oder bei Verwendung eines serienmäßigen PKW mit Automatikgetriebe im Führerschein eine Einschränkung der Lenkbefugnis auf diesen Fahrzeugtyp eingetragen haben. Alle anderen Menschen mit Behinderung erfüllten die Zugangsbedingungen für diese „Verkehrssicherheitsmaßnahme“ nicht, auch wenn sie über einen Behindertenpass verfügen sollten. Die davon abweichenden, einfacheren Voraussetzungen für die Begünstigungen betreffend die Brenner Autobahn seien historisch begründet.

Die VA hielt dazu fest, dass die unterschiedliche Behandlung von Menschen mit Behinderung auf den verschiedenen Sondermautstrecken sachlich schwer nachvollziehbar ist und die Regelungen zudem unübersichtlich sind. Sie regte daher an, die bestehenden Regelungen zu vereinfachen und schlug vor, die Jahreskarten für Menschen mit Behinderung auf allen Sondermautstrecken bei Besitz einer Jahresvignette – analog zur Regelung für die Brenner Autobahn – kostenlos auszustellen. In den Genuss dieser Maßnahme sollten zusätzlich zu den schon bislang Bezugsberechtigten jedenfalls alle Zulassungsbesitzerinnen und Zulassungsbesitzer mit Behindertenpass samt Eintragung der dauernden starken Gehbehinderung im Sinne des § 13 Abs. 2 BStMG kommen. Neben sozialen Überlegungen wäre damit der in der Stellungnahme des BMVIT angesprochene Anreiz zur Benützung der Sondermautstrecken im Sinne der Anhebung der Verkehrssicherheit noch besser erfüllt.

VA regt kostenlosen Bezug an

Das BMVIT verwies in Reaktion auf diese Anregung auf die mit einer solchen Regelung verbundenen Einnahmehausfälle für die Asfinag. Die Förderung von Menschen mit Behinderung sei eine staatliche Aufgabe, weshalb diese Einnahmehausfälle der Asfinag aus dem Bundesbudget zu ersetzen wären.

Einnahmehausfälle erwartet

Aus Sicht der VA sollten budgetäre Überlegungen im Hinblick auf den Verkehrssicherheitsaspekt und die soziale Komponente der vorgeschlagenen Maßnahme in den Hintergrund treten. Die VA regt daher an, eine entsprechende Regelung zu überdenken.

Einzelfälle: VA-BD-V/0112-C/1/2015, VA-BD-V/0166-C/1/2015

2.12.6 Eignung von Kindersitzen in Kraftfahrzeugen

Gemäß § 106 Abs. 5 KFG hat die Lenkerin bzw. der Lenker eines KFZ dafür zu sorgen, dass Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die kleiner als 150 cm sind, in Fahrzeugen nur dann befördert werden, wenn „geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen“ verwendet werden.

Eine solche „entsprechende Rückhalteeinrichtung“ stellt für Kinder ab einer Körpergröße von 135 cm etwa ein höhenverstellbarer Dreipunktgurt dar, bei dem der bestimmungsgemäße Gurtenverlauf über den Körper des Kindes erreicht wird.

Sind solche höhenverstellbaren Dreipunktgurte nicht vorhanden, können zusammen mit Sicherheitsgurten auch Kindersitze bzw. Sitzerrhöhungen verwendet werden. Diese müssen gemäß § 1c Abs. 2 Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung aber bestimmten ECE-Regelungen entsprechen. In diesen internationalen Prüfnormen sind die Mindestanforderungen festgelegt, die ein Rückhaltesystem für Kinder erfüllen muss. Die ECE-Zulassung für gegenwärtig im Handel erhältliche Kindersitze beschränkt sich auf ein Körpergewicht des Kindes bis 36 kg.

ECE-Zulassung nur bis 36 kg

Eine Mutter, über die eine Verwaltungsstrafe wegen einer ungenügenden Sicherung des Kindes in ihrem KFZ verhängt worden war, wandte sich an die VA. Sie wollte wissen, welche Kindersitze bzw. Sitzerrhöhungen für die Beförderung von Kindern mit einem Körpergewicht von mehr als 36 kg bei einer Körpergröße von unter 150 cm zu verwenden sind.

BMVIT verweist auf seinerzeitige Tests in Deutschland

Laut einer Stellungnahme des BMVIT würden aus technischer Sicht „hochwertige Sitzkissen“ auch höhere Gewichtsbelastungen als 36 kg ohne Gefährdung aushalten, da die mehrheitliche Krafteinwirkung nach vorne ziehe und von den Gurten aufgefangen werde. Dieser Umstand sei auch einer Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 2. März 1993 zu entnehmen, welche wiederum auf seinerzeitige Tests der deutschen Bundesanstalt für Straßenwesen, Materialprüfungsanstalt in Stuttgart, verweist.

Auf diese Tests stützt sich ein Erlass des BMVIT vom 10. Februar 2006. Darin wird festgehalten, dass auch Rückhalteeinrichtungen, welche die entsprechende ECE-Zulassung nicht aufweisen, für Kinder mit einem Körpergewicht von über 36 kg geeignet seien. Diese müssten daher verwendet werden, wenn nicht andere Sicherungsmöglichkeiten (etwa höhenverstellbare Dreipunktgurte) in Betracht kommen.

Erlass erlaubt Verwendung ohne ECE-Zulassung

Somit kann aus Sicht des BMVIT eine den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen entsprechende Beförderung eines Kindes mit einer Körpergröße von unter 150 cm und einem Körpergewicht von über 36 kg erfolgen, wenn Kindersitze bzw. Sitzerrhöhungen verwendet werden, welche eine den kraftfahrrechtlichen Anforderungen entsprechende ECE-Zulassung gar nicht aufweisen.

Aus Sicht der VA ist es geboten, dass die Lenkerinnen und Lenker von KFZ, in denen Kinder aus der angesprochenen Gruppe befördert werden, nicht nur Sicherheit darüber haben, dass sie sich bei der Verwendung der Kindersitze bzw. Sitzerrhöhungen nicht strafbar machen, sondern auch, dass gegen diese Verwendung keine Sicherheitsbedenken bestehen. Dies erscheint derzeit nicht gewährleistet, zumal das BMVIT den Erlass auf Testergebnisse stützt, die mehr als 23 Jahre zurückliegen und die im BMVIT gar nicht (mehr) verfügbar sind.

BMVIT gibt Studie in Auftrag

Die VA regte daher eine Initiative des BMVIT zur Klärung der Frage an, welche Art von Kindersitzen bzw. Sitzerrhöhungen für die Beförderung von Kindern mit einem Körpergewicht von mehr als 36 kg bei einer Körpergröße von unter 150 cm ohne Sicherheitsbedenken verwendet werden können. Das BMVIT teilte mit, dass eine Studie in Auftrag gegeben werde. Die VA wird sich über das Ergebnis und die weiteren Veranlassungen des BMVIT informieren lassen.

Einzelfall: VA-BD-V/0119-C/1/2015

2.12.7 Umschreiben einer Heeresfahrlehrerberechtigung

Herr N.N. wandte sich an die VA und gab an, er habe beim österreichischen Bundesheer eine Ausbildung zum Heeresfahrlehrer sowie Heeresfahrerschullehrer absolviert und sei dort als Fahrlehrer beschäftigt. Er möchte, dass diese

Ausbildung als „zivile“ Fahrlehrerausbildung nach dem KFG anerkannt wird, ohne nochmals eine praktische Ausbildung und eine Prüfung absolvieren zu müssen. Dies sei laut Auskunft der Stmk LReg nicht möglich, obwohl die von ihm ausgebildeten Personen ihre Heeresführerscheine ohne Probleme auf zivile umschreiben lassen können. Für ihn bedeute dies, dass er bereits absolvierte Ausbildungsinhalte und Prüfungen wiederholen und nicht zuletzt auch die damit verbundenen erheblichen Kosten tragen müsse.

Das BMVIT führte aus, dass eine „Umschreibung“ einer Heeresfahrlehrerberechtigung in eine zivile Fahrlehrerberechtigung gesetzlich nicht vorgesehen sei. Es sei daher eine Fahrschullehrer- bzw. Fahrlehrerberechtigung gemäß § 116 bzw. § 117 KFG erforderlich und die Lehrbefähigungsprüfung (§ 118 KFG) abzulegen. Eine vollständige zivile Fahrlehrerausbildung müsse nicht neuerlich absolviert werden. Der Betroffene müsse aber neben einer theoretischen Prüfung aus „Berufsrecht“ auch noch eine praktische Ausbildung absolvieren. Für die Führerscheinklasse B belaufe sich das Ausbildungsausmaß auf 30 und für die Klasse C auf 18 Unterrichtseinheiten zu je 50 Minuten.

Umschreiben gesetzlich nicht vorgesehen

Das ebenfalls um Stellungnahme ersuchte BMLVS verwies darauf, dass in der Ausbildung von Heeresfahrlehrern und Heeresfahrschullehrern zumindest seit 2013 alle Ausbildungsinhalte vermittelt würden, welche die kraftfahrrechtlichen Bestimmungen vorgeben. Es bestehe daher „jedenfalls Gleichwertigkeit mit der zivilen Ausbildung“. Eine sachliche Begründung für die Vorschreibung der Absolvierung einer Lehrbefähigungsprüfung könne nicht erkannt werden.

Ausbildung laut BMLVS gleichwertig

Damit befasst, verwies das BMVIT auf seinen bisherigen Standpunkt, aber auch darauf, dass – sollte das BMLVS eine Umschreibemöglichkeit wünschen – dieses sich an das BMVIT wenden solle, „damit eine Lösung gefunden werden kann“. Darüber informierte die VA wiederum das BMLVS. Beide Bundesministerien stellten letztlich eine Problemlösung in Aussicht, die allerdings bei Redaktionsschluss noch nicht vorlag.

Lösung in Verhandlung

Einzelfall: VA-BD-V/0034-C/1/2016

2.12.8 Reflektierende Beschilderung bei Ausbildungs- und Übungsfahrten

Eine im Fahrschulbereich tätige Person wandte sich an die VA und regte an, die derzeit in Verwendung stehenden Schilder für Übungsfahrten („L“) bzw. Ausbildungsfahrten („L-17“) durch solche zu ersetzen, die mit einer lichtreflektierenden Folie versehen sind. Entsprechende Musterschilder gäbe es bereits und es seien damit keine relevanten Mehrkosten verbunden. Eine solche Maßnahme würde einen Beitrag zur Verkehrssicherheit insbesondere bei schlechten Sichtverhältnissen bzw. Dunkelheit darstellen, da andere Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer leichter erkennen könnten, dass es sich um von ungeübten Personen gelenkte Fahrzeuge handelt.

Verbesserte Erkennbarkeit im Straßenverkehr

Das BMVIT habe aber auf Anfrage keinen Bedarf für eine solche Beschilderung gesehen und darauf verwiesen, dass diese auch nicht zulässig wäre. Dies sei insofern unverständlich, als die lichtrückstrahlend ausgeführte Beschilderung bei Schulfahrzeugen schon jetzt auch ohne ausdrückliche Rechtsgrundlage gängige Praxis sei und von den Behörden offenbar toleriert werde.

Das BMVIT führte aus, dass keine Probleme hinsichtlich der Verkehrssicherheit bekannt seien. Lichtreflektierender Schilder seien sowohl bei Schulfahrzeugen als auch bei Fahrzeugen für Ausbildungs- und Übungsfahrten im Sinne des § 20 Abs. 7 KFG unzulässig. In dieser Bestimmung wird unter anderem aufgezählt, von welchen Fahrzeugen Licht aus- oder rückgestrahlt werden darf. Fahrzeuge für Übungsfahrten oder Ausbildungsfahrten bzw. Schulfahrzeuge finden sich nicht darunter.

VA regt Rechts-
grundlage an

Die VA geht davon aus, dass eine lichtreflektierende Ausführung der Beschilderung einen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit leisten würde. Sachliche Gründe, die dem entgegenstehen könnten, brachte das BMVIT nicht vor. Sie regt daher an, eine Rechtsgrundlage dafür im KFG zu schaffen.

Einzelfall: VA-BD-V/0157-C/1/2015

2.12.9 Lärm- und Schadstoffbelastung durch die A 2

A 2 durchquert
Ortsgebiet

Im PB 2014 (Band „Kontrolle öffentliche Verwaltung“, S. 169) und PB 2015 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 201 ff.) berichtete die VA über die unzumutbare Lärm- und Schadstoffbelastung an der A 2, die im Bereich Feldkirchen bei Graz das Ortsgebiet durchquert. Die Probleme der Anrainerinnen und Anrainer wurden auch mehrmals in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ aufgezeigt. Das BMVIT stützte sich auf eine von der Asfinag eingeholte lärmtechnische Untersuchung und vertrat die Auffassung, dass „autobahnseitig ausreichend Lärmschutz nach den österreichweit gültigen Regeln und Richtlinien“ gegeben sei.

Zusätzlich gab das BMVIT zu bedenken, dass den hohen Errichtungs- und Erhaltungskosten der von der Anwohnerschaft geforderten Einhausung der Autobahn bzw. der Errichtung einer Unterflurtrasse ein sehr geringer Nutzen gegenüberstehe. Die Erhöhung der bestehenden Lärmschutzwand machte das BMVIT von einer hohen finanziellen Beteiligung der Betroffenen an den Errichtungskosten abhängig.

Verstärkte
Radarkontrollen

2016 wurden die Radarstandorte im Bereich Feldkirchen bei Graz (je Richtungsfahrbahn ein Radarstandort) für eine verstärkte Überwachung der Höchstgeschwindigkeit in Betrieb genommen. Die zur Verordnung weiterer Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen erforderlichen Gutachten holte das BMVIT allerdings nicht ein.

Tempolimit verordnet

Der LH der Stmk verordnete aber auf Basis des Immissionsschutzgesetzes-Luft für den Autobahnabschnitt zwischen Knoten Graz-Ost und Knoten Graz-West

im Gemeindegebiet von Feldkirchen eine permanente Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h zur Reduzierung der Schadstoffbelastung. Die Umsetzung der vom BMVIT angekündigten vorgezogenen Fahrbahndeckensanierung 2017/2018 wird die VA weiter verfolgen.

Einzelfälle: VA-BD-V/0103-C/1/2013, VA-BD-V/0027-C/1/2014, VA-BD-V/0155-C/1/2015, u.a.m.

2.13 Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Einleitung

Bereich Wissenschaft Im Berichtszeitraum betrafen 66 Eingaben den Bereich Wissenschaft und Forschung. Schwerpunkte lagen bei der Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen durch die Universitäten (30 Eingaben) sowie bei Angelegenheiten betreffend die Studienförderung (15 Eingaben).

Bereich Wirtschaft 125 Beschwerden betrafen den Bereich Wirtschaft. Zwei Drittel dieser Eingaben bezog sich auf Probleme aus dem Bereich des Betriebsanlagenrechtes, wobei sich wie schon in den Vorjahren fast ausschließlich belästigte Nachbarinnen und Nachbarn an die VA wandten. Knapp die Hälfte der nachbarlichen Beschwerden betraf Gastgewerbebetriebe. Weitere Eingaben betrafen Vermessungsämter, Probleme mit der Kammer und die Vollziehung des MinroG.

Aufgeteilt nach Bundesländern kamen im Jahr 2016 die meisten Beschwerden aus Wien, gefolgt von der Stmk, NÖ und OÖ.

2.13.1 Eintragung akademischer Grade in öffentliche Urkunden

Zwei österreichische Absolventen eines Doktoratsstudiums an einer anerkannten Universität in Nordzypern wandten sich an die VA, da die BH St. Johann im Pongau als Passbehörde die Eintragung des Doktorgrades in den österreichischen Reisepass verweigerte.

Die BH stützte sich dabei in ihrem abweisenden Bescheid auf eine im Jahre 2015 vorgenommene Einschätzung des BMWFW, wonach der Nordteil der Insel Zypern nicht zur EU gehöre und damit ein Recht auf Eintragung des akademischen Grades in öffentliche Urkunden im Sinne des § 88 Abs. 1a UG nicht bestehe. Nach dieser Bestimmung haben Personen, denen von einer inländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder einer „anerkannten postsekundären Einrichtung einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ein akademischer Grad verliehen wurde, das Recht, die Eintragung dieses akademischen Grades in öffentliche Urkunden zu verlangen. Das LVwG Sbg bestätigte die Rechtsauffassung der BH.

BM bestätigt zunächst Eintragungsfähigkeit

Die Betroffenen hätten aber bezüglich der Eintragungsfähigkeit von an nordzyprischen Universitäten verliehenen akademischen Graden vor Studienbeginn im Jahre 2009 Erkundigungen eingeholt. Das damals zuständige BMWF habe dabei die Eintragungsfähigkeit schriftlich bestätigt. Wörtlich führte das BMWF im Juli bzw. September 2009 Folgendes aus: „Grundsätzlich gilt die gesamte Insel Zypern als Territorium der Europäischen Union, daher wäre die Eintragung eines nordzyprischen akademischen Grades in öffentliche Urkunden möglich ... Da die gesamte Insel Zypern ein EU-Mitgliedsstaat ist, ist auch das Recht auf Eintragung zyprischer akademischer Grade in Urkun-

den in abgekürzter Form damit verbunden“. Dass das BMWFW nunmehr eine gegenteilige Auffassung vertrete, sei unverständlich.

Die VA ersuchte das BMWFW um Stellungnahme zu den Gründen für die Änderung der Einschätzung. Das BMWFW gestand zu, dass dem keine Änderung der Rechtslage oder der territorialen Verhältnisse zugrunde lag. Es komme aber der EU in Nordzypern keine Rechtssetzungskompetenz zu und es gelange dort nur türkisches Recht zur Anwendung. Weiters seien die Hochschulen Nordzyperns in das türkische Hochschulsystem „eingeordnet“.

BM ändert seine Meinung

Die VA hielt dazu fest, dass diese Umstände dem BM auch bereits im Jahre 2009 bekannt sein mussten und demnach damals wohl in die (positive) Beurteilung der strittigen Eintragungsfähigkeit miteingeflossen sind. Neuerungen, die eine Änderung der damaligen Rechtsauffassung notwendig gemacht hätten, brachte das BMWFW nicht vor.

Änderung nicht nachvollziehbar

Auch wenn die Einschätzung des BMWFW die Bezirksverwaltungsbehörden rechtlich nicht bindet, so wird dieser Rechtsmeinung von diesen Behörden doch erhebliche Bedeutung zugemessen werden. Schon aus allgemeinen Rechtsstaatlichkeitserwägungen und aus dem gebotenen Vertrauensschutz ergibt sich, dass eine rechtliche Beurteilung einer Behörde, von der die Adressaten gravierende Entscheidungen wie die Wahl einer Universität für ein mehrjähriges Studium abhängig machen, auf der Grundlage einer sorgfältigen Prüfung der Sach- und Rechtslage vorgenommen werden muss.

Von einer sorgfältigen Prüfung konnte aber die VA im vorliegenden Fall schon deshalb nicht ausgehen, da die Beantwortung der zweifellos unions- und völkerrechtliche Problemstellungen aufwerfenden Frage der Einstufung Nordzyperns als Teil der EU offensichtlich ohne vorherige Einbindung kompetenter Stellen, wie etwa das BMEIA, erfolgte. Schwer nachvollziehbar ist auch, dass an anerkannten ausländischen Bildungseinrichtungen erworbene akademische Grade in Österreich gemäß § 88 Abs. 1 UG zwar problemlos geführt werden dürfen, ein Recht auf Eintragung in öffentliche Urkunden aber nur bestehen soll, wenn der akademische Grad in der EU bzw. dem EWR-Raum verliehen wurde.

Rechtslage ist zu hinterfragen

Das BMWFW teilte dazu mit, dass die bestehenden Regelungen zur Eintragung akademischer Grade in öffentliche Urkunden im Zuge der Bereinigung und Harmonisierung der studienrechtlichen Bestimmungen des UG hinterfragt werden sollen.

Einzelfälle: VA-BD-WF/0027-C/1/2016, VA-BD-WF/0028-C/1/2016

2.13.2 Verspätete Einzahlung eines Studienbeitrages

Eine Studentin an der Universität Graz wandte sich an die VA und brachte vor, dass sie in ihrem Diplomstudium der Psychologie bereits alle Prüfungen absolviert und eine Diplomarbeit verfasst habe. Diese gelte es noch zu verteidigen.

Studium fast abgeschlossen

Im Zuge der Einreichung der Diplomarbeit habe ihr die Universität aber mitgeteilt, dass ihre Zulassung zum Studium erloschen sei. Sie habe zwar den allgemeinen Studienbeitrag eingezahlt, es aber verabsäumt, den gemäß § 61 Abs. 2 i.V.m. § 91 Abs. 2 UG innerhalb der gesetzlichen Nachfrist bis 30. November 2014 vorgesehenen 10 %igen Erhöhungsbetrag (38,19 Euro) rechtzeitig einzuzahlen. Diesen Erhöhungsbetrag habe sie erst nach einem Vorhalt der Universität mit Wirkung 20. Jänner 2015 entrichtet. Daher sei die Zulassung zum Studium erloschen (Exmatrikulation).

Frist übersehen: gravierende Studienzeitverlängerung

Die Studentin gab an, dass sie die Einzahlung des Erhöhungsbetrags bis 30. November 2014 schlicht übersehen habe. Sie sei nun mit schwerwiegenden Folgen dieses Versehens konfrontiert. Mittlerweile sei nämlich das Diplomstudium der Psychologie ausgelaufen. Sie könne daher nach ihrer Exmatrikulation nicht mehr neu zum Diplomstudium zugelassen werden und dieses nicht abschließen. Sie müsste vielmehr mit dem Bachelorstudium der Psychologie beginnen und dann das Masterstudium absolvieren, um zu einem dem Diplomstudium gleichwertigen Abschluss zu kommen. Zwar würden diverse Prüfungen aus dem Diplomstudium angerechnet, insgesamt würde sich aber eine gravierende Verlängerung der Studienzeit ergeben.

Die Studentin erhob gegen den Bescheid des Vizerektors für Studium und Lehre der Universität Graz, mit welchem das Erlöschen der Zulassung zum Diplomstudium festgestellt wurde, Beschwerde an das BVwG. Das BVwG bestätigte die Entscheidung. Das Verwaltungsgericht stellte fest, dass das Vorbringen, wonach eine Exmatrikulation eine besondere Härte darstelle, nicht geeignet sei, die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen. Diese Rechtsfolge sei nicht auf einen rechtswidrigen Vollzug des Gesetzes zurückzuführen, sondern im Verhalten der Beschwerdeführerin begründet, die den Studienbeitrag nicht rechtzeitig in voller Höhe einbezahlt habe.

Unverhältnismäßige Folgen

Da eine gerichtliche Entscheidung vorlag, konnte die VA die Entscheidung der Universität nicht überprüfen. Es ist aber fraglich, ob die gravierenden Folgen des eher geringfügigen Versäumnisses der Studentin nicht unverhältnismäßig sind und ob diese dem Willen des Gesetzgebers entsprechen. Ein Überdenken der geltenden Rechtslage wäre aus Sicht der VA angebracht.

Einzelfall: VA-BD-WF/0030-C/1/2015

2.13.3 Nachträgliche Änderung von Verleihungsbescheiden

Einem Absolventen eines Universitätslehrganges an der Universität Wien wurde nach Abschluss des Lehrganges ein akademischer Grad verliehen. Der Verleihungsbescheid lautete auf seinen Familiennamen zum Verleihungszeitpunkt. Nach seiner Scheidung nahm der Betroffene wieder seinen Geburtsnamen an. Da es insbesondere bei Bewerbungen immer wieder zu einem Erklärungsbedarf hinsichtlich der Namensunterschiedlichkeiten gekommen sei, ersuchte er

die Universität Wien, den Geburtsnamen in den Verleihungsbescheid aufzunehmen. Diesem Wunsch kam die Universität Wien nicht nach, obwohl gemäß § 87 Abs. 3 Z 1 UG der Verleihungsbescheid unter anderem „den Familiennamen und die Vornamen, allenfalls den Geburtsnamen“ zu enthalten hat.

Die Universität Wien sowie das BMWFV führten dazu aus, dass aus der Bestimmung eine Verpflichtung zur „automatischen“ Eintragung des Geburtsnamens in den Verleihungsbescheid nicht hervorgehe. Dies sei insbesondere aus der Verwendung des Begriffes „allenfalls“ abzuleiten. Zwar werde an der Universität Wien der Geburtsname in die Verleihungsurkunde aufgenommen, wenn dies die Studierenden wünschen; eine nachträgliche Abänderung des Verleihungsbescheides im Hinblick auf die Aufnahme eines Geburtsnamens sei aber nicht möglich. Abgesehen von dem damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwand bestünde dafür keine rechtliche Grundlage, da mit einem solchen Bescheid ein akademischer Grad verliehen werde, woraus im Sinne des § 68 Abs. 2 AVG ein Recht erwächst.

Eintragung des
Geburtsnamens nicht
verpflichtend

Das BMWFV überlege aus Anlass des vorliegenden Falles jedoch eine Änderung der Bestimmung im Sinne einer Klarstellung der Wendung „allenfalls den Geburtsnamen“. Die VA stellte aufgrund der gegebenen Rechtslage keinen Missstand in der Verwaltung fest. Sie spricht sich aber (ebenfalls) für eine Konkretisierung der zitierten Bestimmung im Hinblick auf die gebotene einheitliche Vollziehung sowie Rechtssicherheit für die Studierenden und die Universitäten aus.

Klarstellung erforderlich

Einzelfall: VA-BD-WF/0008-C/1/2016

2.13.4 Zulassung von Drittstaatsangehörigen zum Medizinstudium

Gemäß § 71d Abs. 5 UG sind in den Studien Human- und Zahnmedizin 95 % der Studienplätze EU-Bürgerinnen bzw. EU-Bürgern „vorbehalten“. Drittstaatsangehörige können somit grundsätzlich nur in der verbleibenden 5 %-Quote einen Studienplatz erhalten.

Im Zuge der Prüfung einer Beschwerde eines syrischen Zulassungswerbers an der Universität Linz stellte sich die Frage, ob die Universitäten aufgrund dieser Bestimmung verpflichtet sind, 5 % der Studienplätze Drittstaatsangehörigen vorzubehalten.

Die Universität Linz sowie das BMWFV führten dazu aus, dass aufgrund des Gesetzeswortlautes und der Gesetzesmaterialien die Universitäten nicht dazu verpflichtet seien, Studienplätze im Rahmen dieser 5 %-Quote unabhängig vom Ergebnis des Auswahlverfahrens an Drittstaatsangehörige zu vergeben. Die Universitäten könnten vielmehr selbst entscheiden, ob sie diese 5 %-Quote ausschließlich Drittstaatsangehörigen gewähren oder aber diese Studienplätze unabhängig von der Staatsangehörigkeit mit jenen Kandidatinnen und Kandidaten „auffüllen“, die beim Auswahlverfahren am besten abschneiden.

5 %-Quote ist Dritt-
staatsangehörigen
nicht vorbehalten

Für die VA ist diese Gesetzesauslegung rechtlich vertretbar. Sollte der Gesetzgeber mit der angesprochenen Regelung aber eine andere Zielsetzung verfolgen, wäre eine entsprechende Konkretisierung im UG vorzunehmen.

Einzelfall: VA-BD-WF/0043-C/1/2016

2.13.5 Rechtscharakter von Berufungsverfahren an Universitäten

Negativer
Kompetenzkonflikt

Im Zuge eines Prüfverfahrens zeigte sich im Zusammenhang mit der Frage des Rechtscharakters von Berufungsverfahren gemäß § 98 UG, dass der OGH und das BVwG diesbezüglich unterschiedliche Standpunkte vertreten. So geht der OGH von einem hoheitlichen Charakter eines solchen Verfahrens aus, wohingegen das BVwG einen hoheitlichen Charakter ausdrücklich verneint und auf den Zivilrechtsweg verweist.

Klärung erforderlich

Damit besteht für Bewerberinnen und Bewerber um eine Professur ein Problem hinsichtlich der Durchsetzung ihres Interesses an der rechtskonformen Durchführung eines Berufungsverfahrens. Die Beurteilung des Rechtscharakters hat aber auch Auswirkungen auf die Möglichkeiten und Pflichten des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft als Aufsichtsbehörde in Bezug auf Entscheidungen, die in Berufungsverfahren im Sinne des § 45 Abs. 3 UG getroffen werden. Die VA sieht daher eine gesetzliche Klarstellung des Rechtscharakters von Berufungsverfahren als erforderlich an.

Einzelfall: VA-BD-WF/0041-C/1/2015

2.13.6 Studienförderung – Zusatzleistungen zu Mobilitätsstipendien

Unterschiedliche Behandlung der Studierenden

Eine österreichische Staatsbürgerin, die für ihr Studium an einer deutschen Universität ein Mobilitätsstipendium bezieht, führte darüber Beschwerde, dass sie von Zusatzleistungen ausgeschlossen sei, die für ein Studium im Inland neben einer Studienbeihilfe gewährt würden. Dies betreffe den Fahrtkostenzuschuss, welcher gemäß § 52 StudFG ausdrücklich Studienbeihilfenbezieherinnen und Studienbeihilfenbezieher vorbehalten sei, aber auch Zuschüsse zu den Kosten für die Heimfahrt, Studienzuschüsse oder Studienunterstützungen. Diese unterschiedliche Behandlung sei sachlich nicht gerechtfertigt, zumal diese Zusatzleistungen Kosten abdecken sollen, die im Falle eines Studienortes im Ausland sogar höher sein können als jene für Studierende an einer inländischen Universität.

Wirkung der Mobilitätsstipendien wird evaluiert

Das BMWFW verwies auf die Absicht des Gesetzgebers, für verschiedene Zielgruppen unterschiedliche Förderungsmaßnahmen mit unterschiedlichen Zielsetzungen festzulegen. Aktuell werde aber erhoben, wie viele Absolventinnen und Absolventen von Studien im Ausland nach Abschluss der Ausbildung nach Österreich zurückkehren und in welchem Ausmaß daher Finanzmittel

aus Steuerleistungen – aber auch im Ausland erworbenes Wissen – nach dem Abschluss eines mit einem Mobilitätsstipendium geförderten Auslandsstudiums wieder zurückfließen. Danach werde das BMWFW Überlegungen zur Weiterentwicklung des gegenständlichen Förderungsinstrumentes anstellen.

Bei einem Mobilitätsstipendium handelt es sich um eine Förderung, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vergeben wird. Der Gesetzgeber hat es dabei dem BMWFW überlassen, die Förderungsbedingungen näher zu regeln. Im Hinblick auf diesen Handlungsspielraum und die geltende Rechtslage war die Nichtgewährung der Zusatzleistungen nicht zu beanstanden. Die VA regt aber an, Bezieherinnen und Bezieher von Mobilitätsstipendien beim Bezug von Zusatzleistungen den Studierenden an inländischen Universitäten gleichzustellen.

VA regt
Gleichstellung an

Einzelfall: VA-BD-WF/0032-C/1/2016

2.13.7 Gewerberecht

Allgemeines

Die VA anerkennt die gesteigerte Effizienz der Vollziehung. Der gestraffte interne Organisationsablauf und der Einsatz der modernen Informationstechnik ermöglicht den Behörden ein zeitnahes und rascheres Agieren. Für die Vollziehung bedeutet dies Verbesserungen bzw. Vereinfachungen bei der Verfahrensführung und für die Bürgerinnen und Bürger folgen daraus raschere Erledigungen ihrer Anliegen. Deutliche Unterschiede bei der Erledigungsdauer im Betriebsanlagenrecht zeigen sich trotzdem immer wieder. Deren Ursachen liegen in der Belastung, vielfach aber auch in der persönlichen Belastbarkeit, Effizienz und Erledigungskompetenz von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern. Um den verbesserten Standard zu halten und weiter zu erhöhen, bedarf es eines ständigen Optimierens der vorhandenen Ressourcen.

Positive Entwicklung der
Vollziehung

Die allgemeine, grundsätzlich positive Entwicklung der Vollziehung steht jedoch im Widerspruch zu jenen Beschwerdefällen, in denen die VA Säumnigkeiten der Gewerbebehörden feststellt und zu beanstanden hat. Nicht immer zeigt sich als Ursache von Unzukömmlichkeiten ein Missstand in der Verwaltung. Dass Probleme nicht immer so, wie dies Nachbarn und Unternehmer erwarten, gelöst werden können, liegt auch an den gesetzlichen Bestimmungen. Näheres dazu siehe Abschnitt „Gastgewerbebetriebe in Gesetzgebung“.

Gastgewerbe

Auffällig ist der signifikante Anstieg von Nachbarschaftsbeschwerden über Gastgewerbebetriebe. Zwar beziehen sich weiterhin einzelne Beschwerdefälle auf Lärm oder Geruch durch die Ausstattung der Betriebsanlage (Musikanlagen, Lüftungen, Kochstellen), immer häufiger erfolgen die Beeinträchtigungen

Vermeehrt Belästigungen durch Gäste

allerdings durch die Lokalgäste. Personen kommen an, warten auf den Lokaleinlass, Gäste verlassen das Lokal oder treffen sich zum Rauchen oder zum Trinken vor dem Lokal. Die Lautstärke steigt mit der Anzahl der Gäste bzw. mit der Menge des konsumierten Alkohols. Hinzu kommt der Lärm der Gäste in den Gastgärten. Häufig erfolgen Aufräumarbeiten in den Gastgärten erst nach der Sperrstunde bzw. werden Sperrstunden erst gar nicht eingehalten.

Partymeilen in
Wohngegenden

Bei Gastgewerbebetrieben stehen einander völlig konträre Interessen gegenüber. Auf der einen Seite steigt das Interesse an abendlichen und nächtlichen Lokalbesuchen, auch für den Tourismus wird gerade im innerstädtischen Bereich ein vielfältiges Angebot an unterschiedlichen Lokalen mit langen Öffnungszeiten als unverzichtbar erachtet. Immer mehr Gastgärten entstehen und erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. Das führt jedoch auf der anderen Seite dazu, dass in ehemals ruhigen Wohngegenden sogenannte Partymeilen entstehen, also Straßenzüge mit einer besonders hohen Lokaldichte. Für die Wohnbevölkerung sind der damit verbundene KFZ-Verkehr und die zahllosen Gäste auf der Straße, vor den Lokalen und in den Gastgärten jede Nacht Ursache von Beeinträchtigungen.

Anrainerinnen und Anrainer erwarten sich eine Gesamtlösung und wenden sich zunächst an Bezirksverwaltungsbehörden und an die Polizei und schließlich vermehrt an die politisch Verantwortlichen ihrer Gemeinde und die VA. Gewerbebehördliche Überprüfungen und polizeiliches Einschreiten bewirken – wenn überhaupt – nur eine kurzfristige Verbesserung.

Gastgewerbebetriebe in Gesetzgebung

Die betriebsanlagenrechtlichen Bestimmungen der GewO zielen unter anderem auf einen Ausgleich zwischen nachbarlichen und betrieblichen Interessen ab. Die Gewerbebehörde hat die Genehmigung zu erteilen, wenn der ausreichende Nachbarschaftsschutz gewährleistet ist. Der Gästelärm findet im Betriebsanlageverfahren allerdings dann keine Berücksichtigung mehr, wenn er außerhalb der Betriebsanlage verursacht wird. Sonderbestimmungen für Gastgewerbe sehen ein zusätzliches behördliches Handeln nur dann vor, wenn die Nachbarschaft durch Lärm der Gäste vor dem Lokal belästigt ist.

Konkret hat die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich (in Wien: LPD) im Einzelfall, aber nur bei Vorliegen mehrerer Voraussetzungen gemäß § 113 Abs. 5 GewO 1994, eine frühere Sperrstunde vorzuschreiben. Schwierigkeiten ergeben sich bei der Vollziehung dieser Bestimmung aus den vielen, komplizierten Tatbestandsvoraussetzungen, deren Vorliegen für eine Sperrstundenvorverlegung geklärt werden müssen. Die VA verweist dazu auf ihre Kritik zuletzt im PB 2011 (S. 226 f.).

Der Wandel von ehemals ruhigen Wohngegenden in Partymeilen bzw. das Entstehen von Ausgehvierteln mit einer hohen Lokaldichte kann mit gewerberechtlichen Instrumentarien nicht verhindert werden.

Interessenausgleich –
Vollziehung scheitert;
Gesetzgeber gefordert

Gleichzeitig scheitert aber auch ein sowohl für die Gastgewerbetreibenden und die Gäste als auch für die Wohnbevölkerung akzeptabler und dauerhafter Interessenausgleich. Das Dilemma gründet sich aus Sicht der VA immer weniger auf Unzukömmlichkeiten in der Vollziehung. Das Scheitern der Vollziehungspraxis ist bereits im Gesetz vorprogrammiert. Die Vollziehung vermag die Zusagen des Gesetzgebers sowohl an den Gastwirt als auch an die Nachbarschaft nicht für beide Seiten befriedigend aufzulösen.

Eine Vorverlegung der Sperrstunde ist für Gastgewerbetreibende mit finanziellen Einbußen verbunden. Erfolgt jedoch keine Sperrstundenvorverlegung oder wird die Sperrstunde nicht eingehalten, ist die Wohnbevölkerung in ihrer Nachtruhe gestört.

Aufgabe des Gesetzgebers ist es daher, der Vollziehung klare Regelungen zur Auflösung der gegensätzlichen Interessen an die Hand zu geben.

Im PB 2015 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 205) wies die VA darauf hin, dass die gesetzlichen Instrumentarien für eine rasche und dauerhafte Problemlösung ungeeignet und ungenügend sind. Die VA regt erneut legislative Ergänzungen und Änderungen an.

Vorschreibung einer früheren oder Bewilligung einer späteren Sperrstunde

Die Sperrstunde von Gastgewerbebetrieben ergibt sich aus der VO des jeweiligen LH. Der LH legt die Sperrstunde und die Aufsperrstunde für die einzelnen, länderweise durchaus unterschiedlichen Betriebsarten der Gastgewerbe (z.B. Gasthaus, Café, Restaurant, Bar, Diskothek) grundsätzlich fest. Davon abweichende Sperrstunden und Aufsperrstunden kann die Gewerbebehörde im Betriebsanlageverfahren oder die Gemeinde (bei gesonderter Ermächtigung: Polizei) unter eingeschränkten Voraussetzungen im Sonderverfahren gemäß § 113 Abs. 5 GewO 1994 vorschreiben bzw. genehmigen.

Wiederholt kritisierte die VA die Bestimmung des § 113 Abs. 5 GewO 1994 zur Vorverlegung der Sperrstunde. Viele Tatbestandselemente müssen von der Behörde (Gemeinde) geklärt werden, was sich auf die Dauer der Verfahren zwangsläufig auswirkt.

Im Zuständigkeitsbereich der Stadt Sbg erlangte die VA Kenntnis von zwei bei der Allgemeinen Berufungskommission anhängigen Rechtsmittelverfahren zur Vorverlegung der Sperrstunde. In einem Fall ist das Berufungsverfahren seit November 2015, im anderen Fall sogar seit April 2015 anhängig. Die Anrainerinnen und Anrainer der betroffenen Lokale sind seit Jahren nächtlichen Lärmbelästigungen durch die Gäste ausgesetzt. Selbst angesichts des notwendigen, umfangreichen Ermittlungsverfahrens stellen solche Verzögerungen jedenfalls einen Missstand im Bereich der Verwaltung dar.

Lange Verfahrensdauer
in Sbg

Einzelfälle: VA-BD-WA/0127-C/1/2015, VA-BD-WA/0083-C/1/2016

Bedenkliche Sperrstundenverlängerungen in Wien

In einem Beschwerdefall aus Wien hatte ein Nachbar regelmäßig Gästelärm vor der Betriebsanlage angezeigt. Statt die Voraussetzungen für die Vorschreibung einer früheren Sperrstunde zu klären, erteilte die LPD dem Lokalbetreiber regelmäßig Bewilligungen für eine spätere Sperrstunde. Erst nach Einschreiten der VA stellte die LPD erstmals ein Verfahren zur Vorschreibung einer früheren Sperrstunde in Aussicht.

Einzelfall: VA-BD-WA/0079-C/1/2016

Im Berichtszeitraum befasste sich die VA aber auch mit der Frage der Vollstreckbarkeit einer vorverlegten Sperrstunde.

Nichteinhaltung einer vorverlegten Sperrstunde

Ein Anrainer einer Wiener Innenstadtdiskotheek schilderte, dass die Nachbarschaft seit Jahren in ihrer Nachtruhe gestört sei. Der Lärm durch die vor dem Lokal auf den Einlass wartenden Gäste sei Grund für die Vorschreibung einer früheren Sperrstunde auf 24 Uhr gewesen. Der Bescheid der LPD Wien vom März 2015 sei mit Erkenntnis des VwGH vom Mai 2016 bestätigt worden. Der Anrainer beschwerte sich, weil die vorverlegte Sperrstunde weder eingehalten noch deren Einhaltung vollstreckt bzw. Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Sperrstunde erfolgen würden. Auch würde die Polizei die Sperrstundenverletzungen lediglich zum Anlass für Anzeigen gegen den Betreiber, nicht aber auch gegen die Gäste nehmen.

Im Prüfverfahren klärte die VA zunächst, dass das Bezirksamt zahlreiche polizeiliche Anzeigen gegen den Betreiber bereits zum Anlass für gewerbebehördliche Verwaltungsstrafen und für ein Verfahren zur Entziehung der Gewerbeberechtigung genommen hatte. Anzeigen gegen Gäste waren von der Polizei nicht erstattet worden.

Gesetzmäßige Vollstreckung nicht möglich

Eine unmittelbare behördliche Vollstreckung der vorverlegten Sperrstunde war bzw. ist weder in Vollziehung der GewO noch des VVG möglich. Die Missachtung einer auf § 113 Abs. 5 GewO 1994 gestützten, vorverlegten Sperrstunde erlaubt aber auch keine gewerbebehördliche Schließungsmaßnahme gemäß § 360 GewO.

Handelt es sich bei der Vorverlegung der Sperrstunde um einen rechtsgestaltenden Bescheid, ermöglichen die Bestimmungen des VVG überhaupt keine Vollstreckung. Handelt es sich hingegen um einen Leistungsbescheid, wäre ein Vollzug zwar grundsätzlich möglich. Als unvertretbare Leistung ist die Sperrstunde aber wiederum „nur“ insofern vollstreckbar, als Verpflichtete mit Geldstrafen oder mit Haft zur Erfüllung ihrer Pflicht angehalten werden können.

Eine Säumigkeit der Gewerbebehörde war nicht zu beanstanden. Zum einen waren die Anzeigen zum Anlass für Verwaltungsstrafen genommen worden und zum anderen ermöglichen die gewerberechtlichen Bestimmungen keine gewerbebehördliche Vollstreckung.

Nicht der Gewerbebehörde, sondern dem Gesetzgeber ist es anzulasten, dass ein – in korrekter Vollziehung ergangener – Bescheid den nachbarlichen Inter-

essen nur auf dem Papier, nicht aber praktisch wirksam Rechnung trägt. Trotz rechtskräftig vorverlegter Sperrstunde sorgten wegen dessen Nichteinhaltung die zahlreichen Gäste vor dem Lokaleingang auch weiterhin genau für jene nächtlichen Belästigungen, die Anlass für die Sperrstundenvorverlegung waren.

Einen möglichen Lösungsansatz sieht die VA in einer Ergänzung des § 360 GewO 1994 dahingehend, dass im Falle der Nichtbeachtung einer vorverlegten Sperrstunde gewerbebehördliche Zwangsmaßnahmen angeordnet und vor allem durchgesetzt werden können.

GewO unzureichend –
Gesetzgeber gefordert

In der Sache selbst erfolgte mit Bescheid der LPD Wien vom November 2016 der Widerruf der Vorverlegung der Sperrstunde mit Wirkung ab 1. Jänner 2017. Der Betreiber habe eine App entwickelt, die den Lokaleintritt für die Gäste zeitlich vorhersehbar mache. Damit würden nach Mitteilung des Lokalbetreibers die Warteschlangen auf der Straße und der damit verbundene Lärm wegfallen.

Die GewO verpflichtet die Behörde bereits dann zum Widerruf der Vorverlegung der Sperrstunde, „wenn angenommen werden kann, dass der für die Vorschreibung maßgebende Grund nicht mehr gegeben sein wird“ (§ 113 Abs. 5). Der Widerruf muss sich daher nicht auf gesichertes behördliches Wissen, sondern kann sich bereits auf die bloße Prognose einer Verbesserung der nachbarlichen Situation stützen. Auch diese Regelung erweist sich in der Praxis als problematisch.

Bedenken an
gesetzlicher
Prognoseentscheidung

Im vorliegenden Fall habe sich nämlich nach Mitteilung des Einschreiters mit dem neuen Zutrittssystem nichts verbessert. Der nächtliche Lärm durch die auf der Straße auf den Lokaleinlass wartenden Gäste sei unverändert.

Einzelfall: VA-BD-WA/0035-C/1/2016

Gastgewerbebetriebe in Vollziehung

Beschwerden über Gastgewerbebetriebe betrafen aber auch Vollziehungsdefizite bei Lärmbelästigungen durch Musik- und Lüftungsanlagen sowie Geruchs- und Rußbelästigungen.

Die Mieterin einer Dachgeschoßwohnung in Wien wandte sich im Februar 2016 an die VA. Seit der Neuübernahme einer Pizzeria im Erdgeschoß des Hauses im Juni 2015 komme es in allen Dachgeschoßwohnungen zu Rauch- und Rußbelästigungen. Vom Abluftrohr des Kamins für den Holzofen würden Rußteilchen und Rauch über die zum Lüften geöffneten Fenster in die Wohnungen dringen. Die Folge seien gesundheitsgefährdende Beeinträchtigungen für die Bewohnerinnen und Bewohner und Sachschäden an deren Möbel. Beschwerden unter anderem bei der Gewerbebehörde hätten keine Verbesserung bewirkt.

Belästigung durch
neuen Pizaofen

Erst über Einschreiten der VA fand im Juni 2016 eine Probeheizung des Pizzaofens statt. Der medizinische Amtssachverständige nahm in der Dachgeschosswohnung der Bewohnerin deutlich Rauchgeruch und Rußablagerungen wahr. Eine Verminderung der Wohnqualität sowie eine damit verbundene unzumutbare Belästigung aus der Betriebsanlage lagen aus seiner Sicht eindeutig vor.

Neuer Pizzaofen
konsenslos

Bei dieser Verhandlung stellte sich auch heraus, dass der ursprünglich vorhandene, holzbefeuerte Pizzaofen entgegen den Einreichunterlagen nicht bloß ein wenig versetzt, sondern vielmehr ein neuer, holzbefuenerter Pizzaofen installiert worden war. Der gewerbetechnische Amtssachverständige führte aus, dass der neue Ofen ohne zusätzliche Rauchgaswaschanlage nicht genehmigungsfähig sei; alternativ wäre die Installation eines Gas- oder Elektropizzaofens möglich.

Der Betreiber entfernte daraufhin den konsenslosen Holzofen und nahm einen elektrisch betriebenen Pizzaofen in Betrieb. Der Beschwerdegrund war damit behoben.

Einzelfall: VA-BD-WA/0020-C/1/2016

Musiklärm aus Festzelt
vor Lokal

Eine Anrainerin schilderte unzumutbare Lärmbelästigungen, die an jedem Wochenende bis zumindest 2 Uhr durch diverse Veranstaltungen erfolgten. In einem Festzelt vor dem benachbarten Lokal werde über eine Musikanlage laute Musik dargeboten. Trotz zahlreicher Vorsprachen und Anzeigen hätte die Gewerbebehörde keine zur Behebung des Beschwerdegrundes geeigneten Maßnahmen gesetzt.

Die VA klärte, dass das Lokal betriebsanlagenrechtlich genehmigt und eine Musikanlage im Schankraum vom Konsens umfasst war. Für das Festzelt lag eine veranstaltungsrechtliche Eignungsfeststellung vor. Bei behördlichen Überprüfungen vor Einschreiten der VA sei die Musik nur im Lokal und nur in Hintergrundlautstärke dargeboten worden.

Erst nach Einschreiten der VA stellte die Behörde den Betrieb einer Musikanlage auch außerhalb des Lokals und die Gefahr der Belästigung der Nachbarschaft fest. Es erging eine Verfahrensordnung zur Beseitigung der Musikanlage und des Festzeltes.

Einzelfall: VA-BD-WA/0085-C/1/2016

Knabberfische

Bereits im PB 2014 (Band „Kontrolle öffentliche Verwaltung“, S. 178) und im PB 2015 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 207 f.) behandelte die VA das Thema der kosmetischen Hautbehandlung mithilfe sogenannter „Knabberfische“. Anlass für die Einleitung eines amtswegigen Prüfverfahrens war die unterschiedliche Verwaltungspraxis bei der Erledigung entsprechender betriebsanlagenrechtlicher Ansuchen. Ursache dafür waren die unterschiedlichen Gutachten der medizinischen Sachverständigen. Abhängig von deren

Beurteilung einer möglichen Gesundheitsgefährdung für Kundinnen und Kunden erteilten oder verweigerten die Gewerbebehörden die Betriebsanlagengenehmigungen. Die Rechtssicherheit für die Gewerbetreibenden sowie die Vermeidung einer Gesundheitsgefährdung der Kundinnen und Kunden stand für die VA im Blickpunkt des Interesses.

Dem Aspekt der Rechtssicherheit für die Gewerbetreibenden wurde zwischenzeitig mit der betriebsanlagenrechtlich relevanten Genehmigungsfreistellung von Kosmetikbetrieben (2. Genehmigungsfreistellungsverordnung, BGBl. II Nr. 80/2015) Rechnung getragen. Eine betriebsanlagenrechtliche Genehmigung für einen Kosmetikbetrieb ist nicht mehr notwendig. Die Unterschiede in der betriebsanlagenrechtlichen Verwaltungspraxis gehören damit der Vergangenheit an.

Genehmigungsfreistellung – Rechtssicherheit für Gewerbetreibende

Für die Kundinnen und Kunden verbleibt allerdings immer noch die Unsicherheit, ob durch die „Knabberfische“ eine ansteckende Krankheit übertragen oder verschleppt werden kann. Anders als das BMWFW entnimmt die VA einer Stellungnahme des BMGF (Sektionen II und III) vom Februar 2016 sehr wohl grundsätzliche Bedenken in Richtung einer Gesundheitsgefährdung für Menschen („kann eine Übertragung bzw. Verschleppung von ansteckenden Krankheiten erfolgen“).

Gesundheitsgefährdung für Kundschaft

Weder dem BMWFW noch der VA liegen allerdings Informationen oder Untersuchungen zu bereits eingetretenen, dokumentierten oder behaupteten gesundheitlichen Schäden durch die kosmetische Behandlung mit „Knabberfischen“ vor.

Einzelfall: VA-BD-WA/0007-C/1/2014

Säumigkeit der BH Klagenfurt-Land

Im PB 2015 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 208) berichtete die VA über eine verwaltungsstrafrechtliche Säumigkeit der BH Klagenfurt-Land. Erst acht Monate nach Einlangen der ersten Anzeige einer Anrainerin vom November 2014 wegen Lärm- und Geruchsbelästigungen durch einen Betrieb setzte die Gewerbebehörde erste verwaltungsstrafrechtliche Verfahrensschritte.

Ein weiteres Jahr verstrich, bis schließlich im August 2016 Straferkenntnisse der BH Klagenfurt-Land ergingen. Das LVwG Ktn behob die Verwaltungsstrafen und stellte die Verfahren ein. Die Entscheidungen stützten sich unter anderem auf das Ergebnis der ergänzenden Ermittlungen. Der Vorwurf eines konsenslos erweiterten Betriebes sei nicht zutreffend gewesen. Die räumliche Ausdehnung der Betriebsanlage gehe über die vorhandene Abzäunung hinaus. Jene Tätigkeiten, die dem Betreiber als außerhalb der Betriebsanlage vorgeworfen wurden, seien daher innerhalb der genehmigten Betriebsanlage erfolgt.

Gewerbebehörde kennt eigenen Bescheid nicht

Als befremdlich erachtete die VA das Bemerken der BH Klagenfurt im Bericht an die VA, wonach sich „die Betriebsfläche nicht – wie von der Einschreiterin angenommen – mit dem das Betriebsgelände begrenzenden Zaun deckt“ und „alle eingelangten Beschwerden der Einschreiterin von einer falschen Ausdehnung der Betriebsanlage ausgingen“. Dass aus Sicht der Nachbarschaft ein vorhandener Zaun die Grenze einer Betriebsfläche markiert, ist für die VA jedenfalls nachvollziehbar. Die BH Klagenfurt-Land verkannte hingegen die Verantwortung für ihren eigenen Fehler. Es ist Aufgabe der Behörde und nicht der Nachbarschaft, die räumliche Ausdehnung der von der Gewerbebehörde genehmigten Betriebsanlage zu kennen.

Einzelfall: VA-BD-WA/0100-C/1/2016

2.13.8 Mineralrohstoffgesetz

Verzögerte Übermittlung eines Gutachtens durch BH Neusiedl

Frau N.N. beschwerte sich über die Säumigkeit der BH Neusiedl. Im Mai 2015 habe für einen benachbarten Bergbaubetrieb eine montanbehördliche Verhandlung stattgefunden. Dabei habe sie auf den unklaren Grenzverlauf hingewiesen. Die Montanbehörde habe ihr damals die Einholung eines Gutachtens und die Markierung der Grenze zugesagt. Diese Zusage sei aber nicht eingehalten worden.

Die Erstellung des Gutachtens erfolgte erst über Einschreiten der VA im Mai 2016. Die BH Neusiedl hatte den Amtssachverständigen erst im Februar 2016 beauftragt, nachdem das Unternehmen der Aufforderung zur Vorlage einer aktuellen Tagbaukarte entsprochen hatte.

Schleppende behördliche Maßnahmen

Erst im September 2016 und nach neuerlichem Einschreiten der VA übermittelte die BH das Gutachten vom Mai 2016 an Frau N.N. Die BH begründete diese Verzögerung zum einen mit Bauarbeiten und Urlauben im zuständigen Referat. In der Sache selbst sei zum anderen eine abschließende Beurteilung noch immer nicht möglich. Zur Klärung, ob der Bergbaubetrieb die Abstände zu den Nachbargrundstücken korrekt einhält, seien noch zusätzliche Messungen notwendig.

Einzelfall: VA-BD-WA/0024-C/1/2016

3 Anregungen an den Gesetzgeber

Neue Anregungen

Bundeskanzleramt

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Möglichkeit der Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe von Jugendlichen im VStG soll zurückgedrängt werden;	Das BKA will die Anregung der VA im Zuge der nächsten Novelle zur Diskussion stellen.	PB 2016, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 48 f.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Aufnahme des Übergangsgelds in § 327 ASVG;	Das BMASK merkt Änderung für die nächste Novelle vor.	PB 2016, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 51 f.
Schaffung eines Pendantes zur Pflegekarenz für selbstständig Erwerbstätige;	Das BMASK lehnt die Schaffung einer finanziellen Unterstützung unter Hinweis auf die Natur der Pflegekarenz als arbeitsrechtlichen Anspruch ab.	PB 2016, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 61 f.
Anpassung der Richtlinie zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung;	BMASK stellt Änderungen in Aussicht.	PB 2016, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 62 f.
Sozialversicherungsrechtliche Absicherung der Tätigkeit von Menschen mit Behinderung in Werkstätten; Erhöhung der Durchlässigkeit zum 1. und 2. Arbeitsmarkt (Umsetzung von Art. 27 UN-BRK) – Anregung an Bund und Länder;	Gespräche zwischen BMASK und Ländervertretern laufen.	PB 2014, Teil 2, S. 83 ff; PB 2016, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 64 f.
Anerkennung von Assistenzhunden bei Personen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50%;	BMASK stellt die Schaffung eines eigenen Ausweises für Assistenzhunde in Aussicht.	PB 2016, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 65 f.

Legislative Anregungen

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Lockerung der Wartezeit für Selbstversicherung in der Krankenversicherung nach längeren Auslandsaufenthalten;	BMGF lehnt Gesetzesänderung ab.	PB 2016, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 104 f.
Sachleistungen für Geburten, auch dann, wenn der Versicherungsfall der Mutterschaft vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten ist.	BMGF stellt Gesetzesänderung in Aussicht.	PB 2016, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 104 f.
Fahrtkostenersatz für Knochenspender;	BMGF wartet laufendes VfGH-Verfahren ab.	PB 2016, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 108 f.
Beschränkung der Aufrechnung des Rehabilitationsgeldes;	BMGF stellt Gesetzesänderung in Aussicht.	PB 2016, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 109 f.

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die VA regt an, eine neue gesetzliche Grundlage für die Zuerkennung der Flugsicherungszulage für Militärfluglotsen zu schaffen. Die bisherige, nicht nur für diese Zulage geltende Grundlage (Art. XII der 47. Gehaltsgesetz-Novelle) wurde vom VfGH wegen Unbestimmtheit aufgehoben.	Das BMLVS tritt der Anregung offen gegenüber, das federführende BKA sieht hingegen keinen Änderungsbedarf.	PB 2016, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 161 f.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die VA regt an, die Jahreskarten für Menschen mit Behinderung auf allen Sondermautstrecken bei Besitz einer Jahresmautvignette kostenlos auszustellen.	Das BMVIT verweist diesbezüglich auf Einnahmenausfälle, die der Asfinag zu ersetzen wären.	PB 2016, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 173 f.

Angeregt wird die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die lichtreflektierende Ausführung der Beschilderung von Schulfahrzeugen und von Fahrzeugen für Übungs- bzw. Ausbildungsfahrten.

Das BMVIT sieht dafür keine Notwendigkeit.

PB 2016, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 177 f.

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Bereich Wirtschaft		
Ein ständiges Optimieren der Ressourcen ist auch nach gesteigerter Effizienz der Gewerberechtsvollziehung notwendig.		PB 2016, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 185 f.
Rechtsgrundlagen zur Lösung des Interessenkonfliktes zwischen Gastgewerbetreibenden, Gästen und Nachbarschaft müssen geschaffen werden.		PB 2016, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 186 f.
Die Voraussetzungen für die Vorverlegung der Sperrstunde gem. § 113 Abs. 5 GewO 1994 müssen hinterfragt werden.		PB 2016, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 186 f.
Wissens- und keine Prognoseentscheidung bei Widerruf der Vorverlegung der Sperrstunde gem. § 113 Abs. 5 GewO 1994 sind erforderlich.		PB 2016, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 186 f.
Die Erweiterung von § 360 GewO 1994 um Zwangsmaßnahmen bei Nichteinhaltung der Sperrstunde ist erforderlich.		PB 2016, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 187 f.

Legislative Anregungen

Bereich Wissenschaft

<p>Zu hinterfragen ist, weshalb die Eintragungsfähigkeit von im Ausland verliehenen akademischen Graden in öffentliche Urkunden gem. § 88 Abs. 1a UG auf Studienabschlüsse in der EU bzw. im EWR-Raum beschränkt ist, wohingegen für das Führen eines solchen akademischen Grades eine entsprechende Beschränkung nicht besteht.</p>	<p>Das BMWFW kündigte eine Prüfung der Bezug habenden Bestimmungen an.</p>	<p>PB 2016, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 180 f.</p>
<p>Die VA regt an, die Regelung des § 61 Abs. 2 i.V.m. § 91 Abs. 2 UG im Hinblick auf mögliche unverhältnismäßige Folgen der nicht rechtzeitigen Entrichtung eines erhöhten Studienbeitrages zu überdenken.</p>	<p>Eine Stellungnahme des BMWFW wurde dazu nicht eingeholt.</p>	<p>PB 2016, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 181 f.</p>
<p>Die VA spricht sich für eine Klarstellung hinsichtlich der Verpflichtung der Universitäten zur Eintragung von Geburtsnamen in Verleihungsbescheiden i.S.d. § 87 Abs. 3 Z 1 UG aus.</p>	<p>Das BMWFW überlegt eine entsprechende Konkretisierung.</p>	<p>PB 2016, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 182 f.</p>
<p>Die VA sieht eine Klärung der Frage des Rechtscharakters eines Berufungsverfahrens gem. § 98 UG als erforderlich an.</p>	<p>Das BMWFW verweist auf die Möglichkeit einer Entscheidung des VfGH über einen allfälligen negativen Kompetenzkonflikt.</p>	<p>PB 2016, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 184 f.</p>
<p>Die VA regt an, die Bezieherinnen und Bezieher von Mobilitätsstipendien beim Bezug von Zusatzleistungen, wie etwa einem Fahrtkostenzuschuss, Studierenden an inländischen Universitäten gleichzustellen.</p>	<p>Das BMWFW verweist auf eine etwaige diesbezügliche Weiterentwicklung des Fördersystems nach Evaluierung der Wirkungen der Mobilitätsstipendien.</p>	<p>PB 2016, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 184 f.</p>

Umgesetzte Anregungen

Bundeskanzleramt

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Abschaffung des Erfordernisses der vollen Handlungsfähigkeit für die Aufnahme eines Dienstverhältnisses nach dem VBG.	Einfügung des § 3 Abs. 1b durch die Novelle BGBl. I Nr. 64/2016.	PB 2013, S. 126 f.

Bundesministerium für Gesundheit

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Erhöhung des Ausbildungsschlüssels im Sonderfach „Kinder- und Jugendpsychiatrie“, um dem bestehenden Fachärztemangel zu begegnen.	Änderung in § 37 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 erfolgt.	PB 2014, Band 2, S. 49 f.

Bundesministerium für Inneres

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Bestimmte nach allgemeiner Erfahrung besonders gefährdete Berufsgruppen wie Polizeibedienstete sollten ohne Nachweis einer spezifischen Gefahrenlage i.S.d. § 22 Abs. 2 WaffG Anspruch auf Ausstellung eines Waffenpasses haben.	§ 22 Abs. 2 WaffG wurde durch BGBl. I Nr. 120/2016 dahingehend geändert, dass der Bedarf zum Führen von Schusswaffen bei Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes als gegeben anzunehmen ist. Diese haben nunmehr ohne Nachweis einer spezifischen Gefahrenlage den Anspruch auf einen Waffenpass.	PB 2015, S. 156 ff.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Erleichterung des Zugangs zu Rundfunkgebührenbefreiungen für pflegebedürftige Menschen.	Novelle des § 48 Abs. 5 Z 2 der Fernmeldegebührenordnung durch BGBl. I Nr. 70/2016	PB 2013, S. 255 ff.
Die VA berichtete über die unbefriedigende Rechtslage hinsichtlich der Beförderung von Blindenführhunden in Taxis.	Mit BGBl. I Nr. 3/2017 wurde eine bundesweite Beförderungspflicht für Assistenzhunde in Taxis in das GelverkeG (§ 13 Abs. 3a) aufgenommen.	PB 2015, S. 54 f. PB 2016, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S.173

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AlVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AMS	Arbeitsmarktservice
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AußStrG	Außerstreitgesetz
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BBG	Bundesbehindertengesetz
BBRZ	Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BFA-VG	BFA-Verfahrensgesetz
BFG	Bundesfinanzgericht
BG	Bezirksgericht
BGBL.	Bundesgesetzblatt
Bgld	Burgenland
BGStG	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
BH	Bezirkshauptmannschaft
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMASK	... für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMB	... für Bildung
BMEIA	... für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	... für Finanzen
BMFJ	... für Familie und Jugend
BMGF	... für Gesundheit und Frauen
BMI	... für Inneres
BMJ	... für Justiz
BMLFUW	... für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLVS	... für Landesverteidigung und Sport
BMVIT	... für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWFW	... für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
BPD	Bundespolizeidirektion
BPGG	Bundespflegegeldgesetz
BStMG	Bundesstraßen-Mautgesetz
BVA	Bundesvoranschlag

Abkürzungsverzeichnis

B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CPT	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
CT	Computertomographie
d.h.	das heißt
DSG	Datenschutzgesetz
dzt.	derzeit
EG	Europäische Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FA	Finanzamt
(f).	folgend(e) (Seite, Seiten)
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz
FPG	Fremdenpolizeigesetz
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GIBG	Gleichbehandlungsgesetz
GrekoG	Grenzkontrollgesetz
GZ	Geschäftszahl
HeimAufG	Heimaufenthaltsgesetz
HGG	Heeresgebührengesetz
i.d.(g.)F.	in der geltenden Fassung
IOI	International Ombudsman Institute
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz
KAV	Krankenanstaltenverbund
KBGG	Kinderbetreuungsgeldgesetz
KFG	Kraftfahrgesetz
KGKK	Kärntner Gebietskrankenkasse
KOVG	Kriegsopferversorgungsgesetz
Ktn	Kärnten

LG	Landesgericht
LH	Landeshauptmann
lit.	litera (Buchstabe)
LKH	Landeskrankenhaus
LPD	Landespolizeidirektion
LReg	Landesregierung
LVwG	Landesverwaltungsgericht
MinroG	Mineralrohstoffgesetz
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
MRT	Magnetresonanztomographie
N.N.	Beschwerdeführerin, Beschwerdeführer
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NMS	Neue Mittelschule
NÖ	Niederösterreich
NÖGKK	Niederösterreichische Gebietskrankenkasse
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OÖ	Oberösterreich
OÖGKK	Oberösterreichische Gebietskrankenkasse
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
OStA	Oberstaatsanwaltschaft
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PI	Polizeiinspektion
Pkt.	Punkt
PMG	Postmarktgesetz
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
rd.	rund
RH	Rechnungshof
Rz	Randziffer
S.	Seite
Sbg	Salzburg
SPG	Sicherheitspolizeigesetz

Abkürzungsverzeichnis

SPT	UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter
StA	Staatsanwaltschaft
StGG	Staatsgrundgesetz
StGKK	Steiermärkische Gebietskrankenkasse
Stmk	Steiermark
StudFG	Studienförderungsgesetz
StVG	Strafvollzugsgesetz
SVA	Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
TSchG	Tierschutzgesetz
TNRSG	Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz
u.a.	unter anderem
UbG	Unterbringungsgesetz
UG	Universitätsgesetz
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UStG	Umsatzsteuergesetz
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VBG	Vertragsbedienstetengesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VOG	Verbrechensopfergesetz
VVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WaffG	Waffengesetz
WG	Wehrgesetz
WGG	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
WGKK	Wiener Gebietskrankenkasse
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
z.T.	zum Teil

GESCHÄFTSBEREICH
Dr. Günther KRÄUTER

Geschäftsbereichsleitung
Dr.ⁱⁿ Adelheid PACHER DW-243

Assistenz
Debora MULA DW-109

Sekretariat
Daniela LEITNER DW-111
Daniel MAURER DW-119

Referentinnen / Referenten

- ▶ Mag. Markus HUBER DW-218
(*stv. GBL*)
- ▶ Mag.^a Kathrin GÖSSWEINER DW-112
- ▶ Dr.ⁱⁿ Patricia HEINDL-KOVÁČ DW-141
- ▶ Dr. Ma tin HIESEL DW-103
- ▶ Dr.ⁱⁿ Alexandra HOFBAUER DW-239
- ▶ Mag.^a Michaela LANIK DW-250
- ▶ Mag.^a Patrizia NACHTNEBEL DW-155
- ▶ Mag.^a Elisabeth PRATSCHER DW-249
- ▶ Mag. Alfred REIF DW-113
- ▶ Mag.^a Elke SARTO DW-244
- ▶ Mag. Heimo TRÖSTER DW-125
- ▶ Mag.^a Johanna WIMBERGER DW-256

- ▶ MMag.^a Donja NOORMOFIDI DW-139
(*Verwaltungspraktikantin*)

GESCHÄFTSBEREICH
Dr.ⁱⁿ Gertrude BRINEK

Geschäftsbereichsleitung
Dr. Michael MAUERER DW-132

Assistenz
Christine SKRIBANY DW-138

Sekretariat
Brigitte MITUDIS DW-131
Sandra FRITTHUM DW-124

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Peter KASTNER DW-126
(*stv. GBL*)
- ▶ Mag.^a Manuela ALBL DW-182
- ▶ Armin BLIND DW-128
- ▶ MMag.^a Sophia GEBEFÜGI DW-254
- ▶ Univ.-Doz. Dr. Wolfgang KLEEWEIN DW-116
- ▶ Dr.ⁱⁿ Edeltraud LANGFELDER DW-241
- ▶ Mag.^a Agnes LIER DW-222
- ▶ Dr.ⁱⁿ Barbara MAUERER-MATSCHER DW-152
- ▶ Dr.ⁱⁿ Birgit MOSSER-SCHUÖCKER DW-223
- ▶ Dr.ⁱⁿ Regine PABST DW-114
- ▶ Dr.ⁱⁿ Sylvia PAPHÁZY DW-122
- ▶ Mag.^a Nadine RICCABONA, MA DW-189
- ▶ Mag.^a Katharina SUMMER DW-210

- ▶ Mag.^a Marlene HELLER DW-228
(*Verwaltungspraktikantin*)

GESCHÄFTSBEREICH
Dr. Peter FICHTENBAUER

Geschäftsbereichsleitung
Mag.^a Martina CERNY DW-226

Assistenz
Siegfried Josef LETTNER DW-232

Sekretariat
Beatrix JEDLICKA DW-121
Andrea FLANDORFER DW-255

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Thomas PISKERNIGG DW-234
(*stv. GBL*)
- ▶ Mag.^a Elisabeth CSEBITS DW-153
- ▶ Mag.^a Nicole DOPITA DW-135
- ▶ Mag.^a Teresa EXENBERGER DW-248
- ▶ Mag. Dominik HOFMANN DW-186
- ▶ Mag.^a Dorothea HÜTTNER DW-137
- ▶ Mag.^a Alice JÄGER DW-136
- ▶ Mag.^a Maria Christine KÖHLE DW-214
- ▶ Mag. Stephan KULHANEK DW 236
- ▶ Dr. Manfred POSCH DW-129
- ▶ Mag.^a Gertrude SCHNEIDER-PICHLER DW-133
- ▶ Mag.^a Petra WANNER DW-127
- ▶ Mag.^a Tina ZACH DW-185

- ▶ Mag. Alexander HENN DW-108
(*Verwaltungspraktikant*)
- ▶ Mag.^a Jenana MURTIC DW-108
(*Verwaltungspraktikantin*)

VERWALTUNG

Leitung

Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN DW-216

stv. Leitung

Mag.^a Luzia OWAJKO DW-219

V/1 - Kanzlei & Wirtschaftsstelle

- | | |
|----------------------|--------|
| ▶ Jacqueline KADLCEK | DW-242 |
| ▶ Martina KNECHTL | DW-117 |
| ▶ Michael PRUMMER | DW-188 |
- (Verwaltungspraktikant)

V/4 - EDV & Statistik

- | | |
|-------------------------|--------|
| ▶ Andreas FELDER (Ltr.) | DW-229 |
| ▶ Peter KASTANEK | DW-230 |
| ▶ Bryan LAGUS | DW-215 |

V/5 - Schreibdienst

- | | |
|-----------------------|--------|
| ▶ Sandra CENEK | |
| ▶ Ingrid KLAUS | DW-104 |
| ▶ Gudrun LEITNER | DW-104 |
| ▶ Stephan ATTERBIGLER | DW-107 |
| ▶ Nina-Marijke MAURER | DW-107 |

V/6 - Hausbetreuung & Bibliothek

- | | |
|----------------------|--------|
| ▶ Michael HORVATH | DW-134 |
| ▶ Richard ÜBERMASSER | DW-225 |
| ▶ Roman HOFBAUER | |

V/2 - Empfang & Auskunftsdienst

- | | |
|---------------------|--------|
| ▶ Karin MERTL | DW-149 |
| ▶ Sabine HORNBACHER | DW-101 |
| ▶ Marton BAKSAI | DW-100 |
- (Verwaltungspraktikant)

V/7 - Sekretariat OPCAT (SOP)

- | | |
|-----------------------------|--------|
| ▶ Mag. Walter WITZERSDORFER | DW-233 |
| ▶ Selina MARCHER | DW-146 |

V/3 - Beschwerdekanzlei

- | | |
|----------------------|--------|
| ▶ Kornelia GENSER | DW-240 |
| ▶ Maria HALBAUER | DW-247 |
| ▶ Irene ÖSTERREICHER | DW-140 |

V/8 - Öffentlichkeitsarbeit

- | | |
|---------------------------------|--------|
| ▶ Jasmin HOLZMANN, Bakk.Phil. | DW-217 |
| ▶ Mag. ^a Sandra BLUM | DW-205 |
- (Verwaltungspraktikantin)

INTERNATIONALES / IOI

Internationales / IOI Generalsekretariat

- | | |
|--|--------|
| ▶ Mag. ^a Ulrike GRIESHOFER (Ltr.) | DW-203 |
| ▶ Mag. ^a Ursula BACHLER | DW-201 |
| ▶ Mag. ^a Karin WAGENBAUER | DW-202 |
| ▶ Mag. ^a Helena AIGNER, E.MA | DW-206 |
- (Verwaltungspraktikantin)
- | | |
|------------------------|--------|
| ▶ Miriam BAGHDADY, BSc | DW-206 |
|------------------------|--------|
- (Verwaltungspraktikantin)

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
<http://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft

Herausgegeben: Wien, im März 2017